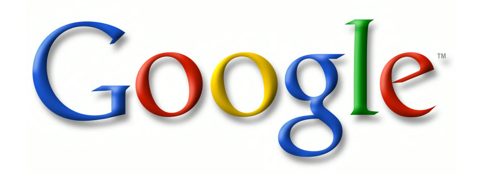


Der

einheimische und ausländische

Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung.

Rechtswissenschaftliche und für den praktischen Gebrauch bestimmte Darstellung

der

heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse

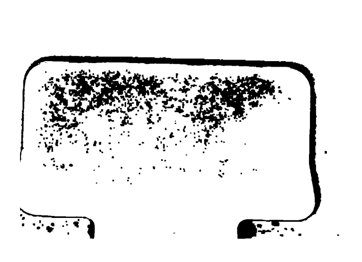
von

Max Friedländer,

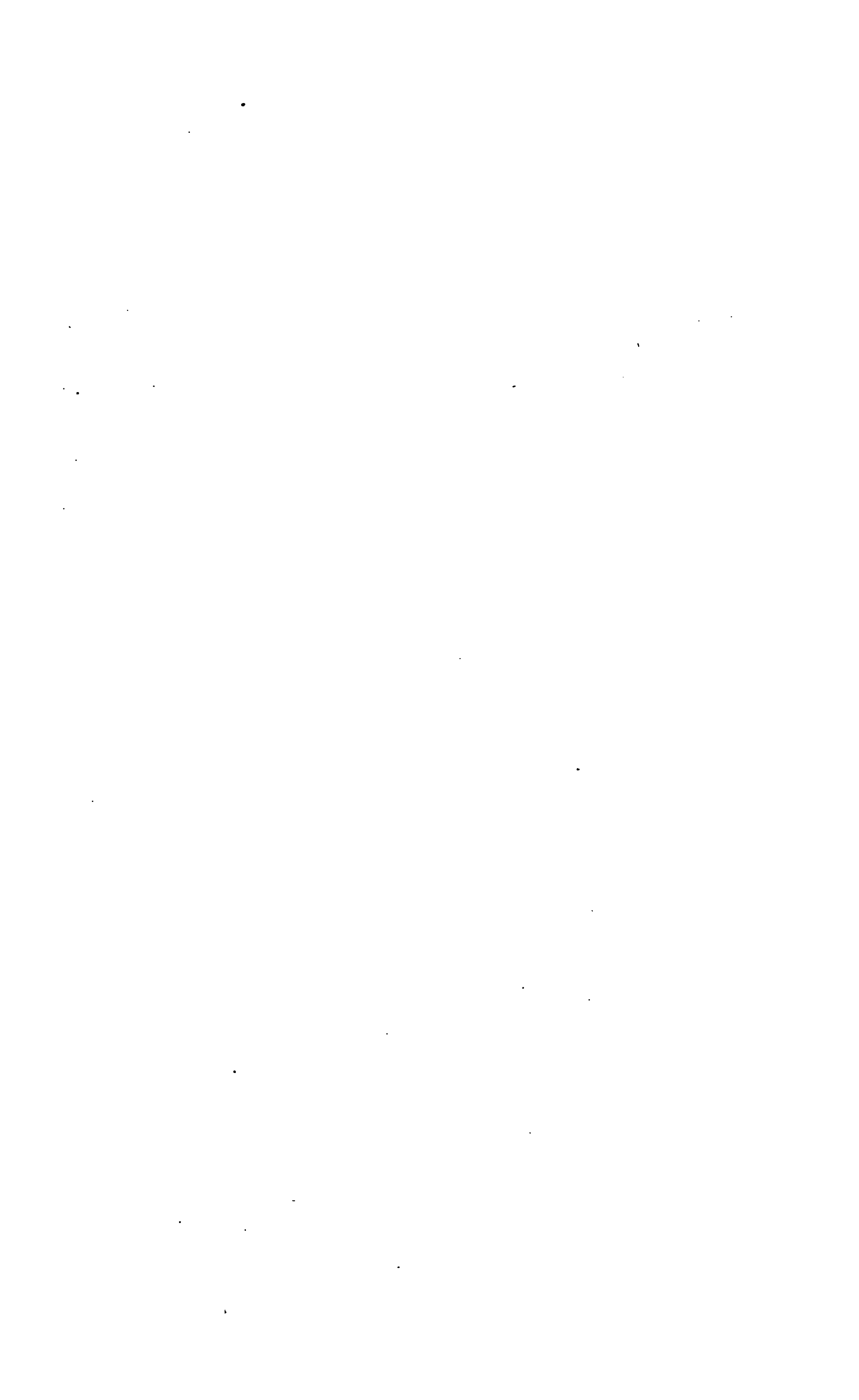
Doctor der Rechte.

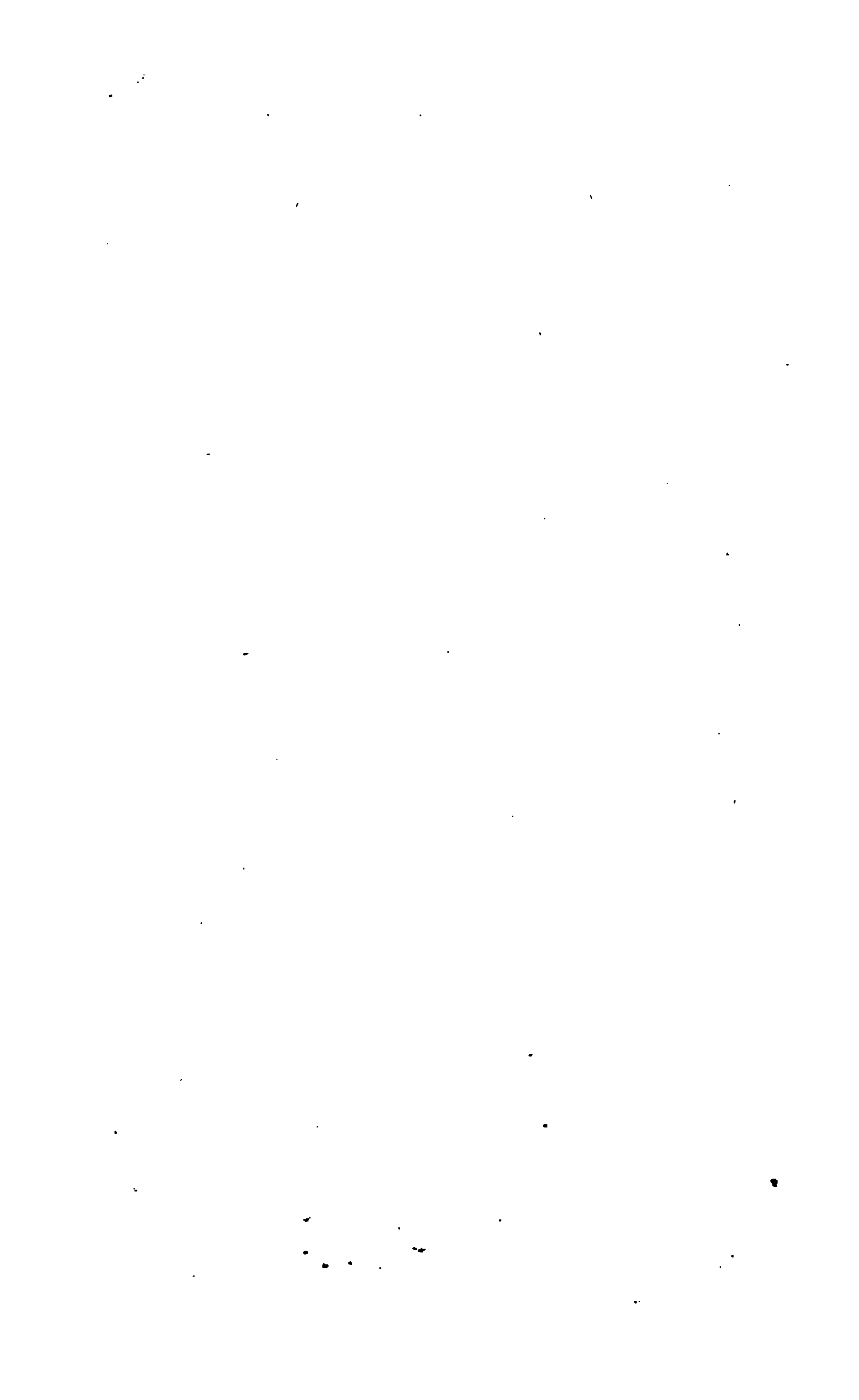
Leipzig:
F. A. Brockhaus

1857.





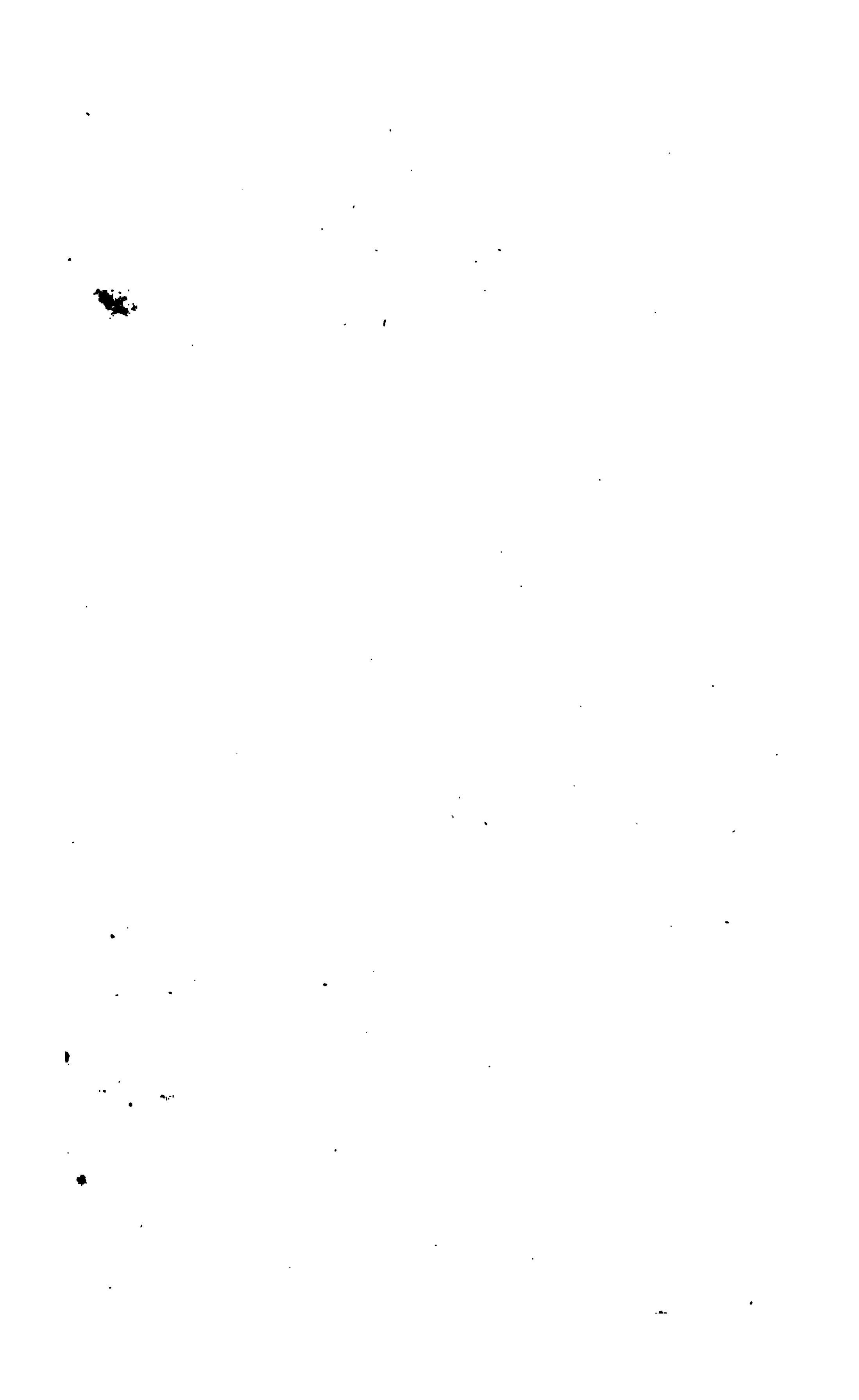




Der

einheimische und ausländische

Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung.



Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung.

Rechtswissenschaftliche und für den praktischen Gebrauch bestimmte Darstellung

der

heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse

von

Max Friedländer,
Doctor der Rechte.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1857.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift will das bestehende positive Recht zum Schutz der schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse aller Länder darstellen. Zu dem Ende erschien weder ein Codex, der den Wortlaut aller Gesetze und Staatsverträge enthielt, noch eine Systematisirung dieses Stoffs genügend. Ein Codex der Gesetze würde mehr und auch weniger als den Inhalt des heutigen Rechts gegeben haben: mehr, weil dann das Antiquirte vom Giltigen, das Provisorische vom Definitiven, das Formelle vom Materiellen ungesondert blieb; weniger, weil das Nebeneinander mehrerer Gesetze in demselben Staate noch die Kritik zur Vermittelung der vorhandenen Widersprüche wie zur Ergänzung der unausgefüllten Lücken erheischt. Eine Systematisirung dagegen würde ein juristisches Elaborat zu Tage gefördert haben, in dem die nationalen Besonderheiten so sehr ineinander verschwommen wären, daß der Praktiker sein Bedürfniß wieder erst mit Hilfe eines Codex, dessen Gebrauch selbst noch Hilfsmittel beansprucht haben würde, hätte

befriedigen können und zudem über das Detail in Unkenntniß blieb.

Nun habe ich aber den Theoretikern und Praktikern zugleich Genüge leisten wollen, und das Streben danach hat mich dazu bestimmt:

In der ersten Abtheilung des Buchs die Lehre systematisch abzuhandeln, auf der Basis nicht sowohl des abstracten Rechts, als vielmehr aus dem Gesichtspunkte der durch das positive Recht bestimmten Rechtswissenschaft, sodaß, unter Berücksichtigung der historischen Entwickelung, die Gestaltung des heutigen nationalen und internationalen Rechts gegen Nachdruck und Nachbildung, mit Gegenüberstellung der nationalen Besonderheiten und Conception des Gleichartigen in den verschiedenen Staaten, dargelegt ist und daran die sich ergebenden Controversen von praktischer und wissenschaftlicher Bedeutung geknüpft sind;

in der zweiten Abtheilung eine Codification des heutigen Rechts gegen Nachdruck und Nachbildung zu versuchen und, mit Ausscheidung des Transitorischen, den aus dem Gesetze und seinen legalen Ergänzungen gezogenen Inhalt des gegenwärtig bestehenden Rechts auf dem gedachten Gebiete in gedrängter Weise darzulegen.

Das ist es, was in dem Buche zu finden ist.

Weit entfernt von der Meinung, die gestellte Aufgabe auch schon vollständig gelöst zu haben, will ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich die vorhandenen Quellen genutzt und frühere Arbeiten — gleich-

artige habe ich nicht vorgefunden — an Vollständigkeit übertroffen zu haben glaube.*) Ist der Stoff doch noch nicht erschöpft, dann gibt dies einen Beweis für die Wirrniß auf diesem Rechtsgebiete und vielleicht auch ein Zeugniß dafür, daß meine Schrift, ihrer Tendenz nach, eine vorhandene Lücke in der juristischen Literatur auszufüllen geeignet sein kann. So hat, um damit zugleich ein Beispiel von den Schwierigkeiten meines Unternehmens anzuführen, all mein Bemühen, über die schweizerische Gesetzgebung gegen Nachdruck und Nachbildung gründliche Auskunft zu erhalten, mir nur die Kenntniß davon verschafft, daß man im Lande selbst das heimische, bestehende Recht nicht kennt. Ein namhafter deutscher Jurist, jetzt Professor der Jurisprudenz an einer der schweizer Hochschulen, schreibt mir auf meine Anfrage: „Eine Darstellung der schweizer Gesetze zum Schutz des geistigen Eigenthums gibt es in der ganzen Welt nicht, am wenigsten in der Schweiz selbst. Kaum weiß hier Einer, was in seinem Canton selbst Rechtens gegen den Nachdruck ist, geschweige denn, was bei seinem Nachbar. In den Strafgesetzbüchern der Schweiz findet sich darüber nichts, und ich bin nicht einmal im Stande gewesen zu ermitteln,

---

*) Der „Code Général de la propriété industrielle, littéraire et artistique, par Étienne Blanc et Al. Béaume" (Paris 1854), gibt namentlich in Bezug auf die deutschen Gesetzgebungen die gröbsten Unrichtigkeiten. Als compilatorische Arbeit ausgezeichnet, doch kritiklos ist die „Sammlung der Gesetze und Staatsverträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England", von Dr. Ch. F. M. Eisenlohr (Heidelberg 1856).

welche Specialgesetze gegen Nachdruck in der Schweiz erlassen sind. Schreiben Sie an die 22 Regierungen der Cantone — das wäre vielleicht der Weg zu erfahren, was Sie wissen wollen, aber die Juristen und Buchhändler wissen Ihnen nicht Bescheid zu geben." — Und wie mit der Schweiz, ist es mir selbst mit deutschen Staaten gegangen, geschweige denn, daß mir das ferne Ausland geringere Schwierigkeiten geboten hätte.

Im Uebrigen mag der Erfolg über den Werth meiner Arbeit richten. Gehen wir wirklich, wie zu hoffen, einer Umgestaltung des Rechts gegen den Nachdruck entgegen und regt sich das Bewußtsein, daß das geistige Eigenthum selbst über die Landesgrenze hinaus einer rechtlichen Anerkennung werth ist, schon so lebendig, daß eine neue Legislatur endlich das feigenblattartige Flickwerk abstreift und ein neues Recht aufbaut: dann will sich der Verfasser gern bescheiden, sein Buch antiquirt zu sehen. Inzwischen wird darüber noch eine geraumere Zeit vergehen, als das Buch für seine Wirksamkeit beansprucht, und selbst als „schätzbares Material" wird es Denen, die unserer Zeit den ihr abgesprochenen Beruf zur Gesetzgebung zurückzugeben Hand anlegen, die Kenntniß des Bestehenden, aus dem das Neue erstehen soll, zu erleichtern geeignet sein.

— — — Nie haben Schlagbäume den Austausch der geistigen Güter aufzuhalten vermocht. Heute aber, wo die Culturvölker einander so nahe gerückt sind, daß die Entfernungen im Raume kein Hemmniß mehr für

die Wechselbeziehungen unter den Nationen sind, nimmt das Erzeugniß der geistigen Arbeit einen um so beschleunigtern Flug über die gebildete Welt. Das macht die Frage nach den Rechtsverhältnissen in diesem Austausch praktischer, als es noch vor einem halben Menschenalter geschienen. Und auch nicht eine Angelegenheit der Ideologen allein ist dies. In unsern Tagen weiß man den industriellen Reichthum, den die geistige Production gebiert, schon zu vervielfältigen, und im Zeitalter des Agio hat man auch schon gelernt, das Geisteswerk nach seinem metallenen Werthe zu wiegen.

Breslau, im December 1856.

Der Verfasser.



Inhalt.

Zweite Abtheilung.

Codex der Gesetze und Staatsverträge zum Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse.



Einleitung.

§. 1.

Der Begriff des geistigen Eigenthums.

Man kann über die juristische Qualification des Begriffs eines „geistigen Eigenthums" in Zweifel sein und daher auch darüber streiten, ob die Rechte eines Urhebers geistiger Producte an diesen unter den juristischen Begriff des Eigenthums oder unter einen minder umfangreichen fallen: darüber aber wird heute bei dem durch Philosophie und Rechtswissenschaft vorgerückten Standpunkte der Anschauung kein Zweifel mehr aufkommen können, daß die Producte des Geistes zu Gunsten ihres Autors auf einen analogen gesetzlichen Schutz Anspruch haben, wie die Erzeugnisse körperlicher Arbeit. Die Besonderheit der Geistesproducte, zumal der Mangel der stets greifbaren Körperlichkeit erschwert jenen Schutz, macht ihn in gewissen Fällen selbst unwirksam, hebt aber keineswegs die Verpflichtung dazu für eine Staatsgewalt auf, die im Uebrigen den Eigenthumsschutz zu ihren Pflichten rechnet.

Die Schwierigkeit, den Forderungen des geistigen Eigenthums — um diese Bezeichnung vorläufig noch beizubehalten — gerecht zu werden, beruht in der Unmöglichkeit, seinen ganzen Inhalt zu erfassen, weil bei den Producten der Geistesthätigkeit die Grenzlinie zur Sonderung des Fremden von dem Eigenen sich nicht scharf, oft gar nicht ziehen läßt. Daß dies nicht ge-

schehen kann, beruht in der Eigenthümlichkeit aller geistigen Arbeit, welche nur zum Theil ein individuelles Product ist, soweit nämlich, als nicht das neue Product, wie es muß, auf aller vorangegangenen geistigen Arbeit ruht. Dazu kommt, daß in den concreten Objecten des „geistigen Eigenthums" eine Doppelnatur zur Geltung zu bringen ist: eine körperliche und eine unkörperliche. Jene, die greifbare, ist der Gegenstand des sachlichen Besitzes; diese, die ideelle, ist ein Rechtsobject selbst über den Willenskreis des Berechtigten hinaus.

So lange die Rechtswissenschaft diese Sonderung nicht vornahm, so lange sie sich der Antithese im Begriff nicht bewußt wurde, so lange fand sie auch keine Rechtsnormen dafür, und der im Drange nach Gerechtigkeit entstandene Privilegienschutz, der zuerst den Geistesproducten zu Theil wurde, war daher der Ausnahmezustand, in den das Rechtsbewußtsein die lückenhafte Rechtstheorie versetzt hatte.

Aber selbst bis heute hat noch keine Gesetzgebung den ganzen Inhalt des Rechtsbegriffs vom „geistigen Eigenthum" erschöpft, und es wird dies auch keiner zukünftigen gelingen, weil die Justiz, auf das geistige Leben angewandt, ohne Executivgewalt ist. Individuell mag dies beklagt werden, im Allgemeinen aber wird man diese Unzulänglichkeit des Rechts als eine ersprießliche Nothwendigkeit anerkennen, weil die Entwickelung des menschlichen Geistes eine Arbeit Aller für Alle ist, und, so wenig der Einzelne ohne die vorangegangene Arbeit Aller seine individuelle Arbeit zu Stande zu bringen vermochte, so wenig darf **allen** Folgenden das Recht versagt sein, den Gedanken des Einzelnen zu adoptiren. Das abstracteste Rechtsbewußtsein hat auch im modernen Staate Rechtsverletzungen, so oft es ein Interesse der staatlichen Gesellschaft gilt, sanctionirt: ein allgemeineres, höheres Interesse aber noch, als das staatliche, ist das des Menschengeschlechts.

Danach also soll und muß, kann und darf der Schutz, welchen die Gesetze dem Urheber geistiger Producte zu Theil werden lassen, ein bedingter, das Recht des Autors an seinen Erzeugnissen ein eingeschränktes sein.

Dies vorausgesetzt, ist leicht einzusehen, warum alle Versuche, das Recht des Autors an seiner Schöpfung im alten

Rechtssystem zu kategorisiren, scheitern müssen. Wer, wie Kant [1]), lediglich den in die äußere Erscheinung getretenen, geformten, körperlich gewordenen Gedanken als ein Rechtsobject, eine Sache ansieht, woran ihrem Erzeuger nicht weniger als das Recht des Eigenthümers zusteht, stellt das Autorrecht als ein dingliches dar. Die Consequenz einer solchen, ans Reale gebundenen Anschauung aber ist gerade die Aufhebung des Begriffs, zu dem sie gelangen will, des Eigenthums; denn der Form gewordene Gedanke ist Allen zugänglich, gestattet Allen eine unbeschränkte Benutzung, gibt also einer Licenz Raum, die den Eigenthumsbegriff negirt. Oder ist nach Hegel'scher Auffassung [2]) das Autorrecht ein persönliches, insofern man das Geistesproduct als die besondere Manifestation des persönlichen Geistes des Autors ansieht, so wird man in consequenter Folge die ganze Lehre vom Eigenthum unter das Personenrecht subsumiren müssen; eine Consequenz, gegen welche sich die gesammte Jurisprudenz auflehnt. Beide Theorien bekämpfen sich mit dem Vorwurf, die Rechtsbegriffe zu verwirren: diese sagt von jener, sie statuire wider alle Rechtswissenschaft ideale Eigenthumsobjecte, und jene klagt diese an, das persönliche Recht zu produciren mit dem dinglichen Recht am Product verwechselt zu haben.

Frei von solchen innern Widersprüchen bleibt die rechtswissenschaftliche Kritik dieses Gegenstandes nur, wenn man es aufgibt, ein „geistiges Eigenthum" aus abstracten Begriffen herzuleiten, und vielmehr, dem historischen Entwickelungsgange der Gesetzgebung folgend, den Standpunkt der Praxis innehält. [3])

Weder im römischen, noch im kanonischen, noch im germanischen Recht findet sich auch nur eine Spur von Gesetzen zum Schutz der Autoren. Als dieser Schutz ein staatsgesellschaftliches Bedürfniß wurde, bildete sich nach den fruchtlosen Versuchen starrer Romanisten, mit den Formeln des römischen Rechts

---

1) Imm. Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre; S. 127.

2) Hegel's Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 106.

3) Vgl. in der Juristischen Wochenschrift von Hinschius, Jahrg. 1838, S. 205 fg., die Abhandlung von Wilke und die darauf folgende von Homeyer.

zu helfen, zuerst ein Surrogat des Rechts, das Privilegium, und sodann aus diesem das Recht selbst in Form des verallgemeinerten Privilegs — beneficium juris. Der Inhalt des Privilegs war nicht das ganze Recht des Autors am Product, sondern nur dessen vermögensrechtliche Seite; es constituirte sich nicht der Begriff des geistigen Eigenthums, sondern lediglich das Verlagsrecht, d. i. das Recht eines jeden geistig Producirenden, sein Werk zum eigenen Vortheile zu veröffentlichen, auf mehr oder weniger mechanischem Wege zu vervielfältigen, jeden Andern von einer solchen Benutzungsart auszuschließen und dieses Recht ganz oder theilweise an Andere zu übertragen. Den Begriff Dessen, was man gemeinhin „geistiges Eigenthum" nennt, in dieser durch die Praxis constituirten Weise gefaßt, gelangt man ohne logische Sünden zu allen Consequenzen der Gesetzgebung selbst.

Das Essentielle im Autorrecht ist danach das Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht, und dieses allein ist es, welches die Gesetze schützen. Dieser Schutz bedarf zu seiner vernunftrechtlichen Basis nicht erst einer juristischen Fiction, sondern resultirt naturgemäß aus dem gegebenen Inhalt des Autorrechts, das gleichmäßig in allen Gesetzgebungen auch noch nach dieser Seite hin erheblichen Beschränkungen unterworfen ist. Die wichtigste dieser Beschränkungen ist die Begrenzung der Dauer des Autorrechts auf eine bestimmte Zeit. Diese bei keinem andern Vermögensrecht in keiner Legislatur keiner Nation gekannte Beschränkung beweist auf das Schlagendste, wie wenig sich das Autorrecht als ein Eigenthumsrecht kategorisiren läßt, das höchstens durch Nichtgebrauch, aber nie durch Gebrauch juristisch untergehen könnte. Aber diese Beschränkung ist auch nicht entfernt eine Rechtsanomalie, sondern der positive Ausdruck der Idee, daß in gewissem Sinne alle Geistesproducte ein Gemeingut sind oder es zu werden bestimmt sind, das gerade als solches im Interesse Aller zum Besten des Einzelnen geschützt wird, in diesem Schutze aber aus Rücksichten der Billigkeit, der Moral und der Politik Einschränkungen erfährt, welche den Inhalt der Gesetze zum Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums ausmachen.

In welch hohem Grade die besonderen Staatsinteressen für

die Constituirung dieser Gesetzgebung wesentliche Factoren sind, wird durch den Umstand dargethan, daß sich speciell für den Schutz der Autorrechte ein abgesondertes, internationales Recht ausgebildet hat. Wäre das Autorrecht ein Eigenthumsrecht, so hätte es bei den gebildeten Nationen nicht, wie bis in unsere Tage hinein noch geschehen ist, unter dem ausdrücklichen Schutz der Gesetze verletzt werden dürfen. Das internationale Recht zum Schutz der Geistesproducte aber, wie es sich herausgebildet hat, enthält jetzt einen wichtigen Theil des Schutzes überhaupt, der als ein territorialer in der Mehrzahl von Fällen völlig bedeutungslos bliebe. In diesem Sinne gehört diese Materie dem öffentlichen Recht an, eine Qualification, die ihr vollends den Stempel der Besonderheit aufdrückt.

Der Umfang, welchen das Autorrecht praktisch gewonnen hat, und seine Stellung im heutigen Recht wird sich demgemäß nur aus der geschichtlichen Entwickelung der dahin einschlagenden Gesetzgebungen bestimmen lassen, und man muß es, um sich nicht in einem Kreislauf von Anomalien zu verlieren, aufgeben, den Begriff auf Grundlage einer sogenannten naturrechtlichen oder rechtsphilosophischen Anschauung der Sache zu construiren.

§. 2.

Geschichte der Gesetzgebungen zum Schutz des geistigen Eigenthums.

So alt fast wie die Buchdruckerkunst, sind die Klagen über resp. gegen den Nachdruck. Außer Martin Luther's Klagen über Nachdruck seiner Schriften [1]) sind auch die Beschwerden

---

1) „Was soll das sein — wehklagt Luther (Werke XI, 34) — meine lieben Druckerherrn, daß Einer dem Andern so öffentlich raubet und stiehlet das Seine? Es ist ja ein ungleich Ding, daß wir sollen Arbeiten und Kosten darauf wenden und Andere sollen den Genuß und wir den Schaden haben." Ein ander Mal (Vorrede von 1525 zur Auslegung der Episteln, Werke, II, 34) schreibt er: „Ich habe die Postille angefangen von der heil. drei Könige Tage bis auf Ostern, so fähret zu ein Bube, der Setzer, der von unserem Schweiß sich nähret, stiehlt meine

Albr. Dürer's über Nachbildung seiner Kunstwerke [1]) auf uns gekommen, und nicht vereinzelt waren diese Klagen, sondern allgemein, und doch fehlte es, wie in Frankreich, England und Holland, auch im deutschen Reiche an einem gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck. Die Schriftsteller wurden nicht müde, laut ihre Rechte zu vertheidigen, Buchdrucker und Buchhändler erschöpften sich in Versuchen, dem Nachdrucksunfug zu steuern, die Juristen eiferten dagegen, die Regierungen selbst erkannten die Unbill an, — aber Jahrhunderte vergingen, bis den Autoren ein gesetzlicher Schutz an ihren Geisteswerken zu Theil wurde.

Eine erste Hilfe boten die Privilegien. Das Privilegium verbot den Nachdruck des privilegirten Werkes für eine bestimmte Frist unter Androhung von Strafen. Das älteste bekannte Privileg ist ein venetianisches [2]) vom Jahre 1491; in Deutschland kommt das erste 1501 [3]), in Frankreich 1507, in England 1518 vor. In Deutschland wurden die Privilegien von jedem deutschen Reichsstand, und zur Wirksamkeit im ganzen Reiche, vom Kaiser ertheilt, dem das Bücherregal zur höchsten Aufsicht über das Bücherwesen und insbesondere auch zur Bücher-Privilegien-Ertheilung zustand. Dieses Regal handhabte der in Frankfurt a. M. eingesetzte „kaiserliche Büchercommissarius", welcher außer den censurwidrigen Schriften auch Nachdrucksexemplare von kaiserlich privilegirten Büchern vom Handel auf der dortigen Büchermesse ausschließen und confisciren ließ. Als die Leipziger

---

Handschrift, ehe ich's gar ausmache und läßt es draußen im Lande drucken, unsere Kost und Arbeit zu verdrucken. Sollte nicht ein Drucker dem Andern aus christlicher Liebe einen Monden oder zween zu gute harren, ehe er ihm nachdruckte?"

1) „Es sind mir der Maler viel Feind und machen mein Ding in Kirchen ab und wo sie es finden mögen." Reliquien, S. 13.

2) Ertheilt für den Foenix Magistri Petri Memoriae Ravennatis mit der Formel: Nemo audeat in hac urbe Venetiarum et in tota ditione illustrissimi nostri imprimere etc. sub poena amittendi volumina et insuper libras viginti quinque pro quolibet volumine.

3) Gegeben von dem in Nürnberg versammelten Reichsregiment für Konrad Celtes zum Schutz der von ihm herausgegebenen Rhoswita, wo es am Ende heißt: „Impressum Norimbergae sub privilegio sodalitatis Celticae a senatu Romani imperii impetrato. A. Chr. MDI."

Messe die überwiegendere Bedeutung für den deutschen Buchhandel erlangte, zog man die kurfürstlich-sächsischen Bücherprivilegien als die wirksameren selbst den kaiserlichen vor. In England schafften sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Buchdrucker und Buchhändler, indem sie sich zu einer Corporation vereinigten und Bücherregister einführten, Schutz gegen den Nachdruck ihrer Verlagsartikel, worin sie durch königliche Verordnungen und Privilegien wirksam unterstützt wurden. In Frankreich herrschte das Privilegienwesen wie in Deutschland, bis die 1618 emanirte Buchhändlerordnung Strafen gegen den Nachdruck einführte und die Staatsrathsbeschlüsse von 1777 endlich dadurch gegen den Nachdruck wirkten, daß sie den Druck neuer Bücher überhaupt von Privilegien abhängig machten.

Der Schutz durch Privilegien war indessen im Allgemeinen von nur geringer Wirksamkeit. Abgesehen davon, daß es oftmals nicht leicht war, die Verheißungen des Privilegs in einzelnen concreten Fällen zur Geltung zu bringen, indem oft genug Reichsstände selbst den kaiserlichen Privilegien Schutz versagten, so war auch der Weg zu ihrer Erlangung schwerfällig und kaum Allen zugänglich. Privilegien waren Ausnahmen, es fehlte das Gesetz, die Wohlthat zur Regel zu machen. Darauf arbeitete die mittelalterliche Jurisprudenz, die eine Macht war, nur sehr langsam hin. Durch ein Jahrhundert zieht sich der Kampf der auf römische Rechtsbegriffe beschränkten Juristen. Während die eine Sekte allen Ernstes aus dem Vorhandensein für einzelne Bücher ertheilter Privilegien die Straflosigkeit nicht nur, sondern rechtliche Zulässigkeit des Nachdrucks aller unprivilegirten Schriften herleitete, mühte sich eine andere ab, das Nachdrucksverbot schon im römischen Recht zu entdecken: dazu mußte Justinian's Verordnung von den Handschriften, dann eine actio injuriarum des Autors gegen den Nachdrucker, ein ander Mal die actio furti usus, endlich gar eine utilis negatoria actio mit der Fiction eines quasi furtum u. dgl. herhalten. Vergebliches Bemühen, neu begründete Rechtsverhältnisse unter alte Rechtsbegriffe zu subsumiren und nach diesen zu beurtheilen! Indem man ferner auch das Gewohnheitsrecht gegen den Nachdruck geltend machen wollte, verlor man sich in den sinnlosesten

Deductionen. Die Juristenfacultäten selbst waren in ihren Aussprüchen widersprechender Ansicht und inconsequent, sodaß sich ihre Entscheidungen von den Vertheidigern des Nachdrucks ebenso vortheilhaft wie von dessen Gegnern ausbeuten ließen. Hier und da hat man einmal ganz von Rechtswissenschaft und Moral abstrahirt und dann mit rein praktischen Gründen, wobei Politik und selbst Finanzwissenschaft helfen mußten, für und wider den Nachdruck gestritten.[1]) Es ist darüber eine heute kaum noch zu bewältigende Literatur angewachsen und damit immer nichts Thatsächliches zu Tage gefördert worden, außer etwa, daß das Publicum in seiner überwiegenden Mehrheit gegen die Nachdrucker Partei nahm, ohne indessen deshalb die ihm in einzelnen Fällen durch den Nachdruck dargebotenen Vortheile zu verschmähen, sodaß der Nachdruck blühte.

Während so der Romanismus wie die Rechtswissenschaft überhaupt sich unvermögend zeigten, dem Unrecht des Nachdrucks einen Gesetzesdamm entgegenzusetzen, förderte das Bedürfniß, der natürliche Erzeuger des Rechts, die Entwickelung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Das Privilegienwesen gewann zudem einen Umfang, der endlich die Ausnahme zur Regel machen mußte.

In Deutschland zunächst entwickelte sich die Nachdrucksgesetzgebung, einmal begonnen, ziemlich schnell und in umfassender Weise. Den Anfang machte eine kursächsische „Verordnung vom Nachdruck" vom 27. Febr. 1686[2]), welche neben Censurbestimmungen und dem Verbot der allzu hohen Bücherpreise Vorschriften gegen Nachdruck unter Androhung der Confiscation und schwerer Strafen enthält. Weiter geht das sächsische Mandat vom 18. Dec. 1773[3]), wonach alle im Lande gedruckten Werke, mochte der Verleger ein In- oder Ausländer sein, nicht nachgedruckt, noch die Nachdrücke verbreitet werden dürfen bei Strafe der Confiscation, Geldbuße von 50 Thlrn. und

---

1) Pütter, Büchernachdruck (Göttingen 1774), §. 128.

2) Cod. August., I, 413; abgedruckt bei Pütter, a. a. O., S. 189.

3) Pütter, a. a. O., S. 190.

Verbindlichkeit zum Ersatz des dem rechtmäßigen Verleger zugefügten Schadens. Ausländer konnten sich die Wohlthaten dieses Gesetzes durch Erlangung eines Privilegs verschaffen. Da Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels geworden war, so war zwar dieses sächsische Mandat von etwas mehr als territorialer Bedeutung zur Abwehr des Nachdrucks, doch fehlte ihm zur durchdringenden Kraft die reichsgesetzliche Gültigkeit, die bei der damaligen Schwerfälligkeit in den Entschließungen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation auch sehr lange auf sich warten ließ. Inzwischen machten die Particulargesetzgebungen auf diesem Gebiete Fortschritte. Der sächsischen Gesetzgebung folgte zuerst die preußische, welche in dem 1794 publicirten „Allgemeinen Landrecht" ihren Ausdruck fand. [1]) Die landrechtliche Doctrin behauptet hier den Standpunkt einer Wahrnehmung der buchhändlerischen Interessen und gedenkt des Autors nur, insofern der Buchhändler von ihm seinen Rechtstitel ableitet oder er selbst der Verleger seiner Werke ist, aber sie ist in ihren praktischen Consequenzen ein wesentlicher Fortschritt. Nach dem „Allg. Landrecht", welches den Nachdruck als Delict auffaßt, wird der Nachdruck dadurch begangen, daß Jemand ein Buch druckt, an welchem ein Inländer das Verlagsrecht hat; die Strafe ist Confiscation des Nachdrucks neben der Verpflichtung zur Prästation des Schadens. Dieser Schutz ist nach dem „Allg. Landrecht" kein dauernder, sondern auf Zeit beschränkt, und außerdem wird die Repressalie mit den Worten genehmigt: „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letztern gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden." In Oesterreich untersagten Verordnungen vom 17. Febr. 1774 und vom 15. Jan. 1781 den Nachdruck inländischer Werke, gestatten ihn aber an ausländischen Schriften. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1810, welchem vom Nachdruck gleichfalls die Idee des Delicts vorschwebt, räumt dem Schriftsteller unvererbliche

---

1) Allgemeines Landrecht, Thl. 1, Tit. 11, §. 1023 fg. und ebendas., Thl. 2, Tit. 20, §. 1295 fg. Bornemann, Systematische Darstellung des preuß. Civilrechts, III, 351.

Rechte an seinem Geistesproducte ein, behält aber die Bestimmungen über die Strafbarkeit des Nachdrucks den „politischen", d. i. polizeilichen Gesetzen vor, welche sich in dem Censuredict vom 14. Sept. 1810 finden. Danach dürfen inländische Verlagsartikel gar nicht, ausländische in dem Falle nicht nachgedruckt werden, wenn sie einer inländischen Censurbehörde vorgelegen haben und im Inlande gedruckt worden sind. Für Baiern erklärt das 1813 publicirte Strafgesetzbuch jede Vervielfältigung eines Geistesproducts ohne Erlaubniß des Autors für ein polizeiliches Delict, das zum Schadenersatz verpflichtet und nach den Bestimmungen des (nicht erschienenen) Polizeistrafgesetzbuches zu ahnden ist. Im Wesentlichen dasselbe ist in die Gesetzgebung Oldenburgs übergegangen, enthalten im Strafgesetzbuch von 1814, während das nassauische Edict vom 5. Mai 1814 das Nachdrucken eines deutsch geschriebenen, bei einem deutschen Buchhändler verlegten Werkes eines deutschen Autors bei Strafe der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und des Erlöses für die verkauften verbot. Das badische Landrecht predigt die Theorie vom Schrifteigenthum und gibt dem Autor das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, dessen er sich durch den Verlagsvertrag nicht entäußert, sondern das er dadurch nur für sich beschränkt; der Schutz gegen Nachdruck erlischt mit dem Tode des Autors; gegen den Nachdrucker stehen dem Autor und dem Verleger die Klagen wegen verletzten Eigenthums zu. In den andern deutschen Staaten war man in der Gesetzgebung gegen Nachdruck zurückgeblieben, und insbesondere in Würtemberg, wo noch eine Verordnung vom 25. Febr. 1815 den Nachdruck sanctionirte, blühte derselbe als ein einträgliches Gewerbe.

Für die deutschen Staaten hätte nur die Reichsgesetzgebung einen wahrhaft wirksamen Schutz für die Autoren und Buchhändler herbeiführen können. Leider blieb das Versprechen in der Wahlcapitulation Leopold's II. und Franz' II. [1]) bis zur Auflösung des deutschen Reiches unerfüllt, und erst Art. 18 d

---

1) Art. VII. §. 1: „Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiefern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von dem jetzigen Verfall zu retten sei."

der deutschen Bundesacte [1]), als eine glückliche Errungenschaft begrüßt, eröffnete einer neuen Entwickelung die Bahn. Von da datirt die neue Periode der deutschen Gesetzgebung zum Schutz der Autorrechte. Sie entwickelte sich in vielen einzelnen deutschen Staaten selbständig, fand aber die Vereinigungspunkte in dem langsamer sich gestaltenden deutschen Bundesrecht, welches diese Materie nicht am stiefmütterlichsten behandelt hat. Die Darstellung dieser neuen Entwickelung bis zur Gestaltung des heutigen Rechts in Deutschland ist einem fernern Theile dieser Schrift vorbehalten. [2])

Einheitlicher zwar als in Deutschland, wie sich zur Genüge durch die vorwaltenden politischen Verhältnisse erklärlich macht, aber nicht schneller, entwickelte sich die Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigenthums in den außerdeutschen Staaten. In England zuerst gebot die Verordnung vom 16. Juni 1643 schon [3]), kein Buch dürfe ohne Einwilligung des Verfassers gedruckt werden; Commissäre waren zur Ueberwachung dieser Vorschrift eingesetzt und hatten die Nachdrucker zur Bestrafung zu bringen. Die licensing act verlieh dem Autor oder Verleger, der sein Buch in die Register der Stationers hatte einschreiben lassen, Schutz. Weil diese Gesetze noch den Weg, den Nachdrucker zur Bestrafung zu bringen, sehr beschwerlich machten, erwiesen sie sich als ungenügend und das Parlament wurde daher um ein neues Gesetz angegangen. 1710 erschien infolge dessen die act for the encouragement of learning; dieselbe gewährte 14jährigen Schutz und bedrohte den Nachdrucker mit Confiscation der widerrechtlich vervielfältigten Exemplare und Buße von einem Penny für jeden Bogen. Später ward diese

1) Art. 18: „Die verbündeten Fürsten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zu sichern: .. d) die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte gegen den Nachdruck beschäftigen.“

2) Vgl. unten §. 3.

3) Lowndes, An historical sketch of the law of copyright (London 1840).

Acte auch auf Werke der zeichnenden Kunst u. s. w. anwendbar erklärt, die Strafe auf fünf Schillinge pro Bogen erhöht und auch gegen die Einfuhr auswärtigen Nachdrucks Geldbuße angedroht. Eine Parlamentsacte von 1801 verlängerte die Schutzfrist um fernere 14 Jahre für den Fall, daß der Autor eines einregistrirten Werkes nach Ablauf der ersten 14 Jahre noch am Leben ist. 1814 erging ein neues Gesetz; danach ist das ausschließliche Vervielfältigungsrecht für den Autor wie für den Verleger auf 28 Jahre, eventuell auf die Lebenszeit des Autors ausgedehnt; die Bücher müssen bei Strafe einregistrirt werden; den Nachdrucker trifft außer Confiscation des Nachdrucks eine Strafe von drei Penny für jeden Bogen jedes nachgedruckten, verkauften und zum Verkauf ausgebotenen Exemplars und der doppelte Betrag der Proceßkosten. Auch diese Anerkennung der Autorrechte sollte bald einer noch weitern weichen. Es begann eine lebhafte Agitation zu Gunsten einer neuen Parlamentsacte, eine 1837 von Sergeant Talfourd eingebrachte Bill, welche für alle Geistesproducte einen 60jährigen Schutz beanspruchte, fiel; dagegen wurde 1842 am 1. Juli die Bill Lord Mahon's angenommen. Diese ist der Schlußstein des gegenwärtig in England gültigen Gesetzes und findet ihre Ergänzungen in dem Parlamentsbeschluß vom 10. Juni 1833 zu Gunsten dramatischer Productionen wie in der Parlamentsacte vom 9. Sept. 1835 zum Schutz mündlich veröffentlicher Werke.

In Frankreich [1]) hatte der Revolutionssturm mit den andern auch die Privilegien der Autoren und Buchhändler begraben. Der Convent verlieh durch Beschluß vom 19. Juli 1793 den Autoren von Geistesproducten aller Art, wie auch den Componisten, Malern u. s. w. ein dem Autor lebenslänglich, den Erben noch zehn Jahre lang zuständiges Eigenthums- d. i. ausschließliches Vervielfältigungsrecht und verpflichtete den Nachdrucker zur vollständigen Schadloshaltung. Ein Decret der Constituante vom 30. August 1792 war zu Gunsten der dramatischen Schriftsteller ergangen, wurde aber vom Convent auf-

---

1) Capellmans, De la propriété littéraire et artistique en Belgique et en France (Paris 1854).

gehoben. Ein kaiserliches Decret vom 8. Juni 1806 übertrug die Autorrechte auch auf die Erben posthumer dramatischer Werke, und ein ferneres Decret vom 15. Oct. 1812 betrifft die Verhältnisse der dramatischen Autoren zu den Theatern. Auf diesen Decreten und den einschlägigen Bestimmungen des Code pénal, wozu noch einige Detailbestimmungen aus der letzten Zeit treten, ruht die gegenwärtige Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigenthums in Frankreich noch, da mehrfache Abänderungsversuche unter der Regierung Ludwig Philipp's scheiterten und die Thätigkeit auf diesem Gebiete in neuester Zeit, zumal unter der neuen Kaiserherrschaft, wie in den andern civilisirten Staaten, nur die territoriale Erweiterung jenes Schutzes durch Abschließung internationaler Verträge betrifft.

Holland ausgenommen, dessen Bedeutung hier nicht ins Gewicht fällt, fehlt den andern Staaten des Auslandes eine selbständige legislatorische Entwickelung auf diesem Gebiete. Sie haben sich darauf beschränkt, vorhandene Gesetze mit unwesentlichen Modificationen zu recipiren, und es kann daher auch in Wahrheit von einer Geschichte ihrer Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigenthums nicht die Rede sein.

§. 3.

Insbesondere die Gestaltung des heutigen Rechts in Deutschland.

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über ... die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“ Dieser Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 war die Quelle einer neuen Rechtsentwickelung in Deutschland, betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums. Bei der Divergenz der über den künftigen Inhalt dieser „Verfügungen“ in den einzelnen Bundesstaaten herrschenden Ansichten und vorwaltenden Intentionen ist es, abgesehen von den Fesseln, die der bundestägliche Geschäftsgang überhaupt einer schnellen Entwickelung anlegt, um so er-

klärlicher, daß die Gestaltung zu formulirten Beschlüssen über diesen Punkt lange auf sich warten ließ, als die betreffende Verheißung jenes Artikels der Bundesacte zu den „gemeinnützigen Anordnungen" gehört, die im Sinne der Art. 64, 65 der Wiener Schlußacte eine „freiwillige" Vereinbarung aller Bundesmitglieder, d. h. Stimmeneinhelligkeit derselben für ihre Ausführung voraussetzte.

Ein 1818 niedergesetzter Ausschuß des Bundestages erstattete 1819 seinen Bericht über diese Angelegenheit und unterbreitete eine Gesetzesvorlage zur Beschlußnahme. [1]) Während die Regierungen der Bundesstaaten in ihrer Mehrzahl indirect durch Verzögerung ihrer Abstimmungen, direct durch die heterogensten Gegenvorschläge einer Bundesgesetzgebung gegen den Nachdruck entgegenwirkten, drängte Preußen — das schon 1816 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten gleichen Schutz wie den Inländern gegen den Nachdruck, auch ohne Reciprocität, zugesichert und mit einer Reihe deutscher Staaten Reciprocitätsverträge abgeschlossen hatte, — in richtiger Erkenntniß des dringendsten Bedürfnisses zu der Vereinigung der Mitglieder des deutschen Bundes wenigstens über den Grundsatz: „daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln gegen den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben sollen." In diesem Sinne kam auch der Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 zu Stande. [2])

Viel war indessen mit diesem Beschlusse, der immerhin ein Fortschritt war, nicht gewonnen. Blieb zwar kein Bundesstaat mit der Publication dieses Bundesbeschlusses zurück und ließ Preußen denselben auch für die nicht zum deutschen Bunde ge-

---

1) Protok. d. Bundesversamml., VII, 4, S. 68, und VI, 34, S. 55.
2) Protok. d. Bundesversamml., Jahrg. 1832, Sitz. 33, S. 1176.

hörigen Provinzen der Monarchie in Kraft treten, so gab es eben doch noch Staaten, die ein unbedingtes Nachdrucksverbot nicht hatten, sondern am Privilegiensystem hingen und in Consequenz dessen dem Bundesbeschlusse nur die praktische Folge gaben, „daß sie den Unterthanen der übrigen Bundesstaaten die beschlußmäßige Gleichstellung mit ihren Unterthanen dadurch gewährten, daß sie den ersteren die gleichmäßige Ertheilung von Privilegien, auf erfolgtes Ansuchen, zusicherten.“ Die materielle Ungerechtigkeit des Bundesbeschlusses in dieser praktischen Folge, die Rechtsungleichheit zwischen den Staaten, wo der Nachdruck verboten, und denen, wo er als Regel gestattet war, führte zu dem in das Wiener Schlußprotokoll vom 7. Juni 1834 aufgenommenen Artikel 36: „Die Regierungen vereinigen sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei.[1]“

Das erste Princip war gewonnen, mit dem Ende des Jahres 1835 war der Nachdruck in allen deutschen Staaten verboten. Das Princip aber in seiner Abstraction konnte der Praxis nicht genügen, es kam noch darauf an, jene „gleichförmigen Grundsätze“ zu finden, nach denen „das schriftstellerische Eigenthum festgestellt und geschützt“ werden sollte. Eine vollständige Einigung hierüber blieb unter den damals gegebenen Verhältnissen unerreichbar; man mußte sich daran genügen lassen, „das Minimum des Schutzes festzustellen, welches alle Bundesstaaten dem schriftstellerischen Eigenthum wie dem künstlerischen zu gewähren hatten.“ Man gelangte zu dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837, welcher die literarischen Erzeugnisse aller Art und die Werke der Kunst in allen Bundesstaaten für die Dauer von zehn, ausnahmsweise auch von 20 Jahren gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung schützte, dem Urheber der Originalien das Recht auf volle Entschädigung zuerkannte und gegen den Nachdrucker und Verbreiter neben den durch die Landesgesetze zu verhängenden Strafen Confiscation

1) Protok. d. Bundesversamml., Jahrg. 1835, Sitz. 12, S. 270, und Sitz. 27, S. 945.

des Nachdrucks und bei Nachbildungen auch der dazu bestimmten Vorrichtungen eintreten ließ. [1])

Dieser Bundesbeschluß enthielt nur das unverrückbare Minimum des Schutzes, welches von den deutschen Particulargesetzen nicht verringert werden durfte, in der That aber überschritten wurde. In Preußen war dies schon vorher geschehen. Dort gewährte das Gesetz vom 11. Juni 1837 einen beträchtlich erweiterten Schutz, indem es die Dauer des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts bei Schriftwerken auf die Lebensdauer des Autors und 30 Jahre ausdehnte, Geldbußen bis 1000 Thaler als Strafe gegen den Nachdruck verhängte und die Ermittelung der Entschädigungsforderung erleichterte. Mit einigen Modificationen wurde das preußische Gesetz in vielen andern deutschen Staaten, so in Sachsen-Weimar (11. Jan. 1839), in Baiern (15. April 1840), in Braunschweig (10. Febr. 1842), in Sachsen (22. Febr. 1844) recipirt.

Eine weitere gesetzgeberische Thätigkeit entwickelte die Bundesversammlung zunächst in dem Beschlusse vom 22. April 1841, welcher die Verfasser noch ungedruckter dramatischer und musikalischer Werke schützte, und in dem Beschlusse sodann vom 19. Juni 1845 [2]), welcher nach Analogie des preußischen Gesetzes die Schutzfrist ausdehnt und Geldstrafen gegen den Nachdruck androht.

Die Particulargesetze entwickelten sich unter Beobachtung der Bundesbeschlüsse als Norm in fruchtbarer Weise, und während viele von ihnen ziemlich treu dem preußischen Gesetze, das selbst noch Ergänzungen erhielt, folgten, ging ein größerer Act selbständiger Gesetzgebung von Oesterreich aus, das durch Gesetz vom 19. Oct. 1846 den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums in seinen Staaten vollständig regelte, dabei an den bundesrechtlichen Grundsätzen festhaltend. Einzelne Staaten ließen sich an der Publication der einschlägigen Bundesbeschlüsse in Kraft des Gesetzes genügen.

---

1) Protok. der Bundesversamml., Jahrg. 1837, Sitz. 31, S. 846 g.

2) Protok. d. Bundesversamml., Jahrg. 1843, Sitz. 22, S. 507; Jahrg. 1845, Sitz. 21, S. 538 fg.

Obwohl bis in die neueste Zeit mehrfach angeregt sowohl zu ergänzenden Beschlüssen, als auch zu einer Neugestaltung der Gesetzgebung zum Schutz der literarischen und artistischen Production, ist vom Bundestage seit 1845 ein weiteres Resultat nicht herbeigeführt worden.

§. 4.

Der Standpunkt der modernen Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigenthums.

Mit dem durch die erhöhte und gesteigerte geistige Production vermehrten Bedürfniß verallgemeinerte sich, wie der vorangegangenen geschichtlichen Darlegung zu entnehmen ist, der Privilegienschutz, dessen sich zuerst nur einzelne Geistesproducte erfreuten, zu einem Gesetz, das seine Basis in derselben naturalistischen Anschauung hatte, aus welcher das Privileg selbst entstanden war. Keine von allen modernen Gesetzgebungen stellt das Autorrecht begrifflich dar und läßt die Einzelbestimmungen als logische Consequenzen folgen, sondern sie begnügen sich insgesammt, Fälle aufzuzählen, die sie als Verletzungen des Autorrechts behandelt wissen wollen. Nirgend erkennt man im juristischen Sinne ein Eigenthum des Urhebers an seinem Geistesproduct an. Die Tendenz aller hierher einschlagenden Gesetze ist nur, das Benutzungsrecht Aller am Geistesproduct im vermögensrechtlichen Interesse des Autors zu beschränken.

So ist die moderne Gesetzgebung dazu gelangt, nicht sowohl eine Gesetzgebung zum Schutz des geistigen Eigenthums zu sein, obwohl sie sich oft genug so nennt, als vielmehr eine Gesetzgebung gegen den Nachdruck zu sein, wobei unter Nachdruck nicht ausschließlich die mit dem Worte bezeichnete einzelne Vervielfältigungsart, sondern alle erfundenen Arten der Vervielfältigung auf mechanischem Wege verstanden, und in gleicher Erweiterung des Sprachgebrauchs als Objecte des Nachdrucks nicht blos Werke der Schrift, sondern ebenso der musikalischen Composition, der zeichnenden Kunst u. s. w. angesehen werden.

Charakteristisch für den beregten Standpunkt der Gesetz-

gebung zum Schutz des geistigen Eigenthums ist noch, daß von ihr das erste, ursprünglichste, wahrste Object eines sogenannten geistigen Eigenthums, wenn es eines gibt, — die Erfindung, keineswegs an dem einem solchen Begriffe entsprechenden Orte, sondern durchgehends, analog der Nachdrucksgesetzgebung, lediglich als ein Theil der Gewerbegesetzgebung („Patentgesetze") behandelt wird; ein Beweis mehr dafür, daß die Absicht einer Art principieller Gesetzgebung über das Recht der Urheber an den Werken ihres Geistes den modernen Gesetzgebern selbst in jener Zeitperiode, die nach einer bekannten Autorität noch „den Beruf zur Gesetzgebung" hatte, ganz fern gelegen hat.

In dieser principlosen Behandlung der Rechtsmaterie sind die Gesetze gleichartig, und dieser Mangel einer rechtsgrundsätzlichen Basis bedingt die Lückenhaftigkeit dieser Gesetzgebung, welche in beispiellose Casuistik ausarten müßte, wollte sie mit der täglich neue Varianten zu Tage fördernden Praxis gleichen Schritt halten. Daher läßt sich auch die Menge weder der hier denkbaren, noch der vorkommenden Fälle schematisiren und kategorisiren, noch lassen sich die sich hier bietenden vielen Streitfragen gesetzgeberisch bewältigen, sondern ihre Lösung ist Sache des durch die Rechtswissenschaft und die moderne Gesetzgebung geläuterten Rechtsbewußtseins.

Erste Abtheilung.

Systematische Darstellung der Gesetze zum Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse.



Erstes Capitel.

Begriff des Nachdrucks.

---

§. 5.

Begriffliche Erörterungen.

Von allen Gesetzgebungen stellt nur eine, die mexicanische, das Autorrecht als ein wahres Eigenthum dar [1]); alle andern erkennen ein Recht des Autors an dem ideellen Inhalt seines Werkes nur insofern an, als sie gewisse Eingriffe in den vermögensrechtlichen Umfang des Autorrechts für widerrechtlich erklären. Selbst wenn hier und da wörtlich auch von einem geistigen oder schriftstellerischen Eigenthum die Rede ist [2]), so

---

1) Als dominium mit den drei darin enthaltenen Facultäten, dem jus possidendi, dem jus disponendi und dem jus utendi et fruendi.

2) Einige Juristen sehen die Autorrechte, wie das Gesetz solche anerkennt, als nicht mehr denn als gewerbliche Berechtigungen an. So Koch: „Von einem geistigen Eigenthum der Schriftsteller an den Werken der Wissenschaft und Kunst ist auch in besonderer Beziehung auf das preußische Recht die Rede gewesen. Sucht man aber den eigentlichen Gegenstand des Eigenthums, so entdeckt man eine Fabel und wird inne, daß dieses Eigenthum kein Eigenthum, sondern nichts als eine ausschließliche gewerbliche Berechtigung ist. Diese Berechtigung, Verlagsrecht genannt, besteht in der ausschließenden Befugniß, ein Erzeugniß der Wissenschaft oder Kunst zum Verkaufe zu vervielfältigen und das Publicum damit zu versorgen. Das Verlagsrecht erwirbt der Urheber des Werks ursprünglich

wird damit nur in jenem Sinne das Recht des Autors am Inhalt im Gegensatz zu den sozusagen körperlichen Rechten der Besitzer der einzelnen Exemplare gebracht.

Das Gesetz qualificirt den Nachdruck, d. i. eine bestimmte Art des Eingriffs in das Recht des Autors als ein Delict, es sieht im Nachdruck eine widerrechtliche Handlung, weil durch dieselbe die Vermögensrechte des Autors beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erkennt das Gesetz nur in dem Falle unbefugter, mechanischer Vervielfältigung an. Die persönlichen Verletzungen, welche der Autor in Beziehung auf sein Werk erfährt, fallen nicht unter die von den Nachdrucksgesetzen bedrohten.

Das Delict des Nachdrucks ist ein vermögensrechtliches, denn die einzige nothwendige Folge des Nachdrucks ist die Verpflichtung zum Schadenersatz. Ist auch in allen Gesetzgebungen der Nachdruck mit Strafe bedroht, so charakterisirt diese doch der Umstand, daß sie keine nothwendige ist, da sie nur auf Antrag des Verletzten verhängt wird, als eine nebensächliche, und von einer Verletzung der Person des Autors durch den Nachdruck kann um so weniger die Rede sein, als die Gesetze dem Verleger, selbst wider den Willen des Autors, die Nachdrucksklage gestatten.

Ist nun aber auch der Nachdruck ausschließlich ein vermögensrechtliches Delict, so gehört doch nach dem Inhalte der Gesetze zu seiner Qualification nicht auch die Absicht des Nachdruckers, sich zu bereichern [1]), noch die Tendenz, dem Autor einen Vermögensnachtheil zu bereiten. [2]) Indessen wird wiederum eine Handlung nicht als Nachdruck anzusehen sein, wenn

---

durch Hervorbringung desselben, sei es eine Schrift oder Zeichnung, sei es eine technische Erfindung, sei es ein Modell der bildenden Kunst." Koch, Recht der Forderungen, III, 721.

1) Wenn z. B. Jemand ein Buch aus Parteiinteresse unter den unbemittelten Ständen in einer ohne Genehmigung des Autors veranstalteten Ausgabe unentgeltlich vertheilen ließe, so würde in diesem Falle die Nachdrucksklage doch begründet sein. Vgl. Jolly, Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des deutschen Bundes, im Archiv für civilistische Praxis (Heidelberg 1852), XXXV, 76, 83, 93, 79.

2) Von allen Gesetzgebungen ist die sächsische die einzige, welche (Art. 1 und 16 des Gesetzes v. 22. Febr. 1844) den pecuniären Nachtheil des

der Gegenstand des Nachdrucks überhaupt nicht dazu geeignet ist, Object des Vermögensrechts zu sein, oder sich der Autor (wie bei Flugschriften) des Verlagsrechts als eines vermögensrechtlichen ganz begeben hat.

Es gehört zum Begriffe des Nachdrucks im gesetzlichen Sinne endlich nicht, daß der Gegenstand desselben bereits veröffentlicht wurde, vielmehr qualificirt sich im juristischen Sprachgebrauch und mit den gesetzlichen Consequenzen die unbefugte Veröffentlichung eines Geistesproducts gleichfalls als ein Nachdruck. [1])

Verlangen nun aber auch die Gesetze zur Constatirung des Nachdrucks nicht eine bestimmte widerrechtliche Absicht des Nachdruckers, so ist doch das subjective Verschulden des Nachdruckers für das Delict eine zu dessen Constatirung nothwendige Voraussetzung. Diese letzte Folgerung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erkennt das Gesetz speciell für den Nachdruck nicht an und läßt selbst im Falle der bloßen culpa des Nachdruckers das Delict des Nachdrucks begründet sein. Indessen wird man hiervon doch den Fall ausnehmen müssen, wenn der Nachdrucker sich in völliger Willensunfreiheit oder auch nur in einem entschuldbaren Irrthum befunden hat; hier bleiben die strafrechtlichen Folgen wohl, nicht aber auch die civil- (privat-) rechtlichen Wirkungen aus.

Die Definition des Nachdrucks ist in dem Satze gegeben: „Nachdruck ist die ohne ein vom Autor hergeleitetes Recht dazu vollbrachte mechanische Vervielfältigung und Verbreitung literarischer oder artistischer Erzeugnisse", — aber der Umfang dieses Begriffs wird sich erst durch die Darlegung Dessen, was „literarische und artistische Erzeugnisse", und Dessen, was „mechanische Vervielfältigung und Verbreitung" im Sinne des Gesetzes zu bedeuten haben, begrenzen lassen.

Autors für eine Prämisse der Strafbarkeit des Nachdrucks erklärt. Vgl. dagegen das Gutachten des preuß. Geh. Obertribunals v. 13. Febr. 1844 in Sachen Schelling wider Paulus.

1) Deutsch. Bundesbeschluß v. 9. Nov. 1837, §. 1. Preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837, §. 3.

Zweites Capitel.

Gegenstand des Nachdrucks.

§. 6.

a. Literarische Erzeugnisse.

Im weitesten Umfange ist jeder durch die Sprache veranschaulichte Gedanke ein literarisches Erzeugniß. So weit wie dieser Umfang reicht indessen der durch die Gesetze gegen den Nachdruck verliehene Schutz keineswegs, vielmehr beschränkt er sich naturgemäß auf solche Geistesproducte, die ihrer Form und ihrem Zwecke nach einen Anspruch darauf nach denjenigen Kriterien haben, welche sich aus der Tendenz der Nachdrucksverbote ergeben. Bei der auf diesem Gebiete ungemein reichhaltigen Casuistik ist die Feststellung dieser Kriterien nicht ohne besondere Schwierigkeit, und es bleibt selbst nach der peinlichsten Erörterung noch manche Streitfrage offen.

Im Allgemeinen wird man nur solche Geistesproducte als literarische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes anzusehen haben, welche in einer an den Inhalt gebundenen, besondern Form die Gedanken ihres Autors so veranschaulichen, daß sie für den literarischen Verkehr an sich geeignet oder nach der erkennbaren Absicht des Verfassers dazu bestimmt erscheinen.

Unberührt bleibt der legale Begriff vom Umfange des geistigen Products: ein kurzes Gedicht hat denselben Anspruch, gegen den Nachdruck geschützt zu sein, der unbestritten einem händereichen Werke zukommt. Ebenso läßt der Inhalt des literarischen Erzeugnisses die gesetzliche Qualität desselben unangefochten: es ist gleichgültig für das Nachdrucksverbot, welchen Stoff das Werk behandelt, gleichwie es in dieser Hinsicht unerheblich ist, ob ein literarisches Erzeugniß einen größern oder geringern wissenschaftlichen Werth hat, ob es Scharfsinn oder

Beschränktheit seines Autors bekundet, ob es zu richtigen oder zu falschen Resultaten führt.

So unbedingt gültig dies im Allgemeinen ist, so fallen doch in besondern Fällen Umfang und Inhalt für die juristische Qualification eines Geistesproducts als entscheidende Momente ins Gewicht, um einem Producte den Charakter eines literarischen Erzeugnisses im Sinne des Gesetzes zu geben oder zu nehmen. Diese Fälle unter einen allgemeinen Gesichtspunkt gefaßt, ergibt sich als ein Kriterium für die gesetzliche Qualität des literarischen Erzeugnisses, daß dasselbe seinem Umfange nach aus der Intention seines Autors ein in sich geschlossenes Ganze sein muß. Der Umstand, daß der Autor seine Arbeit nicht thatsächlich vollendet hat, beraubt sie der legalen Schutzberechtigung nicht, dagegen sind vorläufige Notizen, zusammengetragene Materialien, Vorarbeiten u. s. w., weil ihnen noch die Verbindung zum Ganzen fehlt, nicht als literarische Erzeugnisse anzusehen, gegen Nachdruck nicht geschützt, wenngleich ihre Benutzung ohne Zustimmung des Autors als ein Plagiat angesehen werden müßte und eventuell unter gewisse andere Strafbestimmungen gebracht werden könnte.

Zusammenhang und Abgeschlossenheit sind aber für den Begriff des literarischen Erzeugnisses auch nur dann erforderliche Requisite, wenn die Theile nicht schon abgesondert als literarische Erzeugnisse gelten können, wie ein Gedicht, welches in einer nach einem bestimmten Plane und für einen bestimmten Zweck geordneten Sammlung Platz gefunden hat, oder wie eine wissenschaftliche Abhandlung, die z. B. in einer Encyklopädie enthalten ist, nicht erst durch die geordnete Zusammenstellung mit verwandten Producten zu literarischen Erzeugnissen im Sinne des Gesetzes werden, sondern dies schon an sich, in ihrer Vereinzelung sind.

Hingegen ist die planmäßige Zusammenstellung einzelner Geistesproducte, die an sich nicht als literarische Erzeugnisse anzusehen wären, vielleicht gar geistiges Gemeingut sind, selbst als ein literarisches Erzeugniß im Sinne des Gesetzes zu beurtheilen. Hierher gehören alle jene Werke, in denen gewisse Kenntnisse, Thatsachen u. s. w. nach einem bestimmten Gesichtspunkte ausgewählt und nach einem Plane für einen bestimmten

Zweck geordnet sind, wie Wörterbücher, Adreßkalender u.s.w. Auch bei ihnen ist das Detail des Inhalts nicht ein literarisches Erzeugniß, wol aber gebührt diese Eigenschaft dem Ganzen, insofern die Auswahl des Einzelnen nach einer dem Ganzen zu Grunde liegenden Idee selbst eine geistige Production bildet. Es gehören in diese Kategorie historische und statistische Tabellen. Ob im gleichen Sinne mathematische und Rechnungstabellen zu beurtheilen, ist streitig, namentlich deshalb, weil sich an derartigen Arbeiten sehr schwer eine die Individualität des Autors speciell kenntlich machende Form entdecken lassen wird. Gewiß wird der Inhalt von derlei Schriften so sehr ein Gemeingut Aller sein, daß ihnen daher auch der Schutz gegen Nachdruck vom Richter, in dessen auf das Gutachten Sachverständiger gestütztem, billigem Ermessen die Entscheidung liegt, in der Regel versagt bleiben wird.

Eine besondere Art von Schriftwerken, die mit den Sammelwerken unter einen gleichen juristischen Gesichtspunkt fallen, sind Auszüge. Betreffen sie Werke, die bereits Gemeingut geworden sind, so sind sie als Auszüge literarische Erzeugnisse; liegen ihnen dagegen noch selbst geschützte literarische Erzeugnisse zu Grunde, so wird das Auszugswerk mehr als Collision mit dem Hauptwerke, denn als ein selbst schutzberechtigtes Product in Betracht kommen. Ist es, was nicht nach Rechtsprincipien, sondern auf Grund praktischer Rechtsanschauung zu beurtheilen, selbst das Product einer geistigen Arbeit und beeinträchtigt es die Rechte des ersten Autors nicht, so hat es gerechten Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Die Herausgabe oder Bearbeitung eines Werkes für einen besondern Zweck, gilt sie auch im Allgemeinen für ein Reservatrecht des Autors, ist doch, wofern sie eine erlaubte ist, ein selbständiges literarisches Erzeugniß und ebenso schutzberechtigt, wie Commentare zu fremden Werken. [1])

---

1) Neustetel, Nachdruck nach röm. Recht, S. 66. Jolly, a. a. O., S. 106. Eisenlohr, Das literar. und artist. Eigenthumsrecht (Schwerin 1855), S. 52. Kramer, Die Rechte der Schriftsteller und Verleger (Heidelberg 1827), S. 111. Blanc, Traité de la contrefaçon (Paris 1838), S. 318. Pütter a. a. O., S. 25.

Das strengste Kriterium für die juristische Qualification des literarischen Erzeugnisses ist die Form. [1]) Eine Regel, ein Grundsatz läßt sich hierfür nicht finden; zwar hat man im Allgemeinen vorauszusetzen, daß das literarische Erzeugniß, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu verdienen, in einer an den Inhalt gebundenen, besondern Form die Gedanken des Autors veranschauliche, indessen wird man in der Praxis diese Forderung nicht erschöpfend, weder weit genug gesteckt, noch hinlänglich begrenzt finden und nur zu häufig von dieser Regel Ausnahmen in den beiden entgegengesetzten Richtungen statuiren müssen.

Eine nothwendige Voraussetzung, nothwendig nach der Natur der Sache und logisch nach der Tendenz der Gesetze, ist die individualisirende Form. Formlose Mittheilungen, die gelegentliche Erzählung eines Ereignisses, Mittheilung eines Einfalls u. dgl. m. sind im Sinne des Gesetzes nicht als Nachdrucksobjecte anzusehen. Danach ist selbst der wörtliche Abdruck von Zeitungsnachrichten nicht Nachdruck. Geht der abgedruckte Zeitungsartikel über die Form einer rein thatsächlichen Mittheilung hinaus, so stellt er sich begreiflich als ein literarisches Erzeugniß dar. Daß ihm trotzdem der Nachdrucksschutz versagt wird, beruht auf einem reciproken Gebrauche, wonach ein Blatt dem andern die Entlehnung einzelner Artikel stillschweigend gestattet und dabei als ein Recht, was indessen doch nur die Forderung der Billigkeit und der Courtoisie ist,

1) Form, d. h. die innere, sozusagen geistige Form, nicht z. B. Format. Diese ausdrückliche Bemerkung wird weniger überflüssig erscheinen, wenn auf einen 1835 vor den bairischen Gerichten verhandelten Fall verwiesen wird. Ein Erkenntniß des augsburger Magistrats, bestätigt durch Urtel der bairischen Regierung des Oberdonaukreises, wies die Klage der berliner Nikolai'schen Buchhandlung, rechtmäßigen Verlegerin von Theodor Körner's Werken, gegen den augsburger Buchhändler Schlosser, der Körner's Werke nachgedruckt hatte, unter Anderm auch deshalb ab, weil die Augsburger Ausgabe in neun Octavbändchen, die Berliner in einem Quartbande erschienen war und daher eine eigenthümliche Form habe. So statuirte man trotz Nachdrucksverbots: was in Quart erschienen, dürfe in Duodez nachgedruckt werden. Vgl. Hitzig, Das preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 (Berlin 1838), S. 11.

das Citat der Quelle verlangt. Dagegen pflegt man umfassenderen Geistesproducten, wenn sie auch zuerst in Zeitungen publicirt wurden, den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, wenn sie sich sonst dazu eignen, noch ihrem Autor vermögensrechtliche Vortheile zu bringen. Indessen beruht dies Alles, so wie die Frage, in wie weit den Tagesblättern die Benutzung von Büchern zu auszugsweiser, resp. aphoristischer Mittheilung straflos zusteht, weniger auf dem Gesetz, als vielmehr auf einem sehr elastischen Gewohnheitsrecht, das den mannichfachsten Misbräuchen den Weg ebnet und daher von vielen Juristen und Schriftstellern nicht ohne Grund, zeither aber noch ohne praktischen Erfolg bekämpft wird. Der angeregte Abschluß von Cartellverträgen unter den Herausgebern der Journale wird die tief empfundene Lücke der Gesetzgebung am wirksamsten ausfüllen. [1])

---

1) Regierungsrath v. Witzleben hat in der Zeitschrift für sächs. Rechtspflege und Verwaltung (Bd. 14, Hft. 1) über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck auf die Erzeugnisse der Tagespresse eine gründliche Darlegung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse gegeben und daran Vorschläge zu Maßregeln gereiht, die den fühlbaren Uebelständen gesetzliche Abhülfe zu leisten geeignet wären. Bislang aber fristen in Deutschland noch Dutzende von Schmarotzerblättern durch Aussaugungen einiger Originaljournale ungefährdet ihr Dasein, und so weit ist es mit dieser Freiheit, einem nicht nur vermeintlichen, sondern vielfach gesetzlich garantirten Recht schon gekommen, daß der Glaube bereits Boden gewonnen hat, die Existenz eines Journals sei ohne Nachdruckslicenz schlechterdings unmöglich. Der englische Journalismus beweist das Gegentheil. — In Deutschland wie im Auslande fehlt es überwiegend an gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck von Journalartikeln. Die deutschen Bundesbeschlüsse wie das preuß. Gesetz und die meisten Particulargesetzgebungen lassen diese literarischen Erzeugnisse ganz unerwähnt, einzelne aber, wie das österreichische Gesetz vom 19. Oct. 1846 (Art. 5) und das bairische vom 15. April 1840 (Art. II, 4) gedenken ihrer nur, um sie für schutzlos zu erklären. Im erstern Gesetz finden sich wenigstens einige Detailbestimmungen: indem dort die Quelle des entlehnten Artikels genannt werden muß, ist nur der Nachdruck aus politischen Zeitungen völlig erlaubt, für andere Zeitschriften ist er auf jährlich zwei Druckbogen beschränkt. Aehnliche Vorschriften finden sich im russischen (Instit. des russ. Civilrechts 6, 1., Art. 269) und portugiesischen Recht (Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1851). Vereinzelte Beschränkungen hat diese Nachdrucksart noch

Auch darüber hat die erfinderische Praxis einen Streit aufkommen lassen, ob und in wie weit an Anzeigen rein thatsächlichen Inhalts, amtlichen und nicht amtlichen ein Nachdruck begangen werden könne.[1]) Nach dem Inhalt der Gesetze, erfaßt man nur den Geist, ist diese Controverse leicht zu beseitigen. Solche Anzeigen stellen weder durch Form noch durch Inhalt literarische Erzeugnisse dar und sind auch nicht entfernt Vermögensobjecte. Gleichzeitig aber ist nicht abzusehen, wessen Rechte hier durch den Nachdruck beeinträchtigt erscheinen sollen. Der Verleger einer Zeitung hat an diesen Anzeigen kein Recht, sondern ausschließlich die freiwillig übernommene und ihm gesetzlich auferlegte Verbindlichkeit der Vervielfältigung, welche ihm vielleicht willkommen und vortheilhaft sein kann; der Einsender aber findet durch den Nachdruck seines Publicandums in andern

---

im englischen und spanischen Gesetz und in den Verträgen Frankreichs mit Belgien, Spanien, Portugal, Sardinien erfahren. Bei den neuerdings rege gewordenen Bestrebungen, den Journalartikeln einen Gesetzesschutz gegen Nachdruck zu verschaffen, wofür namentlich die freilich am meisten unter der Rechtlosigkeit leidende deutsche Presse mit Energie eingetreten ist (vgl. Jahrg. 1854, Nr. 55, 56 der Augsb. Allg. Ztg.), hat man ein besonderes Interesse am Schutz der telegraphischen Depeschen gegen Nachdruck kundgegeben, und es liegt gegenwärtig ein darauf zielender Antrag dem deutschen Bundestage vor; zwar hat derselbe noch keine endgültige Erledigung gefunden, indessen ist bereits bekannt, daß mehrere Bundesregierungen das Bedürfniß eines solchen Schutzes negirt haben. Im englischen Parlament ist übrigens (in der Session von 1854 auf 1855) der gleiche Antrag zurückgewiesen worden. Vgl. noch Jolly, a. a. O., S. 109 fg. Eisenlohr, a. a. O., S. 50. Blanc, Contrefaçon, S. 316. Heydemann, Gutachten des preuß. Sachverständigenvereins, Nr. 1, 15, 21. Augsb. Allg. Ztg., Jahrg. 1851; Nr. 302, Jahrg. 1852, Nr. 2.

1) Es sind dergleichen Fälle meist nur Gegenstand journalistischen, nicht auch richterlichen Streits geworden und genugsam in die Oeffentlichkeit gelangt. Ein wahrhaft eclatanter Fall, der noch nicht zur Publicität gebracht wurde, mag hier als Beleg für die Casuistik und deren Ausgeburten mitgetheilt werden. Gegen ein in Schlesien erscheinendes demokratisches Blatt erhob die Ortspolizeibehörde die Nachdrucksklage deshalb, weil jenes Blatt während der Choleraepidemie die täglich von der Polizei veröffentlichten Büllетins über den Stand der Cholera, die amtlich einem conservativen Blatte zugingen, diesem entlehnt und abgedruckt hatte! Das Stadtgericht und das Appellationsgericht haben die Klage zurückgewiesen.

Blättern seine Absicht der Veröffentlichung in weiterm Maße und kostenlos erfüllt. In demselben Sinne sind Festprogramme, Theaterzettel, Lectionskataloge u. s. w. zu beurtheilen, ja man hat sie selbst dann nicht als gegen den Nachdruck geschützte Objecte anzusehen, wenn sie, selbständig vervielfältigt, vermögensrechtliche Wirkungen zu äußern geeignet sind.

Aus der Prämisse, daß die individualisirende Form ein nothwendiges Requisit des literarischen Erzeugnisses, d. h. eine Bedingung für den Schutz gegen Nachdruck ist, ziehen die Gesetze noch die Consequenz, daß diese Form selbst und an sich ein literarisches Erzeugniß begründet. Daraus ergibt sich, daß die Reproduction eines fremden literarischen Erzeugnisses ein neues Autorrecht zu begründen geeignet ist, wofern die Neu- oder Umgestaltung eine selbständige, durchgreifende, auf besonderer Geistesthätigkeit beruhende und nicht blos der Deckmantel unerlaubten Nachdrucks ist. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wird man namentlich die Versificirung von Prosastücken, die Dramatisirung [1]) novellistischer, romanartiger Producte u. s. w. als zur Begründung neuer Autorrechte geeignet gelten lassen. Uebertragungen aus einer Sprache in die andere fallen im Allgemeinen unter denselben Gesichtspunkt: sie sind, sofern sie nur erlaubt sind (§. 10), gegen Nachdruck geschützte Arbeiten.

Nächst der individualisirenden Form kommt für die juristische Qualification des literarischen Erzeugnisses als ein wesentliches Moment in Betracht, daß das Geistesproduct für den literarischen Verkehr geeignet, oder nach der erkennbaren Absicht

---

1) In neuerer Zeit sind häufig Plagiatsstreitigkeiten entstanden, die unter diesen Gesichtspunkt fallen. So ist bekannt, daß Berthold Auerbach's Klage gegen Charlotte Birchpfeiffer wegen Dramatisirung einer seiner Dorfgeschichten zu Gunsten des Rechts der Bearbeitung entschieden worden ist. Minutiöser war der zwischen H. Laube und Werther ausgebrochene Streit um den „Essex", und auch für die juristische Beurtheilung, die man zu provociren sich gleichfalls nicht gescheut hatte, vollends den Culminationspunkt der Lächerlichkeit und Absurdität erreichte die bekannte Reclame eines bairischen Schullehrers gegen den Autor des „Fechter von Ravenna". Gelegentlich mag hier angeknüpft werden, daß man die sogenannten Theatereinrichtungen von Dramen, namentlich von älteren, unzweifelhaft für schutzberechtigte Geistesproductionen anzusehen hat.

des Autors dazu bestimmt erscheint. Wo die Absicht des Autors für den gedachten Zweck nicht nur nicht erkennbar ist, sondern aus in der Sache oder Form liegenden Gründen ausdrücklich ausgeschlossen ist, greift beim Vorhandensein selbst aller andern Requisite der Schutz gegen Nachdruck nicht Platz. In Befolgung dieses Grundsatzes wird man Gesetze und Verordnungen nicht als Objecte des verbotenen Nachdrucks gelten lassen dürfen, es müßte denn sein, daß besondere gesetzliche Vorschriften, wie allerdings sehr häufig [1]), den Abdruck der Gesetze, Verordnungen u. s. w. im Allgemeinen verbieten, indem sie dieselben der Regierung oder einem einzelnen Berechtigten als einen besondern Verlagsartikel reserviren, in welchem Falle aber nicht Nachdruck, sondern Verletzung des Privilegium der Inhalt der strafbaren Handlung wäre. [2]) Selbstverständlich können Sammlungen der Verordnungen schutzberechtigt werden, selbst wenn das Detail des Inhalts Gemeingut ist, und selbstverständlich können auch solche Sammlungen selbst im Fall jener Reserve weder gegen die Nachdrucksgesetze, noch gegen das Privilegium verstoßen, wenn sie selbst ein literarisches Erzeugniß ausmachen.

Divergirend sind die Gesetze in der Beurtheilung von **Briefen** als literarischen Erzeugnissen. Das französische Recht sieht Briefe als Manuscripte und deren Besitzer als zur Herausgabe, resp. Vervielfältigung legitimirt an, wofern die Veröffentlichung kein anderes Delict in sich schließt. Das preußische Recht zählt Briefe zu den „Manuscripten aller Art" und verbietet deren Abdruck ohne Zustimmung des Verfassers. In

---

1) Gilt übereinstimmend in fast allen Staaten. Das belgische Gesetz nur vertritt die Ansicht, da Jeder verbunden sei, nach den aufgestellten Normen zu leben, so müsse die Möglichkeit gegeben sein, sich von diesen Vorschriften zu unterrichten und jeder Erleichterung dieser Kenntnißnahme sei Vorschub zu leisten. Belg. Verordnung vom 24. April 1841. — Zu derselben Kategorie dem Nachdruck nicht freigegebener literarischer Erzeugnisse rechnet der preuß. liter. Sachverständigenverein auch **Hirtenbriefe**, während das französ. Decret vom 7. Germinal XIII überhaupt verbietet, Schriften der Kirche ohne Erlaubniß der Diöcesanbischöfe zu drucken, wogegen ein dänisches Gesetz die Gesangbücher und den Lutherischen Katechismus dem Nachdruck preisgibt. Vgl. Heydemann, Gutachten, Nr. 20, 35.

2) Vgl. Heydemann, Gutachten, Nr. 16.

England hat die Lücke der Gesetzgebung in diesem Punkte eine schwer zu handhabende Distinction geschaffen, indem dort die Juristen Briefe literarischen und nicht literarischen Inhalts unterscheiden und nur für die erstere Gattung ein schutzberechtigtes Autorrecht gelten lassen. Das russische wie das portugiesische Gesetz gehen noch weiter als das preußische, indem sie für die Veröffentlichung von Briefen die Genehmigung des Autors und des Empfängers fordern, eine Forderung, die allen rechtlichen Beziehungen entspricht. [1])

Daß durch Abdruck von Actenstücken, gerichtlichen Protokollen, Erkenntnissen u. s. w., die aus der Praxis selbst entstanden sind, ein verbotener Nachdruck nicht begangen wird, ist, obwohl die Gesetze diese Kategorie von Schriftwerken ganz unerwähnt lassen, unter den Praktikern unstreitig geblieben. Die Veröffentlichung mag aus politischen oder polizeilichen Gründen verboten sein, unter den Gesichtspunkt des Nachdrucks fällt sie nicht, weil diesen Schriftwerken die Eigenthümlichkeit fehlt, Objecte des literarischen Verkehrs zu werden und sie auch dazu nach der Intention ihrer Urheber nicht bestimmt sind. Ob auch Gutachten hierher zu zählen oder ob sich diese eines Schutzes gegen unbefugte Vervielfältigung erfreuen sollen, ist nicht unbedenklich. Man nimmt an, daß Gutachten, deren Verfasser bei Abfassung in amtlicher Qualität gehandelt, in der Regel diesen Schutz nicht haben, während er solchen zukommt, deren Verfasser aus freiem Antrieb oder infolge besonderer Uebereinkunft mit Dritten ihre Arbeit gefertigt haben. [2])

Es ist endlich für die juristische Qualification des literarischen Erzeugnisses nicht erforderlich, daß das Geistesproduct vom Autor selbst in bleibenden Zeichen fixirt ist. Im Allgemeinen mag wohl die Annahme Platz greifen, daß, wer seine Gedanken

---

1) Jolly (a. a. O., S. 121) läßt nach dem Bundesrecht Briefe nicht als literarisches Erzeugniß im Sinne des Gesetzes gelten, dagegen vertheidigt sie Eisenlohr, a. a. O., S. 51. Vgl. Kramer, a. a. O., S. 73. Bluntschli, Das Pr. Recht, §. 49, und Krit. Ueberschau, S. 16. Instit. des russ. Civilrechts, 6, 1, Art. 265. Art. 27, §. 4 des portug. Gesetzes vom 8. Juli 1851.

2) Jolly, a. a. O., S. 121.

nicht durch die Schrift fixirt hat, auf die Autorrechte verzichte [1]), indessen erfährt dieselbe so viele Ausnahmen, daß viele Rechtslehrer mit Grund das Bestehen einer solchen Präsumtion als einer gesetzlichen bestreiten. Das preußische Recht [2]) gewährt den „mündlichen Lehrvorträgen und Predigten" und in gleichem Umfange fast alle deutschen Particularrechte Schutz gegen Nachdruck. [3]) Das englische Recht schließt die Vorträge der Professoren und Lehrer als solcher aus der Reihe der vom Gesetz gegen Nachdruck geschützten Reden aus, weil diese Personen durch ihr Amt zur Haltung von Vorträgen verpflichtet sind; eine Verpflichtung, die indessen nach keiner juristischen Anschauung den Verzicht auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht in sich schließt. Die Bestimmungen des französischen Rechts in diesem Punkte sind den deutschrechtlichen analog. Im Uebrigen wird man bei mündlichen Vorträgen, wenn Zweifel darüber aufkommen, ob sie als literarische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes anzusehen oder nicht, hauptsächlich darauf zu rücksichtigen haben, ob dieselben auch der Form nach geeignet sind, Gegenstand des literarischen Verkehrs zu werden und ob der Vermuthung Raum gegeben ist, daß der Autor noch die Reserve der anderweiten Veröffentlichung gehabt hat. In diesem Punkte ist übrigens die Praxis in der That weniger minutiös, als es die Theorie sein müßte, ohne deshalb die ganze Casuistik erschöpfen zu können. Es mag im Anschluß daran noch ausdrücklich bemerkt werden, daß auch die symbolische Darstellungsform dem literarischen Erzeugniß seine juristische Qualification nicht raubt. So werden geometrische Zeichnungen, arithmetische Formeln und in gleicher Weise die sogenannten Rebus oft ge-

---

1) Jolly, a. a. O., S. 123. Eisenlohr, a. a. O., S. 46.

2) Hitzig, a. a. O., S. 49. §. 3 d. Gesetzes v. 11. Juni 1837.

3) „Gehaltene Vorträge zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens" sind nach österr. Gesetz v. 19. Oct. 1846, Art. 4, „mündliche Vorträge, die absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden", nach bairischem Gesetz v. 15. April 1840 schutzberechtigt. Vgl. Instit. des russ. C. R., 6, 1. Art. 268; Art. 3 des span. Gesetzes v. 10. Juni 1847. Eisenlohr, a. a. O., §. 31.

nung geeignet sein, den Schutz gegen Nachdruck beanspruchen zu können.

Endlich bleibt noch zu erwähnen, daß es die Ansicht vieler Rechtslehrer ist, solchen literarischen Erzeugnissen, welche entweder in Inhalt oder Form eine Gesetzesübertretung enthalten, resp. verboten sind, den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu versagen. Indessen gestattet nichts, was in der Natur der Sache liegt, eine solche Annahme als eine rechtlich begründete, die in ihrer Analogie an gestohlenem Gute keinen Diebstahl kennen würde, und man ist daher darauf hingewiesen, die Nachdrucksfreiheit zum Nachtheil verbotener Bücher für das Ergebniß einer lediglich preßpolizeilichen Anschauungsweise zu halten. [1])

§. 7.

b. Artistische Erzeugnisse.

Noch schwieriger als der Begriff der „literarischen Erzeugnisse" ist für die juristische Begrenzung der Begriff der „artistischen Erzeugnisse" oder „Werke der Kunst". Wie in den Gesetzgebungen eine Definition des generellen Begriffs nicht gegeben ist, so beschränken sich auch die Theoretiker vortheilhafter auf die Begriffsbestimmungen der einzelnen Arten artistischer Erzeugnisse.

Man begegnet hier zunächst einer Kategorie von Geistesproducten, die den literarischen noch enge verwandt sind: es sind die musikalischen Compositionen. Auch bei ihnen droht noch dem Autorrecht die Gefahr der Verletzung durch mechanische Vervielfältigung und der gesetzliche Schutz dagegen beruht daher noch auf derselben Tendenz, wie bei den literarischen Erzeugnissen, obwohl sie die Gesetze nicht diesen, sondern, namentlich hinsichts der Dauer des Schutzes, den artistischen Erzeugnissen gleichstellen und sie in anderer Beziehung wieder, hinsichts ihrer Aufführung, in gleiche Kategorie mit einer Species

---

1) Das portug. Gesetz z. B. (Art. 9 d. p. G. v. 8. Juli 1851) gibt dem Autor von Schriftwerken contra bonos mores kein Eigenthum.

literarischer Erzeugnisse, den dramatischen Werken, bringen. Der Begriff einer schutzberechtigten musikalischen Composition ist aus denselben Gesichtspunkten zu bestimmen, welche für die Abgrenzung der literarischen Erzeugnisse maßgebend waren: die Noten sind Surrogate der Schriftzeichen, die Verbindung der Töne eine Sprache, beider Inhalt Gedanken — und so folgen hier alle Consequenzen gleich wie beim Schriftwerk. Wie viel dazu gehört oder wie wenig schon genügt, eine musikalische Composition [„eine Reihe von Tönen, nach den Regeln des reinen Satzes melodisch verbunden"] [1]) zu einem artistischen Erzeugniß zu machen, ist gerade so wie beim literarischen Erzeugniß zu beurtheilen, und in analoger Weise sind Auszüge, Bearbeitungen, Sammelwerke u. dgl. auch von musikalischen Compositionen, so weit sie nicht selbst fremde Autorrechte verletzen, schutzberechtigte Producte. Manches Einzelne, was hier noch hervorzuheben wäre, wird sich passender an die Erörterung der verbotenen Vervielfältigung, resp. Benutzung anknüpfen.

Eine andere Kategorie artistischer Erzeugnisse, die geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen und architektonischen Zeichnungen und Abbildungen, fällt, weil auch hier noch die rein mechanische Vervielfältigung möglich ist, unter denselben Gesichtspunkt. Sie sind gegen die Vervielfältigung wie die literarischen Erzeugnisse gegen Nachdruck geschützt, werden aber von den Gesetzgebungen ihrer Natur nach zu den artistischen Erzeugnissen gezählt. [2])

---

1) In der Conventionalacte vom 29. Mai 1829, welche von deutschen Musikalienhandlungen zum Ersatz für den mangelnden gesetzlichen Schutz geschlossen wurde, heißt es: „Die Melodie ist das ausschließliche Eigenthum des Verlegers." Vgl. Kramer, a. a. O., S. 112. Eisenlohr, a. a. O., S. 53.

2) Das preuß. Gesetz (§. 18 d. Ges. v. 11. Juni 1837) läßt, was von Schriften überhaupt verordnet ist, auch auf „geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind", anwenden, und ebenso subsumirt dasselbe Gesetz (§. 19, a. a. O.) die musikalischen Compositionen unter dieselben Bestimmungen. Dieser Anschauung schließt sich das österr. Gesetz v. 19. Oct. 1846 fast wortgetreu an.

Im eigentlichen Sinne artistische Erzeugnisse oder Werke der Kunst sind die Producte der Malerei und Sculptur. Man hat diese Bezeichnung nach der Tendenz der Gesetzgebung in laxer Weise aufzufassen und für die Schutzberechtigung von Werken der Kunst nicht die Voraussetzung als eine nothwendige zu machen, daß sie auch Kunstwerke sind. [1]) Wie es beim

1) So hoch spannen Einzelne die Forderung für die juristische Qualification artistischer Erzeugnisse, daß ihnen der Schutz derselben unnöthig, weil die mechanische Vervielfältigung derselben unmöglich erscheint. Kramer (a. a. O., S. 113) kommt auf andere Weise zu der folgenden, jeden Anspruch der artistischen Production auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht negirenden Deduction: „Wer vermittelst einer Nachahmung durch geistige Thätigkeit ein Geisteswerk eines Andern nachbildet, vervielfältigt nicht das Werk, sondern bedient sich nur des Gedankens. Da nun Gedanken durchaus nicht im Eigenthume stehen, so gehören der Hervorbringer des Urbildes und der Nachahmer mit ihren Erzeugnissen unter die Grundsätze des gewöhnlichen Eigenthums an körperlichen Dingen, und nur soweit diese Grundsätze an einer fremden Sache den Gebrauch verbieten, kann der Nachahmer in Anspruch genommen werden. Will man den Nachzeichner, Nachbildner u. s. w. mit Gewalt unter den Gesichtspunkt der geistigen Thätigkeit bringen, so gehört er unter die Specificanten, oder wenn er Gemälde, Bildsäulen u. s. w. durch Kupferstich oder Steindruck vervielfältigt, so ist er, was bei den Schriftstellern der Uebersetzer ist. Alle diese Werke werden sich unter die Gesichtspunkte des Erwerbs schriftstellerischer Rechte durch Benutzung fremder Gedanken zu eigener geistiger Thätigkeit, allenfalls mit Nachahmung fremder Darstellungsart, bringen lassen; keins derselben wird Dem entsprechen, was man Fruchtgenuß an fremden Werken oder Nachdruck nennt." Von dem Standpunkte der modernen Gesetzgebung erübrigt sich eine Widerlegung dieser Deduction, welche zudem auf der falschen Prämisse ruht, daß die Gedanken Eigenthumsobjecte sein sollen, und welche es unterläßt, die geistige Schöpfung von der technischen Reproduction zu unterscheiden. Wollte man, wie Andere thun, den Begriff von Werken der Kunst im Sinne des Gesetzes auf solche Productionen beschränken, die „den ästhetischen Sinn befriedigen", so fordert man von dem Gesetze Kunstkritik, und so lobenswerth auch die Absicht scheinen mag, schlechte Kunstwerke durch Verweigerung des Schutzes zu befehden, so ist es doch wider das Recht, das seinen Schutz so wenig auf die guten Kunstwerke, wie auf die guten Bürger beschränken darf. Jolly, a. a. O., S. 129. Eisenlohr, a. a. O., §. 38, Note 2. Hitzig, a. a. O., S. 83 fg. Auch Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 68) steht auf Seite Derer, die eine verbotene Nachahmung der Kunstwerke nicht kennen. „Bei Kunst-

literarischen Erzeugniß für seine juristische Qualification nicht darauf ankommt, daß dasselbe ein gutes sei, so ist auch beim artistischen Erzeugniß weder der gute Geschmack desselben, noch eine mit Glück auf ästhetische Befriedigung gerichtete Tendenz Bedingung des ihm zugesprochenen Schutzes gegen Vervielfältigung. Die Gesetze wollen nicht eigentlich das künstlerische, sondern das in diesem zugleich enthaltene gewerbliche Interesse, freilich zum Theil um des erstern willen, schützen, und daß das letztere, das vermögensrechtliche Interesse, am häufigsten Ursache und Zweck der artistischen Production ist, hört man seit lange schon gerade von Solchen, die sich für künstlerische Interessen begeistern, zwar beklagen, indessen doch von ihnen auch gleichzeitig den ausgedehntesten Schutz der materiellen Interessen der producirenden Künstler fordern. Bei alledem ist stets festzuhalten, daß es ja auch den Gesetzen unmittelbar nur um die vermögensrechtliche Frage zu thun ist.

Zuvörderst ist im Geist des Gesetzes der Begriff des artistischen Erzeugnisses so zu beschränken, daß er nicht bis in die Sphäre technischer Production hineinreicht. Der Autor, welcher in seinen Kunstproducten beschützt sein will, muß in denselben die auf Hervorbringung des Schönen gerichtete schöpferische Thätigkeit eines gebildeten Geistes bekunden, und er steht durch die Priorität des in seinem Erzeugniß veranschaulichten Gedankens, wie insbesondere durch die Conception über dem Nachbildner, der zwar zur Erzeugung der nachgeahmten Werke — ob in größerem oder geringerem Grade, ist für diese Frage unerheblich — dieselbe Kunstfertigkeit anwenden mußte, aber doch nur die Idee des ersten Autors reproducirt. Es ist nicht der ungreifbare Gedanke, sondern die veranschaulichte geistige Schöpfung in der Conception, welche gesetzlich einen Werth vermögensrechtlicher Art haben soll und daher geschützt ist, und soweit Nach-

---

werken", heißt es a. a. O., „ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildlichende Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das Product der eigenen geistigen und technischen Geschicklichkeit ist." Hegel übersieht, daß oft nur technische, mechanische Geschicklichkeit für die Reproduction nöthig ist.

ahmungen nur technische Productionen sind, darauf begründet, jene erste Conception zu reproduciren, sind sie unerlaubte Vervielfältigungen.

Von dem Begriff artistischer Erzeugnisse sind auszuschließen alle die tausend Gegenstände des Kunstfleißes, die sich an sich und schlechthin der Bestimmung von Kunstwerken entziehen und bei denen auch die künstlerische Tendenz ihres Urhebers eine untergeordnete ist. Dahin sind zu rechnen die Gegenstände, deren Werth in der Mode [1]) liegt, deren Tendenz auf Befriedigung der Kurzweil gerichtet ist, deren Bestimmung oft ganz und gar nur eine gewerbliche ist; beispielsweise gehören hierher die Statuetten als Nippes, die Malereien auf allerlei Porzellangeräth, die Bilderbogen u. s. w. Wohl zu beachten ist, daß ein Kunstwerk durch Verbindung mit einem Gegenstande rein gewerblicher Industrie die Qualität eines artistischen Erzeugnisses nicht verliert, und es wird an dieser Stelle auch noch passend zu erwähnen sein, daß eine niedere Art artistischer Production, die ganz und gar auf das Gebiet der Industrie gehört und dieser dienstbar geworden ist, von einzelnen Gesetzgebungen einen den Nachdrucksverboten analogen Schutz erfährt: den Musterschutz.

Am allgemeinsten bezeichnet die geschützten artistischen Productionen der deutsche Bundesbeschluß (vom 9. Nov. 1837), indem er ganz allgemein von „Werken der Kunst" spricht. Ist nun dieser Begriff überhaupt auf diejenigen Werke der Kunst zu beschränken, die im Raume dargestellt werden und eine mechanische Vervielfältigung als Körper gestatten, so fallen darunter, wie vorausgeschickt, nur die Werke der Malerei und Bildnerei. Das preuß. Gesetz (§. 21, 22 d. Ges. v. 11. Juni 1837) führt speciell an: „Zeichnungen oder Gemälde" und „Sculpturen"; das österreichische Gesetz (§. 9 d. Ges. v. 19. Oct. 1846) zählt „Zeichnungen, Gemälde, Kupfer-, Stahl- und Steinstiche, Holzschnitte und andere Werke der zeichnenden Kunst, sowie plastische Kunstwerke" als die gegen unbefugte mechanische

---

1) Bilder eines Modejournals selbst werden unter Anderm von Jolly (a. a. O., S. 136) als schutzberechtigte artistische Erzeugnisse angesehen.

Vervielfältigung geschützten auf. Dem sind die ausländischen Gesetzgebungen analog und nur das sardinische und amerikanische Gesetz kennen den Schutz für Werke der Sculptur nicht. Ob die Werke der Architektur sich eines den artistischen Erzeugnissen insbesondere verliehenen Schutzes erfreuen sollen, wird nicht von praktischer Erheblichkeit sein; das positive Recht negirt die Existenz dieses Schutzes, die bairische Gesetzgebung (Art. 2 des Ges. v. 15. April 1840) thut es ausdrücklich.[1])

Einige specielle Analogien und Anomalien in der begrifflichen Begrenzung der artistischen Erzeugnisse werden sich geeigneter noch bei Erörterung des Begriffs der unerlaubten Vervielfältigung (§. 9) anknüpfen lassen.

Drittes Capitel.

Das Nachdrucken und die mechanische Vervielfältigung.

Was die Gesetze im Autorrecht und als das Autorrecht schützen wollen, das sind die beiden dem Autor und seinen Rechtsnachfolgern zustehenden ausschließlichen Befugnisse der Veröffentlichung und der Vervielfältigung literarischer und artistischer Erzeugnisse. Jede Handlung, durch welche ein Anderer als der Autor, resp. dessen Rechtsnachfolger diese Befugnisse oder einen Theil derselben für sich in Anspruch nimmt, behandeln die Gesetze, unter der Voraussetzung, daß das qu. Geistesproduct eines gesetzlichen Schutzes überhaupt theilhaftig zu werden geeignet ist, als verbotenen „Nachdruck" oder unerlaubte „mechanische Vervielfältigung". Diese Delictsbezeichnung wird hier vom Gesetze in umfassendster Weise gebraucht und schließt wie die einfach ohne Genehmigung des Autors geschehene Verviel-

---

1) Nur wenn de lege ferenda verhandelt wird, kann man von einem solchen Schutz sprechen. Eisenlohr, a. a. O., §. 41.

fältigung seines Geistesproducts, mag dasselbe schon veröffentlicht sein oder noch nicht, ebenso den Fall in sich, wenn der Nachdrucker oder Nachbildner sich auch noch den Namen des Autors anmaßt. [1]) Das, was die Gesetze zu Gunsten der literarischen und artistischen Production verbieten, ist mit den dabei üblichen Worten nicht erschöpfend bezeichnet, und es hat Gegenstand einer besondern Erörterung zu sein, welchen Umfang der Begriff des Nachdruckens oder der mechanischen Vervielfältigung im Sinne der Gesetze hat.

§. 8.

a. Das Nachdrucken literarischer Erzeugnisse.

„Nachdruck" oder „mechanische Vervielfältigung" eines literarischen Erzeugnisses ist diejenige Art der Vervielfältigung, welche das Geistesproduct, d. i. die in besonderer Form dargestellten Gedanken des Autors, durch Nachbildung der dieselben versinnlichenden Zeichen wiedergibt. Unerheblich ist die Art der Hervorbringung dieser Zeichen, so daß wie Buchdruck insbesondere, ebenso auch Lithographie u. dgl. m. unter den Begriff der unerlaubten mechanischen Vervielfältigung fällt. Auch das Abschreiben ist nur eine Species der mechanischen Vervielfältigung und muß daher von diesem Gesichtspunkte als unerlaubt angesehen werden. Indessen ist diese Entscheidung von vielen Juristen angefochten: Minima non curat praetor, sagen sie, das geschriebene Exemplar habe einerseits eine verhältnißmäßig zu geringe Brauchbarkeit, andererseits sei das Abschreiben selbst zu kostspielig, um eine den Autor des Originals irgendwie erheblich beeinträchtigende Verbreitung finden zu können. [2])

---

1) Ohne Zweifel kann mit dem Delict in gewissen Fällen auch noch ein zweites, meist schwereres Vergehen concurriren. So will Art. 742 des russischen Strafrechts und Art. 12 des sachs.-kob.-goth. Patents vom 18. Febr. 1828 die Publication eines fremden Manuscripts unter eigenem Namen als Betrug angesehen wissen. Aber es bedürfte nach criminalrechtlichen Grundsätzen solch einer ausdrücklichen Bestimmung gar nicht erst, um diesen Fall als Betrug zu charakterisiren.

2) Unstreitig ist nach englischem Recht das Abschreiben nicht zu den

Das charakteristische, begrenzende Moment im Begriff der unerlaubten mechanischen Vervielfältigung ist der Mangel einer mit der mechanischen gleichzeitig bei Hervorbringung des Products wirksamen geistigen Thätigkeit. Jedoch, wie schon der Sprachgebrauch mechanische schriftstellerische Arbeiten gelten läßt, so genügt auch dem Gesetze die Mitwirkung der geringsten geistigen Thätigkeit noch nicht, um den gesetzlichen Begriff der mechanischen Vervielfältigung auszuschließen. Grundsätzlich fixiren läßt sich das Minimum von geistiger Arbeit allerdings nicht, welches vorhanden sein muß, um den Begriff der mechanischen Vervielfältigung aufzuheben, sondern es lassen sich nur aus der Betrachtung einzelner Kategorien literarischer Erzeugnisse, deren Eigenthümlichkeit Zweifel über das Vorhandensein der mechanischen Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes bei der einzelnen Erzeugungsart anregt, gewisse Normen finden, welche einen genügenden Anhalt für die praktische Handhabe des Gesetzes bieten. Die Gesetze selbst geben hierzu, indem sie dergleichen einzelne Benutzungsarten entweder als verbotene oder als erlaubte aufzählen, eine Anleitung, deren Consequenzen eben zu finden sind.

Hält man fest, daß das Gesetz nicht den Gedanken oder eine Gedankenreihe zum Rechtsobject machen will, sondern daß im Gesetze nur der Gedanke in der geäußerten Form als literarisches Erzeugniß zu Gunsten seines Autors Schutz findet, daß daher nach der einen Seite die Benutzung und Weiterbildung des literarischen Erzeugnisses aller Welt gestattet und nur nach der andern Seite ein Damm gegen die beeinträchtigende Ausbeutung fremder Geistesproducte gesetzt ist: so muß auch der Begriff der unerlaubten Benutzungsart, der mechanischen Vervielfältigung im Wesen aus dieser Intention zu bestimmen sein.

---

unerlaubten Arten mechanischer Vervielfältigung zu rechnen. Auch Kramer (a. a. O., S. 62) hält das Abschreiben für eine erlaubte Vervielfältigungsart, wogegen Jolly (a. a. O., S. 147) polemisirt und insbesondere die Ansicht, daß das Verbreiten von Collegienheften durch Abschriften Streitgegenstand zu werden geeignet sei, bekämpft. Dieser letztern Anschauung mag die Erfahrung zur Seite stehen, aber sie entbehrt juristischer Stichhaltigkeit.

Das Gesetz will die Form aber auch nicht so sehr als das Wesen des literarischen Erzeugnisses ansehen, um darüber den Inhalt als das Wesen zu vergessen. Die pure Veränderung der Form schließt daher den Begriff des Nachdrucks nicht aus: der Abdruck eines fremden Werks mit stilistischen Abweichungen, ja in totaler stilistischer Umarbeitung involvirt Nachdruck, gerade so wie die Veränderung in der Reihenfolge einzelner Abschnitte des zu Grunde liegenden Werkes den Charakter der unerlaubten mechanischen Vervielfältigung nicht verwischt. Wohl liegt solchen Arbeiten eine Geistesthätigkeit zu Grunde, aber in solchem Grade ist die Arbeit jedes Handwerkers neben der mechanischen auch eine geistige, die man gleichwohl nur als eine technische kennzeichnet.

Schlechthin nicht als eine mechanische Vervielfältigung ist das Uebersetzen literarischer Erzeugnisse aus einer Sprache in die andere anzusehen und daher eine erlaubte Benutzungsart. Zwar meinen die Verfechter des Begriffs vom geistigen Eigenthum [1]), daß der Wechsel der Sprache weder Form noch Inhalt eines Geisteswerks ändern; daß je vollendeter die Uebersetzung, desto treuer die Nachbildung; daß eine Uebersetzung kein neues Werk, sondern nur das alte mit allen Eigenthümlichkeiten, selbst Mängeln und Fehlern des Originals; und daß eine Uebersetzung obendrein wohl geeignet ist, das Original ganz entbehrlich zu machen: indessen ist nicht zu übersehen, daß das Uebersetzen keinesfalls schlechthin unter den Begriff der mechanischen Vervielfältigung gehört und daß der Uebersetzer in der That auch eine selbständige geistige Thätigkeit entwickeln muß, die sich in der Durchdringung zweier Sprachen äußert. Kann also das Uebersetzen principiell nicht als eine verbotene Benutzungsart angesehen werden, so kann dies im Allgemeinen nach positivem Recht noch weniger der Fall sein. Die Gesetzgebungen gehen, was

---

1) Jolly, a. a. O., S. 152. Eisenlohr, a. a. O., S. 62. Pütter, a. a. O., S. 261. Kramer, a. a. O., S. 103. Bei Letzterem heißt es: „Die Gedanken freilich zieht der Uebersetzer unverändert herüber, aber das ist ihm wie Jedem erlaubt; die Rede dagegen wird durchaus eine andere, wird seine Rede, seine Schrift, durch seine geistige Thätigkeit, und somit ist er mit vollem Recht Eigenthümer dieses seines Werks."

die später noch zu betrachtende (§. 20) territoriale oder nationale Beschränkung des Schutzes gegen Nachdruck noch eclatanter verräth, von einem nationalen Gesichtspunkt aus und gestatten im Allgemeinen die Uebersetzungsfreiheit, indem sie derselben entweder gar keine Schranken setzen, oder einzelne Sprachen unterscheiden, oder dem Autor des Originals das Vorrecht zur Uebersetzung für eine gewisse Zeitdauer reserviren. Ohne Weiteres verboten, d. h. dem Autor des Originals reservirt, ist das Recht zur Uebersetzung nach französischem und belgischem Gesetz, während auch in England die Uebersetzungsfreiheit die Regel ist und nur die Ausnahme, wonach der Autor eine gewisse Zeit lang ausschließlich das Recht zur Uebersetzung seines Werkes hat, auf Privilegien beruht, die jedem besonderen Falle als Rechtsbasis dienen. Die Frist, für welche das Vorrecht der Uebersetzung dem Autor des Originals (für den Fall, daß er selbst den Vorbehalt kund gegeben hat) reservirt wird, ist im belgisch-französischen, sowie im französisch-portugiesischen Vertrage eine fünfjährige, im preußischen und russischen Recht eine zweijährige, im österreichischen Gesetz und im sardinisch-französischen Vertrage eine einjährige, im spanisch-französischen Vertrage nur eine sechsmonatliche. Das preußische Gesetz läßt zudem die Uebersetzung eines in einer todten Sprache erschienenen schutzberechtigten Werkes ins Deutsche uneingeschränkt als Nachdruck gelten [1]), und das hessen-darmst. Gesetz (Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Sept. 1830) thut dies nur innerhalb einer zwei-, eventuell vierjährigen Frist. Daß eine Uebersetzung bereits erschienen ist, hindert an sich nicht, d. h. wenn sonst nur das Recht dazu vorhanden ist, eine zweite Uebersetzung zu veranstalten. [2])

Ein ähnlicher Grundsatz wie bei Uebersetzungen waltet auch

1) Nicht ohne treffende Pointe ist die dem Motiv dieser Bestimmung entgegengeworfene Frage: Ob wohl Mühlenbruch einen größeren Schaden leiden würde durch Uebersetzung seiner Doctrina pandectarum ins Deutsche, als Savigny durch Uebersetzung seines Systems ins Latein?

2) Dem preußischen Recht verwandt sind in diesen Bestimmungen die Gesetze von Braunschweig und Sachsen-Weimar. Die Gesetze der oben nicht genannten Staaten haben keine ausdrückliche Vorschrift über die Uebersetzungen, es gilt also dort das Recht zur Uebersetzung für Jeden.

bei der Beurtheilung von Auszügen vor: auch hier wird der materielle Gehalt des Hauptwerks von dem Autor des Auszugswerks in einer neuen geistigen Form wiedergegeben und man wird daher eine solche Arbeit als eine erlaubte Benutzungsart gelten lassen müssen. Auf Auszüge, die es nur mit der Kürzung des Wortlauts und der Ausmerzung minder wesentlich scheinender Theile des Hauptwerks zu thun haben, werden die Bestimmungen des verbotenen Nachdrucks Anwendung finden, denn solche Auszüge sind nur Vervielfältigungen mit stilistischen Abweichungen und Auslassungen. Dagegen aber ist in der That ein Auszug, der zwar ohne materielle Zuthat, aber in neuer Form den geistig gewonnenen Stoff des Hauptwerks wiedergibt, ein selbständiges Geistesproduct. Es liegt nahe, daß die Herausgabe von Auszügen nur zu leicht der Deckmantel des schamlosesten Nachdrucks sein kann, und die Gesetzgebungen haben daher zum Theil Cautelen dagegen gegeben. Am radicalsten ist dies im spanischen Gesetz geschehen, das die Herausgabe jedes Auszuges und Abrisses von der Ermächtigung des Autors des Hauptwerks abhängig macht. [1]) Desgleichen erachten das österreichische [2]) und portugiesische Gesetz Auszüge dem Nachdruck gleich. Im englischen Gesetz sind Auszüge für widerrechtlich erklärt, wenn sie so vollständig sind, daß sie dem Absatz des Originalwerks Eintrag thun, oder wenn sie von diesem nur scheinbar abweichen. Das preußische Recht erwähnt Auszüge nicht

1) Es findet sich hier (span. Gesetz v. 10. Juni 1847, Art. 11) noch die singuläre Bestimmung: Wenn aber ein Auszug oder Abriß so verdienstlich ist, daß er sich als ein neues oder gemeinnütziges Werk erweist, so kann die Regierung zum Druck ermächtigen, nachdem nach Anhörung der Interessenten und Sachverständigen dem Autor des Hauptwerks eine Entschädigung zuerkannt worden ist.

2) §. 4 c. des Gesetzes v. 19. Oct. 1846: „Auszüge aus dem Werke eines andern Autors mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerks oder ohne denselben erscheinen", werden dem Nachdruck gleichgeachtet, und ibid. d.: „Veränderungen in den Zugaben eines Werks, namentlich die Hinzufügung und Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen den Abdruck eines Werks oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdruckverbote nicht."

besonders [1]), und auch im französischen Recht kennt man eine Befugniß zu excerpiren nicht. [2])

Den Auszugswerken nahe verwandt sind die sogenannten Bearbeitungen und Verarbeitungen von Werken der Literatur, und sie sind mit jenen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen: liegt eine selbständige geistige Arbeit vor, so ist sie auch kein Eingriff in fremde Rechte, und es werden beispielsweise die Bearbeitungen classischer Autoren zum Schulgebrauche erlaubte Vervielfältigungen sein. [3]) Sehr streng präcisirt hat man die Weite dieses Rechts: „Nachdruck ist vorhanden, wenn unter dem nämlichen Titel oder auch unter einem verschiedenen der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird.“ [4]) Auch noch insbesondere darüber, ob die Usurpation des Titels eines fremden Werks Nachdruck ist, hat die Praxis schon Bestimmungen provocirt; so vindicirt das österreichische Gesetz dem Autor das Recht, die Entlehnung des von ihm für sein Werk gewählten Titels durch einen Andern inhibiren zu lassen, und das spanische Gesetz bestraft den Eigenthümer des Journals,

1) Das in der Juristischen Wochenschrift (Jahrg. 1840, S. 861) abgedruckte Gutachten erklärt: „Die Zusammenstellung eines Werks aus einzelnen Stellen eines andern, wenngleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, sowie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen.“

2) Vgl. Jolly, a. a. O., S. 154. Eisenlohr, a. a. O., S. 97. Das altenburgische und hamburgische Gesetz gestatten Auszüge, „die keine Wiederabdrücke sind“.

3) Die Frage, ob es Nachdruck ist, wenn Jemand classische Werke, welche von einem Andern mit kritischer Textrecension herausgegeben werden, in dieser Bearbeitungsweise ohne Genehmigung des Bearbeiters vervielfältigt? ist verneint in dem Gutachten des preuß. Sachverständigenvereins vom 27. Juni 1841 und in dem Erkenntniß des berliner Stadtgerichts vom 20. Juli desselben Jahres (Jurist. Wochenschrift, 1842, S. 149, ibid. S. 174). Vgl. dagegen die Schrift von Lachmann: Ausgaben classischer Werke darf Jeder nachdrucken. Eine Warnung für Herausgeber (Berlin 1841). Recens. im Centr. Bl., 1842, S. 16.

4) Art. 8 des österr.-sardin. Vertrags vom Jahre 1840.

der für dasselbe den Titel eines schon bestehenden usurpirt. [1]) Als erlaubt endlich, um diese Specialität hier noch anzuknüpfen, hat man die Anfertigung von Registern, Indices u. dgl. anzusehen, und ebenso wenig fällt es unter das Nachdrucksverbot, Commentare zu fremden literarischen Erzeugnissen herauszugeben, während der Mitabdruck des Hauptwerks nicht gestattet ist. [2])

Ferner ist auch der wörtliche Wiederabdruck aus literarischen Erzeugnissen nicht durchaus als Nachdruck zu behandeln. Zunächst ist das wörtliche Anführen einzelner Stellen so lange kein Nachdruck, als es nicht blos einen solchen zu verdecken bestimmt erscheint. Insbesondere gestattet man unbedenklich derartige Citate für bestimmte wissenschaftliche Zwecke. [3]) Aber auch eine noch ausgedehntere Benutzungsart durch unveränderte Entlehnung von Stücken literarischer Erzeugnisse ist von den Gesetzen gestattet. In erster Reihe stehen hier die Sammelwerke. Man ist davon ausgegangen, daß die Vereinigung von Stücken verschiedener literarischer Erzeugnisse nach einer ihre Auswahl bedingenden und bestimmenden Idee nicht nur an sich in gewisser Weise ein neues Werk bilde, sondern auch durch die enge Begrenzung des Zwecks oder Gebrauchs,

---

1) Ein Urtheil des Handelsgerichts der Seine vom 25. August 1841 erklärt auch in Frankreich Journaltitel für unantastbares literarisches Eigenthum.

2) Kramer (a. a. O., S. 100 fg.) erklärt sich über die Commentarfrage: „Hinzugefügte Anmerkungen, sie mögen von Umfang so groß oder so klein sein wie sie wollen, sind eine für sich bestehende Schrift und geben ihrem Autor volles Eigenthumsrecht. Daher kann man dem Autor des Urtextes auf keine Weise das Recht geben, solche Anmerkungen, als wären sie seiner Schrift eingepflanzt, wie sein Eigenthum anzusehen. Allein aus gleichen Gründen kann man auch Dem, welcher die Anmerkungen geschrieben, nicht erlauben, mit diesen den Text mit abdrucken zu lassen, da sich die schriftstellerische Thätigkeit des Commentators durchaus nicht dergestalt auf die erläuterte Schrift bezog, daß sie dieselbe umarbeitete."

3) Ein Plagiat wird hier leicht bedrohlich werden, aber über die Frage des Plagiats wird nur das literarische Gewissen entscheiden, dem Rosenkranz eine treffliche Abhandlung gewidmet hat. Vgl. Nr. 286—89 des Jahrg. 1837 der Blätter für literarische Unterhaltung.

wozu sie dienen sollen, einen Nachtheil für die Autoren (oder deren Rechtsnachfolger) der Schriften nicht besorgen lasse, aus denen die einzelnen zusammengestellten Aufsätze, Gedichte u. s. w. entnommen worden. Daß mit Hilfe dieser hier gewährten Freiheit fremde Autorrechte zum Nachtheil des schutzberechtigten Urhebers verletzt werden, dafür lag die Gefahr zu nahe, und während das bairische Gesetz (Artikel II. 3 des Gesetzes vom 15. April 1840) „die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien" den Bestimmungen des Nachdrucks entzieht, finden sich in andern deutschen Particulargesetzen vorsorgliche Einschränkungen. So erlaubt das preußische Gesetz (§. 4 des Ges. v. 11. Juni 1837) „die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch"; dem sind die Vorschriften des russischen Rechts (Art. 270 des C. R. 6, 1) und der Gesetze für Sachsen-Koburg-Gotha (§. 6 des Pat. v. 18. Sept. 1828), für Braunschweig (§. 4, 2 des Ges. v. 10. Febr. 1842), für Sachsen-Weimar (§. 4 des Ges. v. 11. Jan. 1839) und für Sachsen-Meiningen-Hildburghausen (Art. 2 der Verord. v. 7. Mai 1829) analog; dagegen detaillirter die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes (§. 5 d. des Ges. v. 19. Oct. 1846), welches als Nachdruck nicht angesehen wissen will: „Die Aufnahme einzelner einem größern Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein seinem Hauptinhalt nach neues, selbständiges, kritisches und literarisches Werk oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller." Die Gerichtspraxis gestattet in dieser Beschränkung auch in andern deutschen Staaten die Veranstaltung von Sammlungen, dagegen sind dieselben im Auslande verpönt und sind es mit Recht überall, wo das Gesetz nicht die Ausnahmebestimmung hervorhebt; denn ganz gewiß ist der einem ganzen Werke zukommende Schutz gegen Nachdruck auch für die einzelnen Theile aufrecht zu erhalten, und wie sehr die Gefahr, daß sich hinter solchen Sammlungen Nachdruck versteckt, begründet ist, davon

geben die Klagen deutscher Buchhändler beredtes Zeugniß gegen ihre Collegen. [1])

Daß aber auch der wörtliche Abdruck selbst eines ganzen literarischen Erzeugnisses, außer dem Falle noch der Sammelwerke, nicht immer unter den Begriff des verbotenen Nachdrucks fällt, dafür bietet die Praxis einen Belag. Man gestattet nämlich ohne Bedenken dem Componisten den mit seiner Composition vereinten Abdruck des derselben zu Grunde liegenden Textes. Ein Fall, der um so eigenthümlicher erscheint, als man dem Dichter des Textes dasselbe Recht nicht reciprok zugesteht. Diese scheinbare Anomalie richtig zu würdigen, hat man davon auszugehen, daß die Tondichtung, ruht sie auch auf einem fremden Gedicht, doch ein völlig neues Werk des Geistes ist, sodaß dasselbe den Begriff der mechanischen Vervielfältigung in dem gedachten Falle ausschließt, wozu noch kommt, daß durch Abdruck eines Liedes mit Noten eine Vermögensbeeinträchtigung des Autors nicht zu befürchten ist. Dagegen begründet der Abdruck einer Composition mit einem neuen ihr untergelegten Text das Delict des Nachdrucks an der Composition, da diese hier der überwiegende Theil des Nachdrucks ist. [2])

---

1) So druckt man in Kassel auf diese Weise einen großen Theil der poetischen Werke aus dem Cotta'schen Verlage nach. Vgl. Beilage zu Nr. 358 der augsb. Allg. Ztg., Jahrg. 1854. Jolly, a. a. O., S. 155 fg. Eisenlohr, a. a. O., S. 97. In England wurde eine Sammlung Gedichte, welche die Entwickelung der englischen Poesie zur Anschauung bringen sollte, als Nachdruck behandelt. (Allg. Preßzeitung, III, 39. 40.) In Frankreich hat sich das Recht der Veranstaltung von Sammlungen oder Excerpten nie auch nur die entfernteste Geltung verschafft.

2) §. 7 des österr. Gesetzes v. 19. Oct. 1846: „Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesangs wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich." Kramer (a. a. O., S. 159) bietet die römischrechtlichen Grundsätze von der inaedificatio und der actio tigno juncto auf, um die einer fremden Dichtung beigegebene Composition in Parallele zu setzen zur chemischen Verbindung fremder Stoffe mit eigenen. Vgl. noch Jolly, a. a. O., S. 156.

§. 9.

b. Das Nachdrucken von Werken der Musik.

Im Allgemeinen gilt vom Begriff des Nachdruckens oder der mechanischen Vervielfältigung in Bezug auf musikalische Compositionen Dasselbe, wie bei literarischen Erzeugnissen. Die Gesetze sprechen dies auch ausdrücklich aus und man wird, darauf gestützt, hier alle Analogien eintreten lassen müssen, welche die Natur der Sache gestattet. [1]) Zu einigen Abweichungen gibt nur die Frage über den Umfang des Rechts zur Bearbeitung Veranlassung, da diese auf dem Gebiete der Musik zu größerer Mannichfaltigkeit ausgebildet ist. Nimmt man die Melodie für den Inhalt des schutzberechtigten musikalischen Erzeugnisses, so ist zwar damit einerseits ein weites Recht der Benutzung gegeben, weil jede Neugestaltung desselben musikalischen Gedankens außer dem Bereiche der mechanischen Vervielfältigung liegen wird, aber es wird, von einer andern Seite betrachtet, auch jede musikalische Composition, die auf der Melodie eines Andern beruht, diese in sich aufnimmt, schon ein Eingriff in die Rechte des ersten Componisten sein. [2])

---

1) Kramer (a. a. O., S. 112) spricht sich über diese Materie so aus: „Musikalische Werke haben mit den gewöhnlichen Schriften eine so große Aehnlichkeit, daß man sie eine Art von Schriften nennen könnte. Der einzige Unterschied besteht darin, daß sie, statt durch Buchstaben Worte, durch Noten Töne darstellen, welche so wie eine Rede Gedanken enthält, Ideen ausdrücken. Leicht ergeben sich, wenn man die Sache so auffaßt, die Aehnlichkeiten sowie die Abweichungen." Weiter aber gelangt er zu Schlußfolgerungen, die mit dem positiven Recht nicht ganz im Einklang stehen. So behauptet er: „— Daher ist das Excerpiren einer Partitur zu einem Klavierauszuge und die Variation eines fremden Themas ein rechtmäßiger Gebrauch; die Uebertragung eines fremden Tonstücks aber in ein eigenes Werk nur unter Beschränkungen zu gestatten und die Hinzufügung einer fremden Weise wie eine Uebersetzung zu betrachten. Dagegen ist das Ausschreiben einer Vocal- oder Instrumentalmusik, welche ein abgeschlossenes Ganzes bildet, ein unerlaubter Fruchtgenuß."

2) Die am 29. Mai 1829 geschlossene Conventionalacte deutscher Musikalienhandlungen wurde am 12. Mai 1830 durch Zusatzacte (Art. 5) be-

Das französische Recht schützt so dem Componisten die Melodie, und es sind dort nicht nur Potpourris, sondern auch Variationen verbotene Nachbildungen, und nicht nur der Misbrauch desselben Titels zieht die Beschlagnahme nach sich, sondern auch schon die Angabe, daß ein Thema benutzt worden, an welchem ein Anderer das Urheberrecht genießt, wird als contrefaçon angesehen. Das preußische Recht hebt bezüglich der musikalischen Compositionen nur hervor (§. 20 des Ges. v. 11. Juni 1837), daß „einem verbotenen Nachdruck gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt". Damit stimmen außer dem braunschweigischen (§. 4 des Ges. v. 10. Febr. 1842) und dem sachsen-weimarischen Gesetz (§. 20 des Ges. v. 11. Jan. 1839) auch die Vorschriften des russischen Rechts (Dig. des russ. R. 3, 2, Cap. 7, Art. 994) genau überein, während das österreichische Gesetz (§. 6 des Ges. v. 19. Oct. 1846) „die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke", ferner „die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris u. s. w., welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden" und auch „das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstücks für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist" — gestattet; Letzteres nur in

züglich der Werke der Musik dahin ergänzt: „Die Melodie wird als ausschließliches Eigenthum des Verlegers anerkannt und jedes Arrangement, das die Töne des Componisten wiedergibt und nur auf mechanischer Vorrichtung beruht, soll als Nachdruck angesehen sein. Variationen, Phantasien, Märsche, Tänze, Potpourris u. s. w. über fremde Melodien, die geistige Thätigkeit und schöpferische Kraft erfordern, sollen dagegen selbständig betrachtet werden." Wie man damals für Fälle des Zweifels auf die Entscheidung eines Comité verwies, so verweist auch die heutige Gesetzgebung den Richter wie bei literarischen so bei musikalischen Erzeugnissen auf das Gutachten Sachverständiger, ob sich an dem zur Beurtheilung vorliegenden Falle die Merkmale und Eigenschaften vorfinden, die nach den Gesetzesprincipien entweder die Arbeit als eine selbständige, berechtigte, oder als eine mechanische Vervielfältigung erscheinen lassen.

dem Falle, wenn der Autor sich diese Benutzungsart nicht ausdrücklich reservirt und davon innerhalb eines Jahres nach Erscheinen des Originalwerks Gebrauch gemacht hat. Die andern Gesetze erwähnen die musikalischen Compositionen nicht abgesondert, und es greifen dort jene Grundsätze Platz, die aus der Analogie mit den literarischen Erzeugnissen folgen und die das hessen-darmstädtische Gesetz (Art. 6 des Ges. v. 23. Sept. 1830) dahin formulirt: „In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdrucks.“

§. 10.

c. Die mechanische Vervielfältigung von Werken der Malerei und Bildnerei.

Schwieriger noch als bei den literarischen und musikalischen Erzeugnissen ist die Feststellung des Begriffs der durch das Gesetz verpönten mechanischen Vervielfältigung bei artistischen Erzeugnissen, Werken der Kunst, der Malerei und Bildnerei. Während nämlich dort der Nachdruck meist durch mechanische Reproduction der Buchstaben oder Noten verübt wird und daher leicht erkennbar ist, setzt die Vervielfältigung artistischer Erzeugnisse immer schon einen, wenn auch oft nur niedern Grad künstlerischer Darstellungsfähigkeit voraus. Die Möglichkeit rein mechanischer Vervielfältigung liegt zwar auch hier vor und zwar durch Misbrauch fremder Platten, Steine u. s. w., indessen will, obwohl bei strenger Festhaltung des Begriffs darüber hinaus eine mechanische Vervielfältigung von Werken der Kunst eigentlich gar nicht denkbar ist, das Gesetz eine Nachbildung schon, welche zwar eine künstlerische, im Verhältniß zur geistigen Arbeit des ersten Urhebers aber es nur in geringem Grade ist, der mechanischen gleichgestellt wissen, und bei weitem am häufigsten wird auch von Künstlern und Kunsthändlern der Schutz gegen solche Nachahmungen ihrer Werke beansprucht, bei deren Herstellung in der That bereits eine künstlerische Kraft mit-

gewirkt hat. So kommt es, daß die Entscheidung, ob ein nachgebildetes Werk der Kunst unter den legalen Begriff der mechanischen Vervielfältigung fällt, eine zum Theil sachliche Kritik provocirt. [1]) Principien lassen sich hier schlechterdings nicht gewinnen, und es ergibt sich auch für die rechtswissenschaftliche Darstellung die Nöthigung, hier der Praxis in das mannigfaltige Detail zu folgen.

Die Analogien des Nachdrucks literarischer und musikalischer Werke finden sich bei der mechanischen Vervielfältigung artistischer Erzeugnisse nur in den Fällen vollständig, wo ein Misbrauch von Originalplatten, Modellen u. s. w. stattfindet. Darüber hinaus sind, was die mechanische Vervielfältigung betrifft, artistische Erzeugnisse ganz anders als literarische und musikalische zu beurtheilen. [2]) Auf wie heterogenen Grundsätzen die einzelnen Gesetzgebungen auch ruhen, dehnen sie alle bei artistischen Erzeugnissen den Begriff der mechanischen Vervielfältigung weit über seine sprachliche und sachliche Bedeutung aus und versuchen bis zu gewissen Consequenzen ein künstlerisches Eigenthum anzuerkennen, indem sie, zum Theil wenigstens, schon die geistige Schöpfung, die künstlerische Idee, die Conception an sich und nicht erst dieselbe in einer concreten künstlerischen Form als Rechtsobject ansehen.

Geht man, um einen allgemeineren Gesichtspunkt zu gewinnen, von einem Hauptunterschiede [3]) der artistischen Erzeugnisse unter sich aus und sondert diejenigen, welche nach der Natur der Sache als Originale nur in einem Exemplare vorhanden sein können, von denen, die gleich den literarischen und

---

1) Nicht im Sinne einer strengen Kritik, sondern mit einer gegenüber den Parteigängern des stricten Begriffs vom geistigen Eigenthum hervorzuhebenden Indulgenz gegen die im Verkehr üblichen Vorstellungen. Vgl. Jolly, a. a. O., S. 186. Eisenlohr, a. a. O., S. 86.

2) Die älteren Schriftsteller kennen daher auch gar kein dem Nachdrucksverbot literarischer Erzeugnisse analoges Verbot der Vervielfältigung von Kunstwerken. Pütter, a. a. O., §. 91. Kramer, a. a. O., S. 113. Kant in der berliner Monatsschrift, 1785, Maiheft, S. 415.

3) Vgl. die preuß. Denkschrift in den Protokollen der Bundesversf., VII, Sitz. 4., S. 69, 74.

musikalischen Werken schon anfangs in einer Mehrzahl einander ganz gleicher oder doch sehr ähnlicher Exemplare erscheinen, so erweitert und beschränkt sich der legale Begriff der mechanischen Vervielfältigung nach dieser Distinction.

Unter die letztere der beiden aufgestellten Kategorien gehören einerseits geographische, topographische, naturhistorische und ähnliche Zeichnungen, andererseits Lithographien, Kupferstiche, Stahlstiche, Gipsmodelle u. dgl. Jene zu vervielfältigen, bedarf es der nämlichen technischen Fähigkeit, welche der erste Urheber anzuwenden hatte; aber der Nachbildner braucht eben nicht mehr als die technische Fähigkeit, indem er ohne eine eigene geistige Arbeit die Kenntnisse des ersten Urhebers, wie sie dieser in seinen Karten, Zeichnungen u. s. w. niedergelegt hat, ausbeutet und in den vervielfältigten Exemplaren einen vollständigen Ersatz für die Originale bietet. Das Gesetz kennzeichnet diese Vervielfältigungen unbedenklich als mechanische, also verbotene. Es gehören noch hierher außer den plastischen Darstellungen, welche, durch Gips- und ähnliche Abgüsse genommen, auf gleicher Stufe mit dem Misbrauch von fremden Platten und Modellen stehen, Lithographien, Stahlstiche, Kupferstiche. Diese lassen eigentlich eine schlechthin mechanische Vervielfältigung nicht zu, da ihre Herstellung beim Nachbildner keine geringere künstlerische Geschicklichkeit, als beim ersten Urheber erfordert; auch sie sind vom Gesetze gegen Vervielfältigung durch Dritte um ihres geistigen Inhalts willen geschützt. Der erste Urheber hat vor dem Nachbildner als ein besonderes, eigenthümliches Verdienst die Conception [1]) voraus, und dieses ist es, was das Gesetz aner-

1) Man entnimmt den Berathungen der Ministerialcommission, aus denen später unter Mitwirkung des Staatsraths das preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837 hervorgegangen ist, daß man unter Dem, was die französische Gesetzgebung als conception bezeichnet, die „eigenthümliche Auffassung" zu verstehen habe, „die der Künstler dem Gegenstande seines künstlerischen Strebens gegeben habe". Als Beweggrund, dem Künstler hierfür einen ausgedehnten Schutz zu gewähren, nennt dieselbe Quelle nicht allein „die Billigkeitsrücksicht, Dem, der ein Kunstwerk hervorgebracht, den Gewinn daraus möglichst weit zu sichern, insbesondere den er aus Verbreitung, Nachbildung und Vervielfältigung ziehen könne", sondern auch „die Forderung des künstlerischen Interesse, entstellende, seinen Künstlerruf gefährdende Nachbildungen verhindert zu sehen".

kennt, indem es die Arbeit des Nachbildners, eine wie bedeutende Kunstfertigkeit sie auch verräth, für eine mechanische, die Vervielfältigung für eine verbotene erklärt. Es ist sodann auch nur eine natürliche und nothwendige Consequenz dieser Anschauungsweise, daß der Begriff der mechanischen Vervielfältigung durch unwesentliche Abweichungen der nachgebildeten Exemplare von den Originalen nicht aufgehoben wird. [1])

Zu weiteren Consequenzen noch gelangt man bei der aufgestellten zweiten Kategorie artistischer Erzeugnisse, bei den sogenannten **Originalgemälden** und **Originalsculpturen**, d. i. den Gemälden und Sculpturen, welche als Originale nur in Einem Exemplare vorhanden sein können. Bei den Sculpturen noch wird sich eine mechanische Vervielfältigung durch Anfertigung von Abgüssen denken lassen, bei Gemälden erfordert die Copie selbständig künstlerische Kraft und zwar oft noch eine besondere Art, deren der Schöpfer des Originals gar nicht fähig ist. Um hier also den Begriff einer mechanischen Vervielfältigung zu etabliren, hat das Gesetz die Conception des ersten Künstlers zum Rechtsobject gestempelt, und dies bis zu solchen Consequenzen, daß es nicht nur verboten ist, ein artistisches Erzeugniß in seinem besondern Genre, sondern auch mittelst eines andern Kunstverfahrens, als zu dem Original angewendet worden, nachzubilden, d. i. zu vervielfältigen. Daher ist nicht nur die Nachbildung eines Gemäldes durch Malerei, eines Kupferstichs durch Kupferstechkunst, eines plastischen Werks durch Abgüsse u. s. w., sondern ebenso die Nachbildung eines Gemäldes durch Kupferstich, eines Kupferstichs durch Lithographie, einer Sculptur durch Holzschneidekunst u. s. w. als eine mechanische, d. i. verbotene Vervielfältigung anzusehen. [2])

---

1) Dahin gehört ganz besonders die Aenderung der Größe oder des Maßstabs. §. 23 des preuß. Gesetzes v. 11. Juni 1837 führt nur diejenigen Abweichungen bei Nachbildungen als geeignet zur Aufhebung des Verbots an, welche „so überwiegend sind, daß die Arbeit als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann". Ebenso §. 9 a des österr. Gesetzes v. 19. Oct. 1846. Vgl. Hitzig, a. a. O., S. 83. Heydemann, Gutachten, Nr. 28.

2) Enger ist die Grenze im franz. Recht gezogen, wo Art. 425 des

Weiter aber ziehen die Gesetze die Consequenzen dieser Anschauungsweise, welche die im Kunstwerke veranschaulichte künstlerische Idee als Rechtsobject und ihre concrete Gestaltung als mechanische Arbeit betrachtet, mit unerheblichen Ausnahmen nicht, sondern gestatten fast allgemein die Benutzung der Werke der Kunst für die Nachbildung durch eine vom Originale verschiedene **Kunstgattung**, sodaß insbesondere die Reproduction eines Werks der plastischen Kunst durch ein Werk der zeichnenden Kunst und umgekehrt freigegeben ist, wofern nur diese Reproduction nicht auf rein mechanischem Wege erzielt wird. [1])

Code pénal nur „toute édition de peinture ou de toute autre production, imprimée ou gravée" zur contrefaçon zählt. Dagegen verbietet das russische Gesetz (Ukas vom 21. Jan. 1846) nicht nur jede Vervielfältigung innerhalb derselben Kunstgattung, sondern beispielsweise auch die Nachbildung eines plastischen Werks in Form einer Medaille. — Hieher gehört der folgende Rechtsfall: Der Doctor Antomarchi hatte die Maske, die er von Napoleon genommen, dem Bildhauer Massimo gegeben, um sie in Marmor auszuführen. Dieser hatte Gipsabgüsse davon gemacht und solche verkauft. Als nun Antomarchi wegen Nachbildung klagte, wurde er abgewiesen, weil seine Maske selbst nur das Product einer rein mechanischen Arbeit war — es fehle die conception.

1) §. 24 des preuß. Gesetzes v. 11. Juni 1837: „Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird" ist aufgehoben durch das beschränkendere Gesetz vom 20. Febr. 1854, §. 1: „Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt." Diese Beschränkung, die auch das österr. Gesetz (§. 9 a und c des Gesetzes vom 19. Oct. 1846) kennt, ist in dem Commissionsbericht der zweiten preuß. Kammer genügend motivirt: Man hielt die Malerei oder Zeichenkunst und die plastische Kunst für zwei so voneinander verschiedene Künste, daß die Nachbildung eines Werks der einen durch die andere nie ohne besondere geistige Thätigkeit, welche das nachgebildete Kunstwerk als ein eigenthümliches erscheinen lasse, erfolgen könne. Man ließ daher eine derartige Nachbildung ausdrücklich zu. Allein die Erfindungen der neueren Zeit auf dem Gebiete der zeichnenden Künste oder, wenn man will, auf einem besondern, zwischen Zeichenkunst und Sculptur mitten inne stehenden Ge-

Eine Beschränkung des durch die moderne Gesetzgebung sehr elastisch gewordenen Begriffs mechanischer Vervielfältigung tritt noch ein für die Benutzung künstlerischer Ideen bei Hervorbringung solcher Gegenstände, die selbst nicht mehr dem Kunstgebiete angehören, wie zumal bei Production von Spielereien, Zierathen u. s. w., welche häufig genug, wenn auch unkünstlerische, doch sehr treue Abbilder namentlich bedeutender Kunstwerke sind. Unbedenklich gestattet sind danach die Reproductionen von Gemälden und Sculpturen bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs, wie Tassen, Tellern, Pfeifen, Briefbeschwerern u. dgl. Die Freiheit, Kunstwerke als Muster für Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen, ist in den meisten Gesetzgebungen ausdrücklich ausgesprochen, und ist als eine naturgemäße, sachlich begründete allgemein zu statuiren; denn das künstlerische Interesse erheischt den Schutz bis auf das rein gewerbliche Gebiet nicht, und der Werth dieser Producte ruht nicht entfernt in der in ihnen wiedergegebenen Originalconception des ersten Künstlers, mag diese auch oft für den Käufer von besonderm Interesse sein. [1])

Eine besondere Beurtheilung erfordert noch der Fall, wenn die mechanische Vervielfältigung selbst ihrer Art nach nur auf Hervorbringung eines einzelnen Exemplars gerichtet ist. Ganz unter den Gesichtspunkt des Abschreibens literarischer und mu-

---

biete, durchlöcherten jenen Grundsatz. So ist es namentlich die sogenannte Collasmanier, welche, indem sie auf rein mechanischem Wege ein Werk der Sculptur als eine Art Zeichnung wiedergibt, der plastischen Vervielfältigung von Reliefbildern allerdings schaden kann.

1) Eisenlohr (a. a. O., S. 99) fürchtet, indem er an die venetianischen Teppiche nach Rafael'schen Cartons erinnert, die Begegnung von Kunst und Handwerk, und berichtet auch, daß in Frankreich die Anfertigung einer Tapete nach einem Gemälde schon als Nachahmung — contrefaçon — bestraft wurde. Das preuß. Gesetz (§. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1837) sagt: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt"; trotzdem will Hitzig (a. a. O., S. 88) die Benutzung von Gemälden zu Abbildungen für Stickmuster, von Sculpturen zu Alabaster- oder Gipsuhrgehäusen nicht gestatten. Der citirte Grundsatz findet sich gleichmäßig in den deutschen Particulargesetzen und im russischen Recht.

sikalischer Erzeugnisse wird dieser Fall gehören und daher für eine erlaubte Vervielfältigungsart gelten dürfen, gegenüber solchen artistischen Erzeugnissen, die anfangs schon in einer Mehrzahl von Exemplaren erschienen sind. Sonst aber, wenn nämlich auch das Original nur in einem Exemplare existirt, wird selbst die Vervielfältigung in nur einem Exemplare im Allgemeinen als eine verbotene anzusehen sein. Das Abzeichnen eines Gemäldes sieht man als erlaubt an. [1])

Es ist endlich nur noch als eine sachgemäße Consequenz und Analogie hervorzuheben, daß erlaubte Nachbildungen fremder artistischer Erzeugnisse selbst gesetzlichen Anspruch auf Schutz gegen die als verboten dargestellten Arten der mechanischen Vervielfältigung haben. [2])

§. 11.

d. Die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Wenn die Gesetzgebungen, wie die vorangegangene Darstellung gezeigt hat, das ausschließliche Recht der Veröffentlichung

---

1) In diesem Punkte hat das russische Gesetz einige Bestimmtheit, indem es die Gesetzwidrigkeit der Copie nur für den Fall ausspricht, daß diese zum Zweck einer Handelsspeculation gemacht ist. (Art. 12 des Ukas v. 21. Jan. 1846.) Der österr.-sardinische Vertrag bestimmt: „Jedoch sollen Copien, welche mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne eine Einsprache von Seiten des Eigenthümers des Kunstwerks genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publicum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu machen.“

2) Eine Besonderheit des Schutzes, welchen die Gesetze dem ausschließlichen Recht der Urheber artistischer Erzeugnisse zur Vervielfältigung angedeihen lassen, liegt noch darin, daß sie von dem Urheber den Vorbehalt dieses Rechts fordern. So insbesondere bestimmt das österr. Gesetz (§. 10 des Ges. vom 19. Oct. 1846), der Urheber müsse sich bei der Veröffentlichung seines Kunstwerks dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und davon zur Vermeidung des Verlustes innerhalb zwei Jahren Gebrauch machen. Das preuß. Gesetz (§. 27 des Ges. vom 11. Juni 1837) fordert nur den Vorbehalt (durch Anzeige „beim obersten Curatorium der Künste“) und verlangt nicht, daß der Urheber von dem Reservatrecht innerhalb einer Präclusivfrist Gebrauch mache. Die in England eingeführte Einregistrirung ist etwas dem Analoges.

und Vervielfältigung zum Inhalt des geschützten Autorrechts machen, so müssen sie auch nothwendig für solche literarische und artistische Erzeugnisse, welche neben der mechanischen eine besondere Art der Veröffentlichung und Vervielfältigung gestatten, die zudem noch ihr besonderer, vom Autor angestrebter Zweck ist, einen jede Verletzung von daher abwehrenden Schutz statuiren. Das Gesetz schreitet damit nicht zu einer Anomalie aus, mittelst deren man den irregulären und unjuristischen Begriff eines geistigen Eigenthums construiren, oder welche nur mit Hilfe eines solchen rechtswissenschaftlicher Begründung theilhaftig werden könnte, sondern gelangt auch hier lediglich zu der Consequenz seiner ersten und einzigen Tendenz: dem Autor ausschließlich das Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung seines literarischen oder artistischen Erzeugnisses zu vindiciren und jeden Eingriff in dieses Recht zum Schutz des damit verbundenen vermögensrechtlichen Interesse des Autors abzuwehren. [1])

---

1) Ein Fall aus der preußischen Praxis bietet hiefür einen schlagenden Beweis. Bevor noch in Preußen, wie durch Gesetz vom 11. Juni 1837 geschehen, die unbefugte Aufführung dramatischer Werke speciell und ausdrücklich für eine verbotene Art der Vervielfältigung erklärt war, nämlich durch Urtel vom 6. April 1835, sprach das Obertribunal in dem Processe Lebrün gegen Cerf wegen unbefugter Aufführung des Stücks „Der Mann mit der eisernen Maske" sich dahin aus: „Insofern das Gesetz die Befugniß des Schriftstellers anerkennt, über das Erzeugniß seines Geistes in dem Maße zu verfügen, daß derselbe ausschließlich das Recht hat, sein Werk durch den Druck zu vervielfältigen und unter das Publicum zu verbreiten, muß dies folgerecht auch von jeder andern Art der Veröffentlichung und Mittheilung an das Publikum gelten, mithin auch von der theatralischen Aufführung eines zu diesem Zwecke bearbeiteten Geisteswerks. Der Druck ist nur das Mittel zur Verbreitung und Vervielfältigung des Werks, und so wenig der Schriftsteller eine solche gegen seinen Willen geschehen zu lassen braucht, in dem Maße muß ihm auch das Recht zugestanden werden, einer ohne seine Zustimmung geschehenen theatralischen Aufführung zu widersprechen, da diese Aufführung ebenfalls nichts Anderes ist als das Mittel, das Geisteswerk zu verbreiten." Vgl. dagegen Simon und Strampf, Rechtssprüche, IV, 23. Jolly (a. a. O., S. 189) läßt in seiner „Lehre vom Nachdruck" den Schutz der dramatischen Werke ganz außer Acht, indem er sich dagegen sträubt, darin Analogien mit den Nachdrucksverboten zu finden. Dagegen folgert Gans in seiner geistvollen Abhandlung „Ueber das Recht zur Aufführung gedruckter Theaterstücke" die

Diese Consequenz beruht bei dramatischen Werken darin: den Autor eines solchen gegen die ohne seine Zustimmung oder wider seinen Willen erfolgende Aufführung desselben zu schützen. Ganz gewiß ist die Veröffentlichung und Vervielfältigung dramatischer Werke durch Aufführung von der mechanischen ganz abweichend, heterogener Art; aber wie sie mit dieser schon in ihrer Rückwirkung auf das vermögensrechtliche Interesse des Autors eng verwandt ist, fällt sie mit ihr ihrem juristischen Charakter nach unter den gleichen Gesichtspunkt, indem sie das Maß der mit dem Erwerb des einzelnen Exemplars gewonnenen Rechte überschreitet, nämlich aufhört, Privatbenutzung der Sache zu sein, und den Bestand der reservirten Autorrechte erschüttert.

Hat der gegen unbefugte Aufführung dramatischer Werke statuirte Schutz seine volle rechtswissenschaftliche Begründung, so kommt noch hinzu, daß die Praxis ihn dringend genug fordert. [1]) Die theatralische Wirkung ist ihrem Haupteffect nach dem Nachdruck mindestens gleich: was beim Nachdruck die mechanische Herstellung erzielt, ist bei der Aufführung in der theatralischen Darstellung enthalten; was dort durch Verbreitung von Exemplaren erreicht wird, ersetzt hier der lebendige Vortrag; beide, Nachdruck und Aufführung, bringen das Geistes-

---

Berechtigung des Verbots aus dem von ihm verfochtenen Begriff eines geistigen Eigenthums. Vgl. Beiträge zur Revision der preuß. Gesetzgebung von Gans (Berlin 1830), S. 377 fg. Vgl. auch Hitzig, a. a. O., S. 98 fg.

1) Noch vor wenigen Decennien antwortete ein deutscher Theateragent (Zulehner) auf den Vorwurf, Theatermanuscripte ohne Erlaubniß der Autoren verkauft zu haben: „Ich kenne kein Gesetz, welches mir verbietet, Manuscript-Opern, ja ganze Bibliotheken von reisenden Schauspielern oder Directoren zu kaufen und wieder zu verkaufen. Ich treibe dieses Geschäft bereits seit 30 Jahren und denke es auch noch ferner zu betreiben. Ich werde daher Ihre Stücke kaufen, wo ich sie am billigsten bekomme und verkaufen an Jeden, der sie von mir haben will." — Bei Hitzig (a. a. O., S. 93) sind eine Unzahl von Beispielen literarischen Diebstahls hinsichtlich der Theatermanuscripte aufgeführt und die vielen Manoeuvres mitgetheilt, durch welche selbst die größten Theater unrechtmäßig Manuscripte acquiriren. Die Theaterjournale bereichern diese Casuistik noch täglich, welche indessen der heutigen Gesetzgebung gegenüber nicht mehr Stich hält.

werk zur Wahrnehmung durch die Sinne und für den Geist, und bedienen sich beide sinnlicher Mittel, welche bei der Aufführung freilich die Mitwirkung künstlerischer Fähigkeit voraussetzen und eine fortdauernde geistige Thätigkeit in Anspruch nehmen. Aber die Aufführung qualificirt sich noch durch ein besonderes Moment als eine stärkere Verletzung, als sie der Nachdruck, resp. die mechanische Vervielfältigung involvirt. Der Nachdruck ist ausschließlich eine vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Autors, der Nachdrucker thut unberechtigterweise, was der Autor schon als sein Recht ausgeübt hat, und der Autor wird, die vermögensrechtliche Seite ausgenommen, darin kein Aergerniß sehen, ein durch Hilfe des Nachdruckers vergrößertes Publikum gefunden zu haben. Die Aufführung dramatischer Werke ohne Genehmigung des Verfassers oder wider seinen Willen hingegen kann eine vom Autor selbst gar nicht intendirte Art der Verbreitung seines Werks sein und ihn Gefahren aussetzen, in die er sich nicht hat begeben wollen.

Das in der Praxis hervorgetretene Bedürfniß [1]) hat daher diejenigen gesetzlichen Bestimmungen provocirt, welche darauf abzielen, den Autoren dramatischer Werke ein Recht an der Aufführung derselben zu reserviren, und es hat schon lange Nachdrucksgesetze gegeben, bevor ein Gesetz bestand, das den dramatischen Werken den speciellen Schutz gegen öffentliche Aufführungen ohne Genehmigung des Autors verlieh. [2]) Dieser Schutz, wie er einer im literarischen und künstlerischen Verkehr hervorgetretenen Forderung entspricht und ihr selbst seine sanctio-

---

1) Der bemerkenswertheste Belag ist in dieser Beziehung für Deutschland die an die Bundesversammlung gerichtete Petition dramatischer Schriftsteller und Componisten. Vgl. Hitzig, a. a. O., S. 100. Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrg. 1833, Nr. 272. Gans, a. a. O., S. 378.

2) Während in Deutschland der Bundestag endlich im Jahre 1837 ein Gesetz gegen Nachdruck zu Stande brachte, währte es noch bis zum 22. April 1841, bevor die Bundesversammlung zu einem Beschluß gegen die unbefugte Aufführung dramatischer Werke gelangte. Die deutschen Particulargesetze füllten die Lücke früher aus. In Frankreich erging das erste Gesetz zu Gunsten dramatischer Werke schon am 13. Jan. 1791 von der Constituante, in England aber, wo die Nachdrucksverbotgesetze schon aus dem 16. Jahrhundert datiren, erst am 10. Juni 1833.

nirte Entstehung dankt, accommodirt sich auch ganz und gar der Praxis und erleidet, einer systematischen Basis entbehrend, im positiven Recht mancherlei formelle und auch materielle Beschränkungen.

Einige Gesetzgebungen wollen die Aufführung eines dramatischen Werks für eine erlaubte Gebrauchsart des rechtmäßig erworbenen Druckexemplars angesehen wissen und beschränken daher den Schutz lediglich auf die noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen Werke. [1]) Anderwärts kann sich der Autor das Erforderniß seiner Genehmigung zur Aufführung seines Werks durch einen Vermerk auf den Druckexemplaren desselben ausdrücklich reserviren. [2]) Mehrere Gesetzgebungen endlich gestatten die Aufführung gedruckter dramatischer Werke ohne specielle Genehmigung des Autors in dem Falle, wenn das Werk schon irgendwo aufgeführt wurde [3]), aber auch für diesen Fall schützen sie das vermögensrechtliche Interesse des Autors, indem sie ihm einen Antheil an der durch die Aufführung zu erzielenden Einnahme reserviren. Gemeinsam aber ist allen modernen Gesetzgebungen das Verbot, noch ungedruckte dramatische Werke ohne ausdrückliche Genehmigung des Autors aufzuführen.

Welche Werke gegen die unberechtigte Aufführung geschützt sein sollen, bestimmt das Gesetz allgemein: die dramatischen. [4])

---

1) So das durch die Novelle vom 20. Febr. 1854 abgeänderte preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837. Das österr. Gesetz vom 19. Oct. 1846, Art. 8 macht diese Distinction nicht, während der deutsche Bundesbeschluß vom 22. April 1841 dem älteren preuß. Gesetz analog ist.

2) Wie im preuß. Recht nach der Novelle vom 20. Febr. 1854.

3) Wie das franz. Recht, das sonst zwischen gedruckten und ungedruckten dramatischen Werken so wenig unterscheidet als die englischen Gesetze. Der deutsche Bundesbeschluß von 1841 und nach ihm mehrere Particulargesetze, wie das braunschweigische (§. 12 des Gesetzes vom 10. Febr. 1842), beschränken diesen Schutz dahin: „Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien= oder offenkundigen Schriftstellernamens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf."

4) Das preuß. Gesetz sagt: „dramatische oder dramatisch=musikalische", das österr. „musikalische und dramatische", der deutsche Bundesbeschluß „musikalische Compositionen und dramatische Werke", Code pénal „oeuvres

Darunter sind poetische wie musikalische begriffen. Das einzige Kriterium, sie des Schutzes in dieser Richtung theilhaftig zu machen, ist, daß sie dramatische sind, über welche Eigenschaft in den gegebenen Fällen praktisch selten ein Zweifel aufkommen wird. Doch ist hierbei hervorzuheben, daß man den Schutz nur hinsichtlich ganzer Werke, nicht einzelner Partien aus denselben gelten läßt. [1])

Für den legalen Begriff der „Aufführung" sind die beiden Momente entscheidend, daß sie eine öffentliche und daß sie auch auf Erzielung einer Einnahme berechnet ist. [2]) Die Art, in welcher das Gesetz die Wirkungen der Ueberschreitung des Verbots der unbefugten Aufführung dramatischer Werke festsetzt, macht nicht nur die Voraussetzung, daß durch die Aufführung eine Einnahme erzielt wurde, erkennbar, sondern auch die Wirkungen selbst praktisch davon abhängig. Uebrigens hat man den Begriff der Aufführung auch als solchen, mit dem sich der Gedanke an eine dramatische Veranschaulichung verknüpft, festzuhalten und muß das Vorlesen dramatischer Werke z. B., selbst wenn es öffentlich geschieht und gegen Eintrittspreise für die Zuhörer angekündigt ist, als nicht unter das Verbot fallend beurtheilen. [3])

Im Uebrigen wird man für das Verbot der Aufführung

---

dramatiques", das engl. Gesetz zählt auf: „tragedy, comedy, play, opera, farce, or any other dramatic piece or entertainment."

1) Auf das Werk „im Ganzen oder mit wesentlichen Abkürzungen" (preuß. und österr. Gesetz) erstreckt sich das Verbot der Aufführung.

2) Der deutsche Bundesbeschluß von 1841 und fast alle deutschen Particulargesetze sagen „öffentliche Aufführung", im portug. Gesetz vom 8. Juli 1851 heißt es: „auf öffentlichen Theatern, wo Eintrittspreise bezahlt werden"; der Code pénal denkt auch nur an Darstellung an öffentlichen Orten, indem Art. 428 als die haftenden Personen: „tout directeur, entrepreneur de spectacle, toute association d'artistes" aufzählt, das englische Gesetz: „any place or places of dramatic entertainment."

3) Gans (a. a. O.) will dies der Aufführung gleichgestellt wissen. Hitzig vertheidigt die gegentheilige Ansicht. Ein sächsischer Gerichtshof hat die Aufführung eines Oratoriums bei einer Kirchenfeier selbst nicht von dem Verbot ausgenommen.

dramatischer Werke und die Entscheidung in der auch hier sehr reichen Casuistik, weil erfinderischen Praxis, ohne dasselbe über das streng abgegrenzte Gebiet hinaus auszudehnen, die Analogien des Nachdrucksverbots gelten zu lassen haben, wie ja auch die Gesetzgebungen die Wirkungen der Ueberschreitung jenes Verbots analog den rechtlichen Folgen des Nachdrucks bestimmen.[1])

Viertes Capitel.

Die Personen beim Nachdruck.

§. 12.

a. Der Schutzberechtigte.

Das Delict des Nachdrucks liegt vor, wenn die erfolgte mechanische Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses der Genehmigung des ausschließlich dazu Berechtigten entbehrt. Dieser Berechtigte, d. i. der in dem Gesetz und von demselben Geschützte, Rechtssubject kann hier Jeder sein, der im weitesten Sinne die Fähigkeit hat, Rechte auszuüben; daher werden zwar Alter und Geschlecht des Autors auf den ihm in Bezug auf sein Werk zukommenden Schutz einflußlos bleiben, dagegen aber werden auch hier gewisse individuelle Zustände, wie Abwesenheit des Autors[2]) oder seine Ver-

1) Wenn es sich fragt, ob die Verwandlung eines Romans in ein Drama, eines Drama in eine Oper, einer Oper in ein Ballet und die Aufführung dieser Production strafbare Aufführung sei, hat zur Entscheidung als Regel zu dienen, daß ein neues Werk entstanden sein muß. Blanc, Contrefaçon, S. 504. Eisenlohr, a. a. O., S. 101.

2) Als ein schwer zu entscheidender Fall wird mit Recht der hervorgehoben, wann Werke eines verschollenen Autors Gemeingut werden. Eisenlohr, a. a. O., S. 56.

urtheilung zu einer peinlichen Strafe den ihrer Wirkung in andern Rechtsverhältnissen analogen Einfluß üben. Wie physische Personen, können auch moralische die Rechte geschützter Autoren haben, was die Gesetze, indem sie für einzelne derselben, wie Universitäten, Akademien u. s. w., specielle Begünstigungen im Schutz gegen Nachdruck eintreten lassen, ausdrücklich anerkennen. [1])

Der Schutzberechtigte ist dem Gesetze nach der Autor des Werks, d. i. Schriftsteller oder Componist oder Maler oder Bildhauer u. s. w. Als Autor aber oder Urheber im Allgemeinen ist Derjenige anzusehen, durch dessen mit sinnlicher Arbeit vereinte Geistesthätigkeit das literarische oder artistische Erzeugniß in die Erscheinung getreten ist. Um nun des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig zu werden, muß der Autor auch den Willen haben, sich ein Autorrecht zu begründen, sodaß, wer in fremdem Auftrage arbeitet, kein Autorrecht erwirbt, sondern ein solches dem Auftraggeber gründet. [2])

Wo Mehrere sich zur Production eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses vereinigt haben, treten im Allgemeinen die für Beurtheilung von Societäten geltenden Regeln ein [3]): Jeder hat das Recht auf Anerkennung seiner Mitautorschaft [4]), und die Verfügung über das Product steht nur allen Urhebern gemeinschaftlich zu; manche Juristen gestatten dem einzelnen Mitautor auch die Disposition über seinen, wenn noch abzusondernden Theil.

Von Mitautoren sind Hilfsarbeiter streng zu sondern. Der Autor ist bei eintretender Concurrenz der Personen der-

---

1) An Werken, die auf Kosten des Staats herausgegeben werden, vindicirt man dem Staate wie an den in seinem Besitz befindlichen Handschriften das Autorrecht. Dasselbe nimmt man von Universitäten, gelehrten Gesellschaften u. s. w. hinsichts der von ihnen herausgegebenen Schriften an, doch nicht ohne einige Reserve für die wahren Autoren.

2) Art. 1170 des österr. bürgerlichen Gesetzbuchs. Art. 577 des badischen Landrechts.

3) Eisenlohr, a. a. O., S. 71. Jolly, a. a. O., S. 155. Art. 7 des österr. Gesetzes vom 19. Oct. 1846.

4) Z. B. auf Nennung seines Namens auf dem Theaterzettel.

jenige, dessen Product der Plan der Arbeit ist, dem das Werk seine bestimmte Form dankt. Lediglich als Hilfsarbeiter sind Die anzusehen, welche nach Angabe des Meisters einzelne Partien ausgeführt. Aber sie werden Mitautoren, wenn sie einzelne Theile des Werks nicht nur äußerlich, sondern auch ihrer innern geistigen Form nach gestalten, sei es auch mit Benutzung der vom Autor angegebenen Ideen und Motive und mit Unterordnung unter seinen allgemeinen Plan. Bei Sammlungen von Originalwerken, wie zumal bei Zeitungen und Encyklopädien, kann, abgesehen von dem Nachdruck des ganzen Werks, das Delict des Nachdrucks auch in Beziehung auf einen Theil vorliegen; in Bezug auf das Ganze nun ist der Herausgeber des Werks (Redacteur), in Bezug auf jeden einzelnen Theil jeder einzelne Autor der Schutzberechtigte.

Bei der Gestalt, welche der Vertrieb der literarischen und artistischen Erzeugnisse im Handelsverkehr angenommen hat, ist der Fall, daß der Autor das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht selbst ausübt, die Ausnahme; die Regel ist vielmehr, daß der Autor der Befugniß zur Vervielfältigung seines Werks sich ganz oder theilweise zu Gunsten solcher Personen entäußert, die deren Ausbeutung zum Gegenstande gewerblicher Thätigkeit machen: Buchhändler, Kunsthändler. Der diesem Rechtsgeschäft zu Grunde liegende „Verlagsvertrag" [1]) hat seinen eigenthümlichen Charakter in der an das erworbene Recht geknüpften Pflicht, zu seiner Ausübung: der Verleger darf nicht nur, sondern muß auch von dem ihm übertragenen Rechte der Vervielfältigung eines Werks den stipulirten Gebrauch machen. [2]) Die

1) Alle Versuche, den Verlagsvertrag unter römische Rechtsbegriffe zu bringen, sind vergeblich. Den Verleger einen Usufructuar zu nennen, der von seinem Recht rei salva substantia Gebrauch machen könne, ist unrichtig, da sich die Pflicht zur Veröffentlichung daraus nicht folgern läßt. Auch ein Miethsvertrag liegt nicht vor, denn die Stipulation eines Preises ist unwesentlich und auch ein Mandatscontract ist es nicht, da der Verleger den Nutzen für sich zieht und nicht Rechnung legt. Vgl. Eisenlohr, a. a. O., S. 80.

2) Das Recht zur Aufführung ist, als im Verlagsrecht mit enthalten, nicht zu präsumiren.

Gesetze erkennen den „Verleger" ausdrücklich als einen geeigneten Rechtsnachfolger des Autors an und lassen auf ihn auch allen Schutz übergehen, der dem Autor selbst verheißen ist. Das Verlagsrecht selbst geht durch Universalsuccession auf die Erben des Verlegers über. Ob aber der Verleger berechtigt ist, das erworbene Recht durch Cession weiter zu übertragen, ist nicht unstreitig: diejenigen Juristen, welche im Verlagsrecht ein dingliches Recht sehen, erachten die Cession für zulässig, während die Mehrzahl von Rechtslehrern und Gerichtshöfen vom Standpunkt des Obligationenrechts die aufgeworfene Frage verneint.

Außer durch freiwillige Abtretung des Autors gehen seine Rechte auch durch Universalsuccession und zwar dann nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolgeordnung über. Ihrer vermögensrechtlichen Natur nach fallen die Autorrechte natürlich bei eintretendem Concurse auch in die Concursmasse. [1])

Daß der Autor als solcher mit der Veröffentlichung seines Werks auch seinen Namen nennt, ist wohl die Regel, aber kein den gesetzlichen Schutz bedingendes Erforderniß; im Gegentheil statuirt das Gesetz auch den Schutz für anonyme und pseudonyme Werke, denselben, soweit dies nöthig ist, besonders regelnd.

§. 13.

b. Der Nachdrucker und seine Gehilfen.

Wer ohne eine vom Autor abgeleitete Befugniß in das Recht des Autors zur ausschließlichen Veröffentlichung und Vervielfältigung seines literarischen oder artistischen Erzeugnisses eingreift, macht sich des Nachdrucks, resp. der Nachbildung schuldig. Dieses Vergehen begeht auch der Autor, wenn er das von ihm übertragene Verlagsrecht eines Andern selbst wieder

---

1) Art. 2217 des badischen Landrechts, Art. 257, 6, 1 des russ. Civilrechts und Art. 10 des Ukas vom 21. Jan. 1846 widersprechen dieser Theorie. Das englische Recht stellt das literarisch-artistische Eigenthum auf gleiche Stufe mit Werkzeugen, es selbst gehöre nicht zur Masse, dagegen komme der entspringende Geldwerth den Gläubigern zu.

ausübt [1]), und er wird zum intellectuellen Urheber des Nachdrucks, wenn er durch rechtswidrige Uebertragung des Verlagsrechts einen Andern zum Nachdrucker macht. In ähnlicher Weise wird der Verleger zum Nachdrucker, wenn er die ihm übertragene Befugniß zur Vervielfältigung überschreitet. [2]) Analog kann auch das Recht zur Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks vom Autor oder Componisten selbst und vom Verleger verletzt werden. [3])

Als Nachdrucker resp. Nachbildner wird im speciellen Falle verantwortlich der Urheber der widerrechtlichen mechanischen Vervielfältigung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses. Das factische Verhältniß bedingt die rechtliche Entscheidung und bei Beurtheilung des Thatbestandes selbst gelten die allgemeinen Rechtsregeln. Anomal ist die Bestimmung, daß die partielle Uebertretung des Nachdrucksverbots in ihren rechtlichen Wirkungen der totalen ganz gleichgestellt wurde, sowie der Grundsatz, daß es für die Beurtheilung dieses Delicts als unerheblich zu erachten, ob der Nachdruck aus Nachlässigkeit oder mit böswilliger Absicht vollführt wurde. Aus der Delictsnatur folgt, daß der Einwand, den Nachdruck in fremdem Auftrage verübt zu haben, gegen die über den Nachdruck verhängten Folgen nicht schützt, denn Delicte werden nicht „im Auftrag" begangen. Wo Mehrere bei einem Nachdrucksfalle in Anspruch genommen werden, haften sie solidarisch und tragen die Strafen gemeinschaftlich.

---

1) Temme's Abhandlung über diese Frage und die Concurrenz mit dem Betruge in der Juristischen Wochenschrift, 1840, S. 786. — Art. 262 der Institution des russ. Civilrechts gestattet dem Autor die Wiederherausgabe, wenn er das Werk um zwei Drittheile vermehrt hat.

2) Z. B. durch Ueberschreitung der Zahl von Exemplaren, deren Herstellung ihm gestattet war, oder durch Veranstaltung von Einzelausgaben, während ihm nur das Recht zur Gesammtausgabe übertragen war. Eisenlohr, S. 88. Kramer, a. a. O., S. 151.

3) Singulär ist die Bestimmung in Art. 8 des österr. Gesetzes vom 19. Oct. 1846: Die vom Autor ertheilte Befugniß zur öffentlichen Aufführung berechtigt, wenn dies nicht ausdrücklich vorbehalten ist, zur beliebigen Wiederholung.

Das Delict des Nachdrucks ist perfect, sobald die widerrechtliche Vervielfältigung vollbracht ist, gleichviel ob schon in vielen oder erst in einem Exemplare. Geschieht dies zwar in der Regel in der Absicht, durch Verbreitung von Exemplaren einen Gewinn daraus zu ziehen, so ist doch so wenig, wie die gewinnsüchtige Absicht[1]), die bereits erfolgte Verbreitung ein den Begriff des Nachdrucksdelicts bedingendes Erforderniß, vielmehr ist mit der Thatsache der Vervielfältigung das Delict bereits vollendet. Die Verbreitung der Nachdrucksexemplare ist aber selbst ein Delict und wird wie der Nachdruck beurtheilt. Ist der Nachdrucker zugleich Verbreiter, so erhöht das seine Strafbarkeit nicht, so wenig als dieselbe dadurch gemindert wird, daß er nicht Verbreiter ist; der Verbreiter selbst ist ein Complice des Nachdruckers.[2])

Einen strafbaren Conat kennt das positive Recht weder beim Nachdruck noch bei der Verbreitung.[3])

---

1) Vgl. Temme's Abhandlung in der Juristischen Wochenschrift 1844, S. 56 fg. Plenarbeschluß des geh. Obertribunals vom 13. Febr. 1844: zur Anwendung der Strafen gegen Nachdruck erfordert das Gesetz nicht das Vorhandensein der eigennützigen Absicht.

2) Die Verbreitung kann geschehen durch Vertheilung ans Publicum, durch Feilhalten von Nachdrucksexemplaren, durch Einfuhr ausländischen Nachdrucks inländischer Werke und durch Ausfuhr inländischen Nachdrucks ausländischer Werke. Während die drei ersten Arten in allen Gesetzen für strafbar erklärt sind, ist dies bezüglich der letztern Art nur in Frankreich und Baden der Fall. Macht beim Nachdruck schon die Thatsache das Delict perfect, bedarf es insbesondere beim Nachdrucker nicht einmal des Bewußtseins der Widerrechtlichkeit, so ist die Verbreitung nur als eine dolose strafbar, d. h. wenn der Verbreiter weiß, daß seine Handlung das Nachdrucksverbot begünstigt, unterstützt. Es folgt dies aus der Rechtsregel, daß eine culpose Begünstigung fremder Verbrechen nicht strafbar sein kann. Im preuß. und österr. Gesetz ist daher das „wissentliche" zum Verkauf Halten strafbar, in England ist es schon das Ausleihen.

3) Eisenlohr, a. a. O., S. 90. Nach Art. 15 der englischen Acte vom 1. Juli 1842 gilt schon nach Ausstellen eines nachgedruckten Erzeugnisses zum Verkauf das Verbrechen der Verbreitung für vollendet. — Eine buchhändlerische Anzeige erweist die Absicht, nicht die That, und cogitationis poenam nemo patitur.

So weit es die Natur des sachlichen Verhältnisses gestattet, gilt auch

Fünftes Capitel.

Beschränkung der Dauer des Schutzes gegen Nachdruck.

§. 14.

Die Schutzfristen.

Das Recht des Autors an seinem literarischen oder artistischen Erzeugniß erleidet durch die Bestimmung einer Zeitdauer für die ausschließliche Befugniß des Autors zur Vervielfältigung und Verbreitung seiner Producte im Gesetze eine erhebliche Beschränkung. Jene Befugniß nämlich geht allen Gesetzgebungen zufolge nach Gebrauch während einer gegebenen Frist unter, sodaß nach Ablauf dieser Frist der Schutz gegen Nachdruck, resp. Nachbildung, wie ihn die Gesetze bis dahin gewähren, aufhört und das literarische oder artistische Erzeugniß ein geistiges Gemeingut wird. In diesem Grundsatze sind die Gesetze aller Länder übereinstimmend, aber sie variiren in ihren Bestimmungen über die Dauer der Schutzfrist.

Das sardinische Gesetz allein ausgenommen, welches allen literarischen und artistischen Erzeugnissen den Schutz auf 15 Jahre (von der Veröffentlichung an gerechnet) verleiht, dehnen alle Gesetze die Schutzfrist auf die Lebenszeit des Autors und darüber aus. Wie lange zu Gunsten der Erben resp. Rechtsnachfolger des Autors das Nachdrucksverbot aufrecht erhalten bleibt, darüber schwanken die Bestimmungen des positiven Rechts der verschiedenen Länder zwischen 50 und 5 Jahren; nur nach dänischem Gesetz hört das Nachdrucksverbot für literarische

---

in persönlicher Hinsicht von Dem, der widerrechtlich ein dramatisches oder musikalisches Werk aufführt, Dasselbe, was vom Nachdrucker und seinen Complicen.

Erzeugnisse mit dem Tode des Autors auf. Auch nicht in den einzelnen Gesetzgebungen ist die Schutzfrist gleichmäßig für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse festgesetzt, sondern einige unterscheiden in Beziehung darauf die literarischen von den artistischen, und einige beurtheilen die dramatischen Werke wieder anders. Wo diese Distinctionen sich finden, genießen die literarischen Productionen einen Vorzug vor den artistischen. Weil im Allgemeinen die Schutzfrist nach der Lebensdauer des Autors gemessen wird, so haben sich Specialbestimmungen für anonyme, pseudonyme, posthume und solche Werke nöthig gemacht, an denen die Autorrechte moralischen Personen zukommen, und auch hierin variiren die verschiedenen Gesetzgebungen voneinander.

Hinsichtlich der Schutzfristen sind gegenwärtig die folgenden Bestimmungen in Kraft: Nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes bleibt das Nachdrucksverbot für literarische und artistische Erzeugnisse während der Lebenszeit des Autors und zu Gunsten seiner Erben 30 Jahre lang in Wirksamkeit; für anonyme, pseudonyme und posthume, sowie für die Werke gewisser moralischer Personen überhaupt 30 Jahre und das ausschließliche Aufführungsrecht dramatischer Werke dauert 10 Jahre von der ersten Aufführung an. Damit stimmen die Territorialgesetze in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bis auf folgende Abweichungen überein: in Oesterreich ist die Schutzfrist für einzelne bevorrechtete moralische Personen auf 50 Jahre ausgedehnt; die ausschließliche Befugniß der Autoren dramatischer Werke zu deren Aufführung ist in Oesterreich, Preußen, Sachsen und Braunschweig während der ganzen Lebenszeit der Autoren und zu Gunsten der Erben noch in Sachsen sieben, in den andern drei Staaten zehn Jahre lang geschützt.

In Frankreich besteht die Schutzfrist für literarische und artistische Erzeugnisse während der Lebenszeit des Autors und seiner Witwe, nach seinem Tode noch zu Gunsten seiner Kinder 20, zu Gunsten anderer Erben 10 Jahre; das Recht zur Aufführung dramatischer Werke ist für den Autor ein lebenslängliches und besteht zu Gunsten seiner Witwe und seiner Kinder nach seinem Tode noch 20 Jahre.

In England ist für Werke, woran die Krone und einzelne privilegirte Corporationen Autorrechte haben, die Dauer

des Schutzes unbeschränkt. Im Uebrigen ist die Schutzfrist für literarische Erzeugnisse bis sieben Jahre nach dem Tode des Autors ausgedehnt, sie währt aber mindestens 42 Jahre; für Kupferstiche beträgt sie dagegen 28, für Sculpturen 14 Jahre. Das Aufführungsrecht an dramatischen und musikalischen Werken steht hinsichts der Schutzfrist dem Vervielfältigungsrecht gleich.

In Rußland überdauert die Schutzfrist für literarische und artistische Erzeugnisse das Leben des Autors um 25 Jahre und beträgt für moralische Personen überhaupt nur 25 Jahre.

In Spanien besteht der Schutz für literarische und artistische Erzeugnisse noch 50 Jahre nach dem Tode des Autors, für moralische Personen überhaupt 50 Jahre; für Journalartikel, Reden und Uebersetzungen, sowie für das Aufführungsrecht an dramatischen Werken ist die Schutzfrist auf 25 Jahre nach dem Tode des Autors beschränkt.

In Portugal ist die Dauer des Schutzes bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors bestimmt und beträgt bei posthumen und anonymen Werken überhaupt 30 Jahre.

In Dänemark erlischt das Nachdrucksverbot für literarische Erzeugnisse mit dem Tode des Autors, für artistische Werke ist die Frist eine fünf-, ausnahmsweise auch eine zehnjährige.

In den Vereinigten Staaten Amerikas beträgt die Schutzfrist 28 Jahre, welche auf 42 Jahre ausgedehnt werden kann und vor dem Tode des Autors nicht erlischt.

In Sicilien überdauert die Schutzfrist das Leben des Autors um 30, in Belgien und Schweden um 20, in Venezuela um 14, in Rom um 12, in Mexico um zehn und in Chile um fünf Jahre.

Diese Schutzfristen werden durch Privilegien, deren Ertheilung in den Gesetzen vorgesehen ist, noch ausgedehnt, und es kommen solche Privilegien besonders zahlreich in Deutschland und England vor.

§. 15.

Grundsätze bei Berechnung der Schutzfristen.

Die Praxis stößt bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Schutzes gegen Nachdruck doch

hie und da auf Schwierigkeiten. Es ist insbesondere nicht immer unstreitig, wie die Schutzfrist in gewissen Fällen zu berechnen ist.

Nach dem Wortlaut der meisten Gesetze datirt die Frist von der Veröffentlichung des Werks (bei dramatischen Werken in Bezug auf das Aufführungsrecht von der ersten Aufführung), und zwar wird man bei der Berechnung nicht sowohl von einem gewissen Tage, der sich als Datum der Veröffentlichung (des Erscheinens) wohl nur in den seltensten Fällen feststellen ließe, sondern nach Jahren zu rechnen haben, nämlich, abweichend von der Civilcomputation wird man, das Jahr des Erscheinens selbst ungezählt lassend, die bestimmte Zahl von Kalenderjahren ablaufen lassen. Wo die Frist vom Tode des Autors ab zu berechnen ist, wird der Ablauf mit dem Todestage beginnen.

Für Werke, an denen mehrere Personen zugleich Autorrechte haben, wird die Schutzfrist nach der Lebensdauer des am längsten Lebenden unter ihnen zu berechnen sein. [1]) Dies gilt indessen nur für einheitliche Werke, während bei Sammelwerken, in denen die Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten nur eine äußerliche ist, für Berechnung der Dauer des Nachdrucksverbots lediglich die Lebensdauer des Autors der einzelnen Arbeit in Betracht kommt. [2]) Bei Werken, die abtheilungsweise (in Bänden, Heften, Lieferungen) erscheinen, wird in der Regel erst vom Erscheinen des letzten Heftes an die Schutzfrist abzulaufen beginnen, vorausgesetzt, daß die Theile untereinander ein zusammenhängendes Ganzes bilden. [3])

---

1) Abweichend ist das österr. Gesetz (§. 14 c des Gesetzes v. 19. Oct. 1846), wonach einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber ersichtlich ist, eine 30jährige Frist zukommt.

2) In Bezug auf den Nachdruck des Ganzen aber wird die Lebensdauer des sogenannten Redacteur, d. i. Dessen, der die Arbeit zu einem Ganzen gemacht hat, in Betracht kommen.

3) Wird z. B. ein Theil herausgegeben und die Fortsetzung von der Theilnahme abhängig gemacht, wie bei posthumen Werken oft geschieht, so ist die Dauer des Nachdrucksverbots hinsichtlich jeder einzelnen Abtheilung, die eine selbständige Arbeit enthält, nach ihrem Erscheinungsjahr zu berechnen, sollten sich auch mehrere durch einen Gesammttitel äußerlich als

Eine Streitfrage hat man daraus gemacht, ob dem Autor eines anonym oder pseudonym erschienenen Werks, wenn er sich später nennt, sodann die dem genannten Autor eventuell längere Schutzfrist zu Gute kommt. Uebersieht man nur nicht das Motiv, aus dem die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen über die Schutzfrist bei anonymen und pseudonymen Werken entsprungen sind, so kann man kein Bedenken tragen, die Frage zu bejahen. [1])

Inwiefern „moralische Personen" — es sind als solche in den Gesetzen Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften aufgezählt — als Herausgeber literarischer oder artistischer Erzeugnisse anzusehen, und in welchen Fällen also diesen Erzeugnissen die für die von moralischen Personen herausgegebenen Werke bestimmte Schutzfrist zukommt, wird nicht immer klar sein. Man hat dies im Allgemeinen von der an dem Erzeugniß sichtbaren Erklärung der betreffenden moralischen Person abhängig zu machen. Ganz gewiß tritt in den Fällen, in welchen nebenher der Autor selbst noch von seinem Rechte Gebrauch macht, die regelmäßige Schutzfrist ein.

Der Ablauf der Schutzfrist wird durch das Erscheinen einer neuen Ausgabe für die erste Ausgabe nicht unterbrochen. Für die neue Ausgabe, soweit sie selbständig schutzberechtigt ist, resp. für einzelne Stücke derselben beginnt mit ihrem Erscheinen natürlich eine neue Schutzfrist. [2])

---

ein Ganzes darstellen. — Eine Singulärbestimmung findet sich im österr. Gesetz (§. 16 des Gesetzes v. 19. Oct. 1846): „Ist zwischen der Herausgabe der einzelnen Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen, so sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln."

1) Wie im Art. 7 des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausdrücklich geschieht. Die gegentheilige Ansicht verficht Jolly (a. a. O., S. 231), der indessen für den pseudonymen oder anonymen Autor in der Veranstaltung einer neuen Ausgabe mit Nennung seines Namens ein Mittel zur Erlangung der längeren Schutzfrist sieht.

2) „Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher (d. i.

Wie der Schutz gegen Nachdruck überhaupt nicht nur dem Autor persönlich, obwohl tendenziös immer zu seinen Gunsten, sondern auch seinem Cessionar, und sodann seinen Erben und deren Cessionarien verliehen ist, so beziehen sich auch alle Vorschriften über die Schutzfrist gleichzeitig auf den Fall, wenn der Autor die Befugniß zur mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung ganz oder theilweise einem Andern abgetreten hat. Der Wechsel des Rechtssubjects ändert an diesem der Entstehung nach an der Person des Autors haftenden Rechte nichts.

Eine tief eingreifende Beschränkung der dem Autor zustehenden ausschließlichen Befugniß zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung seiner Geisteswerke statuiren hinsichts der Schutzfrist einzelne Gesetzgebungen noch für den Fall, daß ein Autor oder dessen Rechtsnachfolger es unterließe, von einem bereits vergriffenen Werke eine neue Auflage zu veranstalten. [1]) Für diese Fälle ist nach Ablauf einer sehr kurzen Schutzfrist aller Schutz gegen Nachdruck aufgehoben. Die Mehrzahl der Gesetzgebungen aber sieht mit Recht in der sacra auri fames die Bürgschaft für den Gebrauch der Autorrechte.

---

von moralischen Personen edirter) Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen zu Gunsten der Werke genannter Autoren und deren Erben zu" — diese im preuß. Gesetz (Art. 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1837) getroffene Bestimmung wird, auch wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, als logische Consequenz Platz greifen.

1) Art. 8 des hess. Gesetzes vom 23. Sept. 1830: „Wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Erben, auf Auffordern eines Dritten binnen drei Jahren eine neue Auflage von Werken veranstalten, welche vergriffen sind, ist Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt." — Dänische Verordnung vom 7. Jan. 1741: „Erlaubt ist der Druck von Büchern, welche der noch lebende Autor oder Verleger hat liegen lassen und in einer gewissen Zeit, etwa ein ganzes, halbes oder Vierteljahr, je nach der Größe der Schrift, nachdem der Druck vergriffen, nicht aufs Neue aufzulegen begonnen hat."

Sechstes Capitel.

Rechtliche Folgen des Nachdrucks.

§. 16.

a. Civilrechtliche Folgen.

Der Nachdruck bringt zweierlei rechtliche Wirkungen hervor: privat- und strafrechtliche. Diese Doppelwirkung findet sich in der modernen Gesetzgebung überhaupt ohne Ausnahme, und auch in den Einzelbestimmungen bieten die verschiedenen Gesetze, wie viele Besonderheiten sich auch im Detail finden, grundsätzliche Analogien.

Die civil- oder privatrechtliche Folge des Nachdrucks ist die Verbindlichkeit des Nachdruckers und des wissentlichen Verbreiters, dem Berechtigten und Beschädigten allen durch ihre widerrechtliche Handlung angerichteten Schaden zu ersetzen.

Zur Forderung der Entschädigung ist berechtigt [1]), wessen Vermögensrechte durch den Nachdruck beeinträchtigt wurden, also der Autor oder der Verleger [2]) oder, wenn der Autor, resp. dessen Erben noch ein vermögensrechtliches Interesse neben dem des Verlegers behalten haben, Beide. In letzterm Falle steht die Schadensklage Jedem von ihnen bis zum Betrag des von Jedem erlittenen Schadens zu.

Zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer sich der Beein-

1) Art. 4 des deutschen Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 nennt Urheber, Verleger und Herausgeber nebeneinander als die zur Forderung des Schadenersatzes Berechtigten.

2) Unter Umständen auch der Sortimentsbuchhändler, wenn er eine Anzahl von Originalexemplaren fest fürs Lager gekauft hat und ihm deren Verkauf durch Absatz wohlfeilerer Nachdrücke erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

trächtigung schuldig gemacht hat, vor Allen der Urheber [1]) der widerrechtlichen Vervielfältigung und der wissentliche Verbreiter. Sie und ihre Genossen haften für den Schaden solidarisch. [2]) Für die Verletzung durch unerlaubte Aufführung dramatischer Werke haften die Urheber einer solchen, nach einigen Gesetzen auch die Theilnehmer. [3])

Der Ersatz, den der Beschädigte zu fordern berechtigt ist, besteht in dem erlittenen Verlust und dem entgangenen Gewinn, wie bei jeder auf einem Delict beruhenden Schadensklage. Der Verleger kann bei Berechnung seines Schadens selbstredend nur die

---

1) D. i. der Nachdrucker, der Nachbildner; der Künstler, der die Form macht, der Autor, der den Vertrag bricht. Unter dem Nachdrucker oder dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung ist Der zu verstehen, der den Nachdruck veranstaltet; die Arbeiter in der Druckerei, die Setzer u. s. w. sind, wenn sie unwissentlich gehandelt haben, ohne Verbindlichkeit. Präjudiz 2453 des preuß. Obertribunals: „Der Einwand des Druckers und Verlegers eines nachgedruckten Werks, wie er nicht gewußt, daß das ihm von dem angeblichen Autor zum Verlage überlassene Werk einen Nachdruck enthalte, kann denselben von der Entschädigung des durch den Nachdruck Beeinträchtigten nicht befreien."

2) Verschiedene Arten einer Theilnahme am Delict und Distinctionen danach in Bezug auf die Haftung, wie solche auf dem Gebiete des Criminalrechts Platz greifen, kennt das Civilrecht nicht. — Wenn nach deutschem Bundesbeschluß, preuß. Recht und vielen andern Gesetzen mit dem Nachdrucker Derjenige, welcher mit Nachdrucksartikeln „wissentlich Handel treibt", für solidarisch verhaftet erklärt ist, so bleibt noch zweifelhaft, wie weit diese Verhaftung bei einem culposen Handeltreibenden und wie weit bei einem dolosen Verbreiter, der mit Nachdrucksartikeln nicht Handel treibt, reicht. Da eine culpose Theilnahme an einem fremden Delict nicht existirt, so wird im ersten Fall unter Wegfall der solidarischen Haftung mit dem Nachdrucker nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des selbst angerichteten Schadens bestehen bleiben, und im andern Falle kann gleichfalls nur eine eingeschränkte Verbindlichkeit eintreten. Vgl. Jolly, a. a. O., S. 276 fg.

3) So nach deutschem Bundesbeschluß vom 22. April 1841, nach österreichischem, preußischem, sächsischem Gesetz, Art. 428 des Code pénal, der engl. Parlamentsacte vom 10. Juni 1843, Art. 324 des sicilianischen Strafgesetzbuchs. Das spanische und portugiesische Gesetz verweisen den Beschädigten nur an den Theaterdirector, letzteres eventuell auch an Den, in dessen Etablissement die Aufführung stattfand.

Zahl von Exemplaren zu Grunde legen, zu deren Ausgabe er berechtigt war; darüber hinaus steht das Recht zur Ersatzforderung dem Autor zu. Der zu leistende Schadensersatz — bezüglich dessen dem Kläger die Last des Beweises für die Existenz eines Schadens und dessen Höhe obliegt — wird bei der Schwierigkeit des Beweises der Thatsachen, von denen seine Höhe abhängt, im speciellen Falle in Wahrheit sich mit juristischer Bestimmtheit oft nicht feststellen lassen [1]). Das hat dazu geführt,

---

1) Bei Jolly (a. a. O., S. 278) findet sich unter Hinweisung auf mehrere Gutachten des preußischen Sachverständigen-Vereins (Heydemann, a. a. O., Nr. 3, 15, 16, 32, 33) ein Versuch, die bedingenden Thatsachen aufzuzählen und daran die rechtlichen Folgerungen zu knüpfen. Es sind da wohl einzelne richtige Fingerzeige gegeben, aber theoretisch läßt sich eben die Casuistik, die hier einen weiten Spielraum findet, nicht erschöpfen. So wird insbesondere bei partiellem Nachdruck die Schadensschätzung ganz in das richterliche Ermessen fallen, ohne daß sich rechtswissenschaftlich auch nur die weitesten Grenzen für das arbitrium judicis feststellen ließen. (Vgl. Gutachten des Sachverständigen-Vereins. Juristische Wochenschrift, 1840, S. 167.) Bezüglich der Fälle des totalen Nachdrucks sind Jolly's Deductionen auch nicht stichhaltig. So heißt es a. a. O.: Der zu prästirende Schadensersatz besteht dem Verleger gegenüber, wenn er infolge des Nachdrucks nicht alle Exemplare der von ihm veranstalteten Ausgabe absetzen kann, während ihm dies sonst gelungen wäre, in dem Ersatz des dem Verleger zu zahlenden Preises der nicht abgesetzten Exemplare, wovon jedoch der Werth eben dieser Exemplare, den sie mindestens als Maculatur behalten, abzuziehen wäre. (Da ist man schließlich doch auf das Ermessen des Richters angewiesen, da man ja a priori die Zahl der ohne Nachdruck abzusetzenden Exemplare nicht schlechthin gleich der wirklich abgesetzten, aber vielleicht wohlfeilern oder sonst erfolgreicher debitirten Nachdrücke annehmen kann.) Bleibt dem Verleger — wird bei Jolly deducirt — trotz des Nachdrucks der Absatz aller Exemplare seiner rechtmäßigen Ausgabe möglich, so besteht der ihm gebührende Schadensersatz nur in dem Betrage der Zinsen vom Erlös der verspätet abgesetzten Exemplare. (Streng genommen, muß hier der Beweis dafür hinzutreten, daß der Debit der Nachdrücke den Absatz der Originalexemplare wirklich verzögert hat.) Hat der Nachdrucker mehr Exemplare abgesetzt, als der Verleger selbst rechtmäßig herausgeben durfte, so gebührt die Entschädigung für die Mehrzahl dem Autor — so ausdrücklich im österreichischen Gesetz angeordnet —, dem Verleger aber bis dahin nur insofern, als, je größer die Anzahl der verbreiteten Nachdrücke ist, um so mehr der Absatz der rechtmäßigen Ausgabe erschwert und verzögert wurde. (Aber wie soll diese Differenz in Zahlen ausgedrückt wer-

daß die meisten Gesetzgebungen eine Norm für die Entschädigungsberechnung aufgestellt haben, welche subsidiär, d. h. dann gilt, wenn der Beschädigte nicht einen höheren Schaden nachweist.

Diese Norm ist in der Bestimmung gegeben, die Entschädigung nach dem Verkaufspreise [1]) einer ihrem Maximum nach fixirten Anzahl, deren Festsetzung richterlichem Ermessen innerhalb der gegebenen Grenze anheimgegeben ist, von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe zu berechnen. [2]) Der Betrag der

---

den, ohne wieder dem richterlichen Ermessen anheimzufallen?) Von einer durch den Nachdruck veranlaßten selbständigen Beschädigung des Autors neben der des Verlegers kann nur dann die Rede sein, wenn die Zahl der abgesetzten nachgedruckten Exemplare so groß ist, daß, abgesehen von dem Nachdruck, eine neue, dem Autor aufs Neue zu vergütende Ausgabe nothwendig geworden wäre. In diesem Falle liegt der dem Autor zugefügte Schaden darin, daß er den Preis für eine Ausgabe, die nun nicht erscheint, überhaupt nicht, oder, kommt sie doch zu Stande, in niedrigerem Betrage erhält. (Wie soll das Honorar für eine neue Auflage oder wie der durch den Nachdruck verringerte Betrag desselben anders gefunden werden, als wieder durch arbitrium judicis, resp. Gutachten Sachverständiger?) — Die Gesetze, indem sie also jenen Ausweg bieten, entsprechen damit einem so flagranten Bedürfniß, daß ohne jene Bestimmung der Anspruch des Beschädigten zumeist illusorisch wäre.

1) Wo die Gesetze Das nicht näher bestimmen, was sie „Verkaufspreis" nennen, entsteht der Zweifel, ob darunter der sogenannte Ladenpreis oder der vom Verleger für die Sortimentsbuchhändler bestimmte Preis zu verstehen ist. Da in dem letztern bereits der dem Verleger entgangene Gewinn nebst dem erlittenen Schaden enthalten ist, so wird man sich auch für die letztere Alternative entscheiden müssen.

2) Die betreffende Bestimmung in dem deutschen Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 lautet: „Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann." Nach preußischem, sächsischem, bairischem und braunschweigischem Gesetz ist diese Bestimmung getreu adoptirt, nach hessischem Gesetz besteht die Entschädigung im Ladenpreis von 500 Exemplaren und 15 Gulden pro Bogen; nach sachsen-meiningen-hildburghausischem Gesetz ist der Nachdrucker zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerth der ganzen Auflage des Nachdrucks gleichkommt und zur Hälfte dem Autor, zur Hälfte dem Verleger zukommt. Das österreichische Gesetz läßt dem Beeinträchtigten als

Entschädigung wegen unberechtigter Aufführung dramatischer Werke ist von einzelnen Gesetzen in analoger Weise durch die Bestimmung eines procentualen Antheils an dem Ertrage der Aufführungen festgesetzt. [1]) Im Uebrigen finden die Rechtsgrundsätze Geltung, die hinsichtlich jeder Aestimation maßgebend sind. Insbesondere wird dies in dem Falle des Nachdrucks geschehen müssen, wenn eine rechtmäßige Originalauflage noch gar nicht veranstaltet worden ist. [2])

Entschädigung den „Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abhängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals" zuerkennen, ohne jedoch „die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche" auszuschließen, und, läßt sich die Zahl der Exemplare nach Obigem nicht ermitteln, so ist die Entschädigung auf 25 bis 1000 Gulden zu bestimmen. Das französische Gesetz läßt den Nachdrucker den Verkaufswerth von 3000, den Verkäufer den Preis von 500 Exemplaren als Entschädigung zahlen. Das belgische Gesetz gibt Anspruch auf den Werth von 2000 Exemplaren; desgleichen das portugiesische; das römische auf den Preis von 500 Exemplaren. Nach schwedischem Recht besteht die Entschädigung im Werth der widerrechtlichen Ausgabe, nach dänischem Gesetz nur im Betrage des Preises der wirklich oder wahrscheinlich verkauften Nachdrucksexemplare. Strenger ist das spanische Gesetz, welches bestimmt: „Die Entschädigung darf nicht weniger als den Werth von 2000 Exemplaren betragen; wird erwiesen, daß die widerrechtliche Ausgabe diese Zahl wirklich erreicht hat, so beträgt die Entschädigung nicht weniger als den Werth von 3000 Exemplaren und so progressiv weiter." In Venezuela kann der Betrag der Entschädigung bis zum doppelten Werth der Nachdrucksexemplare steigen. — Die hier nicht aufgeführten Gesetzgebungen kennen eine besondere Berechnungsart der dem beschädigten Autor oder Verleger wegen Nachdrucks zustehenden Schadensforderung nicht.

1) Das österreichische, sächsische, braunschweigische und sachsen-altenburgische Gesetz vindicirt dem Beschädigten die ganze Einnahme der Aufführung, das preußische Gesetz (mit einigen Modalitäten) zwei Drittheile der Einnahme. In vielen Gesetzen amalgamirt sich hierbei die Entschädigung mit der Strafe. Nach portugiesischem Gesetz erhält der Autor das Doppelte der durch die Aufführung erzielten reinen Einnahme als Entschädigung. Das englische Gesetz setzt 40 Shill. als Minimum der Entschädigung fest, den Anspruch auf vollen Betrag der durch die Aufführung erzielten reinen Einnahme und eine ihr gleiche Summe vorbehaltend.

2) Wo es, wie meistens, an einer Sonderbestimmung für diesen Fall fehlt, ist der Verlust des Autors (dessen Werk noch vor einer rechtmäßigen

§. 17.

b. Strafrechtliche Wirkungen.

Die strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks treffen den Nachdrucker, resp. Nachbildner und den Verbreiter. Nach einigen Gesetzgebungen [1]) erleiden Nachdrucker, Nachbildner und Verbreiter gleiche Strafen, andere [2]) unterscheiden in Bezug auf die Strafe Nachdrucker und Nachbildner, noch andere [3]) beurtheilen den Vervielfältiger anders als den Verbreiter.

Als Strafarten des Nachdrucks kennen die Gesetze in erster Linie die Confiscation (auch Zerstörung) der Nachdrucksexemplare und bei artistischen Erzeugnissen der zu deren Herstellung bestimmten Vorrichtungen [4]), sodann Geldbuße, eventuell Freiheitsstrafe und endlich auch Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb. Die strafgesetzlichen Bestimmungen im Einzelnen sind in den verschiedenen Gesetzgebungen, wiewohl sie sehr viele Analogien bieten, nicht conform.

Veröffentlichung nachgedruckt wurde) durch die Differenz zwischen dem geringeren, jetzt für sein Werk erreichbaren Honorar und demjenigen ausgedrückt, das er bei noch nicht vorhandenem Nachdruck hätte erhalten können. Obwohl dem Autor die Beweislast für den Schaden obliegt, so ist er doch auf Grund rechtlicher Präsumtionen von dem Beweise dafür, daß er sein Werk publicirt haben würde, zu entbinden. — Das österreichische Gesetz läßt auch in diesem Falle die sonst angeordnete Modalität zur Ausmittlung des Schadens bestehen.

1) So nach den Beschlüssen des Deutschen Bundes, nach den deutschen Particulargesetzen, ferner nach belgischem, spanischem, schwedischem Gesetz.

2) So das russische, römische, sicilische und das Gesetz der Vereinigten Staaten.

3) Wie das französische, dänische, portugiesische Gesetz. Das englische hat noch mehr Distinctionen.

4) Einzelne Juristen (Eisenlohr, a. a. O., S. 110; Bluntschli, Privatrecht, I, 246) wollen die Wegnahme und Zerstörung der nachgedruckten Exemplare nicht als eine strafrechtliche, sondern lediglich als eine civilrechtliche Folge, zur Herstellung des status quo ante, gelten lassen. Die Gesetze indessen sehen die Confiscation als Strafe an und daher fallen die confiscirten Exemplare dem Fiscus, nicht dem Beschädigten zu.

Es verhängen als Strafe außer der Confiscation [1]):

der deutsche Bundesbeschluß gegen Nachdrucker, Nachbildner und Verbreiter Geldbuße bis 1000 fl., das preußische Gesetz 50 bis 1000 Thlr., das österreichische 25 bis 1000 fl., eventuell entsprechende „Arbeitsstrafe", das sächsische bis 1000 Thlr., das bairische 50 bis 1000 fl., das braunschweigische 10 bis 1000 Thlr., das lippesche den 20 bis 100fachen Betrag des Verkaufspreises, das sachsen-meiningensche 100 bis 1000 fl., das anhalt-bernburgische willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe (in den nicht genannten deutschen Staaten gelten die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesbeschlusses, particularrechtlich kennt man dort außer der Confiscation keine Strafe gegen Nachdruck);

das französische Recht gegen den Vervielfältiger 100 bis 2000 Francs, gegen den Verbreiter 25 bis 500 Francs;

das englische Recht bei artistischen Erzeugnissen gegen Nachbildung, Einfuhr und Debit 5 bis 30 Pfd. Sterl., bei Einfuhr von Nachdruck bis 10 Pfd. Sterl. und den doppelten Werth des Imports;

das spanische Gesetz 2000 bis 4000 Realen;

das portugiesische Gesetz gegen Nachdruck, Nachbildung und deren Einfuhr 50,000 bis 400,000 Realen, gegen Verkauf 10,000 bis 20,000 Realen;

das belgische Gesetz 100 bis 1000 fl.;

das sicilische $1/3$ bis $1/2$ des Schadenersatzes;

das dänische gegen Nachbildung 50 bis 2000 Rbthlr., gegen Verkauf 10 bis 50 Rbthlr.;

das amerikanische 50 Cents pro Bogen; principaliter 100 Dollars;

---

1) Die Wegnahme trifft den Nachdrucker und den Verbreiter, jeden hinsichts der bei ihm vorgefundenen Exemplare. Der Verbreiter, den die Strafe als Theilnehmer am Delict trifft, hat gegen den Nachdrucker keinen Anspruch auf Schadloshaltung. Kramer (a. a. O., S. 83) läßt die Confiscation selbst gegen die Besitzer einzelner durch Rechtstitel auf sie übergegangener Exemplare geschehen, gibt ihnen aber, bona fides vorausgesetzt, Regreß gegen den Nachdrucker, ja selbst die Berechtigung, Erstattung des Kaufpreises vom Kläger zu fordern.

das russische eventuell Zwangsarbeit und Knute;

das mexicanische bestraft diese Delicte wie Angriffe auf das Eigenthum.

Gegen die widerrechtliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke haben die Gesetze besondere Straffestsetzungen getroffen, und es vermischt sich hier besonders oft die strafrechtliche mit der civilrechtlichen Wirkung. Die angedrohten Strafen sind hier:

nach deutschem Bundesbeschluß Beschlagnahme der durch die Aufführung erzielten Einnahme; nach österreichischem Gesetz 10 bis 200 fl., eventuell Arreststrafe (die gleichfalls confiscirte Bruttoeinnahme kommt dem Autor als Entschädigung zu); nach preußischem Gesetz bei noch ungedruckten dramatischen Werken 10 bis 100 Thlr. und, wenn die Aufführung auf einer stehenden Bühne stattgefunden hat, Confiscation der Bruttoeinnahme, bei gedruckten Werken (wenn sich der Autor das Aufführungsrecht reservirt hat) 5 bis 15 Thlr., und wenn die Aufführung auf einer stehenden Bühne stattgefunden hat, die Confiscation der erzielten Bruttoeinnahme, von welchen Bußen ein Drittheil als Strafe anzusehen ist, da zwei Drittheil dem Autor an Stelle der Entschädigung zufallen; nach sächsischem Gesetz Geldbuße bis 500 Thlr.; nach braunschweigischem Gesetz Geldbuße von 10 bis 1000 Thlr., eventuell Gefängniß; nach sachsen-altenburgischem und reußischem Gesetz Geldbuße von 10 bis 100 Thlr.;

nach französischem Gesetz außer Confiscation der durch die Aufführung erzielten Einnahme 50 bis 500 Francs;

nach englischem Gesetz Geldbuße von mindestens 40 Shill. oder Confiscation der Einnahme und der doppelte Betrag der Proceßkosten;

nach portugiesischem Gesetz Geldbuße von 50,000 bis 300,000 Realen;

nach sicilischem Gesetz Confiscation der Einnahmen und willkürliche Geldbuße;

nach spanischem Gesetz 1000 bis 3000 Realen und, wenn der Titel fraudulos verändert worden ist, das Doppelte.

Einzelne Gesetzgebungen, wie die österreichische, hessische, belgische, spanische, portugiesische, schwedische und andere lassen

die Strafe im Rückfall des Delicts nach Art und Maß steigen. Die Verwendung der Strafgelder ist verschieden, einzelne Gesetze überweisen sie den fiscalischen oder Ortsarmenkassen, andere nur zum Theil diesen, zum Theil den Beschädigten, und einige diesen ganz, in welchem letzteren Falle ihr strafrechtlicher Charakter allerdings zweifelhaft wird.

§. 18.

Der Nachdrucksproceß.

Analog der zwiefachen Art der rechtlichen Wirkungen des Nachdrucks ist auch das Verfahren zu deren Herbeiführung ein doppeltes: ein civil- (privat-) und ein criminal- (straf-) rechtliches. Hie und da haben sich zwar in dem Verfahren wegen Nachdrucks einzelne Anomalien [1]) gebildet, aber sie tangiren den Effect nicht, und es gibt für die Verfolgung aus dem Nachdruck weder für die straf- noch für die civilrechtliche eine besondere Proceßform. Es gelten daher auch im Nachdrucksprocesse die sonst angenommenen proceßrechtlichen Grundsätze eines jeden Landes.

Eine Besonderheit findet sich in einzelnen, namentlich deutschen [2]) und auch in der russischen Gesetzgebung darin ausgedrückt, daß dort, ungeachtet der Anerkennung des Nachdrucks als Delict, der Eintritt der strafgerichtlichen Verfolgung des Nachdruckers und Verbreiters gleich der der civilrechtlichen von dem darauf gerichteten Antrage des Berechtigten oder Beschädigten [3]) abhängig gemacht ist. Dies gilt mit der Modification, daß dem Antragsteller zwar immer der Verzicht auf seinen Schadensanspruch freistehen soll, dagegen nach einmal erhobenem Antrage das Strafverfahren und dessen Folgen durch den Verzicht von dem Angeklagten nicht mehr abgewendet werden. Aus dieser

---

1) So erheischt das russische Gesetz in erster Linie ein schiedsgerichtliches Verfahren.

2) In Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hessen u. s. w.

3) Von Mehreren Eines unter ihnen.

Anomalie, die Verfolgung des Delicts von dem Antrage des Beschädigten abhängig zu machen, ist auch in einzelnen Staaten eine totale Verwischung des Criminalprocesses wegen Nachdrucks entsprungen, sodaß dort der Schadensanspruch und die Strafbarkeit vereint erörtert werden, was der verschiedenen Natur dieser Tendenzen geradezu widerspricht. [1])

Der Eintritt des gerichtlichen Verfahrens wegen Nachdruck ist außerdem und zwar nach fast allen Landesgesetzen von der vorangegangenen Beobachtung gewisser formaler Bedingungen abhängig gemacht. Diese bestehen in Ablieferung einiger Exemplare des erscheinenden Werks an gewisse Anstalten oder Behörden [2]), in Eintragung desselben in öffentliche Register [3]), in Anmeldung des Unternehmens bei den Behörden u. dgl. m. [4]) Die Nichtbefolgung dieser formellen Vorschriften hat theils den Verlust des Klagerechts zur Folge, theils aber sind dieselben nur im Interesse des Autors gegeben, dem sie im Processe zur Erleichterung des Beweises helfen.

Vorausgesetzt, daß ein Nachdrucksfall vorliegt, d. h. daß von einem schutzberechtigten, literarischen oder artistischen Erzeugniß ein Dritter, Unberechtigter einen vom Gesetze ausschließlich dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger reservirten Gebrauch gemacht hat, vorausgesetzt also den objectiven Thatbestand, zu

---

1) Das sächsische Gesetz z. B. verweist das Strafverfahren vor das „rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht". Auch in England und nach dem Recht der Vereinigten Staaten wird keine Criminaluntersuchung eingeleitet. In Oesterreich und Baiern wird der Nachdruck als Polizeivergehen behandelt.

2) Nach belgischen, englischen, französischen, russischen, sardinischen spanischen, amerikanischen und vielen andern Gesetzen.

3) Wie in England, Portugal, Amerika u. s. w.

4) Nach preußischem Gesetz muß der Urheber artistischer Erzeugnisse dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. s. w. Angelegenheiten), noch vor Ueberlassung einer Copie an einen Andern, von seinem Vorhaben der Vervielfältigung Anzeige machen, und dieselbe Anzeige wird bei Veräußerung des Originals erfordert, mag das Vervielfältigungsrecht dem Urheber verbleiben oder auf den Erwerber des Originals übergegangen sein.

dessen Feststellung die Gesetze anleiten, kommt es im Civil- wie im Criminalprocesse wegen Nachdrucks, bevor in jenem von einer Entschädigung und in diesem von einer Bestrafung die Rede sein kann, auf die Feststellung zweier Punkte an: daß der Kläger, resp. Antragsteller der Berechtigte oder einer der Berechtigten, und daß der Verklagte, resp. Angeklagte auch der Verpflichtete, resp. Strafbare ist. Die Beweislast für diese Thesen trifft den Kläger und es gelten für die Beweisführung die gewöhnlichen Regeln.

Diese **Beweisführung** bietet in der Praxis ungewöhnliche Schwierigkeiten. Der geistige Schöpfungsact eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses, der zuletzt allein das Recht des Autors beweist, wird sich in der Regel nicht strict, sondern nur durch Zulassung gewisser rechtlicher Präsumtionen erweisen lassen. Wo es sich um den Nachdruck bereits veröffentlichter Werke handelt, ist die Priorität des Erscheinens ein wichtiges Indicium für die Rechtmäßigkeit des früher erschienenen Werks. Aber während dieses Indicium einen Beweis noch nicht einmal herstellt, kann sich dasselbe sogar gegen den wahrhaft Berechtigten kehren, wenn der Nachdruck an noch unveröffentlichten Werken begangen wurde. Gleich bedenklich steht es um die andere, vielfach gestattete Präsumtion: Denjenigen, der sich öffentlich als Autor eines Werks genannt, auch als solchen bis zum Beweis des Gegentheils gelten zu lassen. Denkt man sich den Fall, der Nachdrucker triebe seine Frechheit so weit, dem Werke auch seinen Namen als den des Autors vorzudrucken, so kommt jene Präsumtion ihm zum Nachtheile des wahren Autors zu Statten. Dagegen darf man darin, daß der Nachdrucker auch den wirklichen Autor als solchen im Nachdruck nennt, ohne Bedenken das vollgültige (wenn gleichwohl nur außergerichtliche) [1]) Anerkenntniß der Autorschaft finden, und erhebt der Nachdrucker in diesem Falle den Einwand, Kläger sei der Autor nicht, so wird

1) Kramer, a. a. O., S. 69. Jolly, a. a. O., S. 265. Der Letztere, „die Schwierigkeit des wahrhaft diabolischen Beweises der Autorschaft" anerkennend, bestreitet vom gemeinrechtlichen Standpunkt die Zulässigkeit dieser Rechtsvermuthungen, gegenüber dem Ersteren, der damit sehr freigebig ist.

man schon als Folge jener Präsumtion den Fall einer litis contestatio negativa für eingetreten erachten müssen und dem Beklagten die Beweislast aufbürden. Die genannten Rechtsvermuthungen werden sich in concreten Fällen wirksam erweisen, wenn ihnen das anderweite Beweisergebniß auch nur annähernd entspricht. Im Allgemeinen wird dieser Beweis, wie stets, durch Zeugen [1]) und Documente [2]) geführt werden, und in den Ländern, wo die Gesetzgebung gewisse Formalitäten gerade für diesen Zweck geschaffen hat (wie die englische durch Einführung der Register u. v. a.), werden diese den legislatorisch nie ganz zu beseitigenden Misstand mindern helfen. Die Gesetze verweisen den Richter bei Erörterung von Nachdrucksfällen oft und ausdrücklich auf das Gutachten von Sachverständigen, und er wird sich daher auch für diese Beweisfragen dieses Auskunftsmittels nicht selten bedienen können. [3])

Das Institut der Sachverständigen hat sich für den Nachdrucksproceß zu hoher Wirksamkeit ausgebildet [4]) und steht dem Richter ersprießlich zur Seite. In der Praxis wird davon der umfassendste Gebrauch gemacht, und es gelten für diese Gutachten zwar keine besonderen Bestimmungen, aber es hat sich aus ihnen eine Anzahl von Präjudicien herausgebildet, die bereits zu einer Art Rechtsnorm geworden sind. So weit entfernt diese Präjudicien davon sind, Anspruch auf legale Bedeutung zu haben, so irrig ist auch die Annahme, der Richter sei an das im besonderen Falle eingeholte Gutachten gebunden. [5])

---

1) Die z. B. bekunden, daß der Autor sich mit den Arbeiten zu dem fraglichen Werke beschäftigt habe.

2) Namentlich Vorlegung des Manuscripts, der Vorarbeiten u. s. w.

3) Solch ein Gutachten kann in diesem Streite unter Anderm auch darüber erfordert werden, daß der Autor, von dem bereits als seine Geistesproducte anerkannte Werke vorliegen, auch das streitige Werk verfaßt haben kann, was aus der Gleichartigkeit, Verwandtschaft u. s. w. gefolgert werden kann.

4) Zumal in Preußen, wo durch die Instruction vom 15. Mai 1838 Vereine von Sachverständigen gebildet worden sind.

5) Vgl. Rönne und Simon, Polizeirecht, Supplementband, S. 128, wo mehrere einander ganz widersprechende Ansichten preußischer Gerichtshöfe mitgetheilt sind. So ist der Ober-Appellationssenat des Kammergerichts

Der Regel nach verjährt die Nachdrucksklage, die privat- wie die strafrechtliche in derselben Frist, welche allen andern Delictsklagen gegeben ist, gemeinrechtlich also in 30 Jahren. [1]) Einzelne Gesetzgebungen aber schreiben für die criminelle Verfolgung wegen Nachdrucks im Besonderen kürzere Verjährungsfristen vor; diese sind nach dänischem, bairischem, russischem und amerikanischem Gesetz zwei Jahre, nach portugiesischem ein Jahr, nach englischem beim Nachdruck zwölf, bei Nachbildung sechs Monate.

Siebentes Capitel.

Das internationale Recht zum Schutz gegen Nachdruck.

§. 19.

Die Entwickelung des internationalen Rechts gegen den Nachdruck.

Von den Grundsätzen des heutigen internationalen Privatrechts, wonach der Ausländer dem Inländer gleichgestellt ist,

---

der Ansicht, daß der Richter, wenn er einmal das Gutachten des Vereins erfordert habe, auch das Resultat eines solchen bei seiner Entscheidung über das objectum delicti zum Grunde zu legen und seine eigene, wenn auch davon abweichende Ueberzeugung dem unterzuordnen habe. Dies folge aus der Art der Zusammensetzung des Vereins aus Männern von Fach, aus dem Verfahren desselben und daraus, daß kein zweiter Verein existire, von welchem ein Gegengutachten erfordert werden könne. Dagegen erklärt das Berliner Criminalgericht, welcher Ansicht der Justizminister beigetreten ist, daß die Gutachten weder hinsichtlich des Thatbestands des Nachdrucks u. s. w., noch der Entschädigungsfrage für den Richter bindend seien, daß zwar diejenigen thatsächlichen Umstände, die darin von den Sachverständigen aus ihrer besonderen literarischen oder technischen Kenntniß als ausgemacht aufgestellt wurden, die mithin als eigentliche Zeugnisse zu betrachten seien, auch vom Richter als ausgemacht angenommen werden müßten, daß aber im Uebrigen die Richtigkeit der Gutachten selbst der selbständigen Beurtheilung des Richters aus allgemeinen logischen und juristischen Gründen unterliegen. Vgl. Hinschius, Wochenschrift, 1843, S. 287.

1) Die Verfolgung des Nachdrucks kann früher verjähren als die der

weicht das Nachdrucksverbot noch ab, indem es in den meisten Staaten eine territoriale Beschränkung erfahren hat, d. h. nicht durchaus die literarischen und artistischen Erzeugnisse des Auslandes gleich denen des Inlandes rechtlich beurtheilt. Zwar widerstrebt diese Anomalie der modernen Rechtsanschauung, welche den Schutz der Staatsgesetze auch dem Fremden angedeihen lassen will, aber sie ist in der geschichtlichen Entwickelung des internationalen Rechts über diese Materie begründet und wird in der That selbst heute noch von Nützlichkeitsgründen unterstützt.

Der harte Grundsatz, der sich darin ausspricht, daß der ausländische Autor, seine Erben und Rechtsnachfolger außer dem Schutz des Gesetzes stehen, ist seiner Entstehung nach eine Repressalie. Aus der nur sehr langsamen Entwickelung der Gesetzgebungen zum Schutz der literarischen und artistischen Production und der Verschiedenheit dieser Entwickelung in den verschiedenen Staaten deducirte die Gesetzespolitik, um dem Inlande ein Recht zu erhalten, dessen Verletzung im Auslande sanctionirt war, für sich die Nothwendigkeit, dem Auslande nicht eine Rechtswohlthat auf Kosten des Inlandes angedeihen zu lassen, also den gesetzlichen Schutz der Autorrechte auf die inländischen zu beschränken. Diese Deduction hatte ihre praktische Berechtigung. Oder sollte man in Deutschland belgischen Verlagsartikeln einen Schutz angedeihen lassen, während deutsche Verlagsartikel in Belgien ungestraft nachgedruckt wurden? Uebrigens war der adoptirte Grundsatz von nicht allzu weit greifender praktischer Bedeutung: der internationale geistige Verkehr ist erst in der neuen Zeit auf jener Höhe angelangt, daß die geistigen Erzeugnisse der Nationen in ihren concreten Gestaltungen aus dem engern nationalen Kreise, in dem sie ihren Ursprung genommen haben, heraustreten und in mehr als vereinzelter Weise die localen Grenzen überschreiten.

Sobald sich aber in allen cultivirten Staaten ein wenigstens in der Hauptsache gleichartiger Schutz für die literarische und artistische Production gesetzlich fixirt und der internationale

---

Verbreitung, da die Verjährungsfrist von jeder Vertriebshandlung an läuft. Eisenlohr, a. a. O., S. 118.

geistige Verkehr auch große Dimensionen angenommen hatte, wurde auch das Bedürfniß unabweislich, das internationale Recht über den Nachdruck, resp. zum Schutz der Autoren den Hauptgrundsätzen des modernen Rechts überhaupt näher zu führen. Auf dem Wege dazu gab man den Gedanken der Repressalie nicht auf, sanctionirte ihn vielmehr durch seine Verallgemeinerung in der sogenannten Reciprocitätsclausel, welche der ausländischen geistigen Production insoweit Schutz gegen Nachdruck verheißt, als sich die inländischen literarischen und artistischen Erzeugnisse eines solchen im Auslande zu erfreuen haben.

Indessen hatte die Reciprocitätsclausel die davon erwarteten praktischen Erfolge nicht, weil sie allein die einmal bestehende Rechtsungleichheit in den verschiedenen Gesetzgebungen nicht zu beseitigen vermochte, und weil man die einmal bestehende Verschiedenheit nur durch einen Grundsatz des Völkerrechts zu einer totalen Ausgleichung hätte bringen können.

Von der Verwirklichung solch eines Grundsatzes noch zu fern, festhaltend aber an dem Gedanken der Reciprocität, griff man, um dem Schutz der Autorrechte über die Grenzen des Staates hinaus Geltung zu verschaffen, zu einem Auskunftsmittel: man errichtete Staatsverträge. Durch diese wurde indessen nicht sowohl alle Geistesproduction innerhalb des Gebietes der Paciscenten gleichmäßiger rechtlicher Beurtheilung überantwortet, sondern vielmehr nur vereinbart, daß jeder der contrahirenden Staaten die literarischen und artistischen Erzeugnisse eines Angehörigen des andern der contrahirenden Staaten gleich denen der Angehörigen des eigenen Landes rechtlich beurtheilen sollte, woraus sich ergab, daß, wenn in dem einen Staate der Schutz der Autorrechte nach Zeitdauer und Umfang ein größerer war, als in dem andern, die gegenseitig gewährten Rechte nicht äquivalent waren. [1])

Die Staatsverträge nun bilden in der Hauptsache die Basis des heutigen internationalen Rechts gegen den Nachdruck,

1) Eclatant ist diese Ungleichheit in den deutschen Staaten und Frankreich, und daher vom Standpunkt buchhändlerischer Interessen die Polemik gegen die Verträge der deutschen Staaten mit Frankreich wohl begründet.

und der in den Einzelgesetzgebungen etwa ausgesprochene Rechtsgrundsatz über die rechtliche Stellung der ausländischen Geistesproducte ist jetzt, von der Menge der bestehenden Staatsverträge paralysirt, statt eine Regel zu sein, zu einer subsidiären Bestimmung herabgesunken.

§. 20.

Das heutige internationale Recht gegen Nachdruck.

Zwei Gesetzgebungen, die badische und die französische behandeln grundsätzlich die Autorrechte des Ausländers gleich denen des Inländers, während zwei andere Gesetzgebungen, die belgische und die nordamerikanische grundsätzlich die Autorrechte des Ausländers ignoriren. Grundsätzlich hat die Reciprocitätsclausel noch Bestand in den meisten deutschen Staaten, wie zumal in Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, ferner in Dänemark, Portugal u. s. w. In England ist die Reciprocitätsclausel nicht in unbedingter Geltung, sondern es müssen Verleger und Autor zu ihrem Schutze eine königliche Ordonnanz nachsuchen, die bei Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten in der Regel erlangt wird. Auch nach schwedischem Gesetz bedarf es eines königlichen Decrets.

Durch die Menge der jetzt bestehenden Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz der Autorrechte hat das heutige internationale Recht gegen den Nachdruck einen großen Umfang gewonnen. Innerhalb Deutschlands ist trotz der Verschiedenheit der Particulargesetze doch die eine Rechtseinheit vorhanden, daß die Gesetze aller einzelnen Bundesstaaten allen innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnissen denselben Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung angedeihen lassen, welchen jedes Particulargesetz überhaupt verleiht. Gegen den Nachdruck im Auslande aber

---

Bei uns dauert der Schutz nach dem Tode des Autors 30, in Frankreich 10, für dramatische und musikalische Compositionen bei uns 10, in Frankreich 5 Jahre; der französische Autor kann in Deutschland die Uebersetzung seines Werks verbieten, in Frankreich aber heißt es: traduire n'est pas contrefaire.

sind die deutschen Geistesproducte nicht innerhalb des Deutschen Bundes geschützt, sondern die Einzelstaaten haben mit den wichtigsten Staaten des Auslandes, insbesondere mit Frankreich, England, Belgien und den italienischen Staaten, Specialconventionen (Staatsverträge) zum gegenseitigen Schutz der literarischen und artistischen Production geschlossen. Desgleichen haben die Staaten des Auslandes untereinander durch Staatsverträge Gegenseitigkeit des Schutzes für die literarische und artistische Production herbeigeführt. Die buchhändlerischen Interessen haben hierbei bestimmend gewirkt, sodaß es dort, wo der geistige Austausch mit dem Auslande bis heute nur ein sehr geringer geblieben ist, auch ganz an solchen Verträgen fehlt.

Der Hauptsache nach ist der Inhalt dieser Staatsverträge in allen derselbe: dem Ausländer wird der gleiche Schutz gegen Nachdruck zugesichert, den die Gesetze dem Inländer verheißen, und die Erlangung dieses Schutzes im concreten Falle wird nur von der Beobachtung einiger, das Wesen nicht berührender Förmlichkeiten (Einregistrirung, Abstempelung, Einreichung von Exemplaren) abhängig gemacht. Gleichzeitig vereinbaren diese Staatsverträge in der Regel Bestimmungen über die Zölle für die Einfuhr der ausländischen literarischen und artistischen Erzeugnisse behufs der Erleichterung des Imports, und einzelne Verträge solcher Staaten, deren Landesgesetze in einzelnen Punkten, zumal über das Uebersetzungsrecht und das Aufführungsrecht, grundsätzlich ganz divergiren, bringen gleichartige Grundsätze für die Beurtheilung zur Geltung.

Das Princip der Reciprocität also ist es, auf dem das heutige internationale Recht gegen den Nachdruck ruht und von dem aus der Schutz gegen Nachdruck durch die wachsende Zahl von Staatsverträgen einen immer größern Umfang gewinnt.

Soweit entfernt aber jenes Princip auch noch davon ist, den Forderungen des abstracten Rechts zu entsprechen, so genügt seine praktische Anwendung, wie sie in der modernen Gesetzgebung geregelt ist, in der Hauptsache schon dem vorhandenen Bedürfniß. Alle Lücken, die noch fühlbar sind, auszufüllen, wird allerdings auf dem einmal eingeschlagenen Wege noch geraume Zeit erfordern, welche jedoch der Gang der culturhistorischen Entwickelung abkürzen wird. Wie lange noch, und der

geistige Verkehr der Völker untereinander wird jede nationale und territoriale Schranke überschritten haben; — dann aber wird die völlige Gemeinschaft der Interessen für den Schutz der literarischen und artistischen Erzeugnisse im Völkerrechte Anerkennung verlangen und finden. Bis dahin aber fordern noch die Interessen der Gegenwart von der Gesetzgebung Schonung.

Sowie man irrt, wenn man glaubt, daß sich heute an competenter Stelle noch ein Verlangen nach Verstärkung der Intensität des Schutzes gegen Nachdruck zeige, ebenso ist es eine falsche Vorstellung von den Forderungen der deutschen Buchhändler — diesen ordnet sich das Interesse der Autoren nach der heutigen Verkehrsbildung ganz unter —, als wünschten sie die Extensivität dieses Schutzes vergrößert zu sehen. Wie man im ersten Falle mit Recht eine Lähmung der geistigen Arbeit, soweit sie productiv ist, zu fürchten hat — denn nur gering ist die Zahl der auserwählten Geister, deren Production in absolutester Weise Original ist —: so will man auch im zweiten Falle die nationalen Interessen nicht einer noch idealistischen Rechtsidee zum Opfer bringen; denn die Vermehrung der Staatsverträge in der hergebrachten Art, nach dem heutigen Stande der Gesetzgebungen nichts als eine Vermehrung der Rechtsungleichheiten, hat zur ersten Folge die vergrößerte Rechtsunsicherheit, und zudem wiegen die ausgetauschten nationalen Interessen nicht gleich: in Deutschland ist nicht Alles ersprießlich, was jenseit des Rheins oder jenseit des Canals zum größten Vortheile ausschlägt. [1])

---

1) Ein vollgiltiges Zeugniß für diese Thesen geben die „Denkschriften über den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck zwischen Deutschland, Frankreich und England" vom Börsenverein der deutschen Buchhändler. Indem dieser Verein sich petitionsweise (gemäß Beschluß der Hauptversammlung vom 14. Mai 1854) an die Staatsregierungen Deutschlands wendet, spricht er seinen Antrag dahin aus: „daß die Staatsregierungen Deutschlands den selbständigen Abschluß von Verträgen mit Frankreich und England gegen Nachdruck beanstanden, und daß, unter Aufhebung der bereits vorhandenen Verträge einzelner Regierungen, ein alle deutschen Territorien bindender Bundesbeschluß erlassen werde, welcher den internationalen Rechtsschutz gegen Nachdruck unter Berücksichtigung der

Gehen wir nun jetzt, wie es scheint, einer Reform der nationalen wie internationalen Gesetzgebung zum Schutz der literarischen und artistischen Production entgegen; einer Reform,

verschiedenen Verhältnisse des deutschen und des französischen, resp. englischen Buchhandels den französischen, resp. englischen Staatsangehörigen nach Maßgabe des von den Bundesbeschlüssen von 1832, 1837, 1845 allen deutschen Staatsangehörigen gleichmäßig gewährten Schutzrechts jedoch unter der Bedingung ertheile, daß Frankreich, resp. England die völlige Gleichheit der Eingangs- und Durchgangsbedingungen in Frankreich, resp. England für die Erzeugnisse des deutschen Buch- und Kunsthandels mit Denen, welche für die französischen, resp. englischen Druckwerke in Deutschland rücksichtlich Zoll und Durchfuhr bestehen, herstelle, wodurch das Verbietungsrecht des Verfassers gegen Uebersetzungen, und für England auch die Bestempelung von selbst in Wegfall kommt". Die deutschen Buchhändler motiviren dieses Verlangen in ebenso gründlicher wie lehrreicher Weise, dazu provocirt durch das Auftreten der „Société pour la défense de la propriété littéraire" in Paris gegen den deutschen Buchhandel. Sie verlangen, „daß, wenn ein internationaler Rechtsschutz geschaffen werden soll, dieser nur auf einer völligen gesetzlichen Gleichstellung beruhen darf, und zwar nicht blos insofern, als der Deutsche in Frankreich gleiches Recht mit dem Franzosen vor dessen Gerichtshöfen haben soll, sondern namentlich auch insofern, daß er einen Verkehr unter denselben Bedingungen mit Frankreich eröffnen und unterhalten könne, unter welchen dem Franzosen dies mit Deutschland gestattet ist". Dieses Verlangen ist durch eine sachgemäße und überzeugende Darlegung vom Gesichtspunkte der Literatur, des Gesetzes und des Verkehrs kräftig unterstützt. Wie sehr zum Nachtheile deutscher Interessen die in neuester Zeit von Einzelstaaten mit Frankreich abgeschlossenen Schutzverträge gereichen, wird aus einer Darstellung der Verschiedenheiten der Gesetzgebungen dargethan, welche in den deutschen Staaten mehr Rechte gewähren als in Frankreich, sodaß im Austausch die französischen Autoren und Verleger den größeren Gewinn schon durch den Inhalt der Gesetze haben, abgesehen davon, daß die französische Literatur und Kunst als eine Weltliteratur und -Kunst überhaupt das größere Interesse an der Ausdehnung des Schutzes hat. In letzterer Beziehung heißt es a. a. O., S. 9: „Die Erscheinungen auf dem Felde der französischen Literatur und Kunst, namentlich der Tonkunst, haben durch die Prävalenz von Paris als Herrscherſitz der Mode und die Allgemeinheit der französischen Sprache einen an die Grenzen der Sprachen und der Staaten nicht gebundenen Wirkungskreis, während bei andern Völkern die Erscheinungen in Literatur und Kunst meist nur da Absatz finden, wo sie veröffentlicht wurden. Diese Verbreitung der französischen Literatur macht deren Erzeugnisse zu einem allgemein gangbaren Artikel. Dagegen läßt sich mit dieser Nachfrage die Verbreitung der Erzeugnisse deutscher Literatur

welcher Rechtswissenschaft und Erfahrung fruchtbares Material zum Neubau liefern, und deren Bedürfniß von keiner Seite mehr bestritten wird, so wird vor Allem die Herbeiführung einer Rechtseinheit das Ziel derselben sein müssen. Der Erreichung dieses Ziels mögen Sonderinteressen geopfert werden, aber dieses Opfer ohne ein solches Resultat wäre unfruchtbar und ungerecht zugleich.

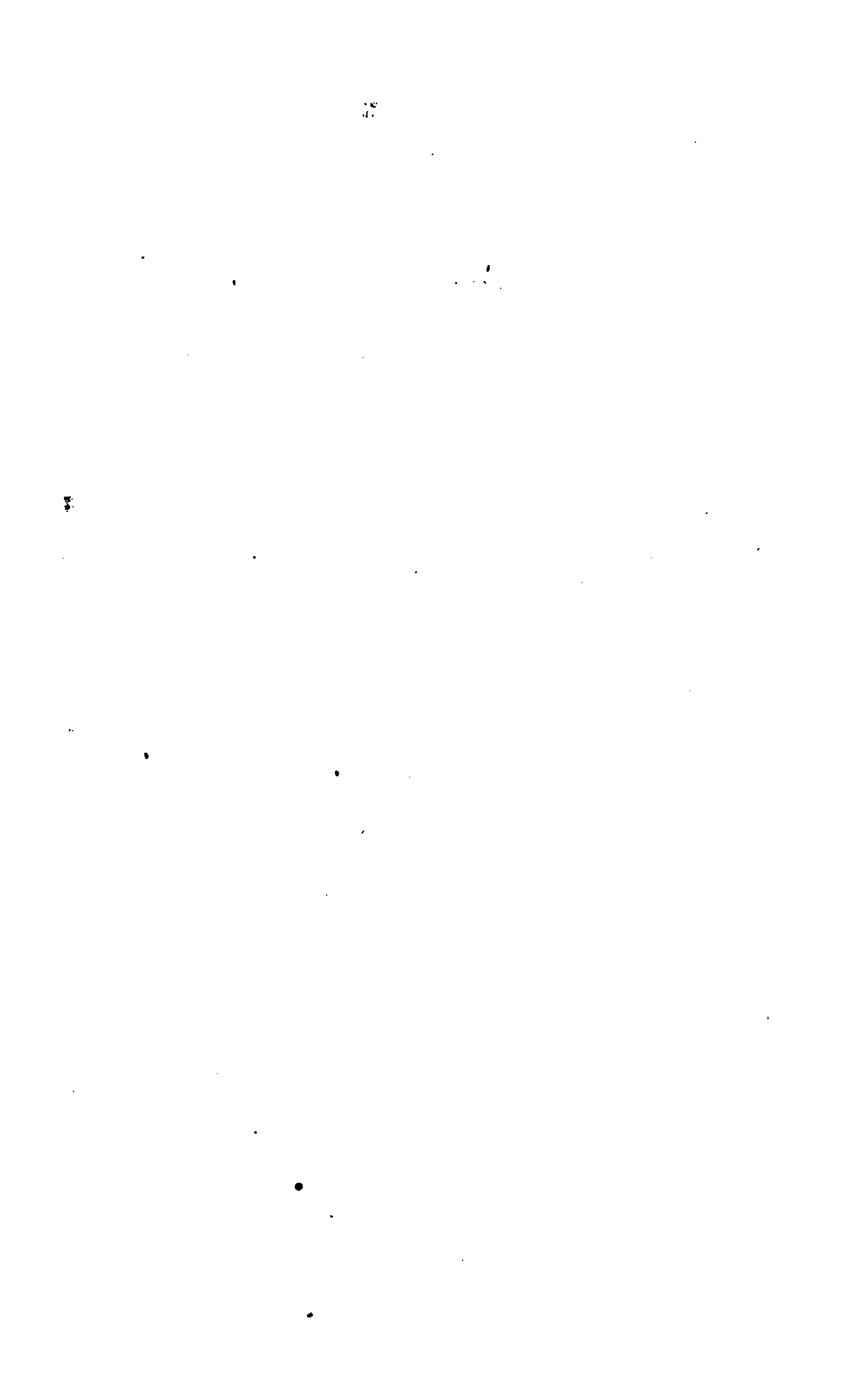
Sollten wir diesem Ziele noch ferner stehen, als wünschenswerth ist, so wird innerhalb Deutschlands die Herbeiführung der Rechtsgleichheit auf diesem Gebiete das nächst anzustrebende Ziel sein müssen, und wie man in unsern Tagen eben Hand daran legt, dem mercantilen Verkehr in Deutschland einen einheitlichen Rechtsboden zu schaffen, so wird man auch der gleichen Forderung zu Gunsten des geistigen Verkehrs ihre Berechtigung um so weniger versagen dürfen. Auch die geistige Arbeit hat mercantile, industrielle Interessen und Tendenzen. Schützen soll das Gesetz die geistige Production, aber nicht durch die Engherzigkeit dieses Schutzes die Fortentwickelung, die Geistesthätigkeit selbst hemmen. Großen Grundsätzen zu huldigen mag ehrenvoll sein, der Gesetzgebung aber befiehlt eine gesunde Raison, in erster Linie dem praktischen Bedürfniß zu entsprechen.

---

und Kunst gar nicht vergleichen." Als Mittel zum gedachten Zwecke würde nach der Denkschrift nichts weiter nöthig sein, „als daß die Bundesversammlung die Bedingungen über den Rechtsschutz für französische Werke (resp. auch englische) der Literatur und Kunst ebenso, aber auch nicht weiter greifend, in einem Bundesbeschlusse feststellte, wie von ihr die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1845 für die deutschen Staatsangehörigen ausgegangen sind". — Die Tagespresse hat sich noch energischer gegen die beregten Staatsverträge ausgesprochen. So nennt die leipziger Illustrirte Zeitung, Jahrg. 1856, Nr. 675 den sächsisch-französischen Vertrag eine Mediatisirung des leipziger Buchhandels und meint, „seitdem der belgische Nachdruck aufgehört hat, sind die Ansichten über die Schädlichkeit desselben bedeutend modificirt worden. Die Autoren haben gelernt, daß sie jetzt nicht mehr Honorar erhalten als früher. Die Buchhändler, welche ihre alte Verlags-, Versendungs- und Verkaufsweise beibehalten haben, ziehen jetzt nicht mehr Nutzen als ehedem von den verlegten Werken, aber weil diese theurer bleiben, so werden sie im Auslande weniger verbreitet und es geschieht einzig und allein der Reputation der Autoren Schaden." Viel Egoismus, aber ebenso viel Wahrheit liegt in dieser Deduction!

Zweite Abtheilung.

Codex der Gesetze und Staatsverträge zum Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse.



I. Deutschland.

A. Die Beschlüsse des Deutschen Bundes.

Quellen:

Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 18 d.
Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832.
" " 9. Nov. 1837.
" " 22. April 1841.
" " 19. Juni 1845.

Gegenstand des Schutzes. Geschützt sind „literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht", gegen „Nachdruck und jede andere unbefugte mechanische Vervielfältigung", „ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte am Original übertragen hat"; und „dramatische oder musikalische Werke" dürfen, so lange sie nicht durch den Druck veröffentlicht worden, „im Ganzen oder mit Abkürzungen" nur „mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger" „öffentlich aufgeführt" werden.

Schutzfristen. Der den literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird „innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt". „Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume

und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren", genießen den Schutz während 30 Jahren „vom Tage ihres Erscheinens" an. Das ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger zur öffentlichen Aufführung seines dramatischen oder musikalischen Werks ist „wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an" geschützt. Hat derselbe die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

Strafbare Verbreitung. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen literarischer Erzeugnisse oder von Werken der Kunst, sie mögen im deutschen Bundesgebiete veranstaltet sein oder außerhalb desselben, ist bei Vermeidung der Wegnahme derselben und der landesgesetzlichen Strafen verboten.

Civilrechtliche Folgen des Nachdrucks. Dem „Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke" haften „Nachdrucker und Derjenige, der mit Nachdruck wissentlich Handel treibt", „solidarisch für volle Schadloshaltung". Die Entschädigung besteht im Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch höherer Schaden nachgewiesen worden ist. — Dem Autor, resp. seinen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, der dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu, deren Bestimmung den Landesgesetzen vorbehalten ist.

Strafrechtliche Folgen des Nachdrucks. Im Falle des Nachdrucks soll „in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen" (Formen, Platten, Steine u. s. w.) stattfinden. Außerdem sind gegen „Nachdruck wie jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen".

— Im Falle der unbefugten öffentlichen Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke ist „der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung", ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Formalien. Um des Schutzes in allen deutschen Bundesstaaten theilhaftig zu werden, genügt die Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Förmlichkeiten, welche in dem Lande vorgeschrieben sind, wo das Original erscheint.

Verhältniß der Bundes- zur Landesgesetzgebung. Der Schutz, den die Bundesbeschlüsse verheißen, erstreckt sich auf alle deutschen Bundesstaaten. [1]) Aber die Bundesbeschlüsse enthalten nur „das geringste Maß" des zu gewährenden Schutzes, und es ist den Landesgesetzen vorbehalten, wie im Einzelnen Bestimmungen über Strafen und das Verfahren zu treffen, über dieses Maß hinauszugehen. Maßregeln zur Erweiterung des Schutzes über die Grenzen des deutschen Bundesgebiets hat der Deutsche Bund nicht getroffen; das internationale Recht beruht vielmehr auf Specialconventionen der einzelnen Bundesstaaten.

Wortlaut der deutschen Bundesbeschlüsse.

1. Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und Freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zu-

1) Bei Darstellung des in jedem einzelnen deutschen Staate gültigen Rechts wird daher immer auf den Inhalt der Bundesbeschlüsse, die das subsidiäre Recht bilden, zurückzukommen sein. Bei denjenigen Staaten nun, wo die Landesgesetzgebung lediglich eine Reproduction der Bundesbeschlüsse

sammenkunst mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

2. Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832.

Um nach Art. 18 d der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und Freien Städte vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines deutschen Bundesstaats und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaats sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden.

Die Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen und wie dieses geschehen, sowie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen der Bundesversammlung binnen zwei Monaten Mittheilung machen.

3. Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen

---

ist, werden wir uns im Folgenden mit einem Hinweis darauf unter Hervorhebung nur der etwaigen Specialitäten begnügen können, während bei den andern Staaten das geltende Recht, mag es aus den Bundesbeschlüssen oder aus Landesgesetzen eruirt sein, vollständig compilirt ist.

ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen 20 Jahren in dem Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. [1])

---

1) Die Uebergangsbestimmungen sind hier wie in der folgenden Darstellung als größtentheils antiquirte unerwähnt gelassen. Während des Drucks dieser Schrift wird aber dem Verf. noch ein Bundesbeschluß von bedeutender praktischer Wirksamkeit bekannt, der deshalb hier eine Stelle findet. Dieser „aus Anlaß der von Preußen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse gestellten Anträge" von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 6. Nov. 1856 gefaßte Beschluß lautet:

„Der durch den Art. II des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegs für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleiben soll. Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

Um wenige Wochen zu spät erschien dieser Bundesbeschluß, um ein mindestens jetzt nicht mehr zu motivirendes Erkenntniß eines österr. Ge-

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werks hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Abbildungen der unter Art. 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Be-

---

richtshofs zu verhüten. Die Cotta'sche Verlagsbuchhandlung wurde nämlich im Oct. 1856 von dem wiener Landesgerichte mit ihrer gegen einen wiener Buchhändler Z., der ein Schiller'sches Drama („Maria Stuart", gewissermaßen als Textbuch zu den Vorstellungen der Italienerin Ristori) nachgedruckt hatte, erhobenen Nachdrucksklage deshalb abgewiesen, weil das Gericht den Einwand des Verklagten für durchgreifend erachtete, er habe nicht die sogenannte Originalausgabe, auf deren Titelblatt die Existenz der Privilegien für den Verlag von Schiller's Werken publicirt ist, sondern eine ebenfalls bei Cotta, aber ohne den Hinweis auf diese Privilegien erschienene Schulausgabe jenes Schiller'schen Werks für den Nachdruck benutzt.

reiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im ganzen Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

4. Bundesbeschluß vom 22. April 1841.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2. dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben

und sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3. dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4. die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

5. Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 übereingekommen:

1. Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werks der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des

ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während 30 Jahren, von dem Tage ihres Erscheinens an.

3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze Dem entgegenstehen.

5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

B. Die deutschen Particulargesetze.

1. Oesterreich.

(Gesetz vom 19. Oct. 1846 und §. 467 fg. des allgem. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852.)

Rechte des Urhebers. Dem Urheber [1]) eines literarischen oder Kunstwerks steht ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugniß nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, auch dieses Recht ganz oder theilweise an Andere zu übertragen. [2])

---

1) Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werks der Kunst ist Derjenige, welcher dasselbe „ursprünglich verfaßt oder vervielfältigt hat", und dem Urheber wird in Bezug auf den Schutz dieses Gesetzes, sofern nicht Verträge entgegenstehen, gleich geachtet:

a. der Besteller eines Werks, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat;

b. der Herausgeber oder Unternehmer eines Werks, welches durch die Lieferung selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c. der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werks.

2) Die Bestimmungen über den Verlagsvertrag finden sich §. 1164 — 1171 des Allg. bürgerl. Gesetzbuchs. Von denselben sind hierher zu ziehen:

§. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jedermann von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechts, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werks veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

Nachdruck literarischer Erzeugnisse. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines (mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen) literarischen Werks ist verbotener Nachdruck, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Originalwerks [1]) angewendet worden ist.

Dem Nachdrucke steht gleich:

a. Der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; desgleichen

b. von gehaltenen Vorträgen zum Zweck der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens [2]);

c. Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerks oder ohne denselben erscheinen.

d. Veränderungen in den Zugaben eines Werks, namentlich Hinzufügung und Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w. entziehen

---

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werks übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten (d. i. jetzt in dem Gesetz vom 19. Oct. 1846).

1) Als Originalwerk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge seines Autorrechts veranstaltet hat.

2) In beiden Fällen aber (a und b) muß die Genehmigung des Autors zum Druck auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift (Manuscript), einer Abschrift oder einer Nachschrift ist.

den Abdruck eines Werks oder eines Auszugs aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e. Von zwei unter dem nämlichen oder unter verschiedenen Titeln erschienenen Werken, welche denselben Gegenstand in nämlicher Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich und überwiegend anerkannt wird, daß es als ein neues selbständiges Geistesproduct erachtet werden muß.

Nicht als Nachdruck anzusehen, also gestattet ist:

a. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b. die Aufnahme einzelner, einem größern Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommenen Aufsätze, Gedichte u. s. w. in ein nach seinem Hauptinhalte neues selbständiges kritisches und literarisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werks, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften im Laufe eines Jahrgangs zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind blos an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher der Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c. die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werks, ohne Unterschied der Sprache, nur den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte sich die Befugniß einer Uebersetzung ausdrücklich [1]) vorbehalten und von diesem Vorbehalt innerhalb

1) Ausdrücklich, d. i. auf dem Titelblatt oder in der Vorrede des Originalwerks.

eines Jahres seit Erscheinen des Originals Gebrauch gemacht hat [1]);

d. der für ein späteres Werk benutzte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem andern Autor verfaßten Werks. [2])

Nachdruck musikalischer Compositionen. Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten dem verbotenen Nachdruck gleichgeachtet.

Nicht als Nachdruck anzusehen, mithin gestattet ist:

a. die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b. die Benutzung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourris u. s. w., welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden;

c. die Einrichtung, das Arrangement eines Tonstücks für andere oder weniger Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist, ausgenommen den Fall, wenn der Autor sich dieses Vorrecht ausdrücklich vorbehalten und von seinem Vorbehalt innerhalb eines Jahres Gebrauch gemacht hat.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Gesangstext wird als Beigabe zur Composition betrachtet, sodaß ihn der Tonsetzer (wenn nicht der Vertrag ein Anderes bestimmt) mit der Composition abdrucken lassen kann. [3])

---

1) Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Sprachen als Original behandelt. — Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet.

2) Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werks geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hinsichtlich dieses Punktes gilt dasselbe bei Titeln musikalischer Compositionen.

3) Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich. Zu Gunsten Dessen, der das Aufführungsrecht erworben hat, ist der Textdruck gestattet.

Nachbildung von Werken der Kunst. Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Kunst ist verbotene Nachbildung, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei Erzeugung des Originalwerks angewendet worden ist. Doch muß der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger [1]) um das ausschließliche Recht der Nachbildung und Vervielfältigung zu behalten, sich dieses Recht bei Veröffentlichung seines Werks vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb zwei Jahren (nach Ablauf des Erscheinungsjahrs) in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung des Kunstwerks unbeschränkt erlaubt ist.

Ueberhaupt aber ist bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a. Wenn die Nachbildung sich nicht nur im Material, in der Form oder Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung vom Original unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniß anzusehen ist;

b. wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklich materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist;

c. wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt worden ist;

d. wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen, materiellen Gebrauch bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbeproductes bestimmtes Erzeugniß der

1) Durch die Abtretung des Rechts der Vervielfältigung eines Werks der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so geht, wenn nicht das Gegentheil vertragsmäßig ist, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, auf den Erwerber über.

Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

Geographische und topographische Karten, naturwissenschaftliche, architektonische und überhaupt solche Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind, werden in Bezug auf Nachbildung wie Manuscripte literarischer Erzeugnisse beurtheilt.

Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke. So lange als das musikalische oder dramatische Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist [1]), ist das Recht zur öffentlichen Aufführung desselben sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen an die Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers gebunden. Von mehreren gemeinschaftlichen Autoren wird im Zweifel jeder für berechtigt zu halten sein, die Aufführung zu gestatten.

Handel mit Nachdruck. Gleichfalls verboten ist der Debit, Handel mit Erzeugnissen eines verbotenen, im In- oder Ausland veranstalteten Nachdrucks oder jeder andern demselben gleichgeachteten Vervielfältigung, mag dieser Handel von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern oder Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäft macht, unternommen werden.

Die Schutzfristen. Für die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Acte, sowie für jene Werke, aus denen ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalt eines dauernden Schutzes erschienen sind, dauert nach ihrer Veröffentlichung der Schutz des Nachdrucksverbots so lange, bis dieses von der Staatsverwaltung aufgehoben wird.

Für den Urheber eines literarischen oder artistischen Werks dauert das vom Gesetz gewährleistete ausschließliche Recht zur Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung während

---

1) Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

seiner Lebenszeit und kommt Denen, welchen es von ihm übertragen wurde, oder seinen Erben, resp. deren Rechtsnachfolgern, nach seinem Tode noch auf die Dauer von 30 Jahren zu. [1]) Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein gleicher Schutz von dreißigjähriger Dauer, und zwar vom Ablauf des Jahres zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschien, kommt zu:

a. Den anonymen Werken;

b. den pseudonymen Werken [2]);

c. den posthumen Werken;

d. einem von mehreren Urhebern verfaßten Werke, wofern nicht (auf dem Titelblatt, unter der Zueignung oder am Schluß der Vorrede) der Herausgeber, Unternehmer oder Besteller genannt ist;

e. der von den Erben oder andern Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letztern begonnenen Ausgabe seines Werks;

f. den von Gesellschaften und Vereinen herausgegebenen Werken. [3])

Von funfzigjähriger Dauer ist dieser Schutz für die Akademien, Universitäten und andern unter dem besondern Schutze des Staats stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Institute und Vereine. [4])

---

1) Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt.

2) Bei anonymen und pseudonymen Werken wird wie bei denen unter d vorausgesetzt, daß der Herausgeber, Unternehmer oder Besteller weder auf dem Titelblatt, noch unter der Zueignung, noch am Schluß der Vorrede genannt ist. Die Wahrnehmung der Rechte des anonymen wie des pseudonymen Autors steht dem Verleger des Werks als Stellvertreter zu.

3) Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrags eine für sich bestehende oder vermehrte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so kommt ihm die regelmäßige Schutzfrist zu.

4) In „besonders rücksichtswürdigen Fällen“, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst können die vom

Nach Ablauf der gesetzlichen oder durch Privilegien erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden ist, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden. [1])

Die zweite Auflage oder Ausgabe eines Werks genießt gleichen gesetzlichen Schutz wie die erste, unbeschadet jedoch des Rechts zum Nachdruck der ersten Auflage, wenn die Schutzfrist für diese verstrichen ist. [2])

Das ausschließende Recht zur öffentlichen Aufführung eines noch ungedruckten musikalischen oder dramatischen Werks besteht für den Autor während seiner Lebenszeit und kommt Demjenigen, dem es von demselben übertragen worden ist, oder seinen Erben, resp. deren Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre lang nach dem Todesjahre des Urhebers zu. [3]) Eine gleiche Schutzfrist von 30 Jahren, aber vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung an gerechnet, findet statt:

Gesetze gewährten Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums verlängert werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werks erwirkt und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich oder durch die öffentlichen Zeitungsblätter der Provinz, in der das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

1) Doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede früher darauf abzielende Ankündigung untersagt.

2) Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, die heftweise erscheinen, wird, insofern die einzelnen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die Schutzfrist vom Erscheinen des Schlußtheils an berechnet. Vergeht aber zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von drei Jahren und mehr, so soll die Schutzfrist für die früher erschienene Abtheilung und für die spätere, für jede wie für ein selbständiges Werk berechnet werden. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände ist jedes einzelne Werk als ein Ganzes für sich anzusehen.

3) Die für die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder öffentliche Aufführung erlangte Genehmigung der Censurbehörde entschuldigt den unerlaubten Nachdruck und die widerrechtliche Aufführung nicht.

a. Wenn das Werk mehrere genannte Urheber hat;

b. bei anonymen und pseudonymen Werken (d. i. bei solchen, bei denen der Name des Verfassers nicht schon bei der ersten öffentlichen Aufführung bekannt ist);

c. bei posthumen Werken (d. i. bei solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden).

Rechtliche Folgen des Nachdrucks. Der verbotene Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an Demjenigen, welcher diese veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer der Confiscation der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes und bei Kunstwerken auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zu dieser Vervielfältigung gedient haben, mit Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger [1]) Arreststrafe bestraft, und es kann nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung dieses Delicts auch Verlust des Gewerbes verhängt werden.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdrucks wissentlich Handel treibt, ist außer mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare mit 25 bis 1000 Gulden Geldbuße, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Arreststrafe und in Fällen mehrmaliger Wiederholung mit dem Verlust seines Gewerbes zu bestrafen.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes wird mit Confiscation der unrechtmäßig benutzten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dergl.) und mit einer Geldbuße von 10 bis 200 Gulden, welcher im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnißstrafe zu substituiren, geahndet.

---

1) Ein Strafbetrag von 25 bis 100 Gulden soll der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monat, ein Betrag von 100 bis 400 Gulden dem Arrest von einem bis zu drei Monaten und ein Betrag von 400 bis 1000 Gulden einem Arrest von drei bis sechs Monaten entsprechen.

Neben dem Recht, die Bestrafung zu verlangen, steht dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werks, sowie dessen Erben und Rechtsnachfolgern das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth „der von der unbefugten Vervielfältigung abhängigen Exemplare" im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abhängigen Exemplare „nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen" auf 25 bis 1000 Exemplare zu bestimmen. [1])

Für die Entschädigung ist mit dem Veranstalter des Nachdrucks auch Derjenige, welcher mit den Erzeugnissen wissentlich Handel getrieben hat, „zur ungetheilten Hand" (solidarisch) verpflichtet.

Dem durch unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor, resp. seinem Rechtsnachfolger steht gleichfalls das Recht auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der Ertrag [2]), der durch die Aufführung erzielt wurde, unter Vorbehalt höherer Ansprüche zuzuerkennen ist.

Dem Verleger gebührt die Entschädigung nur insofern, als die Zahl der durch Nachdruck erzeugten Exemplare die Zahl der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerks nicht übersteigt. [3]) Die Entschädigung für die Mehrzahl gebührt dem Autor, resp. seinen Erben.

---

1) Dieselbe Modalität in der Ermittelung des Schadens soll in der Regel auch dann stattfinden, wenn eine rechtmäßige Originalausgabe noch nicht veranstaltet worden ist. Für diesen Fall steht dem Autor die Befugniß zum Vergleich mit dem Nachdrucker zu; durch diesen Vergleich entsteht ein Verlagsvertrag, der die Confiscation, aber nicht die Strafe aufhebt.

2) D. i. der mit Beschlag belegte oder zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder mit andern zur Aufführung gebracht wurde.

3) „In jedem Falle hat der Verleger so viele Originalexemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen

Die confiscirten Exemplare und andern Gegenstände unterliegen der Zerstörung, wenn nicht der Beschädigte dieselben auf Abrechnung seiner Entschädigung übernehmen will.

Nachdrucksproceß. Uebertretungen des „Gesetzes zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums" sind als „schwere Polizeiübertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen". Wo Sachverständige erforderlich werden, sind dieselben bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung hat die Zurücknahme des Antrags auf die Untersuchung und Bestrafung keinen Einfluß mehr, wohl aber auf die Entschädigungsfrage.

Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes. Der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung wird außer Oesterreich[1]) allen innerhalb des Gebiets des Deutschen Bundes erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnissen verliehen, wofern in dem Bundesstaate nur, in welchem das Original erschienen ist, die dort gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Den im Auslande (außer dem deutschen Bundesgebiete) erschienenen Werken kommt der gesetzliche Schutz insoweit zu, „als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staats gleichfalls gesichert sind".

Staatsverträge „zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken" hat Oesterreich mit Sardinien unterm 22. Mai 1840 (ratificirt 10. Juni

---

oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen." Principaliter entscheidet der Verlagsvertrag.

1) Ein Circular des Kriegsministers vom 19. Aug. 1849 betrifft die Bestimmungen für die Geltung des österr. Gesetzes v. 19. Oct. 1846 in der Militärgrenze.

1840) geschlossen und es sind diesem die päpstliche, modenesische, lucchesische, toscanische, parmesanische und die Regierung des Cantons Tessin beigetreten. Die Hauptbestimmungen dieser Staatsverträge sind folgende:

„Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen." Dieses Recht geht auf die gesetzlichen oder letztwilligen Erben über und wird zu deren Gunsten nach dem Tode des Autors 30 Jahre geschützt. Posthume Werke haben eine vierzigjährige, Werke, die von Vereinen herausgegeben wurden, eine funfzigjährige Schutzfrist, bei anonymen und pseudonymen Werken werden die Herausgeber als Autoren angesehen.

Vom Handel mit Erzeugnissen des verbotenen Nachdrucks, vom Nachdruck literarischer und musikalischer Werke, sowie von der öffentlichen Aufführung „musikalischer und theatralischer Compositionen" gelten dieselben Grundsätze, die wir aus dem österr. Gesetz kennen. Das Recht zur Uebersetzung ist dem Autor sechs Monate reservirt. Bei Kupferstichen, Lithographien, Medaillen, plastischen Werken liegt eine verbotene Nachbildung nur vor, „wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie dieselben bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größenmaßstabs geschieht". Die Veräußerung des Originals eines Kunstwerks soll die rechtliche Präsumtion begründen, daß das Recht zur Vervielfältigung auf den neuen Erwerber übergegangen sei. Die Beeinträchtigten erlangen das Recht auf „Ersatz des erlittenen Schadens"; die Strafen sollen nach den Landesgesetzen erfolgen, die Confiscation jedesmal, und „jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung der confiscirten Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren". Diese Bestimmungen gelten in dem ganzen Umfange der contrahirenden Staaten für alle innerhalb derselben erschienenen literarischen und artistischen Erzeugnisse. Die ursprünglich auf vier Jahre (von 1840) geschlossene Convention ist bis jetzt ungekündigt geblieben.

2. Preußen.

Quellen:

Allgemeines Landrecht, Th. I, Titel 11, §. 996 fg.
Gesetz vom 11. Juni 1837. Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837. Instruction vom 15. Mai 1838.
Verordnung vom 5. Juli 1844. Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 mit Publicationspatent vom 16. Jan. 1846.
Gesetz vom 20. Febr. 1854.

1. Literarische Erzeugnisse.

Nachdruck. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von neuem abzudrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder Denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten, und jede solche Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, ist verbotener Nachdruck.

Dem Nachdruck steht gleich:

a. Der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck von Manuscripten aller Art, sowie

b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel ob sie unter „dem wahren Namen des Autors" herausgegeben werden oder nicht.

Einer solchen Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben, desgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge.

Nicht als Nachdruck anzusehen, also gestattet ist:

a. das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werks;

b. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch;

c. die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke, mit folgenden Ausnahmen:

α. Die Herausgabe einer deutschen Uebersetzung eines vom Autor in einer todten Sprache publicirten Werkes, — gilt als Nachdruck;

β. desgleichen die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der Sprachen, in denen der Autor das Werk neben dem Originale gleichzeitig selbst hat erscheinen lassen,

γ. die Herausgabe einer Uebersetzung endlich, deren Erscheinen sich der Autor bei Ausgabe des Originals ausdrücklich (auf dem Titelblatte) selbst vorbehalten hat, welcher Vorbehalt zwei Jahre lang diese rechtliche Wirkung behält.

Uebergang des Autorrechts. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise, durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung, auf Andere übertragen werden.

Schutzfristen. Der Schutz gegen Nachdruck kommt dem Autor während seines Lebens zu und besteht nach seinem Tode noch 30 Jahre lang zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger. Für pseudonyme, anonyme [1]), posthume und die von moralischen Personen („Akademien, Universitäten, öffentlichen Unterrichtsanstalten, gelehrten und andern erlaubten Gesellschaften") herausgegebenen Werke ist die Schutzfrist eine dreißigjährige „von dem Tage ihres Erscheinens" an. [2])

---

1) „Zur Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz" tritt an Stelle des unbekannten Verfassers „der Verleger". Wird innerhalb der dreißigjährigen Schutzfrist der Name des Verfassers des anonym oder pseudonym erschienenen Werks bekannt gemacht, und zwar „von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare", so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die längere Schutzfrist erworben. (Diese Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes v. 11. Juni 1837 sind durch das Publicationspatent v. 16. Jan. 1846 nicht tangirt worden.)

2) Diese Frist ist bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an, — bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen

Wirkungen des Nachdrucks. Der Nachdrucker ist verpflichtet, den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen. Insofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachweist, ist in dem Falle, wenn das nachgedruckte Werk bereits vom Berechtigten herausgegeben war, der Betrag der Entschädigung auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bestimmen.

Außer dieser Verpflichtung trifft den Nachdrucker nächst der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare [1]) eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler.

Nachdrucks-Debit. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet und hat außer Confiscation Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verwirkt.

Nachdrucks-Import. Die Einfuhr unerlaubter Nachdrücke nach Preußen ist bei Strafe der Confiscation verboten. [2])

2. Geographische u. s. w. Zeichnungen.

Das Verbot des Nachdrucks literarischer Erzeugnisse und die Folgen seiner Uebertretung greifen auch hinsichtlich „geographischer, topographischer, naturwissenschaftlicher, architektonischer und ähnlicher Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind", Platz. Die Schutzfristen sind gleichfalls dieselben.

über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu berechnen. — Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen für dieselben die längeren Schutzfristen (lebender Autoren) zu Statten.

1) Die confiscirten Exemplare sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden, in welch letzterm Falle ihm die von dem Verurtheilten gemachten Auslagen auf die Entschädigungsforderung angerechnet werden.

2) Es ist kein Grund zur Annahme, diese Bestimmung des §. 1036, Thl. I., Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts sei aufgehoben.

3. Musikalische Compositionen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen. Einem verbotenen Nachdruck gleichgeachtet ist die ohne Genehmigung des Componisten erfolgte Herausgabe von „Auszügen, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen" von Werken der Musik, wenn sie nicht selbst „als eigenthümliche Compositionen" betrachtet werden können.

4. Artistische Erzeugnisse.

Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w., sowie die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung „des Urhebers des Originalkunstwerks" oder seiner Rechtsnachfolger veranstaltet wird. Es macht bei diesem Verbot keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist, es seien denn „die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann". Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt. Erlaubt ist die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen „der Manufacturen, Fabriken und Handwerke".

Dauer des Schutzes. Der Urheber und seine Erben genießen das Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung, so lange das Original des artistischen Erzeugnisses in ihrem Eigenthum bleibt. Wollen sie sich gegen die Eingriffe Anderer in dieses exclusive Recht sichern, so haben sie von ihrem Vorhaben, ehe noch eine „Copie an einen Andern abgelassen" wird, zugleich mit der Erklärung, „daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben,

nicht zulassen wollen", dem „obersten Curatorium der Künste" (Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige erfolgt, so steht dem Urheber und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung für die Lebenszeit des Künstlers und 30 Jahre darüber hinaus zu. [1])

Begeben sich der Urheber oder dessen Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht wurde, so geht, „falls nicht eine ausdrückliche Verabredung darüber stattgefunden hat", jenes ausschließliche Vervielfältigungsrecht ganz verloren. Damit dasselbe für die Dauer der Lebenszeit des Künstlers und 30 Jahre darüber hinaus erhalten bleibe, muß es zu Gunsten des Künstlers und seiner Erben vorbehalten oder zu Gunsten des Erwerbers des Originals diesem mit übertragen, in beiden Fällen aber „gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung darüber in glaubhafter Form getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht" werden.

Die Abbildung eines Kunstwerks, welches durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren [2]) „rechtmäßig" angefertigt worden, ist so lange gegen die mechanische Vervielfältigung durch Andere geschützt, als „die Platten, Formen, Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind", oder wenn die letztere Frist die längere Frist ist: für Lebenszeit des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode. [3])

---

1) Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden. Ist sie unterblieben, so ist die Nachbildung auch vor Ablauf der Frist erlaubt.

2) Z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w.

3) Man muß diese Alternative als das bestehende Gesetz ansehen, da §. 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, worin nur der erste Theil der Alternative aufgenommen ist, durch das Publicationspatent vom 16. Jan.



Die Strafen gegen Nachbildung sind dieselben wie beim Nachdruck, nur erstreckt sich die Confiscation auch „auf die zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen"; auch die civilrechtlichen Folgen der Nachbildung sind denen des Nachdrucks analog.

5. Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf, so lange das Werk noch nicht durch den Druck veröffentlicht ist oder der Autor bei der Veröffentlichung durch den Druck sich dieses ausdrücklich [1]) vorbehalten hat, nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger geschehen.

Dieses ausschließende Recht, die Erlaubniß zur Aufführung zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch 10 Jahre nach seinem Tode zu.

Wer dieses Recht verletzt, hat bei einem noch gar nicht veröffentlichten Werke eine Geldbuße von 10 bis 100 Thaler, bei einem mit jenem Vorbehalt veröffentlichten Werke eine Geldbuße von 5 bis 15 Thalern verwirkt; in beiden Fällen aber ist, wenn die Aufführung auf einer „stehenden Bühne" stattfindet, im ersten Falle: der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat; im zweiten Falle: die Hälfte dessen zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldstrafen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, wo die Aufführung stattfand, zu.

Proceßvorschriften. Die Untersuchung ist nicht von

1846 zum Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 abgeändert ist, insoweit er kürzere Schutzfristen vorschreibt, als der publicirte Bundesbeschluß, der als Frist den zweiten Theil der Alternative hat.

1) Durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung, die jedem einzelnen Exemplare seines Werks auf dem Titel vor-

Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten. Insofern der Autor und dessen Erben ein unabhängiges Interesse von dem des Rechtsnachfolgers haben, können sie diesen Antrag selbständig machen. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann der Antrag nur noch in Beziehung der Entschädigung, nicht mehr hinsichtlich Confiscation und Geldbuße zurückgenommen werden.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn literarische oder artistische Erzeugnisse gefunden werden, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider angefertigt sind.

Der Richter hat in Fällen, wo ihm zweifelhaft scheint, ob eine Druckschrift oder eine Composition als Nachdruck anzusehen, oder eine im Sinne des Gesetzes unerlaubte Nachbildung vorliege, und wie hoch der Betrag der Entschädigung zu bestimmen sei, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern. [1])

Territorialer Umfang des Gesetzes.

Die vorstehend ihrem Inhalt nach mitgetheilten Gesetze haben für den ganzen Umfang des preußischen Staats Giltigkeit [2]) und ingleichen für alle innerhalb des deutschen Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse.

Auf die in einem fremden Staate (außerhalb des deutschen Bundesgebiets) erschienenen Werke finden diese Gesetze „in

---

gedruckt sein muß. (Bei pseudonymen oder anonymen Werken wird der Verleger diesen Vorbehalt unterzeichnen können.)

1) Drei solche Vereine, jeder aus sieben Mitgliedern bestehend, sind mit Wirksamkeit für die ganze Monarchie in Berlin gebildet. Dem ersten Vereine liegen die schriftstellerischen, dem zweiten die musikalischen, dem dritten die artistischen Erzeugnisse zur Sachverständigenäußerung in den gesetzlich bestimmten Fällen ob, und demgemäß müssen dem ersten Vereine mindestens zwei Buchhändler und zwei Schriftsteller, dem zweiten wenigstens zwei Musikalienhändler und dem dritten Kunstverständige, Künstler, Kunsthändler angehören.

2) Die Giltigkeit der Bundesbeschlüsse ist auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausgedehnt, wie es im Publicationspatent heißt „in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten“.

dem Maße Anwendung, als die in denselben festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staats ebenfalls gewährt werden".

Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse hatte Preußen mit der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1827, 1828, 1829 geschlossen. Diese Conventionen haben seit Reception der deutschen Bundesbeschlüsse keinen praktischen Werth mehr. Mit England dagegen besteht ein solcher Vertrag seit 1846.

Der zwischen Preußen und Großbritannien „wegen gegenseitigen Schutzes der Autorrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung" geschlossene Vertrag vom 13. Mai, ratificirt am 16. Juni 1846, nebst Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 bestimmt:

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werks oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, resp. bei dramatischen und musikalischen Werken zur öffentlichen Aufführung genießen, als ihnen gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung. Die gesetzlichen Vertreter und Nachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger werden in diesen Beziehungen den Autoren u. s. w. selbst gleich behandelt.

Um dieses Schutzes theilhaftig zu werden, muß ein in Preußen erschienenes Buch in das „Registrirungsbuch des Buchhändlervereins" in London, ein in Großbritannien erschienenes in das vom preuß. Unterrichtsministerium geführte Verzeichniß eingetragen werden. Außerdem ist der Schutz von der Beob-

achtung der Gesetze und Reglements der Staaten, deren Schutz nachgesucht wird, und insbesondere von der unentgeltlichen Ablieferung eines Exemplars des Werks in der besten Ausgabe an die Behörde abhängig.

Der Schutz erstreckt sich auch auf Uebersetzungen: der Uebersetzer wird bezüglich seiner eigenen Uebersetzung geschützt, ohne ein ausschließliches Recht zur Uebersetzung zu haben. Der Autor aber ist für die Dauer von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, gegen die Publication jeder von ihm nicht autorisirten Uebersetzung geschützt:

Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem andern Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist, und wenn der Autor auf dem Titelblatt des Originals sich die Uebersetzung reservirt hat, wobei vorausgesetzt wird, daß wenigstens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres und die ganze innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Niederlegung und Einregistrirung des Originals erschienen sein wird. Bei Werken, die in Theilen erscheinen, gilt die fünfjährige Schutzfrist abgesondert für jeden Theil, der innerhalb drei Monaten einregistrirt und niedergelegt worden ist. Um den Schutz für dramatische Werke hinsichtlich der Uebersetzungen beanspruchen zu können, muß die Uebersetzung innerhalb drei Monaten nach Niederlegung und Einregistrirung des Originals erscheinen.

Aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, dürfen Artikel entlehnt und mit Angabe der Quelle in Zeitungen oder periodischen Schriften des andern Staats abgedruckt oder übersetzt werden, wofern nicht der erste Autor den Wiederabdruck verboten hat. Auf Artikel politischen Inhalts übt auch dieses Verbot keine Wirkung.

Die Zollsätze für die Einfuhr nach Großbritannien sind:

auf Bücher, die ursprünglich im Verein. Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen sind, der Ctr.	2 L.	10 Sh.	— D.
auf Bücher, nicht ursprünglich im Verein. Königreich herausgegeben der Ctr.	— „	15 „	— „

Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder
colorirt, einzeln ein jedes . . . . . — L. — Sh. ½ D.
gebunden oder geheftet, das Dutzend . — „ — „ 1½ „

In Bezug auf diese Zollbegünstigung ist bestimmt, daß dieselbe nur den von den Behörden Preußens vorschriftsmäßig abgestempelten Büchern zu Theil werden soll.

Der ursprünglich bis 1. Sept. 1851 geschlossene Vertrag besteht noch ungekündigt fort.

---

3. Baiern.

(Gesetz vom 15. April 1840. Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845.)

Gegenstand des Schutzes. „Erzeugnisse der Literatur und der Kunst" dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Werk „zu eigenthümlicher Form verarbeitet" worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche „absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens" gehalten werden. 1)

Ausnahmen. Dieses Schutzes sind nicht theilhaftig:

a. Druckschriften, auf denen weder der Name des Urhebers noch des Verlegers angegeben ist;

b. Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen;

c. Werke der Baukunst in ihren äußern Umrissen, sowie die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale. 2)

---

1) Bezüglich des Verhältnisses des Verlegers zum Autor ist an diesem Orte bestimmt: Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich. Alle über eine bedungene Zahl abgezogenen Exemplare sind als Nachdruck zu betrachten.

2) Vorbehaltlich jedoch „der bezüglich ihrer Nachbildung zu treffenden Anordnungen" und der Einwilligung Derjenigen, deren Eigenthum etwa

d. Das geschützte Autorrecht wird nicht verletzt durch die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen, Chrestomathien.

Zwei Exemplare sind von jedem schutzberechtigten Erzeugniß in bester Sorte und von jeder Auflage unentgeltlich an das Ministerium des Innern abzuliefern.

Schutzfristen. Das den Autoren, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließliche Recht zur mechanischen Vervielfältigung ihrer veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst erlischt:

a. Wenn der Urheber eine physische Person ist, 30 Jahre nach seinem Tode;

b. wenn der Urheber eine „juristische Person oder ein erlaubter Verein" ist, 30 Jahre nach dem Erscheinen des Werks;

c. bei posthumen, anonymen und pseudonymen [1]) Werken mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erscheinen an.

Bei der Berechnung dieser Fristen ist das Kalenderjahr des Todes des Autors oder des Erscheinens des Werks nicht mitzurechnen. [2])

Durch königliche Privilegien können die Schutzfristen verlängert werden.

Folgen des Nachdrucks. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanischem Wege vervielfältigt, ist dem Beeinträchtigten

---

zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um es zu betreten, die Erlaubniß dazu erforderlich ist.

1) Statt der sonst geläufigen Bezeichnung „anonym" und „pseudonym" gebraucht das bair. Gesetz die Terminologie: „Werke, auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist".

2) In den Fällen ad b und c fängt, wenn das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe behandelnden Bänden besteht, die Frist von 30 Jahren mit dem Erscheinen des letzten Bandes an zu laufen, sofern nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zeitraum verstrichen ist; wenn dagegen die mehreren Bände als fortlaufende Sammlung anzusehen sind, wird jeder Band hinsichtlich der Fristberechnung selbständig betrachtet.

volle Entschädigung zu leisten verpflichtet und hat außerdem eine Strafe verwirkt.

Die Entschädigung ist, wenn der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachweist, auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bestimmen.

Die Strafe ist außer einer Geldbuße von 50 bis 1000 Gulden [1]), welcher im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe zu substituiren, die Confiscation der noch vorräthigen Exemplare und der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen. [2])

Nachdrucksdebit. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zum Verkaufe hält oder verbreitet, ist gleich dem Nachdrucker strafbar und für die Entschädigung mit ihm solidarisch verhaftet. [3])

Nachdrucksproceß. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Ist dieselbe einmal eingeleitet, so wirkt die Zurücknahme des Antrags auf die Entschädigung, nicht auch auf die Strafe.

Die über die Einlieferung der Freiexemplare auszustellende Empfangsbescheinigung ist mit der Nachdrucksklage, unter dem Präjudiz der Zurückweisung, zu überreichen.

In erster Instanz entscheiden die Districts-Polizeibehörden,

---

1) Diese Geldbußen fallen den Armenkassen zu.

2) Die confiscirten Gegenstände sind nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu vernichten, sofern nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

3) Bezüglich der unerlaubten Aufführung dramatischer und musikalischer Werke scheint es, soviel ich ermitteln konnte, an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in Baiern zu fehlen. Weder enthält das bair. Gesetz selbst auch nur eine Silbe davon, noch ist der hierauf bezügliche Bundesbeschluß vom 22. April 1841 in Baiern publicirt worden. Indessen ist ein Schutz gegen die unerlaubte Aufführung dramatischer Werke aus der Intention des Gesetzes ohne Zwang nach dem Wortlaut von Art. 1 des Gesetzes (s. oben „Gegenstand des Schutzes") zu deduciren, was die Praxis thut.

in zweiter die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien, in dritter der Staatsrathsausschuß; in der Pfalz bilden die Friedensgerichte die competente Untersuchungsbehörde, der Recurs ist an das betreffende Bezirksgericht, eventuell an den Cassationshof zu richten.

Die Dauer „der strafrechtlichen Verjährung" ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Territorialer Umfang des Gesetzes. Der Schutz dieses Gesetzes kommt außer den in einem zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Staate erschienenen Werken den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst in demselben Maße zu, als die Gesetze dieses Staats gleichen Schutz den in Baiern erschienenen Werken sichern.

Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz hat Baiern nicht geschlossen.

---

4. Sachsen.

Quellen:

Gesetz vom 22. Febr. 1844. Verordnung vom 22. Febr. 1844. Deutscher Bundesbeschluß vom 22. April 1841. Gesetz vom 27. Juli 1846.

Recht der Autoren. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Eine durch „Unbefugte" veranstaltete Vervielfältigung ist für „Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung" zu erachten.

Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht gilt nur für solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, welche „zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind". Dagegen kommt es für das Wesen des Nachdrucks, resp. der widerrechtlichen Vervielfältigung nicht darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon rechtmäßig veröffentlicht wurde oder nicht, ob das

literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt wurde oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hilfe einer auf selbständiger Kunstfertigkeit beruhenden Nachbildung bewirkt worden ist.

Dauer des Rechts. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger erlischt mit Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt:

a. Wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem Tode des Urhebers;

b. in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der ersten Veröffentlichung; und zwar sind bei Berechnung dieser Frist Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen eines jeden einzelnen Theils, für erschienen zu achten.

Eine Verlängerung dieser dreißigjährigen Schutzfrist in „besonders geeigneten" Fällen ist der Regierung vorbehalten.

Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk ein „Gemeingut".

Rechtliche Folgen des Nachdrucks. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werks der Kunst Jemandes Recht daran beeinträchtigt oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden. Dieser Schadenersatz ist, so lange der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachweist, nach dem Verkaufswerth (Buchhändlerpreis) einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu 1000 Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen.

Außer der Verpflichtung zum Schadenersatz trifft die Schuldigen neben einer Geldbuße von bis 1000 Thaler, Confiscation aller noch vorräthigen Exemplare der widerrechtlichen Vervielfältigung und in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares

Mittel bewerkstelligt wird, Confiscation der gemachten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dgl.). [1])

Nachdrucksdebit. Die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen ist wie der Nachdruck strafbar und verpflichtet ebenso zum Schadenersatz, bei dessen Bestimmung „das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden", den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalt zu nehmen ist.

Aufführung dramatischer und musikalischer Werke. Das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten musikalischen oder dramatischen Werks zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu. Wer ohne diese Erlaubniß ein solches Werk oder dessen widerrechtliche Nachbildung im Ganzen oder mit Abkürzungen, gleichviel ob das Werk früher schon aufgeführt wurde, und gleichviel auch ob der Name des Verfassers hierbei genannt wird oder nicht, zur öffentlichen Aufführung bringt, ist dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern zur Entschädigung verpflichtet. Diese Entschädigung besteht nach Wahl des Beschädigten [2]) entweder in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder mit mehreren andern den Gegenstand ausgemacht hat; oder in einer vom Richter bis zu 500 Thalern [3]) zu bestimmenden Buße. Der Beeinträchtigte, auf dessen Antrag es hierbei ankommt, erhält von der confiscirten Einnahme oder von der Geldbuße zwei Drittheile, während ein Drittheil der Ortsarmenkasse zufällt.

Der Verfasser einer Uebersetzung eines dramatischen Werks

---

1) Die confiscirten Gegenstände sind entweder zu vernichten oder dem Beeinträchtigten auf sein Verlangen, gegen den dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten zu überlassen.

2) Er kann auch vor geschehenem Ausspruch des Richters den Antrag ändern.

3) Wobei auf die Größe der Bühne und den Ertrag der Aufführung Rücksicht zu nehmen ist.

genießt einen gleichen Rechtsschutz gegen die unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung selbst neben dem Original, ohne daß ihm jedoch ein Verbietungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen oder des Originals selbst zusteht. [1])

Musikalischen Compositionen kommt dieser Schutz auch insoweit zu, daß Klavierauszüge aus denselben behufs der öffentlichen Aufführung des Stücks nicht ergänzt und überhaupt öffentlichen Aufführungen nicht zu Grunde gelegt werden dürfen. Dem Unternehmer der Aufführung gegenüber gilt der Componist der Musik auch als Eigenthümer des dazu gehörigen Textes. [2]) Durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder Unterlegung eines andern Textes hören musikalische Werke nicht auf, Originalwerke zu sein.

Nachdrucksproceß. Rechtsverfolgungen wegen Nachdrucks und Nachbildung sind nur insoweit „statthaft", als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert wird.

Die Untersuchung wird nur auf Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers, Rechtsnachfolgers) eingeleitet und die Zurücknahme des Antrags vor Fällung des Urtheils hat die Aufhebung des Processes zur Folge.

Für das strafrechtliche Verfahren ist dieselbe Behörde competent, unter welche die Erörterung der privatrechtlichen Ansprüche gehört. Zur Ausführung aber einer vorläufigen Beschlagnahme, sowie zum Erlaß eines Verbots einer beabsichtigten Aufführung ist auch die Verwaltungsbehörde competent. Für den Nachweis des Rechts, das geltend gemacht wird, gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze; zur Klage legitimirt soll bis zum Nachweis des Gegentheils Derjenige angesehen werden,

---

1) Die natürliche Folge des sächs. Gesetzes, das Uebersetzungen allgemein nicht als Arten der (verbotenen) mechanischen Vervielfältigung ansieht.

2) Der Verfasser hat sich daher seiner Entschädigung halber an den Componisten zu halten. Ohne Genehmigung des Letztern darf der Unternehmer der Aufführung diesen Text weder durch den Druck vervielfältigen lassen, noch verkaufen.

der sein Recht aus dem „Verlagsschein" darthut [1]), und bei dramatischen und musikalischen Werken soll zur Herbeiführung des Verbots der Aufführung und der Beschlagnahme der Einnahme für die Legitimation des Antragstellers das Manuscript, briefliche Verhandlungen über das betreffende Stück, die Identität der Person mit dem genannten Autor u. s. w. als genügende Bescheinigung angesehen werden. Ueber die Fragen, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst als verboten anzusehen, ob sie den Urheber und seine Rechtsnachfolger in ihrem dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, desgleichen ob dies bei musikalischen oder dramatischen Werken der Fall sei, sowie über den Betrag des zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes haben die einschreitenden Behörden „nöthigenfalls" ein schriftlich und mit Gründen abzugebendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern. [2])

Territorialer Umfang des Schutzes gegen Nachdruck. Der im Vorstehenden dargelegte Schutz kommt den Ausländern insoweit zu, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, den Angehörigen Sachsens ein gleicher Schutz gewährt wird. Für die An-

---

1) Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf Antrag eines Berechtigten, nach vorgängigem Nachweis seines Rechts und des Eintrags in die von der leipziger Kreisdirection zu führende „Eintragsrolle". Der Verlagsschein wird unentgeltlich ertheilt und auch der Eintrag geschieht kostenfrei. Der Verlagsschein enthält Titel des eingetragenen Erzeugnisses, Datum und Nummer des Eintrags, Name des Berechtigten und den „Verlagsstempel der Kreisdirection zu Leipzig". Ueber die gegen Eintrag oder Ertheilung des Verlagsscheins entstandenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege.

2) Für das Königreich Sachsen ist ein solcher Sachverständigenverein in Leipzig gebildet. Derselbe ist aus vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art, eine für das der musikalischen Composition, eine für das Fach der zeichnenden Künste und eine für das Fach der plastischen Künste bestimmt ist, und wovon die erste aus zwei Gelehrten und zwei Buchhändlern, die zweite aus zwei Componisten und zwei Musikalienhändlern, die dritte aus zwei Kunstverständigen und zwei Kunsthändlern, die vierte aus fünf Kunstverständigen besteht.

gehörigen der deutschen Bundesstaaten bedarf es dieses Nachweises nicht, doch ist für sie die Schutzfrist auf die landesgesetzliche Dauer beschränkt. [1])

Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a. Wenn er das zu schützende Recht mittelbar oder unmittelbar von einem sächsischen Staatsangehörigen erworben hat;

b. wenn er mit einer sächsischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer sächsischen Druckerei veranstaltet, und die sächsische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt, und

in beiden Fällen ein Verlagsschein [2]) ausgewirkt worden ist.

Dieselben Bestimmungen gelten für das Aufführungsrecht der Ausländer an dramatischen und musikalischen Werken, mit der Erweiterung, daß die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten Inländern ganz gleich geachtet werden. [3])

---

1) Diese wird, wie heute die Gesetzgebung liegt, nirgend kürzer sein, als die sächsischen Gesetze bestimmen.

2) Für Ausländer gelten hinsichtlich des Verlagsscheins und des Eintrags im Uebrigen dieselben Bestimmungen wie für den Inländer.

3) Die Verordnung der sächs. Kreisdirection zu Leipzig vom 4. Juli 1844 enthält für die Gesetze über die Schutzberechtigung der Ausländer in Sachsen folgende authentische Interpretation:

a. Das Gesetz erkennt ein ausschließliches Recht, aus der mechanischen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werks der Kunst Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern und zwar

b. ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, an;

c. es macht nur den inländischen Schutz des Ausländers in diesem Rechte von den im Gesetze selbst aufgestellten Bedingungen abhängig;

d. es gewährt daher nicht nur dem inländischen Urheber, sondern auch dem inländischen Rechtsnachfolger, mithin unter Andern und besonders auch dem mit einem ausländischen Urheber einen Verlagscontract abschließenden Verleger (denn auch er ist Rechtsnachfolger, wenn auch nur singularis successor), ohne alle und jede Beschränkungen auf die gesetzlichen Bedingungen hin Rechtsschutz, mithin z. B. dem leipziger Verleger eines pariser Componisten, sei er nun im alleinigen oder in dem mit einem französischen Buchhändler getheilten Besitz des Verlagsrechts. Denn

Staatsverträge. a. Mit England hat Sachsen einen Vertrag nebst Zusatzvertrag geschlossen, der dem preußisch-großbritannischen fast ganz analog ist. (Vgl. diesen.)

b. Mit Frankreich hat Sachsen zum „gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst" den Vertrag vom 19. Mai 1856 geschlossen, welcher in Sachsen die Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1856 erhalten hat. Die Hauptbestimmungen sind danach:

Die Urheber von Büchern, Broschüren und andern Schriften (auch von wissenschaftlichen Abhandlungen und Unterrichtsmethoden), von musikalischen Compositionen (auch von Arrangements), von Werken der Zeichenkunst, Malerei, Bildhauerei, Kunststecherei, von Lithographien und allen andern, dem Gebiete der Literatur und Kunst angehörenden Erzeugnissen werden, in jedem der beiden Staaten gegenseitig, der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind oder fernerhin werden eingeräumt werden. Demnach wird den Urhebern und gleichmäßig ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern der nämliche Schutz und die nämliche Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zustehen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber von solchen Werken begangen worden wäre, welche im Lande selbst zum ersten Male veröffentlicht worden sind. Die Dauer des Schutzes richtet sich nach der Gesetzgebung des Ursprungslandes, sobald diese letztere eine kürzere Schutzdauer enthält, als die Gesetzgebung des Landes,

---

e. das Gesetz erkennt das ausschließliche Verlagsrecht auch am ausländischen Urheber und am ausländischen Rechtsnachfolger an, unterwirft nur den ihm zu gewährenden Rechtsschutz gewissen Bedingungen, an welche der Inländer auch dann nicht gebunden ist, wenn er sein Recht, sei er Urheber oder Rechtsnachfolger, erworben hat.

f. Das Gesetz will einmal auch das auf den Ausländer übergegangene Recht des Inländers, theils seines inländischen Ursprungs halber, theils wegen der doch noch mittelbaren Betheiligung eines Inländers dabei, nicht schutzlos lassen. Sodann läßt es aber auch das Recht des Ausländers nicht ungeschützt, weil er und wenn er mit einem zu schützenden Inländer ein gemeinschaftliches Interesse hat.

in dem der Schutz beansprucht wird. Die Erlangung dieses Schutzes im Rechtswege ist lediglich vom Nachweise des Rechts abhängig; zur Erleichterung soll jedoch die Eintragung in die Bücherrollen der Kreisdirection Leipzig und des Ministerium des Innern in Paris als provisorischer Eigenthumsnachweis ganz nach sächsischer Gesetzgebung gelten, über diese Eintragung soll unentgeltlich eine Bescheinigung ausgestellt und eine Deposition von Exemplaren nicht gefordert werden. Diese Bestimmungen leiden analoge Anwendung auf die Aufführung dramatischer Werke [1]) sowie, die politischen ausgenommen, auf Journalartikel, wofern der Autor der letzteren den Nachdruck nicht ausdrücklich untersagt hat. Wegen des Vorbehalts des Uebersetzungsrechts gelten genau dieselben Bestimmungen, wie in dem Vertrage mit England aufgenommen sind. (Vgl. denselben unter „Preußen".) Der Zoll bei der Einfuhr sächsischer Verlagsartikel ist nach Frankreich für 100 Kilogramm wie folgt ermäßigt: für Bücher (auch broschirt, cartonnirt und gebunden), sobald sie in anderer als französischer Sprache gedruckt sind, 1 Franc; für französische Bücher 20 Francs; für Kupferstiche, Holzschnitte, Lithographien, Karten und Musikalien ebenfalls 20 Francs. [2]) Der Vertrag ist für die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen.

---

5. Hannover.

Das „Ausschreiben" des königl. hannoverischen Cabinetsministerium vom 10. Nov. 1825 verbietet den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks aller bei inländischen Buchhändlern oder

---

1) Auf die Aufführung bereits gedruckter dramatischer und musikalischer Werke in Sachsen erstreckt sich der Schutz natürlich nicht, da der Schutz gegen unbefugte Aufführung in Sachsen gesetzlich auf ungedruckte Werke beschränkt ist.

2) Vor Abschluß des Vertrags betrug der Eingangszoll für nichtfranzösische Bücher 30—50 Francs; für französische Bücher, Kunstsachen, Karten und Musikalien 300 Francs.

Buchdruckern verlegten oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegebenen „Druckschriften" bei Strafe der Confiscation aller nachgedruckten Exemplare und 10 Thlr. Geldbuße.

Nachdem eine Verordnung vom 17. Sept. 1827 den preußischen Schriftstellern und Verlegern denselben Schutz zugesichert, erweitern die Bekanntmachungen vom 26. Sept. 1832 und vom 13. Dec. 1837, durch welche die Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832 und 9. Nov. 1837, letzterer mit dem Beisatze:

„im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß es bei den in den hiesigen Landen bereits früher erlassenen Verboten wider den Nachdruck und insbesondere bei dem Ausschreiben vom 17. Sept. 1827, sowie bei der Verordnung vom 26. Sept. 1832 daneben sein ungeändertes Bewenden behalte",

in Hannover publicirt wurden, den gesetzlichen Schutz auf alle im Umfange des Deutschen Bundes erscheinenden Schriften.

Endlich publicirt die Verordnung vom 13. August 1845 (Gesetzsammlung, Nr. 44) wörtlich den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 mit der Formel:

„Wir bringen diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß und gebieten Unsern Unterthanen, sich danach zu achten, unsern Gerichten und Verwaltungsbehörden aber die darin enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, namentlich des Polizeistrafgesetzbuches vom 19. Nov. 1840, gebührend zu handhaben."

Danach muß man die deutschen Bundesbeschlüsse als den Inhalt des hannoverischen Rechts ansehen. (Die Denkschrift des Börsenvereins der deutschen Buchhändler vom 14. Mai 1854 nimmt an, in Hannover gelte noch das ewige Verlagsrecht. Das war bis zur Verordnung vom 13. August 1845 richtig, dann aber — lex posterior derogat priori — trat die Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Autors als die legale ein. Man kann nicht eine lex specialis dem Bundesbeschlusse von 1845, wie er in Hannover publicirt ist, gegenüber statuiren, sondern muß diesen selbst als die posterior lex specialis ansehen.)

Staatsverträge hat Hannover geschlossen:

1. Mit Frankreich am 20. Oct. 1851, zuerst auf die Zeit bis 1. Nov. 1856, von da bis auf weitere Kündigung.

Nach diesem soll das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Art geschützt werden, daß in jedem der beiden Staaten der Nachdruck und die unbefugte Nachbildung von Werken, welche in dem andern Staate zuerst erschienen sind, gleichgestellt werden dem Nachdruck und der unbefugten Nachbildung der in dem betreffenden Staate selbst erschienenen Werke und darauf alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen Anwendung finden, welche in diesem Staate in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse bestehen oder für die Folge werden gegeben werden. Dieselben Bestimmungen finden Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, insoweit, als die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in Betreff der in ihnen zuerst aufgeführten oder dargestellten Werke gedachter Art einen Schutz gewähren. Zur Sicherstellung des Schutzes müssen die Urheber auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß ihr Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder Nachbildung genießt. Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob jene Nachdrücke in einem der beiden Staaten selbst oder außerhalb derselben veranstaltet sind. Ueber die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

2. Mit Großbritannien am 4. August 1847, ratificirt 28. Sept. 1847, zuerst auf die Zeit bis 1. Sept. 1851, von da weiter bis auf Kündigung.

Nach diesem sollen die Urheber von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Hannovers und

Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, in Betreff eines jeden solchen Werks, das in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Urheber eines gleichartigen Werks zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Dieses Recht wird nur geschützt, wenn von dem Werke ein Abdruck nach den Reglements in dem Staate, in welchem der Schutz in Anspruch genommen wird, deponirt worden und das Werk vorschriftsmäßig zur Eintragung gebracht worden ist; nämlich, wenn das Werk zuerst in Hannover erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden, und, wenn es zuerst in Großbritannien erschienen ist, muß es in das zu diesem Zwecke vom hannoverischen Ministerium des Innern geführte Verzeichniß eingetragen werden.

Die Urheber von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst aufgeführt worden sind, werden in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht nach den Gesetzen des betreffenden Staats haben gehörig eintragen lassen.

Die Zölle für den Import nach Großbritannien sind:

a. Für Werke, ursprünglich in Großbritannien herausgegeben und in Hannover wiedererschienen, der Centner 2 L. 10 Sh.;

b. für Werke, nicht ursprünglich in Großbritannien erschienen, der Centner 15 Sh.;

c. für Stiche oder Zeichnungen, schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes ½ D.

d. für Stiche gebunden oder geheftet, das Dutzend $1\frac{1}{2}$ D.
Die zur Ausfuhr aus Hannover nach Großbritannien bestimmten Bücher müssen vorschriftsmäßig gestempelt sein.

---

6. Würtemberg.

Quellen:

Provisorisches Gesetz vom 22. Juli 1836. Gesetz vom 17. Oct. 1838. Verfügung vom 19. Oct. 1838. Gesetz vom 24. Aug. 1845. Verfügung vom 11. Sept. 1845.

Gegenstand des Schutzes. „Schriftstellerische und künstlerische Erzeugnisse", sowie insbesondere auch Manuscripte, Kanzelreden und Lehrvorträge sind gegen „Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung" geschützt.

Nicht als verbotene Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse sind anzusehen:

a. Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst;

b. Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesehen werden können.

Dauer des Schutzes. Der Schutz dauert in der Regel, solange der Urheber des Werkes lebt und 30 Jahre lang nach seinem Tode. Für anonyme, pseudonyme, posthume und Werke, die von „moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren", dauert die Schutzfrist 30 Jahre von dem Ablauf ihres Erscheinens gerechnet. Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen ausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer die bis zum Ablauf des dreijährigen Zeitraums

erschienenen Theile als ein Ganzes und die später erscheinenden wieder für sich als ein Ganzes angesehen. [1])

Territorialer Umfang des Schutzes. Der gesetzliche Schutz kommt außer den im Königreich Würtemberg den in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate überhaupt erschienen Werken zu. Zur Ausdehnung des Schutzes hat Würtemberg keinen Staatsvertrag geschlossen, und das Recht der Ausländer am schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthum wird überhaupt nur ausnahmsweise, durch Privilegien geschützt. Hinsichtlich dieser gelten folgende Bestimmungen: Auf Antrag der Autoren oder ihrer Verleger werden Privilegien für einzelne Erzeugnisse der Literatur und Kunst mit der Wirkung ertheilt, daß innerhalb einer in der Regel auf sechs Jahre zu bestimmenden Frist ohne Erlaubniß des Autors oder Verlegers Niemand das privilegirte Werk im Königreiche vervielfältigen, noch Nachdrücke davon, seien sie auch auswärts gefertigt, verkaufen darf. Das Privileg muß vor der Veröffentlichung nachgesucht und seine Existenz sodann auf der ersten Seite jedes Exemplars und jedes Bandes erwähnt werden. Der Nachdruck eines privilegirten Buchs wird bestraft, alle Exemplare werden zum Besten des Privilegirten confiscirt und für die schon verkauften Exemplare hat der Nachdrucker den Preis der Originalausgabe zu bezahlen.

---

1) Es fehlt in den würtembergischen Specialgesetzen überhaupt an nähern, zumal Strafbestimmungen. Die Publication des Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung derselben hat Würtemberg mit der Motivirung abgelehnt: daß das Hoftheater, die einzige stehende Schaubühne in Würtemberg, die Bestimmung des Bundesbeschlusses sich längst zum Grundsatze gemacht habe. (Protok. der deutschen Bundesversamml. v. 1843, Sitzung 12, S. 245.) Eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt in Würtemberg noch jetzt.

7. Baden.

Quellen:

Verordnung vom 8. Sept. 1806. Bad. Landrecht, Buch II, Tit. II, Cap. 6. Verordnung vom 17. Sept. 1847 und die Bundesbeschlüsse von 1837, 1841, 1845.

Die Grundsätze der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum enthält das Landrecht unter der Ueberschrift vom „Schrifteigenthum" (Buch II, Tit. II, Cap. 6):

„§. 577. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre.

Das Schrifteigenthum geht, gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber auszugs-, umarbeitungs- oder erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

Verfasser und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beider allein aus."

Die Publication der Bundesbeschlüsse (vgl. dieselben) hat diesen Grundsätzen eine weitere praktische Ausdehnung gegeben und die Schutzfristen und rechtlichen Folgen sind lediglich nach den Bundesbeschlüssen zu bestimmen.

Particulargesetzlich gilt noch: „Jede Staatsschrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staatserlaubniß zu haben."

Ferner hinsichtlich der Strafen: „Die Uebertretung (durch Nachdruck) gibt dem Autor, wenn er auf dem Buche genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen bloße Bezahlung des Maculaturpreises, und auf Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen; außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist.“ (Die Bundesbeschlüsse gelten gleichzeitig!)

Um des Schutzes gegen Nachdruck theilhaftig zu werden, hat der Herausgeber von jedem Erzeugniß bei der Herausgabe ein Exemplar der besten Sorte und zwar von jeder Auflage, an das Ministerium des Innern abzuliefern, unter Anführung der Umstände, aus denen sich ergibt, daß das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstand habe. Ueber die Ablieferung wird eine Bescheinigung ertheilt, deren Datum als Zeitpunkt des Erscheinens des Werks gilt. Auf jedem Exemplare ist sodann der Vermerk anzubringen: „Hinterlegt bei dem großherzogl. badischen Ministerium des Innern.“

Ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern besteht in Baden nicht mehr. Der Ausländer wird die inländischen Vorschriften zu beobachten haben, um des Schutzes theilhaftig zu werden. [Die Bestimmung unter Nr. 4 der Verordn. vom 8. Sept. 1806 ist als aufgehoben zu betrachten. [1])]

Einen Staatsvertrag hat Baden mit Frankreich am 3. April 1854 geschlossen. Darin haben sich die beiden contrahirenden Regierungen wechselseitig verpflichtet, „den Angehörigen des andern Staats hinsichtlich ihrer Werke des Geistes und der Kunst, als Bücher, periodische Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen, Gemälde, Stiche, Lithographien, Zeichnungen, Bildhauerarbeiten und sonstige schriftstellerische und künstlerische Erzeugnisse, denselben Schutz gegen den

---

1) Danach kommt „auswärtigen Verlegern von Originalschriften“ der Schutz nur dann und so weit zu, wenn und insoweit sie beweisen, daß den badischen Verlegern in ihrem Staate der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sei.

in diesem Lande begangen werdenden Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung, sowie Darstellung oder Aufführung zu gewähren, welchen die Angehörigen des eigenen Staats genießen, in der Weise, daß alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche bezüglich des Nachdrucks u. s. w. solcher Werke bestehen oder künftig noch erlassen werden, auf die Angehörigen beider Staaten gleichmäßig anwendbar sind." Jedoch sollen die Angehörigen des einen Staats diesen Schutz im andern Lande nicht über den Zeitpunkt genießen, welcher für die Dauer dieses Schutzes durch die Gesetzgebung ihres eigenen Staats bestimmt ist. Zur Sicherung des Schutzes genügt es, daß die Urheber der Erzeugnisse auf Verlangen durch das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Vervielfältigung genießt. Der Vertrag ist auf die Dauer von sechs Jahren geschlossen.

---

8. Hessen-Kassel.

Den deutschen Bundesbeschlüssen von 1837, 1841, 1845, welche derzeit im Kurfürstenthum Hessen publicirt sind und dort Gesetzeskraft haben, steht noch ergänzend die Verordnung vom 16. Mai 1829 zur Seite, von welcher so viel gilt, als nicht durch widersprechende Bestimmungen der Bundesbeschlüsse als aufgehoben anzusehen ist.

So wird hier vom Nachdruck bestimmt: „Die als besondere Schriften erscheinenden Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszugs eines Originalwerks mit unwesentlichen Aenderungen oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen oder dergleichen Zugehörungen sind als Nachdrücke zu betrachten. Hingegen bleiben Auszüge in kritischen oder andern Zeitschriften, sowie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt. Dadurch daß Jemand die Uebersetzung eines Werks zuerst unternimmt oder bekannt macht,

erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern."

Ueber die Strafen ist a. a. O. verordnet: Die Herausgabe eines verbotenen Nachdrucks soll mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 400 bis zu 1200 Exemplaren des Originals gleichkommt, bestraft und das Urtheil nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Nachdrucksdebit, d. i. der wissentliche Verkauf oder Umtausch der verbotenen Nachdrücke durch andere Buchhändler als den Nachdrucker selbst oder den unrechtmäßigen Verleger der nachgedruckten Exemplare soll eine Geldbuße von 5 bis 20 Thalern neben dem Verluste der vorgefundenen Exemplare nach sich ziehen.

Der territoriale Umfang des kurhessischen Verbots ist beschränkt. Das Gesetz vom 16. Mai 1829 schützt nur „die Druckschriften, welche unter dem wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen, wenn hierin die Verfasser, Buchdrucker und Verleger wohnhaft sind, und sofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks ebenso wol besteht oder künftig bestehen wird". Die Bundesbeschlüsse haben das Bundesrecht zur Geltung gebracht. Aber eine Erweiterung des Schutzes für das Ausland hat nicht stattgefunden, weder durch Gesetz noch durch Vertrag.

---

9. Hessen-Darmstadt.

Quellen:

Gesetz vom 23. Sept. 1830 und die Bundesbeschlüsse von 1837, 1841, 1844.

Inhalt des Nachdrucksverbots. Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zur Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um

dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werks, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein, von Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, sowie durch die Kupferstecher, „Formschneider", „Steinschreiber" oder irgend eine ähnliche Kunst ohne die Einwilligung ihrer Urheber oder Derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener, strafbarer Nachdruck.

Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowol als des Verlegers, eine Sammlung veranstalten. Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden. Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren gesammelt herauszugeben befugt sein.

Uebersetzungen herauszugeben steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung zum Zwecke der Herausgabe nur unter der Voraussetzung erlaubt sein, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der vor Allen dazu berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung veranstalten wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt. Bei Werken, deren Uebersetzung nicht Jedem freisteht und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band nach dem dritten ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung gegeben. Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Die Priorität wirkt nicht exclusiv.

Wörtliche Auszüge eines ganzen Werks, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen; übrigens aber in kritischen und andern periodischen Werken, sowie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eines Originalwerks, mit Veränderung oder Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Karten und dergleichen Zugehörungen sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Andern in einer besondern Schrift erscheinen.

In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schöpfung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist die Schaffung nur mechanischer Natur, so steht sie unter dem Nachdrucksverbot.

Schutzfristen. Hinsichtlich derselben sowie der

Aufführung musikalischer Compositionen und Darstellung der dramatischen Werke gelten die Bestimmungen der deutschen Bundesbeschlüsse.

Ausnahmsbestimmungen. Unbeschränkt ist die Schutzfrist für Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen u. s. w. zu Gunsten der Staatsregierung. Bei Herausgabe einer „wissenschaftlichen Commentation" jedoch ist der „beiläufige Abdruck" ohne Weiteres gestattet.

Vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist werden Werke Gemeingut:

a. Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutz des Gesetzes steht, vergriffen ist und die Berechtigten erklären, von ihrem ausschließlichen Verlagsrechte keinen weitern Gebrauch machen zu wollen;

b. wenn von Werken, welche vergriffen sind, nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger auf Erfordern eines Dritten binnen drei Jahren eine neue Auflage veranstalten.

Rechtliche Folgen des Nachdrucks. Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der gedruckten Exemplare, sowie der Platten und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags von 100 bis zu 1000 Exemplaren gleichkommt, bestraft werden. Ueberdies ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von 500 Exem-

plaren gleichkommt, und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von 15 Gulden für den Bogen nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger sowie deren Rechtsnachfolgern die Liquidation und der Ersatz eines größern Schadens vorbehalten, sowie dagegen der Schadenersatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nachdruck den Berechtigten kein Schaden gestiftet worden ist. [1]) Bezüglich der Entschädigung collidirt mit dieser particularrechtlichen die Bestimmung des Bundesbeschlusses, welche letztere nach der vorwiegenden Meinung in Geltung tritt, wenn der Beeinträchtigte sich darauf beruft.

Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks hat, außer den gedachten Strafen und Entschädigungspflichten, zeitliche und bei fernerm Rückfall beständige Untersagung des Buchhändler- und Buchdruckergewerbes zur Folge.

Nachdrucksdebit. Die zum Handel bestimmten, sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken werden confiscirt und vernichtet. Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht, oder mit Nachdruckern oder deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, soll neben der Confiscation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke mit einer Geldstrafe, die dem Werth von 40 bis 200 Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, bestraft werden. Vom Rückfall gilt hier dasselbe wie vom Rückfall des Nachdrucks.

Territorialer Umfang des Schutzes. Das Gesetz gilt für alle Erzeugnisse innerhalb des deutschen Bundesgebiets, und findet zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, „insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdrucks zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder dies Staatsverträge mit

---

1) Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt.

sich bringen". Ein solcher Staatsvertrag ist vom Großherzogthum Hessen mit Frankreich am 18. Sept. 1852 auf sechs Jahre geschlossen worden. Danach sind in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des andern Staats desselben Schutzes gegen den in diesem Staate begangen werdenden Nachdruck oder unerlaubte Vervielfältigung ihrer Geistesproducte, wie Bücher, periodische Schriften, dramatische Werke, musikalische Compositionen und schriftstellerische Erzeugnisse überhaupt theilhaftig, wie die eigenen Staatsangehörigen. Dasselbe gilt von der Darstellung und Aufführung musikalischer und dramatischer Werke. Um sich diesen Schutz zu sichern, müssen die Urheber derselben auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde nachweisen, daß das in Frage stehende Werk ein solches Originalwerk sei, welches in dem Lande seines Erscheinens den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck oder unbefugte Nachbildung genießt. Den Angehörigen des andern Staats wird derselbe Rechtsschutz gewährt wie denjenigen des eigenen Staats. Ueber die Frage, was als Nachdruck und unbefugte Nachbildung anzusehen sei, werden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen entscheiden.

---

10. Holstein und Lauenburg.

Der Inhalt der deutschen Bundesbeschlüsse ist hier Gesetz. Dieselben sind durch die Kanzleipatentevom 23. März und 6. April 1839 und vom 20. Nov. 1845 publicirt und zu deren Ausführung bestimmt:

Von jedem im Herzogthum Holstein-Lauenburg herauskommenden schriftstellerischen und Kunstwerke, das auf den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck Anspruch macht, ist ein Exemplar an die Universitätsbibliothek in Kiel einzusenden. Diese hat über die eingehenden Schriften und Kunstwerke ein Protokoll zu eröffnen, in welches sie dieselben mit dem Tage der geschehenen Einlieferung einzutragen und den Betreffenden hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat, welche zum Beweise

des Eigenthums des Werks und des Zeitpunkts seines Erscheinens dient.

Die den Nachdrucker oder Nachbildner neben der Confiscation treffende Strafe soll bis 800 Rbthlr. oder 500 Thlr. Courant betragen.

---

11. Luxemburg.

Quellen:

Arrêté du 23 Sept. 1814, promulgué le 3 Août 1815. Loi du 25 Janvier 1817. Arrêté royal du 2 Juill. 1822. Verordnung vom 28. Nov. 1832. Königl. großherzogl. Beschluß vom 13. Juli 1838.

Gegenstand des Schutzes. An schriftstellerischen und künstlerischen Originalwerken steht den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung zu. Auszüge sind verbotene Arten der Vervielfältigung.

Bis ein Originalwerk in zweiter Auflage erscheint, ist die Uebersetzung desselben ein Reservatrecht seines Autors. Werke ausländischer Autoren ist zu übersetzen erlaubt. Der Uebersetzer hat kein andere Uebersetzungen ausschließendes Recht.

Classische Werke des Alterthums, Bibeln, Katechismen, Gebetbücher, Kalender, gewöhnliche Almanachs haben den Schutz nicht. Desgleichen ist der Nachdruck aller officiellen Acte der Regierung gestattet, wofern dies nicht im einzelnen Falle speciell verboten wird.

Schutzfrist. Der Schutz soll das Leben des Autors oder Uebersetzers um 20 Jahre überdauern.

Bedingungen des Schutzes: a. Das Werk muß im deutschen Bundesgebiete gedruckt oder herausgegeben sein;

b. der Verleger oder Herausgeber muß innerhalb des Bundesgebiets wohnen und sein Name, Wohnort und die Zeit der Herausgabe müssen auf dem Titelblatte oder einer andern Stelle des Werks angegeben werden;

c. von jeder Ausgabe jedes Werks muß der Herausgeber

drei Exemplare bei der Gemeindebehörde für Inländer, und für Ausländer bei der „obern Verwaltungsbehörde des Großherzogthums" hinterlegen und derselbe muß damit seine Erklärung verbinden, daß er den Schutz seines Werks auf Grund der Bescheinigung verlange, welche darüber beizulegen ist, daß das Werk ein inländisches Product ist.

Folgen des Nachdrucks. Der Nachdruck wird mit Confiscation aller vorfindlichen Exemplare und einer Summe, welche dem Werthe von 2000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe entspricht, Beides zu Gunsten des Beeinträchtigten, und mit einer Geldbuße von 100 bis 1000 Gulden bestraft. Im Rückfalle kann dem Verurtheilten auch die Fähigkeit zur Fortsetzung des Gewerbes aberkannt werden.

Nachdrucksdebit. Der Handel mit in- oder ausländischen Nachdruckserzeugnissen sowie deren Einfuhr ist strafbar wie der Nachdruck selbst.

(Vergl. noch die Gesetzgebung der Niederlande.)

---

12. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das hier giltige Gesetz vom 11. Jan. 1839 ist eine wortgetreue Wiederholung des preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837. Es finden daher von dem preuß. Recht, in welchem das preuß. Gesetz v. 11. Juni 1837 noch die dort angegebenen Ergänzungen erhalten hat, nur die durch die späteren Gesetze herbeigeführten Abweichungen statt: so ist insbesondere die Schutzfrist für anonyme und pseudonyme Werke auf 15 Jahre beschränkt; die öffentliche Aufführung der bereits durch den Druck veröffentlichten dramatischen und musikalischen Werke ist kein Reservatrecht des Autors, und hat der Autor eines selbst noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werks einer Bühne gestattet, dasselbe ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt. (Vgl. unter Preußen.)

Auf die in einem fremden Staate außerhalb Deutschland

erschienenen Werke findet das Gesetz in demselben Maße Anwendung, als die in demselben festgestellten Rechte den in Sachsen-Weimar erschienenen Werken durch die Gesetze des fraglichen Staats ebenfalls gewährt werden. Den in deutschen Staaten erschienenen Werken aber wird der Rechtsschutz auch ohne den Nachweis der Gegenseitigkeit gewährt.

Dem zwischen Preußen und England abgeschlossenen Vertrage gehört auch Sachsen-Weimar an. [1]) Mit Frankreich hat es den Vertrag vom 18. Mai 1853 geschlossen. Dieser, auf zehn Jahre geschlossen, bestimmt: Das ausschließliche Recht der Urheber, ihre schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse zu vervielfältigen, sowie ihre dramatischen oder musikalischen Werke darzustellen oder aufzuführen, soll in beiden Staaten gleichmäßigen Schutz genießen, dergestalt, daß der Schutz, der in Frankreich durch das Decret vom 28. März 1852 [2]) den im Großherzogthum Sachsen erschienenen Werken zugestanden ist, wechselsweise auch den in Frankreich erschienenen Werken im Großherzogthum Sachsen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Jan. 1839 zu Theil werden soll. Zur Erlangung dieses Schutzes genügt der durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes Zeugniß geführte Beweis, daß das fragliche Werk ein Originalwerk ist, welches in dem Lande seines Erscheinens des gesetzlichen Schutzes gegen unerlaubten Nachdruck oder Vervielfältigung theilhaftig ist. Die Ausstellung oder der Verkauf von unerlaubten Nachdrücken, mögen sie inländischen oder ausländischen Ursprungs sein, ist verboten.

---

13. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Verordnung, den Büchernachdruck und Handel mit nachgedruckten Büchern betreffend, vom 27. Mai 1829.

„Der Erfinder und Verfasser einer Schrift, musikalischen Composition, einer aus besondern Materialien gefertigten Land-

---

1) Vgl. S. 195.
2) Vgl. S. 180.

karte oder topographischen Zeichnung, und der von demselben berechtigte Verleger sollen, so lange der Erfinder und Verfasser lebt und 20 Jahre nach dem Tode desselben, als die Einzigen angesehen werden, welche zum Druck, Stich, lithographischer Vervielfältigung des Werks berechtigt sind.

„Jede Vervielfältigung eines solchen Werks oder einzelner Theile desselben, welche ohne Genehmigung des Urhebers und seines Verlegers, nach den darüber zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, vorgenommen wird, ist Nachdruck. Doch soll es nicht für Nachdruck erachtet werden, wenn blos einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größern Werks in größeren Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien u. dgl., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufgenommen werden.

„Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

„Bemerkungen zu andern Werken herauszugeben, ist nur erlaubt, wenn der Text selbst nicht mit abgedruckt wird. Im letztern Falle ist es Nachdruck.

„Nachdruck ist es ferner, wenn Jemand sich die Handschrift eines Andern, ohne dessen Willen, verschafft und sie bei Lebzeiten desselben, ohne ihn davon zu benachrichtigen und seine Genehmigung zu erhalten, zum Druck befördert.

„Der Verfasser, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines frühern Verlegers beeinträchtigt, sowie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größern Anzahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdrucks verletzt, sind nicht als Nachdrucker anzusehen, sondern Verleger und Verfasser einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet.

„Der neue Verleger, welcher wissentlich bestehenden klaren Verlagsrechten zuwiderhandelt, ist Nachdrucker.

„Das Verlagsrecht erstreckt sich nicht auf Werke der alten und überhaupt solcher Schriftsteller, seit deren Tod mehr als 20 Jahre verstrichen sind. Wenn aber ein solches Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat,

Repertorium u. s. w. versehen worden ist, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.

„Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werks, eines Repertoriums, einer Encyklopädie u. dgl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

„Uebersetzungen sind nicht als Nachdruck zu betrachten. Die neue Uebersetzung eines schon übersetzten Buchs steht Jedem frei.

„Der Nachdruck und das Verbreiten desselben ist im ganzen Herzogthum Sachsen-Meiningen verboten.

„Die im Herzogthum Sachsen-Meiningen gefertigten, sowie die vom Auslande eingebrachten Exemplare des Nachdrucks sollen confiscirt, zum Verkauf untauglich gemacht und der Verfertiger, sowie der Verkäufer des Nachdrucks noch mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem doppelten Verkaufspreise der weggenommenen Bücher gleichkommt, jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 Fl. Rhein. sein soll.

„Außerdem ist der Nachdrucker dem Verfasser und Verleger zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleichkommt, und zur Hälfte dem Verfasser, zur Hälfte dem Verleger gehört.

„Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckt worden sind, können bis auf weitere Verordnung im Lande durch den Druck vervielfältigt werden."

Die letztere Bestimmung hat zu Gunsten der englischen Erzeugnisse durch den mit England abgeschlossenen Vertrag eine Einschränkung erfahren. (Vgl. denselben oben.)

---

14. Sachsen-Altenburg.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind die Bundesbeschlüsse mit Gesetzeskraft publicirt. Ergänzt werden sie durch das Gesetz v. 1. Dec. 1827 und die Verordnung vom 1. Nov. 1843, aus welchen folgende Sonderbestimmungen hervorzuheben sind:

Der Nachdruck wird mit Confiscation des Nachgedruckten und mit 50 Thlr. für jeden Contraventionsfall bestraft und verpflichtet zum „gebührenden Ersatze des erweislichen Schadens".

Die öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werks ohne die Genehmigung des Autors wird mit 10 bis 100 Thlr. Geldbuße bestraft. Als Ersatz erhält der Autor den ganzen Betrag der Einnahme von jeder unerlaubten Aufführung.

Uebersetzungen von Werken aus fremden Sprachen werden niemals als Nachdruck behandelt, auch wenn sie mit andern Uebersetzungen derselben Werke concurriren. Ebenso wenig fallen Auszüge unter die Kategorie des Nachdrucks, sobald sie wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck sind.

„Ausländischen Buchhandlungen und Schriftstellern" kommt der Schutz nur auf Grund von Privilegien oder in den Fällen zu, wenn nachgewiesen wird, „daß in dem Staate, wo sie ihr Geschäft betreiben, gegen die hiesigen Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde". Auch Sachsen-Altenburg gehört dem Schutzvertrage mit England an. (Vgl. denselben oben.)

---

15. Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Gesetzgebung ist hier in der Verordnung vom 18. Sept. 1828 erschöpft:

Inhalt des Schutzes. „Der Nachdruck, Nachstich und der Verkauf desselben von Schriften, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien, welche innerhalb des Deutschen Bundes verlegt sind, es erfolge solcher in Buchdruckereien, Formschneidereien, lithographischen oder andern ähnlichen Anstalten wird allgemein im Herzogthum verboten, und soll dabei ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen, d. h. andern deutschen Bundesstaaten angehörigen Verfassern und Verlegern der Werke nicht gemacht werden", es müßte denn dort ein gleiches Gesetz nicht stattfinden, in welchem Falle auch diesseits der Schutz versagt bleibt.

Als Nachdruck ist zu betrachten jede Vervielfältigung von Druckschriften u. s. w. ohne die Einwilligung „ihrer Urheber oder Derjenigen, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung derselben erworben haben". Auch der Verleger kann sich gegen den Verfasser und dieser gegen jenen des Nachdrucks schuldig machen. Sowohl Derjenige, welcher, während noch ein Anderer Inhaber des Verlagsrechts ist, ohne dessen Einwilligung eine neue Auflage oder Ausgabe eines Werks veranstaltet, als auch Derjenige, der eine Schrift in eine Sammlung der Werke ihres Urhebers oder welcher die Werke eines Verfassers in Sammlungen der Werke mehrerer Verfasser aufnimmt, gelten als Nachdrucker. Der Verfasser selbst, der eine solche Sammlung veranstaltet, wird nach denselben Grundsätzen behandelt, aber es steht ihm frei, einzelne nicht anders als in größeren Zeitschriften, Sammlungen u. dgl. zuerst öffentlich erschienenen Aufsätze und Schriften entweder herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen. Wer das Verlagsrecht an einem Werke nicht hat, darf Auszüge daraus nicht besonders drucken lassen; dagegen soll gestattet sein, Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Sammlungen die Grenzen von Chrestomathien und Anthologien nicht überschreiten. Anmerkungen dürfen mit dem Werke selbst ohne Einwilligung des Inhabers des Verlagsrechts nicht abgedruckt werden; dieselben besonders abzudrucken ist aber erlaubt. Uebersetzungen werden wie neue Schriften betrachtet.

Dauer des Schutzes. „Das Eigenthumsrecht" eines Verfassers an seinen Geisteswerken, dieselben mögen bereits vor seinem Tode von demselben in Verlag gegeben oder bei seinem Ableben im Manuscript vorgefunden worden sein, geht nach seinem Tode auf seine Erben über; in gleichem Maße auch die von demselben gegen Verleger über den Verlag und Debit der vom erstern bei seinem Leben verfaßten eingegangenen Verbindlichkeiten. Dreißig Jahre nach dem Tode eines Verfassers erlöschen alle auf seine Erben übergegangenen Rechte an seinen Geisteswerken und ebenso die von den Verlegern derselben erworbenen ausschließlichen Verlagsrechte. Bei Werken, welche

von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, sind die Unternehmer derselben als Diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschließende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit fortbesteht.

Rechtliche Folgen der Uebertretung. Der Nachdruck und Nachdrucksdebit wird mit Confiscation des Vorraths der nachgedruckten Exemplare und einer Geldbuße von 10 bis 100 Thlrn. bestraft, welche im Rückfalle durch zeitweise oder gänzliche Entziehung der Gewerbeberechtigung verschärft werden kann. Außerdem ist der Nachdrucker wie der Debitant verpflichtet, „den Inhaber des Verlagsrechts vollkommen zu entschädigen". Der Schadenersatz ist „nach dem Verhältnisse des Werthes der rechtmäßigen Auflage" zu bemessen, soll aber, wo sich „der Ausmittelung dieses Werthes Schwierigkeiten" entgegenstellen, dem Verkaufspreise von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleichgesetzt werden.

Dem Vertrag mit England (s. oben) ist auch Sachsen-Koburg-Gotha beigetreten.

---

16. Braunschweig.

Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst vom 10. Febr. 1842.

1. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

Inhalt des Verbots. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke anzusehen sind, dürfen ohne Genehmigung des Urhebers [1]), oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen

---

1) „Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werks, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werks eines Andern besorgt, zu verstehen."

ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von Neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Gleichfalls darf ohne Genehmigung des Berechtigten ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welcher es erschienen ist, abgedruckt werden. Hat sich der Urheber auf dem Titelblatt der ersten Ausgabe die Herausgabe einer Uebersetzung vorbehalten, so soll diese, wenn sie innerhalb zwei Jahren nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht eigenthümliche Compositionen sind, nicht gemacht werden.

Dagegen ist nicht verboten:

a. Die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen u. s. w. aus einem bereits gedruckten Werke;

b. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke und Abbildungen in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauch;

c. die Herausgabe der (oben) nicht ausdrücklich verbotenen Uebersetzungen.

Schutzfrist. Der Schutz erlischt nach 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat.

Bei anonymen, pseudonymen [1]), posthumen und den von „moralischen Personen" oder „erlaubten Gesellschaften" herausgegebenen Werken ist die Frist auch eine dreißigjährige, welche mit

1) Wird der Name des Urhebers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblatts für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, bevor die dreißigjährige Frist verstrichen ist, so beginnt die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werks[1]) folgt, beginnt.

Dem Nachdruck gleichgestellt wird es, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vor dem Ablauf von 30 Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen beginnen, literarische und musikalische Manuscripte, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanischem Wege vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgt sein oder nicht.

2. Schutz der Kunstwerke.

Inhalt des Verbots. „Originalwerke der Kunst" (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung „des Meisters oder des Eigenthümers" weder nachgebildet noch auf mechanische Weise vervielfältigt, sowie rechtmäßige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke, Abgüsse, Abformungen u. s. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners oder seiner Rechtsnachfolger nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

Es macht keinen Unterschied hierfür, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat, ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist und ob die Nachbildung Abweichungen vom Original enthält, wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

Dagegen ist gestattet:

a. An öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nachzubilden;

b. Werke der Maler- und Zeichenkunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malereien und Zeichnungen darzustellen;

c. Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

---

1) Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dies nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzusehen.

Schutzfrist. Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerks auf dessen Nachbildung oder Vervielfältigung geht mit der Uebertragung des Eigenthums desselben auf einen Andern verloren. Der Meister sowie dessen Erben können sich jedoch das ausschließliche Recht dazu durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung und deren Einregistrirung beim herzogl. Staatsministerium vorbehalten. [1])

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Originalkunstwerken gewährte Schutz erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erscheinen derselben folgenden Kalenderjahre beginnen.

3. Schutz dramatischer und musikalischer Werke.

Inhalt des Verbots. Die noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen und musikalischen Werke dürfen insbesondere ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen öffentlich aufgeführt werden. [2])

Schutzfrist. Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Schriftstellernamens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf.

Dasselbe erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers nächstfolgenden Kalenderjahre zu laufen beginnen.

4. Folgen der Verbotsübertretung.

a. Strafrechtliche: Wer einem der angeführten Verbote zuwiderhandelt, erleidet eine Geldbuße von 10 bis 1000 Thlr.,

---

1) Will Jemand ein Originalkunstwerk nachbilden oder vervielfältigen, so erhält er vom Ministerium auf Ansuchen Kenntniß, ob ein Vorbehalt besteht oder die Schutzfrist abgelaufen ist.

2) In der eben erschienenen, für Oesterreich höchst verdienstvollen Schrift: „Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung", von Peter Harum (Wien 1857), ist der interessante Fall mitgetheilt, daß Strauß wegen Benutzung von Opernmotiven zu Walzercompositionen und deren Aufführung auf den Bällen der Großen Oper in Paris der Verletzung des geistigen Eigenthums schuldig erkannt und zum Schadenersatze von 50 Francs für jeden Ball verurtheilt wurde.

welcher im Unvermögensfalle Gefängniß zu substituiren [1]) und außerdem Confiscation der unrechtmäßigen Ausgabe oder Nachbildung nebst den zu deren Hervorbringung ausschließend brauchbaren Vorrichtungen [2]), sowie der ganzen Einnahme der unbefugten dramatischen oder musikalischen Aufführung. [3])

b. Civilrechtliche: Der „Contravenient" hat den Berechtigten vollständig zu entschädigen, und insofern ein größerer Schaden nicht nachgewiesen wird, soll die Entschädigung

α. bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildung von Kunstwerken auf den Verkaufswerth von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe,

β. bei dem Nachdruck gleichgestellten Handlungen oder bei verbotwidriger Nachbildung von Originalkunstwerken auf den Betrag von 50 bis 1000 Thlrn. erkannt werden, und

γ. bei unbefugter dramatischer oder musikalischer Aufführung ist die in Beschlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entschädigung zuzusprechen.

5. Nachdrucksdebit.

Diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebiets widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkauf halten, erleiden gleiche Strafen mit dem Nachdrucker und haften mit diesem solidarisch für die Entschädigung.

6. Proceßbestimmungen.

Die Untersuchung wird nur auf Antrag eines Betheiligten angestellt.

Bei Zweifeln, ob eine strafbare Vervielfältigung oder Nachbildung vorliegt und ob der Betrag der Beschädigung richtig ist, sind Sachverständige zuzuziehen. Diese sind bei literarischen

---

1) Ein Thaler = 24 Stunden Gefängniß.

2) Die confiscirten Gegenstände (Stereotypen, Platten, Steine) sind entweder zu vernichten oder dem Berechtigten, unter Anrechnung der von dem Contravenienten darauf verwendeten Kosten, auf die Entschädigung zu überlassen.

3) Die Einnahme ohne Abzug der Kosten und gleichviel, ob das Stück allein oder mit andern aufgeführt wurde.

Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler; bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musikalien- oder Kunsthändler.

7. Territorialer Umfang des Gesetzes.

„Der Schutz des Gesetzes soll den in andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthum erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.“

Staatsverträge hat Braunschweig mit Großbritannien und Frankreich geschlossen. Der erstere ist analog dem preußisch-englischen Vertrage (vgl. diesen), der andere vom 8. Aug. 1852 bestimmt:

Das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung von Werken des Geistes oder der Kunst soll in beiden Staaten gleichmäßig in der Art geschützt werden, daß der Schutz des französischen Decrets vom 28. März 1852, welchen dasselbe den im Herzogthum Braunschweig erscheinenden Werken gewährt, im gleichen Maße auf Grund des braunschweigischen Gesetzes vom 10. Febr. 1842 den in Frankreich erscheinenden Werken zu Theil werden soll. Dieselben Bestimmungen finden auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken Anwendung. Denselben Schutz wie die Urheber genießen deren gesetzliche Vertreter oder Rechtsnachfolger. Zur Sicherung dieses Schutzes müssen die Urheber auf Verlangen durch das Zeugniß einer öffentlichen Behörde den Nachweis führen, daß das betreffende Werk ein im Lande seines Erscheinens geschütztes Originalwerk ist. Das Feilhalten und der Verkauf von Nachdrücken und unbefugten Nachbildungen ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob jene Nachdrücke und Nachbildungen in einem der beiden Staaten selbst oder außerhalb derselben veranstaltet sind. Den Angehörigen des andern Staats wird derselbe Rechtsschutz gewährt, wie denen des eigenen Staats. Ueber die Frage, was als Nachdruck oder unbefugte Nachbildung anzusehen sei, entscheiden die Gerichte eines jeden Landes nach den in demselben geltenden Gesetzen. Dieser Staatsvertrag soll so lange in Kraft bleiben, als das französische Decret vom 28. März 1852 Bestand hat, und wenn die französische Gesetzgebung den in Braunschweig erscheinenden Werken der Literatur

und Kunst einen größern Schutz gewähren sollte, so soll dieser den in Frankreich erscheinenden Werken auf Grund und in den Grenzen der Bestimmungen des Gesetzes v. 10. Febr. 1842, in Braunschweig ebenfalls zu Theil werden.

---

17. Nassau.

Nachdem §. 5 des Edicts vom 4. und 5. Mai 1814 (die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend), also lautend:

„Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern ist es mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an die beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten untersagt, deutschgeschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des Letztern und ohne seine vorher dazu erhaltene Einwilligung nachzudrucken, nicht weniger solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers von Uns ein besonderes, den Nachdruck im Herzogthume untersagendes Privilegium ertheilt worden ist",

durch den Bundesbeschluß von 1837 antiquirt ist, fehlt es in Nassau an einer Specialgesetzgebung gegen den Nachdruck.

Einen Staatsvertrag hat Nassau mit Frankreich am 2. März 1853 geschlossen. Sein Inhalt stimmt wörtlich mit dem hessen-darmstadt-französischen Vertrage überein (vgl. denselben), nur ist im nassauischen die Vertragsdauer auf sechs Jahre verabredet.

---

18. Mecklenburg.

In beiden mecklenburgischen Herzogthümern haben die Bundesbeschlüsse Geltung. Staatsverträge mit außerdeutschen

Staaten sind weder von Mecklenburg-Schwerin noch von Mecklenburg-Strelitz geschlossen.

---

19. O l d e n b u r g.

Außer den Bundesbeschlüssen hat in Oldenburg noch Art. 416 des Strafgesetzes von 1814 Bestand:

„Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Ueheberѕ, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittels Druckes oder auf andere Weise im Publicum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Bestimmungen und in deren Ermangelung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des geschätzten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft."

Einen Staatsvertrag hat Oldenburg mit Frankreich am 1. Juli 1853 auf sechs Jahre geschlossen. Der Inhalt desselben ist derselbe wie in dem hessisch-französischen Vertrage. (Vgl. denselben.)

---

20. A n h a l t.

Neben den Bundesbeschlüssen gilt in

a. Bernburg die Verordnung vom 2. Dec. 1827. Daselbst heißt es:

„Schriften, auf welche einer Unserer Unterthanen ein Verlagsrecht hat, sollen von Niemandem nachgedruckt werden. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten, so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt ist, die darin angedrohte Strafe verwirkt. Findet eine solche Strafe aus einem besondern Privilegium nicht statt, so soll der Nachdruck auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder

dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden, in welchem letztern Falle dieser, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen sich auf die ihm zu leistende Entschädigung anrechnen lassen oder den Ueberschuß zur Strafkasse herauszahlen muß. Insoweit der Nachdruck verboten ist, darf Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Schriften Handel treiben. Auch muß der Nachdrucker den rechtmäßigen Verleger durch Ersatz des Honorars, welches dieser dem Verfasser bezahlt hat und Vergütung der Kosten, welche der Verleger wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwandt hat, entschädigen. Außerdem ist gegen unbefugte Nachdrucker criminaliter zu verfahren, und sind dieselben mit einer willkürlichen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Insofern Unsere Unterthanen in andern deutschen Bundesstaaten eines gleichen gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, sollen die Bewohner dieser Staaten auch gleicher Rechte wie Unsere Unterthanen theilhaftig sein."

b. In Köthen gilt das Mandat vom 23. Dec. 1828:

Der Nachdruck von allen in den literarischen Verkehr und in den Buchhandel kommenden Werken zur Beeinträchtigung und gegen den Willen des Verfassers und rechtmäßigen Verlegers ist verboten und wird so wenig zur Benachtheiligung der Inländer als zur Bevortheilung der Angehörigen derjenigen Staaten, welche den diesseitigen Schriftstellern und Verlegern gleichen Schutz gewähren, gestattet werden.

Als verbotener Nachdruck sind nicht zu betrachten: in andern eigenen Schriften angeführte Auszüge weitläufiger Stellen aus fremden Werken, Sammlungen von Aufsätzen mehrerer Verfasser und Abdrücke einzelner bereits im Druck erschienener Abhandlungen zur Erläuterung und Vervollständigung eines ausgearbeiteten Buchs. Dagegen gehören dahin unbehörige Auflagen eines fremden Verlagsartikels unter einem andern Titel. Ebenso sind Uebersetzungen nicht als Nachdruck zu betrachten, und endlich ist die Veranstaltung von einer neuen Auflage eines literarischen Werks kein Nachdruck, wenn der Verfasser gestorben ist, und Kinder desselben nicht mehr vorhanden sind. In allen übrigen Fällen findet Nachdruck statt, sobald das rechtmäßige Verlags-

recht nicht erloschen oder das Eigenthumsrecht des Verfassers an seinem Geistesproducte nicht aufgehoben ist. Bestimmt der Verlagsvertrag nicht etwas Besonderes, so soll das Verlagsrecht als erloschen betrachtet werden, sobald die rechtmäßige erste oder letzte Auflage eines Werks nicht mehr im Buchhandel zu haben ist. Dem Verfasser und, nach dessen Tode, seinen Kindern, nur aber diesen, nicht auch Enkeln und andern Erben, steht jedoch das nächste Recht zur Veranstaltung einer neuen Ausgabe zu. In gleicher Weise ist der Handel mit Erzeugnissen des verbotenen Nachdrucks verboten.

Die Folgen der Verbotsübertretungen sind, wo Privilegien nicht besondere Bestimmungen treffen, die Verpflichtung des Nachdruckers und Verkäufers von Nachdrücken zur Entschädigung des Berechtigten, Confiscation der nachgedruckten Exemplare und des Erlöses für die bereits abgesetzten, sowie Geldbuße, welche die Hälfte des Buchhändlerpreises der abgesetzten Exemplare betragen, und im Rückfalle „außerordentliche Geld- oder Leibesstrafe".

Damit ein Ausländer des Schutzes theilhaftig werde, muß er nachweisen, daß die Regierung seines Landes auch die diesseitigen Angehörigen gegen den Nachdruck schützt.

c. In Dessau gilt die Verordnung vom 15/24. Nov. 1827:

Der Büchernachdruck ist verboten, mit Ausnahme der besondern Fälle, in denen das Gesetz ihn gestattet. Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem deshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas Besonderes verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buchs nicht mehr im Buchhandel zu haben ist. Dem Schriftsteller, und nach dessen Tode den Kindern (nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben desselben), steht das Recht zu, auch über ein nach vorstehender Bestimmung erloschenes Verlagsrecht ausschließend weiter zu verfügen. Ist das Verlagsrecht eines Buchs erloschen und weder der Schriftsteller am Leben noch Kinder desselben vorhanden, so ist die Veranstaltung einer neuen Auflage eines solchen Buchs nicht als Nachdruck anzusehen. Verboten ist der besondere Abdruck von Auszügen und Aufnahme einzelner Schriften in Sammlungen ohne Ein-

willigung des Verfassers. Dagegen ist die Aufnahme von Auszügen in andere Werke oder Sammlungen gestattet.

Uebersetzungen sind wie neue Schriften anzusehen.

Die Folgen der Uebertretung des Nachdrucks= und des Verbots des Handels mit Erzeugnissen des Nachdrucks sind, wo nicht einzelne Privilegien besondere Bestimmungen treffen, Confiscation des Nachdrucks sowie des Erlöses für die bereits verkauften Exemplare und als Geldbuße die Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe für jedes Exemplar des Nachdrucks.

Was vom Nachdruck an Schriften und dem Handel mit dessen Erzeugnissen gilt, findet auch auf Landkarten, Kupferstiche, Steindruck und musikalische Compositionen Anwendung. Den Ausländern kommt der gesetzliche Schutz insoweit zu Statten, als die Gesetzgebung des Landes, dem sie angehören, den diesseitigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

Die anhaltinischen Herzogthümer haben mit Großbritannien einen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums geschlossen. (Der Inhalt desselben ist dem preußisch=englischen analog. Vgl. diesen.)

---

21. Schwarzburg.

In den Fürstenthümern Schwarzburg=Sondershausen und Schwarzburg=Rudolstadt gilt deutsches Bundesrecht gegen den Nachdruck.

Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz des schriftstellerischen Eigenthums haben beide Fürstenthümer mit Frankreich und mit Großbritannien geschlossen. Jener entspricht dem weimarisch=französischen, dieser dem preußisch=englischen.

---

22. Hohenzollern.

In den Fürstenthümern Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen fehlt es an einer einschlägigen Gesetzgebung.

---

23. Waldeck und Pyrmont.

Die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 sind mit Gesetzeskraft pure publicirt und bilden allein das Recht gegen Nachdruck in Waldeck.

Waldeck hat mit Frankreich einen Schutzvertrag für literarische und musikalische Erzeugnisse geschlossen, der seinem Inhalt nach dem weimarisch-französischen Vertrage (vgl. denselben oben) entspricht, jedoch die „künstlerischen" Erzeugnisse nicht betrifft.

---

24. Lippe-Detmold.

Neben der Verordnung vom 18. Dec. 1827, welche bestimmt:

„Der Nachdruck und das Einführen, sowie Verkaufen von Büchern ist bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20- bis 100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreises derselben verboten, doch erstreckt sich dieses Verbot nicht auf Schriften, die in Ländern verlegt werden, wo der Nachdruck begünstigt wird",

ist in Lippe-Detmold auch der Bundesbeschluß von 1837 mit Gesetzeskraft und der Ausdehnung des obigen Verbots auf Werke der Kunst publicirt.

---

25. Lippe-Schaumburg.

In Lippe-Schaumburg fehlt es an einer einschlägigen Gesetzgebung.

---

26. Reuß.

In den Reußischen Fürstenthümern gilt gegen den Nachdruck deutsches Bundesrecht.

Eine ältere Verordnung für Reuß j. L. vom 24. Dec. 1827 setzt auf den Büchernachdruck neben der Verpflichtung zum Schadenersatz und Confiscation 100 Thlr. Strafe, auf die Verbreitung von ausländischem Nachdruck Confiscation und 20 Thlr. Strafe, und gewährt ausländischen Schriftstellern und Verlegern gleichen Schutz, insofern jenseits ein reciproker Schutz gewährleistet wird.

Eine Verordnung vom 6. Juni 1843 setzt die Strafe für die widerrechtliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks (in Gemäßheit des Bundesbeschlusses von 1841) auf 10 bis 100 Thlr. fest und läßt die ganze durch die Aufführung erzielte Einnahme confisciren. Von den Strafen fallen zwei Drittheile dem Autor, der Rest der Ortsarmenkasse zu.

Dem Schutzvertrage Preußens mit Großbritannien gehören auch die Reußischen Fürstenthümer an (vgl. diesen), welche (j. L.) mit Frankreich einen Vertrag zum gegenseitigen Schutz des musikalischen und literarischen Eigenthums (am 14. Febr. 1853) geschlossen haben. Der Inhalt des letztern ist dem des weimarisch-französischen analog.

27. Liechtenstein.

Es fehlt im Fürstenthum Liechtenstein an einer Specialgesetzgebung gegen den Nachdruck und auch die Bundesbeschlüsse sind hier nicht publicirt. [1])

28. Hessen-Homburg.

In der Landgrafschaft Hessen gilt Bundesrecht nach dem Beschluß von 1837.

1) Der Bundestagsgesandte motivirte diese Unterlassung damit, daß sich in dem resp. Staate eine Druckerei, sohin Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmungen nicht finde. (Protokoll v. 1832, S. 1583.)

Mit Frankreich hat Hessen-Homburg am 2. Oct. 1852 einen Vertrag zum gegenseitigen Schutz des musikalischen und literarischen Eigenthums nach Analogie des weimarisch-französischen Vertrags geschlossen.

29. Frankfurt

und

30. Bremen.

Die deutschen Bundesbeschlüsse sind mit Gesetzeskraft sowol in Frankfurt wie in Bremen publicirt.

31. Lübeck.

(Verordnung vom 31. Juli 1841.)

Literarische Erzeugnisse aller Art, ingleichen Werke der Kunst, die innerhalb des deutschen Bundesgebiets entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Dessen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Das Recht des Urhebers ist transmissibel und dauert während seiner Lebensdauer und zehn Jahre darüber hinaus. Die Schutzfrist ist für Werke, auf welchen statt des Herausgebers nur ein Verleger genannt ist, eine funfzehnjährige, zu rechnen vom Erscheinen des Werks.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung schuldig macht, trifft außerdem neben der Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, ingleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, noch eine Geldstrafe von 25 bis 50 Thlrn.

Der Handel mit Erzeugnissen des Nachdrucks und der Nachbildung, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, ist gleich verboten und wird mit Wegnahme der betreffenden Exemplare und Geldstrafe von 25 bis 50 Thlrn. bestraft.

Um eine rechtmäßige Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig nachzuweisen, sind zwei Abdrücke derselben bei der „Wette" als Gewerbepolizeibehörde jedesmal niederzulegen und alle Exemplare sind auf der Rückseite des Titelblattes mit dem Vermerk: „Niedergelegt an der Wette zu Lübeck", nebst dem zugehörigen Datum zu versehen.

Der Schutz findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem Deutschen Bunde gehören, jedoch einem deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewiesen wird.

Zum Schutz der innerhalb des deutschen Bundesgebiets wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke ist insbesondere bestimmt, daß solche Werke, so lange sie noch nicht gedruckt sind, nur mit Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger öffentlich aufgeführt werden dürfen.

Dieses Recht wird zehn Jahre lang, von der ersten Aufführung an gerechnet, anerkannt und geht vor Ablauf der Frist verloren, wenn der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet.

Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, der des Autors ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu, welche in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung besteht, und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

Die Ertheilung von Privilegien, durch welche der gesetzliche Schutz erweitert wird, ist vorbehalten.

---

32. Hamburg.

(Raths- und Bürgerbeschluß vom 25. Nov. 1847.)

Inhalt des Schutzes. Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des Deutschen Bundes erscheinenden literarischen Werke und Erzeugnisse der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, sowie Diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporäres ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts ist verbotener Nachdruck und auch der Handel mit Erzeugnissen des verbotenen Nachdrucks untersagt.

Sowol Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt werden, dieselben Rechte wie Originalwerke.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebener Schriften in Sammlungen ist verboten, jedoch die Aufnahme einzelner Gedichte oder Aufsätze oder einzelner Auszüge aus größeren Gedichten oder Aufsätzen in Gesang- und Liederbücher, in Anthologien, Grammatiken oder Lehrbücher gestattet. Ebenso ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, sowie mehrerer Uebersetzungen oder Bearbeitungen eines und desselben Werks gestattet, sofern die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung sind, daß sich ergibt, es habe dadurch nicht lediglich ein Nachdruck versteckt werden sollen.

Schutzfristen. Das ausschließliche Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über und wird, insofern auf dem Werke der Urheber

genannt ist, für die Lebensdauer desselben und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt. Für Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie für posthume [1]) und solche Werke, die von moralischen Personen herrühren, ist die Schutzfrist eine dreißigjährige, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

Folgen des Nachdrucks. Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen und mit einer Geldbuße bis zu 500 Thlr. bestraft. Ueberdies ist der Nachdrucker einen vollen Schadenersatz zu leisten schuldig, welcher nach richterlichem Ermessen bis auf den Verkaufspreis von 1000 Exemplaren steigen kann, wofern nicht ein noch höherer Schaden nachgewiesen wird. Zur vollen Schadloshaltung des Berechtigten ist mit dem Nachdrucker Derjenige solidarisch verpflichtet, der mit Nachdruck wissentlich Handel treibt.

Proceßvorschriften. Um den Schutz in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche deshalb in dem deutschen Staate, wo das Originalwerk erscheint, vorgeschrieben sind. In Hamburg ist dieserhalb die Ablieferung eines Exemplars auf die Stadtbibliothek vorgeschrieben, auf dessen Titelblatt Name des Abliefernden nebst Datum zu vermerken ist.

Als Sachverständige sind im Nachdrucksproceß bei litera-

---

1) Wenn Werke verstorbener Verfasser von Andern in neuen wesentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgegeben werden, sind sie wie neue Werke zu schützen. Unveränderte oder nicht wesentlich veränderte neue Auflagen der Werke verstorbener Schriftsteller geben kein besonderes Recht, sondern nur eine dreißigjährige Schutzfrist nach dem Tode des ersten Autors. Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften oder von ihm selbst verfaßten Fortsetzungen seiner früheren Werke herausgeben, sowie deren Rechtsnachfolger haben eine dreißigjährige Schutzfrist vom Jahre des Erscheinens. Dasselbe Recht genießen die Erben eines Schriftstellers oder ihre Verleger, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen, in welchem Fall die dreißigjährige Frist vom Erscheinen des ersten Bandes oder Heftes beginnt.

rischen Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler; bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musik- oder Kunsthändler zuzuziehen.

Territoriale Ausdehnung des Schutzes. Am 16. Aug. 1853 hat Hamburg einen Vertrag mit Großbritannien zum „gegenseitigen Schutz der Autorrechte wider den Nachdruck" geschlossen. In diesem Vertrage ist bestimmt:

In jedem der beiden Staaten soll der Nachdruck oder die Vervielfältigung irgend eines literarischen oder artistischen Werks, welches in dem andern erschienen ist, in derselben Weise behandelt werden, wie der Nachdruck oder die Vervielfältigung eines ähnlichen, in jenem selbigen Staate zuerst erschienenen Werks, und sollen demnach solche Urheber, Verfasser und Verfertiger, sowie deren gesetzliche Vertreter und Rechtsnachfolger in dem einen Staate dieselben Rechtsmittel vor den Gerichten des andern Staats besitzen und in demselben denselben Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung genießen, welchen das Gesetz den Urhebern dieser Werke in seinem Staate verliehen hat oder dereinst verleihen dürfte.

Der den Originalwerken verliehene Schutz wird auch auf Uebersetzungen ausgedehnt, ohne daß jedoch der erste Uebersetzer eines Werks das ausschließliche Recht der Uebersetzung für dasselbe haben soll, ausgenommen wenn der Verfasser eines in einem der beiden Staaten erscheinenden Werks das Recht der Uebersetzung sich selbst vorbehalten hat. In diesem letztern Falle soll der Autor bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Tage des Erscheinens der von ihm anerkannten Uebersetzung unter folgenden Bedingungen gegen das Erscheinen einer von ihm nicht anerkannten Uebersetzung in dem andern Staate geschützt werden:

a. Wenn das Original in dem einen Staate eingetragen und abgeliefert worden innerhalb der Zeit von drei Monaten, nachdem es in dem andern zuerst erschienen ist;

b. wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werks die Absicht kundgegeben hat, sich das Recht zur Uebersetzung vorzubehalten;

c. vorausgesetzt, daß wenigstens ein Theil der reservirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach der Eintragung und

Ablieferung des Originals erschienen und das Ganze innerhalb dreier Jahre nach der Ablieferung veröffentlicht ist;

d. und vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem der beiden Staaten stattfindet und die vorgeschriebene Eintragung und Ablieferung erfolgt.

Der nämliche Schutz findet auch Anwendung auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Compositionen, insofern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten einen solchen Schutz gewähren. Um den Verfasser zum gesetzlichen Schutz der Uebersetzung zu berechtigen, muß die Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach Eintragung und Ablieferung des Originals erscheinen.

Die Frage, ob ein Werk als Nachahmung oder als unerlaubte Vervielfältigung zu betrachten ist, soll in allen Fällen durch die Gerichtshöfe der resp. Staaten nach deren bestehenden Gesetzen entschieden werden.

Es ist verboten, unerlaubte Ausgaben von Werken, die nach dem Vertrage gegen Nachdruck geschützt sind, in einem der beiden Staaten zum Verkaufe einzuführen, solche unerlaubte Ausgaben mögen in dem Lande, wo das Werk veröffentlicht wurde, oder in irgend einem andern Lande veranstaltet sein.

Im Falle einer Verletzung der vorstehenden Bestimmungen sollen die nachgedruckten Werke oder Gegenstände mit Beschlag belegt und vernichtet werden, und die Personen, welche solcher Verletzung schuldig sind, sollen in jedem Staate denjenigen Strafen und Klagerechten unterliegen, welche durch dessen Gesetze für solche Vergehungen, wenn sie rücksichtlich eines heimatlichen Werks oder Erzeugnisses begangen werden, vorgeschrieben sind oder werden sollten.

Das Recht gegen unerlaubte Vervielfältigung kann nicht in Anspruch genommen werden, bis das Werk eingetragen ist; und zwar,

a. ist es zuerst in Hamburg erschienen, muß es in der Halle der Gesellschaft der Buchhändler zu London (Stationers Hall) eingetragen werden;

b. ist es zuerst in Großbritannien erschienen, muß seine Eintragung in das Verzeichniß auf dem Bureau der hamburger Stadtbibliothek erfolgen.

Zur Erlangung des Schutzes muß den Reglements und Gesetzen der betreffenden Staaten gehörig nachgekommen werden; insbesondere muß von den in mehr als einem Exemplare erscheinenden Erzeugnissen ein Exemplar der besten Ausgabe in Großbritannien im Britischen Museum zu London, in Hamburg in der Stadtbibliothek unentgeltlich deponirt werden. Die Eintragung und Ablieferung hat innerhalb dreier Monate nach dem Erscheinen des Werks in dem andern Staate zu erfolgen. Ueber die Eintragung wird ein beweisgebendes Certificat ertheilt. Für die Eintragung eines einzelnen Werks beträgt die Gebühr als Maximum in England 1 Shill., in Hamburg 12 Schill., für die Ausstellung des Certificats dort 5 Shill., hier 4 Mark Courant.

Die Zölle für die Einfuhr hamburgischer literarischer und artistischer Erzeugnisse nach England sind dieselben wie die für die preußischen. (Vergl. oben.) Die aus Hamburg auszuführenden Bücher werden gestempelt.

Die Dauer des Vertrags ist auf zehn Jahre verabredet.

II. Frankreich.

Gesetzgebung:

Loi du 13/19 Janvier 1791 relative aux spectacles.

Loi du 19 Juillet / 6 Août 1791 relative aux spectacles.

Loi relative aux droits de propriété des auteurs d'écrits en tout genre, des compositeurs de musique, des peintres et des dessinateurs — 19 Juillet 1793.

Loi concernant l'impression des ouvrages adoptés comme livres élémentaires — 10 Fructidor an IV (27 Août 1796).

Décret impérial concernant les droits des propriétaires d'ouvrages posthumes — 1er Germinal an XIII (22 Mars 1805).

Décret impérial concernant l'impression des livres d'église, des heures et des prières — 7 Germinal an XIII (29 Mars 1805).

Décret impérial concernant les manuscrits des bibliothèques et autres établissements publics — 20 Février 1809.

Décret impérial contenant règlement sur l'imprimerie et la librairie — 5 Février 1810.

Code pénal du 19 Février 1810; art. 425, 426, 427, 428, 429, 463.

Décret impérial du 6 Juillet 1810.

Ordonnance du roi rélative au dépôt des exemplaires etc. 9 Janvier 1828.

Loi du 3 Août rélative à la représentation des oeuvres dramatiques.

Décret présidentiel du 28 Mars 1852.

Loi du 8 Avril 1854 sur le droit de propriété garanti aux veuves et aux enfants des auteurs, des componistes et des artistes.

Décret impérial du 29 Avril 1854.

Recht des Autors. Die Autoren von Schriften aller Art, die Componisten auf dem Gebiete der Musik, die Maler und Zeichner, welche Bilder oder Zeichnungen stechen lassen, haben das ausschließliche Recht, ihre Werke auf französischem Territorium vervielfältigen und verbreiten zu lassen, und es steht ihnen die Befugniß zu, dieses Recht mit voller Wirkung an Andere zu übertragen. [1])

Nachdrucksverbot. Jede Herausgabe eines Schriftwerks, einer musikalischen Composition oder eines Werks der Zeichenkunst oder Malerei, gleichviel ob sie ein ganzes Werk oder einen Theil desselben betrifft, unter Nichtbeachtung der

---

1) Der Nachdruck an Acten der gesetzgebenden Staatsgewalt ist bis zu deren amtlicher Veröffentlichung bei Strafe der Confiscation verboten. (Decret v. 6. Juli 1810.)

Bücher der Kirche sowie Gebetbücher dürfen nur mit der allen Exemplaren wörtlich einzuverleibenden Genehmigung der Diöcesanbischöfe gedruckt und neu aufgelegt werden. Der Druck ohne diese Genehmigung hat die Strafen des Nachdrucks zur Folge. (Decret v. 29. März 1805.)

Die Manuscripte in den Archiven des Ministerium des Aeußern, sowie in den kaiserlichen Bibliotheken, in den departementalen, communalen und andern öffentlichen Instituten sind Eigenthum des Staats und dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Aeußern oder des Innern nicht veröffentlicht und vervielfältigt werden. (Decret v. 20. Febr. 1809.)

Gesetze zum Schutze des Eigenthums der Autoren ist Nachdruck und jeder Nachdruck ist ein Vergehen.

Ein Vergehen derselben Art ist der Handel mit Erzeugnissen des Nachdrucks, gleichwie die Einfuhr solcher Werke nach Frankreich, welche, nach ihrem Erscheinen in Frankreich, im Auslande nachgedruckt worden sind.

Das Verbot der Aufführung. Die dramatischen Werke dürfen ohne förmliche und schriftliche Genehmigung des Autors, resp. seiner Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden.

Schutzfristen. Die Rechte des Autors sind für ihn und seine Witwe während ihrer Lebensdauer geschützt. Den Kindern desselben kommt dieser Schutz 30 Jahre lang, vom Tode des Autors oder dem Erlöschen der Rechte der Witwe gerechnet, zu. Andere Erben und Rechtsnachfolger genießen den Schutz nur zehn Jahre nach dem Tode des Autors oder seiner Witwe. Bei dramatischen Werken ist die Schutzfrist für den Autor, die Witwe und die Kinder gegen unbefugte Aufführung dieselbe.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Werke öffentliches Eigenthum. [1])

An posthumen Werken haben die Eigenthümer gleiche Rechte wie Autoren, vorausgesetzt, daß die posthumen Werke abgesondert und nicht mit einer neuen Ausgabe von Werken verbunden herausgegeben werden, die bereits veröffentlicht und öffentliches Eigenthum geworden sind. (Decret vom 22. März 1805.)

Rechtliche Folgen der Verbotsübertretungen. Jeder Nachdrucker hat dem Eigenthümer eine dem Preise von 3000 Exemplaren der Originalausgabe entsprechende Summe zu bezahlen.

Auf Antrag und zum Besten der Autoren [2]), ihrer Erben

---

1) Nach dem Gesetz v. 27. Aug. 1796 werden die eingeführten Schulbücher Staatseigenthum, sobald ihre Autoren oder deren Rechtsnachfolger neue Auflagen nicht mehr veranstalten wollen.

2) Die confiscirten Gegenstände und Einnahmen gebühren dem Beschädigten als Entschädigung; es ist ihm jedoch, wenn der erlittene Schaden dadurch nur zum Theil oder gar nicht gedeckt wird, vorbehalten, denselben besonders im gewöhnlichen Wege geltend zu machen.

oder Rechtsnachfolger sind alle Exemplare der widerrechtlichen Ausgabe nebst Platten und Formen zu confisciren. [1])

Den Nachdrucker trifft außerdem eine Strafe von wenigstens 100 bis höchstens 2000 Francs.

Wer mit Erzeugnissen des Nachdrucks handelt, hat dem Eigenthümer des Werks eine dem Werthe von 500 Exemplaren der Originalausgabe entsprechende Summe und außerdem als Strafe von mindestens 25 bis höchstens 500 Francs zu bezahlen.

Wer Erzeugnisse des Nachdrucks einführt, den trifft eine Strafe von 100 bis 2000 Francs.

Wer [2]) widerrechtlich dramatische Werke aufführt, erleidet Confiscation der Einnahme zum Besten des Autors und Geldbuße von 50 bis 500 Francs. [3])

Formelle Vorschriften. Von jedem Erzeugniß, das Schutz beansprucht, sind zwei Exemplare zur Bibliothek des Ministerium des Innern abzuliefern. (Ordonnanz v. 9. Jan. 1828.)

Ueber die erfolgte vorschriftsmäßige Deponirung werden Bescheinigungen ertheilt.

Für die ausländischen Einlieferungen kostet eine solche Bescheinigung 50 Cent. (Decret vom 29. Aug. 1854.)

Recht der Ausländer. Auch der Nachdruck von Werken, die im Auslande erschienen sind, ist in Frankreich verboten und wird gleich dem Handel, der Ausfuhr und Expedition dieser Nachdrücke so bestraft, wie der Nachdruck an inländischen Werken und die Einfuhr des Nachdrucks an inländischen Werken, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der ausländischen Werke auch die für die inländischen gegebenen Vorschriften beobachtet wurden. (Decret vom 28. März 1852.)

---

1) Die Confiscation trifft ohne Unterschied den Nachdrucker und Den, der mit Nachdruckserzeugnissen Handel treibt oder dergleichen einführt.

2) Tout directeur, tout entrepreneur de spectacle, toute association d'artistes, qui aura fait représenter sur son théâtre etc. (Code pénal, art. 428.)

3) Klagen wegen aller dieser Uebertretungen können nach Wahl des Klägers vor den Civil- oder Criminalgerichten (tribunal correctionel) angebracht werden.

Staatsverträge: Die Staatsverträge Frankreichs mit deutschen Staaten, insbesondere mit Sachsen, Hannover, Baden, Braunschweig, Nassau, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg, Reuß und Waldeck sind schon mitgetheilt. (S. unter Deutschland.)

Außerdem hat Frankreich literarische Verträge mit:

1. Großbritannien vom 3. Nov. 1851 auf zehn Jahre, ratificirt den 8. Jan. 1852.

Danach sind die Autoren von Werken der Literatur und Kunst sowie ihre Rechtsnachfolger in ihren Rechten daran in beiden Staaten wie heimatliche geschützt, und es stehen ihnen dieselben Rechte und Rechtsmittel zu, wie den Inländern.

Der den Originalwerken zugestandene Schutz erstreckt sich auch auf Uebersetzungen, ohne daß jedoch der erste Uebersetzer ein exclusives Recht zur Uebersetzung haben soll. Doch kann sich der Autor eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werks eines solchen exclusiven Rechts zur Uebersetzung seines Werks für die Dauer von fünf Jahren (vom Erscheinen des Originals gerechnet) versichern:

a. Wenn das Originalwerk innerhalb dreier Monate (von seinem Erscheinen in dem andern Staate) in dem andern Staate einregistrirt und deponirt wird;

b. wenn der Autor den Vorbehalt zur Uebersetzung an der Spitze seines Werks ausgesprochen hat;

c. wenn die vorbehaltene Uebersetzung zum Theil wenigstens innerhalb Jahresfrist vom Erscheinen der Eintragung und der Deponirung, und überhaupt innerhalb dreier Jahre erscheint;

d. wenn die Uebersetzung in einem der beiden Staaten erscheint und wie das Original einregistrirt und deponirt worden ist. [1])

---

1) Für die in Theilen erscheinenden Werke genügt es, daß die Erklärung des Vorbehalts der Uebersetzung im ersten Theile enthalten ist. Die fünfjährige Frist für das ausschließliche Uebersetzungsrecht gilt für je-

Dieselbe Gegenseitigkeit des Schutzes findet hinsichtlich des Rechts zur Darstellung und Aufführung dramatischer und musikalischer Werke statt. Uebersetzungen dramatischer Werke muß der Autor zur Erhaltung des Schutzes innerhalb dreier Monate nach Einregistrirung und Deponirung des Originals erscheinen lassen. [1])

Artikelauszüge aus Journalen oder periodischen Schriften, welche in dem einen Staate erschienen sind, dürfen in dem andern Staate in Journalen oder periodischen Schriften reproducirt oder übersetzt werden, vorausgesetzt, daß die Quelle der Entlehnung namhaft gemacht wird und der Autor nicht auf eine erkennbare Art den Nachdruck untersagt hat. Unanwendbar ist diese Untersagung auf politische Artikel.

Die Einfuhr und der Verkauf von hiernach verbotenen Nachdruckserzeugnissen ist in beiden Staaten gleichmäßig untersagt.

Im Falle der Uebertretung eines dieser Verbote sollen die Nachdruckserzeugnisse saisirt und vernichtet werden und darauf die in den Landesgesetzen angedrohten Strafen folgen.

Um den Schutz ansprechen zu können, muß das Werk, welches zuerst in Frankreich erscheint, in der Halle der Gesellschaft der Buchhändler zu London (stationers' hall), und wenn es zuerst in Großbritannien erscheint, im Bureau der Buchhandlung des Ministerium des Innern zu Paris, drei Monate nach seinem ersten Erscheinen einregistrirt und von den Büchern, Musikalien, Karten und Stichen ein Exemplar der besten Ausgabe in Frankreich bei der Nationalbibliothek zu Paris und in Großbritannien bei dem Britischen Museum zu London unentgeltlich deponirt werden. Für Zeitungsartikel genügt die Anzeige des Vorbehalts.

Ueber die Einregistrirung wird eine Bescheinigung ertheilt, welche bis zum erfolgten gerichtlichen Beweis eines bessern

---

den Theil besonders und jeder Theil soll auch drei Monate nach seinem Erscheinen einregistrirt und deponirt werden.

1) Nachahmungen sind erlaubt. Die Frage, ob Nachahmung oder Nachdruck vorliege, wird von den Gerichten jedes Landes nach den Landesgesetzen entschieden.

Rechts die ausschließliche Befugniß zur Vervielfältigung begründet und aus welcher das Datum der Eintragung constatirt wird.

Die Kosten für die Eintragung werden in Frankreich nicht über 1 Fr. 25 Cent., die für das Zeugniß darüber nicht über 6 Fr. 25 Cent.; in England für die Eintragung nicht über 1 Shill., für das Zeugniß nicht über 5 Shill. betragen.

Die Zölle für den Import aus Frankreich nach Großbritannien sind reducirt:

a. Bei Büchern und Musikalien, die zuerst in Großbritannien erschienen und in Frankreich reproducirt sind, für den englischen Centner 2 Pf. St. 10 Shill.;

b. bei Büchern und Musikalien, die nicht zuerst in Großbritannien erschienen, 15 Shill.;

c. bei nicht colorirten oder colorirten Stichen oder Zeichnungen für das Stück ½ D.;

d. bei gebundenen oder broschirten Stichen oder Zeichnungen für das Dutzend 1½ D.

2. Belgien vom 22. Aug. 1852, ratificirt am 12. April 1854, nebst den Zusatzverträgen vom 22. Aug. 1852, 27. Febr. 1854, 12. April 1854 — auf zehn Jahre vom 27. Febr. 1854.

Danach sind die schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse, resp. deren Urheber und die Rechtsnachfolger derselben in beiden Staaten wie heimatliche geschützt. Die Detailbestimmungen, insbesondere die über Uebersetzungen, Journalartikel und die Strafbarkeit des Nachdrucks, der Einfuhr, des Verkaufs und der Ausstellung von Nachdruckserzeugnissen sind dieselben wie im Vertrage mit Großbritannien. Hervorzuheben sind nur folgende Sonderbestimmungen:

Bei musikalischen Compositionen ist die Benutzung zu „Arrangements" verboten.

Zur Gewinnung des verheißenen Schutzes muß ein Exemplar des betreffenden Werks, wenn dasselbe zuerst in Frankreich erschien, beim Ministerium des Innern in Brüssel oder bei der belgischen Gesandtschaft in Frankreich, und wenn das Werk zuerst in Belgien erschien, beim Polizeiministerium oder der französischen Gesandtschaft in Belgien unentgeltlich deponirt und eingetragen werden. Die Eintragung ist kostenfrei, eine Beschei-

nigung darüber darf nicht mehr als 50 Cent. kosten. Die Eintragung muß innerhalb dreier Monate nach der ersten Publication erfolgen.

Die Einfuhrzölle sind wie folgt geregelt:

a. Für die Einfuhr französischer Erzeugnisse nach Belgien von 100 Kilogr.

α. für Bücher in französischer Sprache, in Blättern, broschirt oder gebunden 20 Fr.

β. für alle Arten Papier mit Ausnahme der unten folgenden und der moirirten, tapetenartigen oder reliefartig verzierten 12 Fr. 50 Cent.

γ. für colorirtes und Maroquin=Papier 9 Fr.

δ. für Musikalien=Papier, für Spielkarten=Papier, für Cartons 4 Fr. 50 Cent.

ε. für Musikalien, Zeichnungen, Stiche u. s. w. 10 Fr.

ζ. für Schriften und Clichés 15 Fr.

η. für Druckerfarbe 2 Fr.

b. für die Einfuhr belgischer Erzeugnisse nach Frankreich von 100 Kilogr.

α. w. o. 20 Fr.

β. w. o. 25 Fr.

γ. für Cartons 25 Fr.

δ. für Musikalien, Zeichnungen, Stiche, Karten u. s. w. 20 Fr.

ε. für Schriften und Clichés 30 Fr.

ζ. für Druckerfarbe 25 Fr.

Außerdem enthält der französisch=belgische Vertrag eine Menge besonderer Stipulationen für die Regelung des Uebergangs, wie zumal hinsichtlich der weitern Entschädigung in solchen Fällen, wo vor der Gültigkeit des Vertrags eine nach diesem verbotene Benutzungsart an schriftstellerischen oder künstlerischen Rechten stattgefunden hat und dieselbe noch fortgesetzt wird.

3. Spanien vom 15. Nov. 1853 auf vier Jahre:

Die Autoren üben danach im Umfange beider Staaten ihr Eigenthumsrecht an literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken nach den Gesetzen, welche ihnen in jedem Staate den Schutz gegen Nachdruck gewährleisten. Das literarische Eigenthumsrecht der Spanier in Frankreich und der Franzosen

in Spanien bleibt den Autoren lebenslänglich und geht auf einen directen oder testamentarischen Erben auf die Dauer von 20, auf die Seitenerben (collatéraux) auf die Dauer von zehn Jahren über. Als Gegenstand dieses Schutzes gelten Bücher, dramatische und musikalische Compositionen, Bilder, Zeichnungen, Stiche, Lithographien, Sculpturen, geographische Karten und alle andern analogen Erzeugnisse. Nicht darunter gehören die für die Landwirthschaft und die Manufacturindustrie bestimmten Kunstgegenstände. Originalwerken werden Uebersetzungen gleichgeachtet. Der erste Uebersetzer hat kein exclusives Uebersetzungsrecht. Der Autor des Originals soll aber für die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Uebersetzungsrecht seines Werks haben, wenn er sich das Recht bei der Publication ausdrücklich vorbehalten und die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten nach Publication des Originals erscheinen läßt. Die Uebersetzung dramatischer Werke gibt dem Autor des Originals dieselben Rechte, wenn die für seine Rechnung oder mit seiner Genehmigung veranstaltete Uebersetzung in den ersten drei Monaten erschienen ist und die Formalitäten beobachtet sind. Die dramatischen Autoren haben an den Aufführungen der Uebersetzung ihres Werks ein Viertheil Dessen, was den Uebersetzern zukommt. Der Schutz kommt auch den zuerst in Journalen publicirten Werken zu, wie auch den öffentlichen Vorträgen, soweit die Gesetze den Schutz bereits aussprechen. Bei Entlehnung von Journalartikeln muß stets die Quelle genannt werden. Um des Schutzes theilhaftig zu werden, muß jedes Werk innerhalb drei Monaten nach seinem ersten Erscheinen zur Eintragung gebracht und in zwei Exemplaren unentgeltlich hinterlegt werden; für die in Frankreich zuerst erschienenen Werke geschieht dies bei der zu diesem Zwecke in Madrid eingesetzten Behörde und für die in Spanien zuerst erschienenen bei dem Ministerium des Innern in Paris. Kosten werden dafür nicht berechnet. Eine Bescheinigung darüber, für welche nur der zugehörige Stempel zu entrichten, beweist das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Beweise des Gegentheils. Die Einfuhr, der Verkauf und die Ausstellung von Nachdruckserzeugnissen, welche diesem Vertrage zuwider, sind in beiden Ländern verboten, sie mögen selbst aus dem Auslande kommen. Die aus einem in den an-

dern der beiden Staaten importirten Erzeugnisse der Literatur und Kunst müssen mit Ursprungsattesten versehen sein, welche ihre Rechtmäßigkeit bescheinigen.

4. Portugal vom 12. April 1851 auf sechs Jahre:

Das geistige Eigenthum, d. i. das Recht zur Publication von Schriften, musikalischen Compositionen, Malereien, Sculpturen, Stichen, Lithographien und allen andern analogen Erzeugnissen, wie es von den resp. Gesetzgebungen fixirt ist, wird auf dem Gebiete beider Staaten anerkannt und soll für die Autoren lebenslänglich, für deren Erben und Rechtsnachfolger 20 Jahre über den Tod des Autors gegenseitig geschützt werden. Um des Schutzes theilhaftig zu werden, muß das Werk innerhalb drei Monaten einregistrirt und in einem Exemplare deponirt werden, was für die französischen Erzeugnisse bei der Bibliothek in Lissabon, für die portugiesischen bei dem Ministerium des Innern in Paris zu geschehen hat. Daß dies geschehen, darüber wird unentgeltlich eine Bescheinigung ertheilt, welche das ausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht bis zum Nachweis eines bessern Rechts eines Andern begründet. Die in einem der beiden Staaten veranstaltete Uebersetzung eines in dem andern Staate veröffentlichten Werks ist verbotener Nachdruck, wenn der Autor des Originals sich bei dessen Publication an der Spitze desselben das Recht zur Uebersetzung vorbehalten und davon innerhalb eines Jahres Gebrauch gemacht hat. Uebersetzungen, die in einem der beiden Staaten von außerhalb derselben erschienenen Werken veranstaltet werden, sind Originalwerken gleichzuachten. Darunter aber fallen nicht die Uebersetzungen, die in einer Sprache erfolgt sind, die nicht die Landessprache ist, außer es wäre eine todte Sprache. Was vom Veröffentlichungsrecht, gilt auch von der Befugniß zur Aufführung von Werken auf Theatern. Die Aufführung übersetzter Werke ist dagegen gestattet und nur dem Autor des Originals ein Viertheil an dem Honorar der Uebersetzung für die Aufführung der letztern reservirt. Die Benutzung von Journalartikeln ist unter der Bedingung der Nennung der Quelle gestattet. Die Einfuhr und der Verkauf in einem der beiden Staaten von Nachdruckserzeugnissen, mögen dieselben auch im Auslande producirt sein, sind verboten. Jede Uebertretung

eines der Verbote hat zur Folge Confiscation der Nachdrucks-erzeugnisse, Bestrafung des Uebertreters mit wenigstens 500 Fr., wenn das Vergehen in Frankreich, und mit wenigstens 80,000 Reis, wenn das Vergehen in Portugal begangen wurde, wovon die Hälfte dem Staatsschatze, die andere Hälfte den Beschädigten zu Gute kommt, vorbehaltlich noch der Entschädigung, welche die Gerichte den Berechtigten zuerkennen dürfen. Die zum Import aus einem Staate in den andern bestimmten literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst müssen von einem Ursprungszeugniß begleitet sein, welches in Frankreich von dem Präfecten, in Portugal von dem Civilgouverneur ausgestellt und wofür dort nicht mehr als 50 Cent., hier nicht mehr als 80 Reis zu berechnen ist; dasselbe constatirt, daß die darin bezeichneten Erzeugnisse rechtmäßige Ausgaben sind.

5. Sardinien vom 28. Aug. 1843, mit Zusatzvertrag vom 22. April 1846 und 5. Nov. 1850:

Das Eigenthumsrecht der Autoren oder ihrer Rechtsnachfolger auf ihre Geistes- oder Kunstwerke, soweit es die Veröffentlichung von Schriften, musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Malereien, Stichen, Sculpturen und analogen Erzeugnissen betrifft, wird, wie es von den Gesetzgebungen der beiden Staaten geregelt ist, gegenseitig geschützt, sodaß der Nachdruck an Schriften u. s. w. des andern Staats behandelt wird wie ein Vergehen gegen Schriften u. s. w., das in demselben Staate verübt wurde. Die Uebersetzung eines in dem einen Staate erschienenen Werks in dem andern ist eine verbotene Vervielfältigungsart, sobald der Autor des Originals, ein Angehöriger eines der beiden Staaten, sich das Uebersetzungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat und die Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach der Publication des Originals erscheinen läßt. Die in einem der beiden Staaten erschienenen Uebersetzungen von Werken, die außerhalb der beiden Staaten erschienen sind, werden wie Originalwerke angesehen. Der gegenseitige Schutz kommt den Autoren und ihren Rechtsnachfolgern auch hinsichts ihres Aufführungsrechts dramatischer Werke auf Theatern zu. Mit Angabe der Quelle ist die Entlehnung von Artikeln aus Journalen und periodischen Schriften gestattet, wofern nicht der Autor bei der Veröffentlichung den Nachdruck untersagt hat. Der

Eigenthumsschutz gebührt den Autoren lebenslänglich und nach ihrem Tode ihren Erben 20 Jahre lang. Um des Schutzes theilhaftig zu werden, müssen hinsichtlich des Werks die Vorschriften seines Ursprungslandes beobachtet worden sein, was durch ein Zeugniß über Deponirung und Eintragung nachzuweisen ist. In beiden Staaten ist gleichmäßig auch die Einfuhr und der Verkauf von Nachdruckserzeugnissen, mögen dieselben selbst im Auslande veranstaltet sein, untersagt. Uebertretungen eines dieser Verbote werden mit Confiscation des Nachdrucks und nach den Landesgesetzen bestraft. Die zum Import aus einem der beiden Staaten in den andern bestimmten literarischen und artistischen Erzeugnisse müssen von einem Ursprungszeugniß begleitet sein, welches, in Frankreich vom Präfecten, in Sardinien vom General- oder Provinzialintendanten ausgestellt, die Rechtmäßigkeit der exportirten Ausgabe bescheinigt. Für den Import aus Frankreich nach Sardinien sind folgende Zölle stipulirt: von je 100. Kilogr.

a. bei Büchern, reinen, gebundenen 65 Fr., gedruckten gebundenen 60 Fr., gedruckten broschirten bis 30 Fr.;

b. bei Musikalien im Manuscript bis 50 Fr., gestochene bis 60 Fr.

c. Papier, bedrucktes, mit Bildern, Figuren und Ansichten
α. auf Kupfer und lithographirt 100 Fr.,
β. auf Holz 60 Fr.

Der Vertrag ist vom 5. Nov. 1850 auf sechs Jahre prolongirt worden.

6. Den Niederlanden vom 29. März 1855, gültig bis 25. Juli 1859.

Die Autoren aller Werke der Literatur und Kunst sowie deren Rechtsnachfolger sind in ihren Rechten in jedem der beiden Staaten wie eigene Staatsangehörige geschützt, und bei Verletzungen dieser Rechte stehen ihnen dieselben Klagen gegenseitig zu wie Inländern. Indessen können sie größerer Rechte nicht theilhaftig werden, als ihnen in demjenigen von den beiden Staaten zukommen, dem sie angehören. Diesen Schutz zu genießen, müssen alle Vorschriften und Formalitäten beobachtet sein, die im Ursprungslande deshalb vorgeschrieben sind. Um den Nachweis führen zu können, daß dies geschehen, werden dar-

über vom Bureau der Buchhandlung des Ministerium des Innern in Paris oder in den Departements vom Secretariat der Präfectur und vom Minister des Innern im Haag Certificate ertheilt. Den Originalwerken gleichgestellt sind die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen von einheimischen oder ausländischen Werken; ihr Nachdruck ist in beiden Staaten verboten, ohne daß jedoch dem ersten Uebersetzer das ausschließliche Uebersetzungsrecht vindicirt würde. Artikel aus Journalen oder periodischen Schriften, die in dem einen Staate erschienen, können in dem andern reproducirt werden, wenn bei Entlehnung die Quelle namhaft gemacht wird. Haben die Autoren solcher Artikel aber die Reproduction untersagt, was nur hinsichtlich politischer Artikel wirkungslos ist, so ist eine Uebertretung dieses Verbots Nachdruck. Einfuhr, Verkauf und Ausstellung aller Nachdruckserzeugnisse sind verboten, gleichviel ob die Nachdrücke daher stammen, wo das Original erschien, oder aus dem Auslande. Import wird wie Nachdruck behandelt. Uebertretungen eines dieser Verbote werden mit Saisirung der Nachdrücke und an den Schuldigen mit den Strafen und Wirkungen geahndet, welche hinsichtlich derselben Vergehen eintreten, wenn diese gegen inländische Erzeugnisse verübt wurden.

7. Toscana. In dem von Frankreich mit Toscana am 15. Febr. 1853 auf sechs Jahre geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage findet sich folgende hierher gehörige Bestimmung: Art. 20. „Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf ihren resp. Territorien die Anfertigung von Nachdruck und Wiederabdruck artistischer und literarischer Werke der Autoren beider Staaten so zu verbieten, wie in beiden Staaten die bestehende Gesetzgebung vorsieht.“ — Der Art. 2 desselben Vertrags gibt den Angehörigen beider Staaten hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums gleiche Rechte und gleiche Möglichkeit zu deren Wahrnehmung wie den Inländern jedes der beiden Staaten.

III. Großbritannien.

Gesetzgebung:

Das gegenwärtige englische Recht zum Schutz des geistigen Eigenthums beruht auf einer zahlreichen Menge von Parlamentsacten, welche einander abändern und ergänzen. Die wichtigsten derselben sind:

An act to amend the law of copyright, 1st July 1842 (5 and 6 Vict. cpt. 45).

An act to amend the law relating of international copyright, 10th May 1844 (7 Vict. cpt. 12).

An act to amend the laws relating to dramatic literary property, 10th June 1833 (3 and 4 Wm. IV. cpt. 15).

An act for the encouragement of the arts of designing, engraving and etching historical and other prints, by vesting the Properties thereof in the inventors and engravers during the time therein mentioned (8. G. II. cpt. 13).

An act to extend and amend the acts relating to the copyright of designs, 14th August 1850 (13 and 14 Vict. cpt. 104).

An act to enable Her Majesty to carry into effect a convention with France on the subject of copyright, to extend and explain the international copyright acts, and to explain the acts relating to copyright in engravings, 28th Mai 1852 (15 Vict. cpt. 12) etc.

Leitende Grundsätze. Copyright nennt das englische Gesetz das Recht des Autors an seinem geistigen Werke und versteht darunter die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung und Vervielfältigung schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse. Dieses Recht besteht hinsichtlich aller literarischen und artistischen Erzeugnisse, wofern dieselben nicht unmoralisch, verleumderisch oder selbst Producte des Nachdrucks sind (piracy). Dieses Recht ist aber in seinen Wirkungen sowohl, wie auch hinsichtlich der Dauer ein verschiedenes bei Büchern, oder dramatischen Werken, oder musikalischen Compositionen, oder Stichen, oder Sculpturen.

1. Bücher. Zu den Büchern gehören auch geographische Karten und Pläne. An diesen und allen Schriftwerken steht den Autoren die ausschließliche Befugniß zur Vervielfältigung zu. Diese Befugniß kann der Autor bei Lebzeiten und durch letztwillige Verfügungen an Andere übertragen; in Ermangelung letztwilliger Verfügungen tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Die Cession muß eine schriftliche sein. [1])

Schutzfristen. Das Autorrecht erlischt gar nicht:

a. Wenn es der Krone zusteht;

b. wenn es den Universitäten Oxford oder Cambridge, den schottischen Universitäten, den Collegien von Eton und Westminster u. m. a. zusteht, wofern nicht die Dauer in der Schenkung, durch welche das Autorrecht übertragen wurde, beschränkt ist;

c. wenn das Werk noch ein Manuscript ist.

Ist das Werk bei Lebzeiten des Autors publicirt worden, so ist ihm der Schutz für seine Lebenszeit und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch sieben Jahre nach seinem Tode oder im Ganzen 42 Jahre lang, von der ersten Veröffentlichung gerechnet, gewährleistet. Die letztere Schutzfrist gilt auch für posthume Werke.

Eine Verlängerung dieser Schutzfristen kann nur durch Ertheilung specieller Privilegien durch den „Geheim-Rath" erfolgen.

Formalitäten. Von jedem Werke hat der Autor oder Herausgeber ein Exemplar der besten Sorte unentgeltlich an das Britische Museum abzuliefern. Ferner hat derselbe sein Werk bei der londoner Buchhändlercorporation (stationers' hall) einregistriren zu lassen und erhält gegen Erlag von 5 Shill. ein Certificat darüber. Diese Eintragung ist übrigens eine Formalität, deren Nichtbeachtung das Recht selbst nicht aufhebt, sowenig wie seine Beobachtung das Recht selbst zu begründen

1) Der Autor, welcher sein Werk hat einregistriren lassen, kann durch eine neue Erklärung und Eintragung, welche kostenfrei ist, die Cession seiner Rechte ebenso wirksam bewirken, wie durch eine förmliche Cessionsurkunde; diese Weise ist die kürzere und gewöhnliche.

vermag, sondern sie begründet lediglich eine rechtliche Vermuthung, mit Hilfe welcher der einregistrirte Besitzer vor Gericht zur Klage gegen die Nachdrucker verstattet wird. Das Register steht Jedermann zur Einsicht offen (gegen Erlag von 1 Shill.), und Derjenige, welcher die Eintragung falsch und sich, als dem wahren Berechtigten, nachtheilig findet, kann gerichtliche Hilfe anrufen; wird das bessere Recht erwiesen, so erfolgt die Correctur des Registers; die falsche Erklärung zur Einregistrirung ist Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung. Wird die Richtigkeit des Registers nicht speciell angefochten, so wird sein Ausweis vor Gericht als unbedingt glaubwürdig angesehen.

Nachdrucksproceß. Das englische Gesetz kennt verschiedene Weisen, den Nachdruck zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Die geläufigste Art ist die durch Mandatsverfahren (injunction). Das Mandat wird auf Antrag des Beschädigten von einem Kanzleigerichtshofe erlassen und hat zur Folge, daß die zum Nachtheil des Klägers begonnene Veröffentlichung unmittelbar und unter Vorbehalt der gerichtlichen Klage sistirt wird. Die directe gerichtliche Klage bezweckt die Erlangung des Schadenersatzes; sie wird vor dem Gerichtshofe (court of record) des Orts angebracht, wo das Vergehen begangen wurde und kann gegen den Herausgeber, Importeur und Debitanten der Nachdruckserzeugnisse gerichtet sein. In dem Falle des illegalen Imports findet außer der Entschädigung auch Vernichtung der importirten Werke und eine Strafe bis 10 Pf. St. statt, wovon die Hälfte der betreffende Zollbeamte, die andere Hälfte der Eigenthümer der rechtmäßigen Ausgabe erhält. Eine dritte Klageweise ist die Revindication der nachgedruckten Exemplare; wird sie erhoben, so erläßt der Richter den Befehl, die Nachdrucksexemplare dem Kläger auszufolgen, wenn er nicht eine Entschädigung vorzieht.

2. Dramatische und musikalische Werke.

An dramatischen und musikalischen Werken haben die Autoren und deren Rechtsnachfolger noch insbesondere die ausschließliche Befugniß zur Darstellung, resp. Aufführung.

Die Dauer dieser Befugniß ist wie bei Schriften beschränkt auf die Lebenszeit des Autors und zu Gunsten seiner Erben oder Cessionarien sieben Jahre nach seinem Tode oder 42 Jahre

von der ersten Darstellung oder Aufführung gerechnet. Diese Beschränkung ist vom Gesetz nur für die bereits veröffentlichten Werke ausgesprochen; ob nun daraus zu folgern, daß die Aufführungsbefugniß an Manuscripten der Zeitdauer nach unbeschränkt sei, ist untet den englischen Rechtsgelehrten controvers.

Die Berechtigten haben das Recht, jeden Director und Unternehmer, der ein Werk dieser Art vor Ablauf der Schutzfrist unbefugterweise aufführt, in Anspruch zu nehmen. Den Schuldigen trifft eine Strafe von mindestens 40 Shill., oder in Höhe der erzielten ganzen Einnahme oder des Werths des verursachten Schadens. Der Kläger hat den Anspruch auf die Zahlung dieser Buße und des doppelten Betrags der entstandenen Proceßkosten. Competent ist in diesem Falle das forum delicti commissi. Die Klage verjährt nach Ablauf des Jahrs, in welchem das Vergehen verübt worden. Wie Schriften überhaupt, müssen auch dramatische und musikalische Werke einregistrirt werden.

3. Werke der zeichnenden Kunst.

Alle Erzeugnisse der zeichnenden Kunst: Zeichnungen und Stiche in schwarz oder bunt, auf Papier, Holz oder Metall von Portraits, Landschaften, historischen Sujets, Genrebilder u. s. w. (historical and other prints, print of any portrait, conversation, landscape or architecture, map, chart or plan, of the arts of designing, engraving and etching etc.) genießen für die Dauer von 28 Jahren von ihrer ersten Veröffentlichung an den Schutz zu Gunsten ihrer Urheber, ausschließlich von diesen vervielfältigt werden zu dürfen. Dieses Schutzes theilhaftig zu werden, ist die einzige Formalität vorgeschrieben, daß jede Platte und jedes Exemplar des Stichs den Namen des Berechtigten und das Datum der ersten Veröffentlichung trage.

Der Nachdruck an diesen Erzeugnissen wird mit Confiscation und Zerstörung der Platten und Nachdrücke und einer Buße von 5 Shill. für jedes beim Nachdrucker vorgefundene Exemplar bestraft. Die Hälfte des Betrags dieser Strafe fließt dem Staatsschatz zu, die andere Hälfte gebührt dem Kläger, welchem außerdem eine Entschädigungsklage zusteht, mittelst welcher er zur Ergänzung des Schadenersatzes den doppelten Betrag der Proceßkosten fordern kann.

4. Werke der Bildhauerei.

An Erzeugnissen der Bildhauerei, Modellen, Basreliefs u. s. w. (sculpture, model, copy, cast) haben die Urheber gleichfalls das ausschließliche Vervielfältigungsrecht. Die Dauer desselben ist auf 14 Jahre beschränkt, kann aber nach Ablauf dieser auf fernere 14 Jahre ausgedehnt werden, wenn der Autor sich bis dahin seiner Rechte nicht entäußert hat. Die Einregistrirung ist nicht unbedingt erforderlich, aber ist sie erfolgt, so erweitert sie den Schutz; dagegen muß, um den Schutz zu erhalten, der Autor auf das Erzeugniß vor dessen Veröffentlichung seinen Namen und das Datum der Veröffentlichung setzen.

Der Berechtigte kann den Verfertiger, Importeur und Debitanten von widerrechtlich nachgebildeten Werken der Sculptur vor eine Jury fordern, die dem Kläger den Ersatz seines Schadens und den doppelten Betrag der Proceßkosten zuerkennt. Die Klage verjährt in sechs Monaten nach Verübung des Vergehens. Wenn das nachgebildete Werk einregistrirt war, können Nachbildner und Debitant außerdem zu einer Strafe 5 bis 30 Pf. Sterl. verurtheilt werden.

Das Recht der Ausländer.

Die act to amend the law relating to international copyright vom 10. Mai 1844 (7 Vict., Cap. 12) enthält ein Reglement, wonach den zuerst im Auslande erschienenen Werken der Literatur und Kunst durch königliche Ordonnanz (any order of Her Majesty in council) in besondern Fällen der den englischen Erzeugnissen gewährte Schutz verliehen werden kann. Principiell ist das ausländische Werk in England ohne Schutz, und erst ein königlicher Befehl, erlassen auf Grund der gedachten Acte, verleiht den Schutz in jedem besondern Falle unter gewissen Bedingungen. Die Fälle, wo dies geschieht, betreffen nur selten ein einzelnes Werk, vielmehr in der Regel die Productionen eines Landes, und die Bedingungen beziehen sich nur auf Formalitäten: Depot eines Exemplars für das Britische Museum und Einregistrirung bei der londoner Buchhändlercorporation. Auf Grund jener Acte nun hat Großbritannien mit vielen Staaten Verträge zur Sicherung des gegenseitigen Schutzes für die literarische und artistische Production geschlossen.

Von den Staatsverträgen Großbritanniens sind schon erwähnt die

a. vom 13. Mai 1846 nebst Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 mit Preußen, Sachsen, Braunschweig, den vier sächsischen Herzogthümern, den anhaltinischen Herzogthümern, den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern;

b. vom 4. Aug. 1848 mit Hannover;

c. vom 16. Aug. 1853 mit Hamburg;

d. vom 3. Nov. 1851 mit Frankreich,

und es bleibt hier nur noch mitzutheilen

e. der Vertrag Großbritanniens mit Belgien vom 12. Aug. 1854.

Dieser Vertrag, auf zehn Jahre geschlossen, entspricht in seinen Bestimmungen über die Gegenseitigkeit des Schutzes wörtlich den im französisch-englischen Vertrage (vgl. denselben) getroffenen mit der naturgemäßen Modification, daß, was dort von Frankreich, hier von Belgien gilt und daß als Ort der Einregistrirung für die zuerst in England erschienenen Werke für Belgien das Ministerium des Innern zu Brüssel gilt und die Einlieferung eines Exemplars bei der königlichen Bibliothek zu Brüssel zu erfolgen hat. Abweichend sind die Einfuhrzollbestimmungen, nämlich: es zahlen beim Eintritt aus Belgien nach Großbritannien Bücher und Musikalien der englische Centner 15 Shill., Stiche und Zeichnungen, ohne Unterschied ob bunt oder schwarz, das Pfund 1½ D.; beim Eintritt aus Großbritannien nach Belgien alle dergleichen Gegenstände ohne Unterschied für je 100 Kilogr. 10 Fr. Die belgischen Erzeugnisse müssen auf dem Titelblatt die genaue Angabe des Orts ihres Erscheinens enthalten.

IV. Belgien.

Gesetzgebung:

Arrété-loi du 23 Septembre 1814, sur la propriété littéraire.

Loi du 25 Janvier 1817, établissant les droits qui peuvent

être exercés dans les Pays-Bas, rélativement à l'impression et à la publication d'ouvrages littéraires et de productions d'art.

Décret du 21 Octobre 1830 ... consacrant les droits de propriété des auteurs et leurs héritiers.

Vervielfältigungsrecht. Das Vervielfältigungsrecht (le droit de copie ou le droit de copier par le moyen de l'impression) ist, was die Originalwerke betrifft, mögen es schriftstellerische oder künstlerische Erzeugnisse sein, ein ihren Autoren und deren Rechtsnachfolgern zuständiges ausschließliches Recht: ihre Werke im Ganzen oder theilweise, in Auszügen oder Abkürzungen, ohne Unterschied des Formats und der Veröffentlichungsweise, in einer oder mehreren Sprachen, mit und ohne Abbildungen oder andere künstlerische Beigaben, durch den Druck zu veröffentlichen, zu verkaufen oder verkaufen zu lassen. Den Originalwerken gleichgestellt sind die Uebersetzungen von Werken, die im Auslande erschienen sind. [1])

Schutzfrist. Diese Rechte des Autors und seiner Rechtsnachfolger dauern bis 20 Jahre nach dem Tode des Autors.

Folgen des Nachdrucks. Jede Verletzung des Autorrechts, mag sie in der Veröffentlichung eines noch nicht herausgegebenen oder im unberechtigten Wiederabdruck eines bereits erschienenen Werks der Literatur oder Kunst bestehen, wird als Nachdruck behandelt und als solcher mit Confiscation aller im Lande vorfindlichen, noch unverkauften Nachdrucksexemplare zum Besten des Berechtigten, einer gleichfalls dem Berechtigten zufließenden Summe, die dem Commissionspreise von 2000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommt, und einer der

---

1) Uebrigens ist es gestattet, in Journalen und periodischen Schriften vermittelst Auszügen und Kritiken die Natur und den Werth bereits durch den Druck veröffentlichter literarischer oder anderer Erzeugnisse dem Publikum mitzutheilen. Vgl. Art. 5, §. 2 des Gesetzes v. 25. Jan. 1817. Der §. 1 desselben Artikels, durch welchen Ausgaben classischer Autoren des Alterthums, Bibeln, Katechismen, Gebetbücher, Almanachs, Kalender für nicht schutzberechtigt erklärt waren, ist durch Art. 4 des Gesetzes v. 12. April 1854 aufgehoben.

Armenkasse des Wohnorts des Nachdruckers zukommenden Buße von mindestens 100 und höchstens 1000 Gulden bestraft. Außerdem kann der Nachdrucker in Anbetracht erschwerender Umstände und im Rückfalle mit Verlust seiner Berechtigung zum Betriebe seines Gewerbes als Drucker und Buchhändler oder Kunsthändler bestraft werden.

Import und Debit des Nachdrucks. Unter denselben Strafen sind verboten die Einfuhr, die Vertheilung und der Verkauf von ausländischem Nachdruck an literarischen oder künstlerischen Originalwerken und von Uebersetzungen der Werke, an denen ein inländisches Vervielfältigungsrecht besteht.

Bedingungen des Schutzes gegen Nachdruck. Um ein in Belgien erscheinendes Werk der Literatur oder Kunst gegen Nachdruck zu schützen, macht das Gesetz folgende Voraussetzungen:

a. daß das Werk in einer belgischen Druckerei gedruckt worden;

b. daß der Herausgeber ein Belgier ist und sein Name, sei es allein, sei es zugleich mit dem des ausländischen Mitherausgebers auf dem Titelblatte mit der Angabe seines Wohnorts und der Zeit der Veröffentlichung ersichtlich gemacht wird;

c. daß der Herausgeber von jeder Ausgabe seines Werks der Gemeindebehörde seines Wohnorts zur Zeit der Publication oder vorher drei Exemplare übergibt, von denen eines auf dem Titelblatte oder geeigneter Stelle die Unterschrift des Herausgebers, das Datum der Uebersendung und die von einem belgischen Drucker unterfertigte Erklärung enthält, daß das Werk aus seinen Pressen hervorgegangen ist. Die Behörde ertheilt dem Herausgeber hierüber ein Attest.

Staatsverträge hat Belgien mit Frankreich am 22. Aug. 1852 (vergl. oben) und mit Großbritannien am 12. Aug. 1854 (vergl. oben) geschlossen.

Aufführungsrecht an dramatischen Werken. Kein dramatisches Werk eines belgischen oder ausländischen Autors, welches zum ersten Male auf einem belgischen Theater aufgeführt worden ist, darf ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Autors, bei Strafe der Confiscation der ganzen

durch die Aufführungen erzielten Einnahmen zu Gunsten des Autors, auf einem öffentlichen Theater in Belgien aufgeführt werden. Zu Gunsten der Erben in gerader Linie, der Descendenten und in deren Ermangelung der überlebenden Ehegattin bleibt dieses Recht des Autors noch zehn Jahre lang nach seinem Tode in Wirksamkeit.

V. Die Niederlande.

Im Königreich der Niederlande gilt das Gesetz vom 25. Jan. 1817, wie unter Belgien mitgetheilt. Ergänzungen hat dasselbe hier nicht erfahren. Ein Staatsvertrag ist geschlossen mit Frankreich am 29. März 1855. (Vgl. denselben oben.)

VI. Spanien.

Loi sur la propriété littéraire, rendue le 10 Juin 1847.

Recht des Autors. Unter literarischem Eigenthum, soweit dieses Gesetz davon handelt, versteht man das den Autoren von Originalschriftwerken zustehende ausschließliche Recht, dieselben zu vervielfältigen und die Befugniß zur Vervielfältigung, durch Schrift (par des copies manuscrites), Druck oder Lithographie oder jedes andere beliebige Mittel, auf Andere zu übertragen.

Dieses Eigenthumsrecht gebührt den Autoren für ihre Lebenszeit und geht auf ihre legitimen oder testamentarischen Erben für die Dauer von 50 Jahren über.

Ein gleiches Recht gebührt, d. h. die ausschließliche Befugniß zur Vervielfältigung kommt zu:

a. Den Uebersetzern von poetischen Werken, die in lebenden Sprachen geschrieben sind;

b. den Uebersetzern von prosaischen und poetischen Werken, die in todten Sprachen geschrieben sind;

c. den Verfassern von Reden, Memoiren, Lectionen oder

andern öffentlich gehaltenen Vorträgen und denen von Artikeln und Originalpoesien, welche in periodischen Zeitschriften erschienen sind, vorausgesetzt, daß alle diese Erzeugnisse nicht zu Sammlungen vereint sind;

d. den Autoren geographischer Karten und musikalischer Compositionen, den Kalligraphen und Zeichnern (ausgenommen die Zeichnungen zu Geweben, Möbeln und andern Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs);

e. den Malern und Bildhauern hinsichtlich der Vervielfältigung ihrer Werke durch Stich oder ein anderes Verfahren (gravure ou tout autre procédé).

In diesen (unter a bis e aufgezählten) Fällen dauert die Befugniß für den Autor lebenslänglich und für seine Erben 25 Jahre lang nach seinem Tode.

Ebenso lange dauert sie bei prosaischen Uebersetzungen [1]) von Werken in lebenden Sprachen.

Die Befugniß ist eine funfzigjährige, vom Tage der Veröffentlichung an: für die von der Regierung auf ihre Kosten und für die von gelehrten, literarischen oder artistischen, von den Gesetzen anerkannten Gesellschaften herausgegebenen Werke. [2])

Die Befugniß gebührt 25 Jahre lang Denen, welche eine Manuscriptensammlung, eine geographische Karte, eine Zeichnung, Modelle von Schriften oder musikalische Compositionen veröffentlichen, deren legitime Besitzer sie sind oder die sie unter legaler Genehmigung aus einer öffentlichen Bibliothek gezogen haben.

Jeder, der die Befugniß zur Vervielfältigung hat, kann dieselbe verkaufen oder auf jede andere, gesetzlich erlaubte Art übertragen, und zwar für die ganze oder einen Theil der Dauer seines Rechts.

---

1) Das hindert aber die Veröffentlichung anderer Uebersetzungen derselben Werke nicht. Wenn der erste Uebersetzer eine folgende Uebersetzung als Nachdruck anklagt, so entscheiden Sachverständige. Die Ausgabe des Autors des Originals hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich.

2) Diese Beschränkung gilt nicht für Almanache, Gebetbücher und andere Werke, an denen sich die Regierung das ausschließliche und unbeschränkte Recht selbst oder für Andere vorbehalten hat.

Bei posthumen Werken lauft die gesetzliche Schutzfrist von der ersten Veröffentlichung. [1])

Bei anonymen und pseudonymen Werken haben die Herausgeber die Rechte der Autoren.

Unter dem Vorwande, dazu Anmerkungen, Commentare oder Verbesserungen zu liefern, darf Niemand das Werk eines Andern ohne dessen Genehmigung vervielfältigen. Auch zur Herausgabe eines Auszugs ist die Genehmigung des Autors erforderlich. [2])

Gesetze, Decrete, Ordonnanzen, Reglements und andere officielle Documente, welche die Regierung in einem officiellen Blatte veröffentlicht, dürfen in andern periodischen Blättern oder Werken nachgedruckt werden, wenn es ihrer Natur nach oder aus anderm Grunde gut ist, sie zu citiren, commentiren, kritisiren oder buchstäblich zu wiederholen. Zur Herausgabe einer Sammlung derselben aber ist die Genehmigung der Regierung selbst erforderlich.

Des gesetzlichen Schutzes erfreut man sich nur, wenn man vor Ankündigung des Verkaufs, von dem veröffentlichten Werke ein Exemplar bei der Nationalbibliothek und eines beim Ministerium des öffentlichen Unterrichts, außerhalb Madrid beide Exemplare beim Chef der Provinz deponirt zu haben nachweisen kann.

Dadurch allein, daß er sein Werk zuerst im Auslande veröffentlicht, verliert der spanische Autor eines Werks den gesetzlichen Schutz noch nicht.

Nach Ablauf der Schutzfrist und in dem Falle, wenn der Beweis nicht beigebracht ist, daß irgend Jemand der Eigen-

---

1) Wird ein auch bei seinen Lebzeiten schon erschienenes Werk nach dem Tode des Autors noch mit Zugaben oder Verbesserungen neu herausgegeben, die von ihm herrühren, so gilt es als posthumes Werk.

2) Wenn der Auszug von einem solchen Werth und solcher Wichtigkeit ist, daß er ein neues Werk begründet, und wenn er auch von einem allgemeinen Nutzen ist, so kann die Regierung nach Anhörung von Sachverständigen den Druck des Auszugs veranlassen, in welchem Falle der Autor des Hauptwerks nach Maßgabe des Gutachtens Sachverständiger entschädigt wird.

thümer des Werks ist, fällt dasselbe in das öffentliche Eigenthum. Die in spanischer Sprache im Auslande gedruckten Werke können nur mit vorangegangener Genehmigung der Regierung eingeführt werden und eine solche wird höchstens für 500 Exemplare und auch nur dann ertheilt, wenn das Werk von anerkanntem Nutzen und Wichtigkeit ist.

Dramatische Werke. Ohne vorangegangene Genehmigung des Autors darf kein dramatisches Werk auf öffentlichen Theatern aufgeführt werden.

Dieses Recht gebührt den Autoren lebenslänglich und geht auf die Dauer von 25 Jahren, von ihrem Todestage gerechnet, auf ihre gesetzlichen oder Testamentserben oder Rechtsnachfolger über. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Werke, was das Aufführungsrecht betrifft, öffentliches Eigenthum.

Was von dramatischen Werken, gilt auch von musikalischen Compositionen.

Folgen des Nachdrucks. Wer das Werk eines Andern ohne dessen oder seines Rechtsnachfolgers Genehmigung vervielfältigt, erleidet:

a. Confiscation aller ergreifbaren Nachdrucksexemplare zum Besten des Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

b. Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung des Berechtigten. Die Entschädigung muß mindestens dem Verkaufswerthe von 2000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommen; hat die Nachdrucksauflage diese Zahl erreicht, so muß die Entschädigung mindestens dem Verkaufspreise von 3000 Exemplaren gleichkommen, und so höher hinauf.

c. Tragung der Proceßkosten,

im Rückfalle außerdem

d. Buße von 2000 bis 4000 Realen, und

im wiederholten Rückfalle außerdem noch

e. correctionelle Gefängnißstrafe von ein bis zwei Jahren.

Dieselben Strafen haben zu erdulden:

a. Diejenigen, welche Werke eines Andern nachdrucken, die in spanischer Sprache im Ausland gedruckt sind;

b. die Autoren der aufgezählten Werke, welche dieselben in Spanien ohne Genehmigung der Regierung oder über die von dieser festgesetzte Zahl einführen;

c. der Drucker, welcher den Titel eines Werks verfälscht oder im Werke ankündigt, daß die Ausgabe in Spanien gedruckt ist, während sie eine im Auslande veranstaltete ist;

d. der Eigenthümer eines Journals, welcher den Titel eines andern schon bestehenden Journals usurpirt.

Im Falle, wenn der widerrechtliche Herausgeber nicht zu entdecken ist, oder wenn infolge Ablebens, Insolvenz oder aus andern Gründen die Verurtheilungen nicht executirt werden können, fallen dieselben dem Drucker zur Last, dessen Geschäft geschlossen werden kann, wenn er sich drei Mal desselben Vergehens schuldig macht.

Für die unberechtigte Aufführung oder Darstellung eines musikalischen oder dramatischen Werks trifft den Theaterunternehmer behufs Entschädigung der Berechtigten eine Buße von 1000 bis 3000 Realen, welche verdoppelt wird, wenn er zur Verheimlichung der Widerrechtlichkeit den Titel verändert hat.

Staatsvertrag. Zum gegenseitigen Schutz hat Spanien einen Vertrag mit Frankreich am 15. Nov. 1853 abgeschlossen. (Vgl. denselben oben.)

VII. Portugal.

Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums vom 8. Juli 1851.

Rechte der Autoren. Der Autor hat, so lange er lebt, allein das Recht, sein Werk zu veröffentlichen oder die Veröffentlichung oder Vervielfältigung ganz oder theilweise durch Druck, Stich, Steindruck oder ein anderes Mittel auf Andere zu übertragen. [1])

Nach dem Ableben des Autors bleibt dieses Recht 30 Jahre lang zum Besten seiner Erben oder Rechtsnachfolger nach den gewöhnlichen Rechtsregeln aufrecht erhalten.

---

1) Der Autor kann in allen Fällen über sein Recht verfügen, das wie ein wahres peculium castrense angesehen wird; er kann sich desselben durch Schenkung, Testament oder andere Willenserklärungen entäußern.

Für posthume Werke ist die Schutzfrist eine dreißigjährige überhaupt.

Für Werke der Wissenschaft, Literatur oder Kunst, welche im Auftrage und auf Kosten des Staats herausgegeben werden, ist die Schutzfrist eine dreißigjährige, von der vollständigen Veröffentlichung an gerechnet. Dieselbe Frist kommt den von Akademien und andern gelehrten oder literarischen Körperschaften herausgegebenen und in ihrem Namen erscheinenden Werken zu; bei Schriften, die eine Sammlung bilden, laufen die 30 Jahre vom Erscheinen eines jeden Bandes, sonst vom Erscheinen des letzten Bandes.

Bei anonymen Werken hat der Herausgeber eine dreißigjährige Schutzfrist. Nennt sich bei einer spätern Ausgabe der Autor, so kommt ihm die längere Frist zu Gute.

Auch der Herausgeber eines posthumen, ältern als aus dem 18. Jahrhundert stammenden Werks, dessen Eigenthümer unbekannt ist oder sich nicht gesetzlich giltig zu erkennen gegeben hat, genießt eine von der vollständigen Veröffentlichung laufende dreißigjährige Schutzfrist. Dieselbe Frist kommt zu Statten dem ersten Herausgeber von Nationalgesängen, Sprichwörtern, Fabeln, Märchen oder andern historischen Monumenten, die sich durch mündliche Ueberlieferung allein erhalten haben.

Zu den schutzberechtigten schriftstellerischen Erzeugnissen gehören auch die politischen, gerichtlichen, kirchlichen und Schulreden und Vorträge, zu deren Abdruck es mithin der Genehmigung und zwar der schriftlichen des Autors bedarf. Dagegen ist die Veröffentlichung von parlamentarischen, gerichtlichen und akademischen Reden aus Sitzungsberichten in periodischen Schriften nicht Nachdruck. Gestattet ist auch unter der Bedingung, die Quelle zu nennen, die Entlehnung von Bücherauszügen und Journalartikeln in andere Bücher und Journale. Die Mittheilung einer Composition oder Ueberseßung in einem Journal beraubt den Autor nicht des Rechts zu deren abgesonderter Veröffentlichung. Die ohne Genehmigung der Adressaten veranstaltete Herausgabe von Privatbriefen gibt den Herausgebern kein literarisches Eigenthumsrecht.

Für Werke obscönen, diffamatorischen oder anderweit un-

sittlichen Inhalts gewährt das Gesetz den Schutz gegen Nachdruck nicht.

Dramatische Werke. Die dramatischen Werke lebender Autoren dürfen ohne deren schriftliche Genehmigung auf öffentlichen Theatern, wo Eintrittspreis gezahlt wird, nicht aufgeführt werden. Posthume dramatische Werke dürfen ohne die schriftliche Genehmigung ihrer Eigenthümer nicht aufgeführt werden. Dieses Recht üben die Eigenthümer posthumer Werke 30 Jahre lang, gerechnet von der ersten Aufführung eines jeden. Ein posthumes dramatisches Werk ist dasjenige, welches bei Lebzeiten des Autors selbst dann, wenn es bereits veröffentlicht und vervielfältigt war, auf keinem öffentlichen Theater, in welchem Eintrittspreise bezahlt werden, aufgeführt wurde.

Der Autor eines Originalwerks hat auf einen Theil jeder durch die Aufführung erzielten Einnahme Anspruch; nachdem ein Drittel auf die Kosten in Abzug gebracht worden, gebührt von dem Reste dem Autor ein Achtel bei einem fünfactigen, ein Zehntel bei einem vieractigen, ein Zwölftel bei einem dreiactigen, ein Vierzehntel bei einem zweiactigen, ein Sechzehntel bei einem einactigen Stück. Der Autor hat außerdem das Recht des freien Eintritts in das Theater, sobald die Wiederholungen seines Stücks stattfinden. Erhält sich das Stück beim Theater, und das wird angenommen, wenn dasselbe öfter als drei mal aufgeführt wurde, so behält er das freie Entrée für ein fünf- oder vieractiges Stück zehn Jahre lang von der ersten Aufführung an, für ein dreiactiges zwei Jahre, für ein zwei- oder einactiges ein Jahr.

Für die Aufführung übersetzter Werke haben die Unternehmer und Directoren von Theatern ebenso viel wie von Originalwerken zu bezahlen; die Uebersetzer erhalten davon ein Drittel, zwei Drittel gehören dem königl. Conservatorium, welches diese Summe künstlerischen Zwecken widmet.

Der halbe Betrag ist an das Conservatorium für die Aufführung alter Stücke zu bezahlen, an denen das Autorrecht erloschen ist.

Nach dem Tode eines dramatischen Autors kann, wenn nicht besondere Verträge mit ihm oder seinen Rechtsnachfolgern vorliegen, jede Theaterverwaltung die nicht als posthume anzusehenden Werke desselben gegen Zahlung einer Entschädigung

aufführen, welche derjenigen gleichkommt, die der Autor am Tage seines Ablebens hätte fordern können. Das Recht, diese Entschädigung zu fordern, besteht bis 30 Jahre lang nach dem Tode des Autors. Die Bezahlung der Entschädigung entbindet nicht von der erwähnten Abgabe an das Conservatorium.

Alle diese Bestimmungen gelten ebenso für gedruckte wie für ungedruckte dramatische Werke.

Kunstwerke. Der Urheber einer Zeichnung, eines Bildes, eines Werks der Sculptur, der Architektur oder einer andern Kunst hat ausschließlich das Recht zu dessen Vervielfältigung durch Stich, Zeichnung, Abguß oder ein anderes Verfahren, und die Befugniß zur Uebertragung des Rechts. Der Urheber oder seine Nachfolger können das Vervielfältigungsrecht mit Vorbehalt des Eigenthums am Werke cediren, aber dann muß dieser Vorbehalt ein ausdrücklicher sein. Hinsichtlich der Schutzfrist gilt von künstlerischen Erzeugnissen Dasselbe, was von schriftstellerischen.

Werke der Musik. Die Autoren von musikalischen Werken und ihre Rechtsnachfolger haben hinsichtlich derselben dieselben Rechte, wie die Autoren schriftstellerischer Arbeiten in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht, und wie die Autoren dramatischer Werke in Bezug auf die Aufführungsbefugniß.

Erlöschen der Autorrechte. Nach Ablauf der Schutzfristen und desgleichen bei eintretender Erbfolgevacanz sind die Werke öffentliches Eigenthum.

Bedingungen des Schutzes. Um des Schutzes theilhaftig zu werden, ist, außer der Beobachtung der Bestimmungen gegen den Misbrauch der Presse, die Einregistrirung jedes Erzeugnisses bei der öffentlichen Bibliothek, dem Conservatorium oder der Akademie der schönen Künste zu Lissabon, welche darüber Monatsberichte veröffentlichen, erforderlich und es müssen sechs Exemplare des Werks deponirt werden.

Strafen des Nachdrucks. Wer mit Nichtachtung der den Autoren, ihren Erben und Rechtsnachfolgern gewährten gesetzlichen Rechte und aus freien Stücken literarische Werke, Zeichnungen, Malereien, Sculpturen, musikalische Compositionen oder andere Werke des Geistes oder der Kunst, dieselben mögen bereits veröffentlicht sein oder noch nicht, ganz oder zum Theil

veröffentlicht, druckt, sticht, auf einem öffentlichen Theater aufführt oder auf irgend eine andere Weise vervielfältigt, macht sich des Vergehens des Nachdrucks schuldig.

Den Nachdrucker trifft

a. Confiscation aller Nachdrucksexemplare zum Besten des Autors;

b. Geldbuße von 50,000 bis 400,000 Reis zum Besten des Conservatorium, der Akademie der schönen Künste oder der öffentlichen Bibliothek in Lissabon;

c. Entschädigungsverpflichtung gegen den Autor und zwar im Betrage des Verkaufspreises von 2000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe. (Ist eine solche noch nicht veranstaltet, so wird der Preis eines ähnlichen Werks zum Maßstab genommen.)

Außerdem trifft den Nachdrucker im Rückfalle Gefängniß bis zu ein Jahr.

Der Theaterunternehmer oder Director, welcher ohne die schriftliche Genehmigung des Berechtigten ein gedrucktes oder ungedrucktes dramatisches Werk darstellen, und der Unternehmer eines Etablissements, welcher in derselben Weise ein musikalisches Werk aufführen läßt, ist des Nachdrucks schuldig und hat als solcher außer der durch die Aufführung erzielten Bruttoeinnahme, eine Summe, welche der Bruttoeinnahme bei gefülltem Hause gleichkommt, Beides dem Berechtigten und außerdem zum Besten des Conservatorium eine Geldbuße von 50,000 bis 300,000 Reis zu bezahlen.

Der Theaterunternehmer, welcher sich weigert, die Entschädigung des Autors oder die Abgabe an das Conservatorium zu bezahlen, hat das Doppelte desselben verwirkt, im Wiederholungsfalle das Vierfache und bei abermaliger Wiederholung das Neunfache neben einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr.

Import und Debit des Nachdrucks. Der Importeur von Erzeugnissen des Nachdrucks, die im Ausland veranstaltet wurden, wird wie der Nachdrucker bestraft. Nachdrucksdebit wird mit Buße von 10,000 bis 200,000 Reis, im Rückfalle auch mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und verpflichtet zum Schadenersatz nach Analogie des Nachdrucks.

In allen Fällen werden außer den nachgedruckten Exemplaren die Metallplatten, Formen, Modelle, Matrizen und an-

dere Instrumente, die zur Herstellung des Nachdrucks gedient haben, confiscirt. Der Kläger kann deren Zerstörung verlangen, oder dieselben auf Anrechnung seines Schadenanspruchs übernehmen.

Verjährung. Alle Klagen aus diesem Gesetz verjähren in Frist von 1 Jahr 1 Tag.

Recht der Ausländer. Der Eigenthümer oder Autor eines ursprünglich im Auslande gedruckten Werks, er mag ein Portugiese oder ein Ausländer sein, wird hinsichts des Rechts zur Verfolgung des Nachdrucks an seinem portugiesischen oder ausländischen Werke, wofern das Vergehen auf portugiesischem Boden verübt wurde, wie ein Inländer angesehen. Diese Vergünstigung kommt indessen nur den Angehörigen der Staaten zu Gute, deren Gesetze dasselbe für die in Portugal erschienenen Werke vorschreiben.

Einen Staatsvertrag zum gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums hat Portugal mit Frankreich am 12. April 1851 geschlossen. (Vgl. denselben oben.)

VIII. Rom.

Edict vom 23. Sept. 1826:

Art. 1. Wer in diesem Staate durch den Druck oder Stich irgend welcher Art schriftstellerische oder künstlerische Arbeiten veröffentlichen wird, deren Autor er ist, soll in Zukunft, so lange er lebt, an diesen Werken ein ausschließliches Eigenthum haben.

2. Wer in diesem Staate auf eine der oben gedachten Weisen die Werke verstorbener Autoren nach Manuscripten oder anders gedruckten Schriften veröffentlicht, genießt ein gleiches ausschließliches Eigenthumsrecht.

3. Ebenso wird Derjenige, welcher bereits gedruckte oder gestochene Werke verstorbener Autoren, ohne an diesen ein Eigenthumsrecht zu haben, mit Beigaben, Verbesserungen oder Anmerkungen veröffentlicht, in Bezug auf diese Beigaben, Ver-

besserungen und Anmerkungen ein ausschließliches Eigenthumsrecht haben.

4. Dieses ausschließliche Eigenthumsrecht kann auch nach dem Tode der Autoren auf die gesetzlichen Erben übergehen, denen es zwölf Jahre lang erhalten bleibt.

5. Jeder kann dieses Recht, wie anderes Eigenthum auf Andere übertragen, es insbesondere auch auf eine Zahl von Jahren cediren, vorausgesetzt, daß diese Zahl die Schutzfrist nicht übersteigt, und daß die Cession nicht mündlich, sondern schriftlich erfolgt ist.

6. Es ist Jedermann verboten, auf welche Weise immer durch Vervielfältigung, Verkauf oder Einfuhr von Werken, an denen Jemand das ausschließliche Eigenthumsrecht hat, ohne dessen schriftliche Erlaubniß, den Genuß dieses ausschließlichen Rechts zu stören oder zu beeinträchtigen.

7. Ein solches Eigenthumsrecht kann aber erst dann vor Gericht geltend gemacht werden, wenn man vorher nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von der kirchlichen und politischen Behörde die Erlaubniß zur Veröffentlichung und Vervielfältigung durch eine Bescheinigung darüber und über die hinterlegten Exemplare erhalten haben wird.

8. Diese Bescheinigung gibt eine rechtliche Vermuthung zu Gunsten des darin genannten Werks und Autors, aber ein Recht selbst wird durch sie nicht begründet.

9. Jedes Werk, für welches eine solche Bescheinigung ertheilt worden, wird im Diario di Roma annoncirt und davon den Zollbeamten sowie den die Einfuhr von ausländischen Büchern überwachenden Behörden mitgetheilt.

10. Wer Grund zu haben glaubt, einem Andern sein Eigenthumsrecht an irgend einem Werke zu bestreiten, kann dies innerhalb sechs Monaten nach Ertheilung jener Bescheinigung vor den competenten Gerichten thun. Nach Ablauf dieser Frist hat er das Recht dazu verloren.

11. (Uebergangsbestimmung hinsichtlich der früher privilegirten Bücher.)

12. Niemand darf die Manuscriptwerke, die noch nicht erschienen sind, lebender Autoren oder der Autoren, seit deren Tod noch nicht zwölf Jahre verflossen sind, und welche ihr Ei-

genthumsrecht ihren Erben überlassen haben, ohne die Erlaubniß der Autoren oder der resp. Erben veröffentlichen und vervielfältigen.

13. Wer vor Ablauf der Schutzfrist ein fremdes Werk widerrechtlich veröffentlicht oder vervielfältigt, verliert zu Gunsten des Berechtigten die ganze Auflage des Nachdrucks nebst allen Instrumenten, welche zu dessen Herstellung gedient haben, und hat außerdem dem Berechtigten eine Summe, welche dem Verkaufswerth von 500 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommt, zu bezahlen.

15. Die Exemplare des widerrechtlichen Nachdrucks, welche importirt worden sind oder die zu importiren versucht worden ist, werden zum Besten des Eigenthümers der rechtmäßigen Auflage confiscirt.

17. Der widerrechtliche Nachdruck an Manuscripten, die noch nicht gedruckt worden, legt Denen, die ihn hervorgebracht, die Verpflichtung auf, dem Berechtigten, resp. dessen Erben für den ganzen verursachten Schaden, den zu ermitteln den competenten Gerichten im Civilverfahren zukommt, einzustehen.

Staatsvertrag: Der Kirchenstaat ist dem Vertrage Oesterreichs mit Sardinien vom 22. Mai 1840 (vgl. denselben oben) beigetreten.

IX. Sardinien.

In Sardinien ist das literarische und artistische Eigenthumsrecht durch einen Artikel des Code civil geregelt. Derselbe lautet:

> „Art. 440. Die Geisteswerke sind Eigenthum ihrer Autoren, unter der Bedingung, daß die darauf bezüglichen Gesetze und Reglements beobachtet werden."

Die hier in Bezug genommenen Gesetze und Reglements sind die Patente vom 28. Febr. 1826, 21. Juni 1826, 2. Jan. 1829 und 31. März 1832. Es ist darin die Ertheilung von Privilegien vorgesehen und eine grundsätzliche Bestimmung findet sich nur in Art. 18 des Patents v. 21. Juni 1826, nämlich:

„Die Autoren von Büchern und Zeichnungen, welche im Inlande unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Druckerei erschienen sind, sollen sich 15 Jahre lang des ausschließlichen Rechts zum Druck und Verkauf ihrer Werke zu erfreuen haben, vorausgesetzt, daß sie sich dieses Recht in den Werken selbst vorbehalten, und daß sie vor dessen Veröffentlichung beim Staatssecretär für das Innere, bei den Bibliotheken der turiner Universität, der turiner Akademie der Wissenschaften und der Staatsarchive je ein Exemplar deponiren."

Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz des geistigen Eigenthums hat Sardinien geschlossen:

a. Mit Oesterreich vom 22. Mai 1840;

b. mit Frankreich vom 28. Aug. 1843, nebst Additionalacten vom 22. April 1846 und 5. Nov. 1850.

X. Sicilien.

Gesetzgebung:

Strafgesetzbuch von 1819. Decret vom 5. Febr. 1828.

Die Schriftsteller auf allen Gebieten, die Musikcomponisten, die Maler, die Bildhauer, die Architekten und die Autoren von Originalzeichnungen haben während ihrer ganzen Lebenszeit das ausschließliche Recht, ihre Werke im Königreich beider Sicilien zu veröffentlichen und Exemplare derselben zu verkaufen.

Ihre Witwen, wenn sie in Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs mit ihnen gelebt, haben dasselbe Recht gleichfalls lebenslänglich und die Erben genießen es 30 Jahre lang nach dem Tode des Autors oder seiner Witwe.

Die Autoren können ihr Eigenthumsrecht und ebenso die Ausübung der Rechte der Witwe und der Erben an Andere übertragen.

Von jedem Druckwerke ist ein Exemplar bei der königl. Bibliothek und von jeder musikalischen Composition ein Exemplar bei dem Conservatorium für Musik zu deponiren.

Die Herausgabe, der Verkauf, der Debit oder die Einfuhr

aus dem Auslande von literarischen oder artistischen Erzeugnissen des Nachdrucks, welcher verboten ist, hat zur Folge:

a. Die nachgedruckte Auflage wird confiscirt und damit zugleich die Platten, Formen oder Matrizen, welche dem Nachdruck gedient haben;

b. die Verpflichtung zur Schadloshaltung des Berechtigten trifft den Schuldigen;

c. und außerdem eine Buße in Höhe von ein Drittel bis zum Doppelten des Schadens, und übersteigt der Schaden den Betrag von 500 Dukaten, so ist die Strafe

d. erster Grad Gefängniß oder Ausweisung.

Die unberechtigte Aufführung dramatischer Werke auf Theatern wird am Director, Theaterunternehmer oder der Gesellschaft, welche die Aufführung veranstaltet hat, mit correctioneller Buße und Confiscation der Einnahmen bestraft.

XI. Dänemark.

Gesetzgebung:

Ordonnanz vom 7. Jan. 1741, vom 7. Mai 1828 und vom 13. Dec. 1837.

1. Schriftwerke. Niemand darf Bücher oder Schriften drucken oder nachdrucken, noch dergleichen Nachdrücke importiren oder zum Verkauf bringen, wenn bereits ein Anderer an diesen Werken, sei es infolge Schenkung, Kaufs, erster Uebersetzung, oder sei es mittelst verbesserter Auflage mit erheblichen Kosten ein Recht daran erworben hat. Wer das Recht auf solche oder andere gesetzliche Weise gewonnen hat, ist der Eigenthümer des Werks und Niemand darf in dieses Eigenthum eingreifen oder es sich anmaßen, bei Strafe der Confiscation des Nachdrucks oder verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn er für das Unternehmen nicht die Genehmigung des Autors und des ersten Herausgebers gehabt hat.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die autorisirten kirchlichen Ausgaben der Psalmen, der Luther'sche Katechismus, die A-B-C-Bücher und die bereits veröffentlichten Bücher, deren Eigenthümer gestorben sind und deren Erben nicht ein Special-

privilegium haben; und ferner diejenigen Bücher, deren Autor oder Herausgeber, auch wenn er noch lebt, sein reservirtes Interesse nicht durch Veranstaltung einer neuen Auflage innerhalb einer Frist von drei bis sechs Monaten geltend gemacht hat, nach Ablauf welcher Frist der Nachdruck Jedem gestattet ist.

2. Erzeugnisse der Kunst. Wenn ein Maler oder Bildhauer sein Werk vermittelst Stich, Lithographie, Guß oder einer andern Kunst, welche durch rein mechanisches Verfahren die Hervorbringung einer größern Zahl von Exemplaren gestattet, veröffentlicht, darf Niemand eine Copie dieses Kunstwerks während der Dauer von fünf Jahren, von der Veröffentlichung gerechnet, durch analoges Verfahren vervielfältigen. Der Autor genießt diesen Schutz, sobald er sein Unternehmen in vorschriftsmäßiger Form durch die officiellen dänischen Blätter annoncirt hat. Was von den Künstlern selbst, gilt auch von Denen, welchen der Autor sein Recht überträgt, wofern es Inländer sind; nach seinem Tode geht das Recht auf seine Kinder oder andern Erben über. In Berücksichtigung besonderer Umstände kann die Schutzfrist auf zehn Jahre verlängert werden.

Ist der Stich in der gegebenen Schutzfrist nicht erschienen, so kann jeder Andere die Vervielfältigung vornehmen; hat der Autor aber die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet, so kann er sein Recht geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann, wenn die Vervielfältigung noch besonders wünschenswerth scheint, einem Unternehmer mittelst Privilegium noch für die Dauer von zehn Jahren ein Exclusivrecht verliehen werden.

Diejenigen, welche nach Inhalt dieser Vorschriften die Rechte der Künstler oder deren Cessionarien beeinträchtigen, haben dieselben schadlos zu halten. Die Entschädigung soll nach dem Werthe der verkauften Nachdrucksexemplare berechnet werden; ist diese Zahl nicht zu ermitteln, so soll eine annähernde supponirt, aber stets so angenommen werden, daß der Beschädigte vollständig entschädigt wird. Außerdem wird jede Uebertretung mit einer Geldbuße von 50 bis 200 Rbthlr. zum Besten der Armenkasse bestraft, die unter Umständen auch auf 20 Rbthlr. herabgesetzt werden kann, wenn der Nachbildner nicht auch den Stempel des rechtmäßigen Herausgebers beigefügt hat. Alle nicht verkauften Exemplare des Nachdrucks werden confiscirt.

Sind von den widerrechtlich angefertigten Exemplaren noch keine verkauft, so beträgt die Strafe 10 bis 50 Rbthlr.

Der Beschädigte muß seine Klage, bei Verlust seines Rechts, innerhalb einer Frist von 1 Jahr 1 Tag erheben.

Recht der Ausländer. Das Verbot des Nachdrucks an Schriften und die gegen die Uebertretung angedrohten Strafen sind auch auf die Schriften ausgedehnt, an denen die Rechte Ausländern zustehen, insofern als in den Staaten, welchen diese angehören, der Nachdruck an Werken der Dänen gleichmäßig verboten ist.

Staatsverträge mit dem Auslande zur Erweiterung des Schutzrechts für literarische und artistische Erzeugnisse hat Dänemark nicht geschlossen.

XII. Schweden.

Aus dem Preßgesetz vom 16. Juli 1812:

Die Verfasser von Schriften aller Art, die Musikcomponisten, die Zeichner und Andere, welche ihre Werke durch mechanische Mittel veröffentlichen lassen, behalten daran das Eigenthum lebenslänglich.

Ihre Erben oder Cessionarien haben dasselbe Recht 20 Jahre lang, vom Tode des Autors gerechnet, unter der Bedingung, daß sie davon factisch Gebrauch machen (durch Veranstaltung einer neuen Ausgabe). Thun sie das innerhalb dieser Frist nicht, so kann Jeder die Werke des verstorbenen Autors drucken lassen.

Jeder Nachdrucker hat dem rechtmäßigen Eigenthümer eine Summe zu bezahlen, welche dem Preise der Exemplare der widerrechtlichen Ausgabe, welche außerdem confiscirt wird, gleichkommt.

Dieselben Strafen treffen Denjenigen, welcher eine Uebersetzung nachdruckt oder der eine fremde Uebersetzung für die seinige ausgibt. Indessen hindert die Existenz einer bereits veröffentlichten und gesetzlich schutzberechtigten Uebersetzung nicht die Veranstaltung einer neuen Uebersetzung desselben Werks.

Der Herausgeber, welcher das Eigenthum eines Werks erwirbt, dessen Autor ein Ausländer ist, kann durch königliche Ordre den gesetzlichen Schutz eines inländischen Autors erlangen.

XIII. Rußland.

Die russische Gesetzgebung über Nachdruck und Nachbildung ist in den Digesten des Civil- und den Digesten des Criminalrechts und in dem diese Materie ergänzenden Ukas vom 21. Jan. 1846 enthalten.

1. Recht des Autors. Jeder Verfasser oder Uebersetzer eines Buchs behält lebenslänglich das Recht, dieses Buch herauszugeben und zu verkaufen, sowie darüber nach seinem Belieben wie über freies Eigenthum zu verfügen.

Nach dem Tode des Autors oder Uebersetzers geht das Recht zur Herausgabe und zum Verkauf auf seine Erben über, zu deren Gunsten es 25 Jahre vom Todestage des Autors geschützt bleibt. Wenn der Rechtsnachfolger des Autors noch fünf Jahre vor Ablauf der Frist eine neue Auflage veranstaltet, so wird ihm die Schutzfrist um zehn Jahre (also auf 35 Jahre) verlängert.

Die ersten Herausgeber von Sprichwörtern, Märchen, Nationalgesängen haben dieselben Rechte wie die Autoren neuer Werke, desgleichen die Buchhandlungen, welche alte Manuscripte zuerst herausgeben, ohne daß jedoch dadurch die Veranstaltung anderweiter, vollständiger oder treuerer Ausgaben beschränkt werden soll.

Aller mit einem Buchdrucker oder Buchhändler geschlossenen Verträge ungeachtet, kann der Autor sein Werk wieder selbst herausgeben, wenn er den Plan oder die Form desselben so verändert hat, daß daraus ein neues Werk entstanden ist, oder wenn er Zusätze oder Veränderungen von dem Umfange von zwei Drittel des Werks gemacht hat. [1]) Die Herausgeber von

---

1) Das Recht zur Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger der ersten nur, wenn es ihm ausdrücklich eingeräumt worden. In

Journalen, Almanachs, periodischen Schriften können dieselbe Form beibehalten. Hat der Autor einen Artikel u. dgl. in einer Sammlung erscheinen lassen, so behält er doch noch das Recht zur abgesonderten Herausgabe. Privatbriefe dürfen nur mit Genehmigung des Verfassers und Dessen, an den sie gerichtet sind, gedruckt und veröffentlicht werden.

2. Was Nachdruck ist. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen fällt das Werk in das öffentliche Eigenthum und dasselbe kann sodann von Jedermann gedruckt, verbreitet und verkauft werden. Aber bis dahin darf Niemand ohne Genehmigung des Autors oder seiner Erben das Werk nachdrucken, selbst nicht mit Anmerkungen, neuer Vorrede, irgend welcher Uebersetzung, ohne den Strafen des Nachdrucks zu verfallen.

Einem Nachdrucker wird gleichgeachtet:

a. Wer den gesetzlichen Bestimmungen entgegen ein bereits veröffentlichtes Werk unter dem Titel einer zweiten oder dritten Auflage wieder druckt;

b. wer ohne die schriftliche Genehmigung des rechtmäßigen Eigenthümers die Exemplare einer im Auslande veranstalteten Ausgabe eines russischen Werks in Rußland verkauft;

c. wer Reden, Vorträge und mündliche, öffentliche Lectionen ohne die Genehmigung Dessen, der sie gehalten, druckt;

d. der Herausgeber einer Sammlung oder einer periodischen Schrift, der Artikel einer andern Sammlung entnimmt, selbst dann, wenn diese nicht einen Druckbogen ausmachen;

e. der Herausgeber eines Dictionnaire, dessen größter Theil von Erklärungen und Beispielen einem andern ähnlichen schutzberechtigten Werke entnommen ist.

Ermangelung einer Verabredung darüber können der Autor oder die Erben fünf Jahre nach Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf des Werks eine zweite Auflage veranstalten.

Die Werke oder Uebersetzungen, sie mögen noch Manuscripte oder bereits gedruckt sein, welche der Autor niemals verkauft oder an Jemanden übertragen, noch durch Testament vermacht hat, dürfen, auch zum Besten der Gläubiger nicht, so lange er lebt, ohne seine, und nach seinem Ableben nicht ohne Genehmigung seiner Erben verkauft werden. Analog ist die Bestimmung hinsichtlich der Manuscripte, welche eine fallit gewordene Handlung schon erworben hatte.

Nicht als Nachdruck gilt:

a. Der Wiederabdruck eines einzelnen, nicht einen Druckbogen umfassenden Artikels, politischer Neuigkeiten, thatsächlicher Mittheilungen u. s. w. mit Angabe der Quelle;

b. Citate in gelehrten Schriften und Auszüge, wenn sie auch in ihrer Vereinigung mehr als einen Druckbogen ausmachen.

Uebersetzungen. Die Uebersetzung eines Werks, welches schon einmal übersetzt ist, wird nicht als Nachdruck der ersten angesehen, es müßte denn derselben, wenn diese noch schutzberechtigt ist, zwei Drittel Wort für Wort entnommen sein.

Es ist erlaubt, Uebersetzungen in welcher Sprache immer von einem in Rußland erschienenen Werke zu veranstalten, doch ist die Hinzufügung des Urtextes verboten.

Die Autoren wissenschaftlicher Werke aber, deren Herstellung weitläufige Studien und kostspielige Untersuchungen erforderte, können sich das ausschließliche Uebersetzungsrecht für Rußland vorbehalten. Dieser Vorbehalt muß aber bei Publication des Originalwerks in demselben ausdrücklich ausgesprochen sein und die Uebersetzung selbst muß in Frist von zwei Jahren erscheinen.

Musikalische Werke. Auch an musikalischen Compositionen gebührt den Autoren und ihren Erben für dieselben Fristen, wie bei literarischen Werken, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung und Vervielfältigung. Insbesondere darf vor Ablauf der Fristen Niemand ohne Genehmigung des Berechtigten (Eigenthümers) eine noch nicht veröffentlichte oder eine bereits gedruckte Composition veröffentlichen oder herausgeben, selbst wenn dieselbe schon öffentlich aufgeführt worden ist; noch darf diese Composition für ein anderes Instrument, als sie geschrieben worden, umgeschrieben, noch, wenn sie für Orchester geschrieben war, für ein einzelnes Instrument arrangirt, noch auszugsweise, noch mit Veränderung der Begleitung herausgegeben werden.

Gesellschaften als Autoren. Gesellschaften, welche Bücher oder andere wissenschaftliche oder literarische Productionen herausgeben, haben an diesen 25 Jahre lang das ausschließliche Eigenthumsrecht. Vor Ablauf der Frist erlischt dieses Recht, wenn die Gesellschaften zu existiren aufhören, sowie wenn die Ausgabe der Werke einer gelehrten Gesellschaft innerhalb

25 Jahren nicht neu veranstaltet wurde. Erscheint aber die Ausgabe noch in den letzten fünf Jahren der Schutzfrist, so wird die Schutzfrist noch um zehn Jahre (auf 35 Jahre) verlängert. Der Autor eines Werks, das in einer von einer gelehrten Gesellschaft herausgegebenen Sammlung erschien, hat, wenn er sich dessen nicht begeben, noch das Recht zur selbständigen Ausgabe.

3. Artistische Productionen. Die Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferstecher, Medailleurs und überhaupt alle Personen, welche irgend eine andere Art der schönen Künste üben, haben außer dem Eigenthum an dem von ihnen hervorgebrachten Product lebenslänglich das artistische Eigenthum. Unter diesem letztern versteht man das lediglich dem urheberischen Künstler zuständige Recht, sein Originalwerk zu gestalten, herauszugeben und durch alle jeder Kunst eigenthümlichen Mittel zu vervielfältigen.

Nach dem Tode des Künstlers geht das artistische Eigenthum, wenn er dasselbe nicht auf Andere übertragen hat, auf die gesetzlichen und Testamentserben über. Zu Gunsten dieser, sowie der Cessionarien besteht es noch 25 Jahre lang nach dem Tode des Autors, welche Frist um zehn Jahre verlängert werden kann, wenn die Stiche, Lithographien, Zeichnungen u. s. w. in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der ersten Schutzfrist herausgegeben worden sind.

Die künstlerischen Erzeugnisse, welche die Regierung gekauft hat oder welche auf Befehl für Kirchen, kaiserliche Paläste oder überhaupt für öffentliche Etablissements ausgeführt worden sind, dürfen ohne Genehmigung des Künstlers copirt werden. Desgleichen verliert der Künstler, welcher Kunstwerke im Auftrage von Privaten ausgeführt hat, das artistische Eigenthum daran, welches auf die Auftraggeber und deren Erben mit dem Tage der Bezahlung übergeht, vorausgesetzt, daß sich der Künstler nicht das Recht vorbehalten hat. Dem Künstler steht auch die Reproduction an einem Werke in einer Sammlung seiner Werke nicht zu, wenn er dasselbe Jemandem abgetreten hat. Der Legatar oder Cessionar eines artistischen Eigenthums an Werken eines Künstlers muß nach dessen Tode dem Eigenthümer derselben innerhalb eines, oder wenn er im Auslande wohnt, inner-

halb zweier Jahre Kenntniß davon geben, in welchem Falle ihm sein Recht erhalten bleibt. Bilder, Statuen und andere Erzeugnisse der schönen Künste können zwar auf Auctionen zur Bezahlung der Schulden des Künstlers veräußert werden, aber das artistische Eigenthum geht auf den Käufer nicht mit über.

Formalien. Der Künstlerautor hat sein Werk mit einer genauen Beschreibung beim Gericht seines Wohnorts eintragen zu lassen, erhält zur Constatirung seines Rechts eine Bescheinigung und hat sodann davon der kaiserlichen Akademie der Künste Nachricht zu geben, welche das erworbene Recht in den Journalen veröffentlicht.

Verbotene Nachbildung. Wo ein nach vorstehenden Bestimmungen geschütztes artistisches Eigenthum besteht, darf Niemand ohne Genehmigung des Berechtigten:

a. Copien von dem Werke nehmen oder Andere damit beauftragen;

b. das Werk vervielfältigen, noch die Exemplare verkaufen oder verkaufen lassen;

c. Auszüge davon machen, d. i. einzelne Theile reproduciren und sie besonders ediren.

Eine widerrechtliche Copie ist jede zum Zweck einer Handelsspeculation bewirkte Reproduction eines Erzeugnisses der schönen Künste, zu deren Herstellung der gesetzlich Berechtigte nicht seine förmliche Genehmigung ertheilt hat.

Die Mittel der verbotenen Reproduction können sein:

a. Bei der Malerei:

α. in Oel, Wachs oder durch ein anderes Verfahren, sowie Bleistift- und Federzeichnung,

β. der Stich auf Metalle oder auf Holz, Lithographie, Daguerreotypie, Mosaik u. s. w.,

γ. die Ausführung irgend welcher Art auf fremden Entwürfen;

b. bei der Sculptur:

α. Guß in jedem Material,

β. Reproduction in Marmor oder anderm Stein, nach den Originalen selbst oder nach den auf diesen genommenen Formen,

γ. Galvanoplastik,

δ. Reproduction eines Bildhauerwerks auf einer Medaille und umgekehrt von einer Medaille auf einem Basrelief oder einer Statue;

c. beim Stich, wenn die Reproduction von gleicher Größe mit dem Original ist, mag er übrigens auf Kupfer, Stein oder Holz vorgenommen werden;

d. bei der Architektur:

α. Construction eines öffentlichen oder Privatgebäudes nach dem Plan eines Andern,

β. Veröffentlichung von Plänen eines Andern durch Stich, Lithographie und ähnliche Mittel.

Eine verbotene Nachbildung im Sinne des Gesetzes liegt vor:

a. Bei der Malerei, wenn der Künstler ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger die Gruppen, Figuren, Köpfe, auch Details der Landschaft u. s. w. copirt und in sein Bild aufnimmt, ohne die Proportionen und Lichteffecte des Originals zu verändern, ebenso wenn er dieselben Gegenstände in Zeichnungen reproducirt, um diese in einer nicht vom Autor selbst veranstalteten Sammlung zu publiciren;

b. bei der Sculptur, wenn der Bildhauer einem Bildnerwerke für das seinige Gruppen, Figuren, Köpfe und Verzierungen entnimmt.

4. Strafen des Nachdrucks. Der verbotene Nachdruck wie die verbotene Nachbildung geben dem Beschädigten den Anspruch auf vollen Schadenersatz, und den Schuldigen treffen Confiscation sowohl der Nachdruckserzeugnisse, wie der zu deren Herstellung bestimmten Gegenstände und außerdem die schweren peinlichen Strafen (Knute und Zwangsarbeit); in verschärftem Maße treffen die letztern Strafen (Knute und Transportation nach Siberien) Denjenigen, der entweder durch Verkauf fremder Manuscripte, oder durch Verkauf eigener Werke an mehrere Personen, oder durch Publication fremder Werke unter eigenem Namen noch einen Betrug verübt hat.

5. Verfahren. Die Klage verjährt, sowohl wegen Nachdrucks wie wegen Nachbildung, in zwei, für ausländische Kläger in vier Jahren nach Veröffentlichung der widerrechtlichen Ausgabe. Das Verfahren tritt nur auf Antrag des Beschädigten

ein. Wegen Nachdrucks findet auf die erhobene Klage zuerst ein schiedsgerichtliches Verfahren statt. Einigen sich die Parteien hierbei nicht, so treten die ordentlichen Gerichte ein. Schon auf die erhobene Klage kann das Gericht interimistisch den Verkauf der Exemplare der angefochtenen Ausgabe verbieten; dasselbe findet bei Klagen wegen widerrechtlicher Nachbildung statt, welche mit einem Antrage auf vorläufige Beschlagnahme der Formen, Platten u. s. w. verbunden sein können, sodann gleichfalls zuerst vor ein Schiedsgericht und eventuell vor die ordentlichen Gerichte, mit Zuziehung Sachverständiger, zur Entscheidung gebracht werden.

6. Rechte der Ausländer. Nur insoweit Inländer an den literarischen oder artistischen Erzeugnissen Rechte erworben haben, werden diese, auch wenn sie von ausländischen Autoren herrühren, geschützt, und zwar wie inländische Erzeugnisse selbst, wenn hinsichtlich derselben die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind. Im Auslande veranstaltete Ausgaben sind principiell nicht schutzberechtigt und Privilegien auch für ausländische Werke werden in der Regel nur Inländern ertheilt.

Staatsverträge zur Erweiterung des Schutzes hat Rußland keine geschlossen.

XIV. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Acte vom 3. Febr. 1831.

Jeder Autor eines schriftstellerischen, musikalischen oder literarischen Erzeugnisses, der Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist, genießt 28 Jahre lang, von der Eintragung seines Werks gerechnet, das ausschließliche Recht zu dessen Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verkauf. Lebt nach Ablauf dieser Frist der Autor oder, wenn mehrere vorhanden waren, einer von ihnen noch, und ist er dann noch Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten, oder hat er nach seinem Tode

eine Witwe oder eines oder mehrere Kinder hinterlassen, so wird die Schutzfrist für jenes ausschließliche Recht unter der Bedingung auf fernere Zeit von 14 Jahren (also im Ganzen auf 42 Jahre) verlängert, daß spätestens sechs Monate vor Ablauf der ersten Frist alle für die erste Erwerbung vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind, und es muß sodann auch die Erneuerung des Rechts durch die Journale publicirt werden.

Um des Schutzes theilhaftig zu werden, muß der Autor, resp. der Berechtigte unter Ueberreichung eines Freiexemplars sein Werk einregistriren lassen und im Werke selbst obenan den Vermerk über die vorschriftsmäßige Eintragung verlautbaren.

Wer dem Rechte des Autors zuwider eine Schrift, Karte, musikalische Composition, einen Stich oder eine Zeichnung veröffentlicht, durch Druck, Stich, Zeichnung ohne des Autors oder seiner Rechtsnachfolger Genehmigung vervielfältigt, Exemplare davon verkauft oder im Ausland erzeugte Exemplare importirt, hat den Autor vollständig schadlos zu halten, erleidet Confiscation der Nachdruckserzeugnisse und bei Nachdruck eine Buße von 50 Cents für jeden Bogen, bei Nachbildung 1 Dollar für jedes Exemplar, von welcher Geldstrafe der Beschädigte die eine, die Staatskasse die andere Hälfte erhält. Hat sich der Nachdrucker oder Nachbildner dabei zu Schulden kommen lassen, den Vermerk der Eintragung auf den eigenen Namen zu publiciren, so beträgt die Geldbuße 100 Dollars.

Die Klagen wegen dieser Vergehen verjähren in Frist von zwei Jahren nach verübtem Vergehen.

Der Nachdruck und die Nachbildung an literarischen und artistischen Werken, deren Autor nicht Unterthan der Vereinigten Staaten ist oder nicht daselbst wohnt, sowie der Verkauf und Import derartiger Erzeugnisse sind durch das Gesetz nicht verboten.

XV. Mexico.

Decret der Cortes vom 10. Juni 1813.

Der Autor genießt das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung seines Werks, so lange er lebt.

Dasselbe Recht haben seine Erben oder Rechtsnachfolger zehn Jahre lang, von seinem Todestage an gerechnet. Für posthume Werke lauft diese Schutzfrist vom Tage der Veröffentlichung. Die Akademien und gelehrten Körperschaften haben für die von ihnen herausgegebenen Werke eine vierzigjährige Schutzfrist.

Beeinträchtigung der literarischen Eigenthumsrechte wird wie ein Angriff auf das Eigenthum an körperlichen Sachen bestraft.

XVI. Chile.

Gesetz vom 24. Juli 1834 und Gesetz vom 9. Sept. 1840.

Die Autoren von Büchern, Schriften, musikalischen Compositionen, Werken der Malerei, Sculptur und des Stichs haben, so lange sie leben, ausschließlich das Recht zu deren Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verkauf. Nach dem Tode der Autoren haben ihre Erben dasselbe Recht durch fünf Jahre.

Die ausländischen Autoren von Werken, die zuerst im Auslande erschienen sind, haben, wenn sie davon eine Ausgabe in Chile veranstalten, dasselbe Recht während einer Dauer von zehn Jahren, und ebenso lang ist die Schutzfrist für posthume Werke.

Die Erweiterung der Schutzfristen kann durch Privilegien geschehen, deren Ertheilung der Regierung vorbehalten ist.

Die Autoren von Theaterstücken haben insbesondere noch das Recht, jede Aufführung auf öffentlichen Theatern von ihrer Genehmigung abhängig zu machen.

Um den Schutz des Gesetzes anrufen zu können, muß der Autor oder Herausgeber, bevor er das Werk zum Verkauf gibt, drei Exemplare desselben bei der öffentlichen Bibliothek der Hauptstadt einliefern. Nur nach Erfüllung dieser Formalität wird er zur Klage gegen den Nachdrucker verstattet.

XVII. Venezuela.

Gesetz vom 19. April 1837.

Jeder Bürger der Republik Venezuela gleich wie der Ausländer hat als Autor eines Schriftwerks, Originalwerk oder Uebersetzung, einer musikalischen Composition, oder von Karten, Plänen, Zeichnungen oder Stichen, die ausschließliche Befugniß zur Veröffentlichung und zum Verkauf seiner Werke, so lange er lebt. Seinen Erben oder Cessionarien bleibt dieselbe Befugniß noch 14 Jahre nach seinem Tode.

Um den Schutz des Gesetzes zu erlangen, muß der Autor oder dessen Cessionar für das betreffende Werk vor dessen Veröffentlichung ein Privilegium nachsuchen. Das Privilegium wird durch die Journale veröffentlicht und im Werke selbst mitgetheilt, und der Autor oder Verleger hat drei Exemplare des Werks bei der Regierung zu hinterlegen.

Die unberechtigte Vervielfältigung, sowie der Verkauf und Import von Erzeugnissen des Nachdrucks an privilegirten Werken werden mit Confiscation der Nachdrucksexemplare bestraft und geben dem Beschädigten Anspruch auf vollen Schadenersatz, der bis zum Doppelten des Werths der Nachdrucksexemplare gesteigert werden kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit trifft den Nachdrucker Gefängnißstrafe von drei- bis sechsmonatlicher Dauer.

Verzeichniß

der heutigen

I. Gesetze zum Schutz der schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse.

1. Deutscher Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832.
2. Deutscher Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837.
3. Deutscher Bundesbeschluß vom 22. April 1841.
4. Deutscher Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. [1])
5. Oesterreichisches Gesetz vom 19. Oct. 1846.
6. Preußisches Gesetz vom 11. Juni 1837.
7. Preußisches Gesetz vom 5. Juli 1844.
8. Preußisches Gesetz vom 20. Febr. 1854.
9. Bairisches Gesetz vom 15. April 1840.
10. Sächsisches Gesetz vom 22. Febr. 1844.
11. Sächsisches Gesetz vom 27. Juli 1846.
12. Hannoverische Verordnung vom 10. Nov. 1825.
13. Hannoverische Verordnung vom 13. Aug. 1845.
14. Würtembergisches Gesetz vom 17. Oct. 1838.
15. Würtembergisches Gesetz vom 24. Aug. 1845.
16. Badische Verordnung vom 8. Sept. 1806.
17. Badische Verordnung vom 17. Sept. 1847.
18. Hessen-Kasseler Verordnung vom 16. Mai 1829.
19. Hessen-Darmstädter Gesetz vom 23. Sept. 1830.
20. Sachsen-Weimarisches Gesetz vom 11. Jan. 1839.
21. Sachsen-Meiningenisches Gesetz vom 27. Mai 1829.
22. Sachsen-Altenburgisches Gesetz vom 1. Dec. 1827.
23. Sachsen-Altenburgische Verordnung vom 1. Nov. 1843.
24. Sachsen-Koburg-Gothaisches Gesetz vom 18. Sept. 1828.
25. Braunschweiger Gesetz vom 10. Feb. 1842.

---

1) Ganz neuerdings noch:
Deutscher Bundesbeschluß vom 6. Nov. 1856.

26. Anhalt-Bernburgische Verordnung vom 2. Dec. 1827.
27. Anhalt-Köthener Verordnung vom 23. Dec. 1828.
28. Anhalt-Dessauische Verordnung vom 24. Nov. 1827.
29. Lübeckische Verordnung vom 31. Juli 1841.
30. Hamburger Raths- und Bürgerbeschluß vom 25. Nov. 1847.
31. Französisches Gesetz vom 19. Jan. 1791.
32. Französisches Gesetz vom 6. Aug. 1791.
33. Französisches Gesetz vom 19. Juli 1793.
34. Französisches Gesetz vom 27. Aug. 1796.
35. Französisches Gesetz vom 22. März 1805.
36. Französisches Gesetz vom 29. März 1805.
37. Französisches Gesetz vom 20. Febr. 1809.
38. Französisches Gesetz vom 5. Febr. 1810.
39. Code pénal vom 19. Febr. 1810.
40. Französisches Gesetz vom 6. Juli 1810.
41. Französisches Gesetz vom 9. Jan. 1828.
42. Französisches Gesetz vom 28. März 1852.
43. Französisches Gesetz vom 8. April 1854.
44. Französisches Gesetz vom 29. April 1854.
45. Englische Acte vom 10. Juni 1833.
46. Englische Acte vom 1. Juli 1842.
47. Englische Acte vom 10. Mai 1844.
48. Englische Acte vom 14. Aug. 1850.
49. Englische Acte vom 28. Mai 1852.
50. Belgisches Gesetz vom 23. Sept. 1814.
51. Belgisches Gesetz vom 25. Jan. 1817.
52. Belgisches Gesetz vom 21. Oct. 1830.
53. Spanisches Gesetz vom 10. Juni 1847.
54. Portugiesisches Gesetz vom 8. Juli 1851.
55. Römisches Edict vom 23. Sept. 1826.
56. Sardinisches Civilrecht nebst den Patenten vom 28. Febr. 1826, 21. Juni 1826, 2. Jan. 1829, 31. März 1832.
57. Sicilisches Decret vom 5. Febr. 1828.
58. Dänische Ordonnanz vom 7. Jan. 1741.
59. Dänische Ordonnanz vom 7. Mai 1828.
60. Dänische Ordonnanz vom 13. Dec. 1837.
61. Schwedisches Gesetz vom 16. Juli 1812.
62. Russische C.-R.-Digesten und Ukas vom 21. Jan. 1846.

63. Acte der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. Febr. 1831.
64. Mexicanisches Decret vom 10. Juni 1813.
65. Chilesches Gesetz vom 24. Juli 1834.
66. Chilesches Gesetz vom 9. Sept. 1840.
67. Gesetz für Venezuela vom 19. April 1837.

II. Staatsverträge zum gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

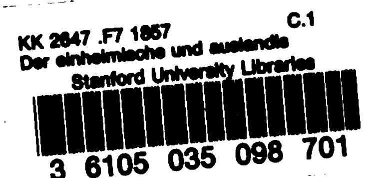
1. Vertrag Frankreichs mit Sachsen vom 19. Mai. 1856.
2. Vertrag Frankreichs mit Hannover vom 20. Oct. 1851.
3. Vertrag Frankreichs mit Braunschweig vom 8. Aug. 1852.
4. Vertrag Frankreichs mit Großherzogthum Hessen vom 18. Sept. 1852.
5. Vertrag Frankreichs mit Reuß vom 24. Febr. 1853.
6. Vertrag Frankreichs mit Nassau vom 2. März 1853.
7. Vertrag Frankreichs mit Sachsen-Weimar vom 18. Mai 1853.
8. Vertrag Frankreichs mit Schwarzburg-Sondershausen vom 7. Dec. 1853.
9. Vertrag Frankreichs mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 16. Dec. 1853.
10. Vertrag Frankreichs mit Oldenburg vom 1. Juli 1853.
11. Vertrag Frankreichs mit Hessen-Homburg vom 2. Oct. 1852.
12. Vertrag Frankreichs mit Waldeck vom 4. Febr. 1854.
13. Vertrag Frankreichs mit Baden vom 3. April 1854.
14. Vertrag Frankreichs mit Sardinien vom 28. Aug. 1843, mit Zusatzverträgen vom 22. April 1846 und vom 5. Nov. 1850.
15. Vertrag Frankreichs mit Großbritannien vom 3. Nov. 1851.
16. Vertrag Frankreichs mit Belgien vom 22. Aug. 1852, mit Zusatzacte vom 27. Febr. 1854.
17. Vertrag Frankreichs mit Portugal vom 12. April 1851.
18. Vertrag Frankreichs mit Spanien vom 15. Nov. 1853.
19. Vertrag Frankreichs mit Toscana vom 15. Febr. 1853.
20. Vertrag Frankreichs mit d. Niederlanden vom 29. März 1855.

21. Vertrag Großbritanniens mit Preußen vom 13. Mai 1846.
22. Vertrag Großbritanniens mit Hannover vom 4. Aug. 1847; zu beiden der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 und die Beitrittserklärungen von Sachsen, Braunschweig, den vier sächsischen Herzogthümern, den anhaltinischen Herzogthümern, den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern.
23. Vertrag Großbritanniens mit Belgien vom 12. Aug. 1854.
24. Vertrag Großbritanniens mit Hamburg vom 16. Aug. 1853.
25. Vertrag Oesterreichs mit Sardinien vom 21. Mai 1840, dem beigetreten sind: Rom, Parma, Lucca, Toscana, Modena, Tessin.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.







DATE DUE

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.